Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Peter Hansen

Gründliche Betrachtung Der Evangelisch-Lutherischen Lehre von der Beichte : Darin Die dahin gehörige Göttl. Wahrheiten Nach der heil. Schrift und denen Lehr-Begriffen der Väter der ersten Kirchen abgehandelt : Diesem ist beygefügt ein Anhang etlicher Fragen, Welche Der Evangelischen Lehre von dem Beichtstuhl entgegen gesetzt, Samt Derselben Beantwortung

Lübeck: Bey Peter Böckmann, 1737

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863297919

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

~~VIII. 3117 1-3~~

~~A 3074 8. a-c.~~

S. 693. 1-3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863297919/phys_0002
DFG

Gründliche Betrachtung Der Evangelisch-Lutherischen Lehre von der Beichte,

Darin
Die dahin gehörige Göttl. Wahrheiten
Nach der heil. Schrift und denen Lehr-Begriffen der Väter der ersten Kirchen abgehandelt.

Diesem ist beygefügt
ein Anhang
etlicher Fragen,
Welche Hegenbanck.
Der Evangelischen Lehre von dem Beichtstuhl entgegen gesetzt,
Samt
Derselben Beantwortung.

Lübeck,
Bey Peter Böckmann, 1737.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863297919/phys_0003
DFG



BIBLIOTHEK D. MECKL. UND KÜTTER U. LANDSCHAFT

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn863297919/phys_0004
DFG

Wahrheit liebender Leser/

Es ist leider! eine gar zu bekannte Sache, daß das Wetter und die Stürme, welche jetzo nach göttlichem Gericht und Zulassung über die Evangelische Kirche gehen, auch des Beichtstuhls und was zu demselben gehöret, nicht verschonen. Der Beichtstuhl ist unstreitig ein Ort der Erquickung in dem Heiligthum des HErrn. Die Glieder JEsu Christi können ihrem Haupt und Heilande nicht genug dancken, daß er solchen in seiner streitenden Kirche gestifftet. Daselbst wird ihnen bestätiget, was sie als die seligste Frucht und Wirckung seines Mittler-Amts geniessen, nemlich die Vergebung der Sünden. So weit geht die Liebe und Fürsichtigkeit unsers Erlösers. Es ist ihm nicht genug gewesen, die Seelen davon iñerlich durch seinen Geist vergewissern zu lassen. Er will auch, daß solches durch seine Knechte auf Erden geschehen soll. Er that es selbst, als er in Knechtes Gestalt

auf Erden gieng. Da er aber die sichtbare Gegenwart seiner Kirchen entziehen muste, ließ er doch die Macht, Sünden zu vergeben, als eine Gabe, die er selbst von seinem Vater für die Menschen empfangen hatte, daselbst zurück. Dies ist unstreitig ein Beweiß einer zärtlichen Vorsorge vor die Beruhigung geängsteter Gewissen, und vor den Wohlstand seiner Gemeine. Man hat sie auch von Anbeginn als eine solche Wohlthat in der Kirchen JEsu Christi angesehen. Die ersten Väter bezeugen öffters in ihren Schrifften darüber eine Freude und Zufriedenheit. Zwar hat das Pabstthum dieselbe in eine Tyranney verwandelt. Wir aber haben sie durch die gesegnete Reformation gleichsam als ein neues Geschenck wieder empfangen. Man hat sie in der recht-gläubigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen GOtt Lob! bey nahe zwey hundert Jahr genossen. Man hat sie nicht anders genossen, als wie es mit dem Zweck der Anordnung des Stiffters bestehen kan. Sie hat manchen in Noht und Tod getröstet. Bußfertige Seelen haben können in ihrer Sünden- und Seelen-Noht zu den Knechten JEsu Christi gehn; den Zustand ihres Hertzens ohne Zwang und Gebot, so wie es die Beschaffenheit desselben erfordert, ihnen eröffnen, und sich darauf von solchen die tröst-

liche

liche Absolution verkündigen lassen. Solcher gestalt haben viele erschrockene Gewissen mit der süssen Krafft des Evangelii auch den herrlichen Nutzen des Evangelischen Lehr-Amts erfahren. Ist hiebey etwas, das strafbar und GOtt misgefällig, vorgegangen; so müssen es gewiß Fehler der Personen, nicht aber der Lehren, die davon in der Evangelischen Kirchen bekannt sind, gewesen seyn. Würde hierin nur so gehandelt, wie es die Lehr-Sätze unserer heiligen Religion erfordern, so müste der Beichtstuhl unserm Erlöser zum Ruhm, und seinen Erlöseten zum Trost und zur Erquickung gereichen. Die Beichte und Absolution in ihrer eigentlichen und vollenkommenen Gestalt betrachtet, hat einen innerlichen hohen Wehrt, und gehört unstreitig zu den Schätzen der Kirchen. Sie ist eines der bewährtsten Mittel, wodurch die Schwachen aufgenommen, und die Kleinmühtigen getröstet werden. Sie ist eine heilsame Ordnung und ein göttlich Werck. So gewiß nun dieses alles in der Wahrheit gegründet; so schmertzlich ist es dagegen, was uns hierüber die traurige Erfahrung lehret. Wir müssen sehen, daß Männer auftreten, die mit uns Evangelische Christen, und wohl gar unsere Brüder heissen wollen, und dennoch die hieher gehörige Lehren unser recht-gläubigen Kirche als irrig anklagen: ja wohl gar dieselbe

be verläſtern und Lügen ſtrafen. Wie aber das Reich der Finſterniß gern mit ihm ſelbſt uneins; ſo findet ſich auch unter denen Feinden des Beichtſtuhls keine völlige Übereinſtimmung. Sie haben nicht einerley Meinung, wenn es auf die Frage ankommt, was man denn endlich an demſelben als irrig und ſtrafwürdig auszuſetzen habe. Der eine tadelt dies, der andere jenes. Etliche wollen dem Prediger überall keine Macht zuſtehen, Sünde zu vergeben. Sie halten ſolche vor ein Vorrecht der Apoſtel, ſo mit denenſelben in der Kirchen aufgehöret. *Thomaſius*, *Fleiſcher*, *Pertſch* und andere mehr haben dies behaupten wollen. Und ſie ſind böß geworden, wenn man ihnen hierin nicht beypflichten, und ihr Vorgeben als lauter Wahrheit annehmen wollen. Andere, als *Johann Mercker*, geweſener Prediger zu Eſſen, haben ſich eingebildet, die Macht, Sünde zu vergeben, käme nicht dem Lehr-Amt beſonders; ſondern einem jeden Chriſten zu. Noch andere haben behaupten wollen, die Abſolution des Predigers ſey nicht eine würckliche Mittheilung der Vergebung, ſondern nur eine Erklärung, daß, wer rechtſchaffene Buſſe thue, auch bey GOtt Gnade und Vergebung erlange. Dem Hrn. *Prof. Joachim Lange* in Halle iſt darum, daß er dieſe Meinung verthädiget, von dem ſel. Hrn. *General-Superint. Krakewitz* widerſprochen worden. Noch andere

hal-

halten sich bey der Art der Beichte auf. Sie wollen die Privat-Beichte über all abgeschaffet wissen, und halten davor, daß man es mit der allgemeinen öffentlichen Beichte könne gut seyn lassen. *Titius* erklärt sich in seiner **Probe des Geistl. Rechts** gantz offenbar vor diese Meinung. Andere klagen, die Leute würden in der Beichte von GOtt abgezogen, und hielten gar ihren Beicht-Vater für ihren Gott, und dies hat *Salomon Bach* in seinen Schwermereyen, die er zu Dantzig angefangen, vorgegeben. Andere erheben einen Streit über der Formul der Absolution. Sie wollen, dieselbe soll allemahl mit Beding abgefasset werden. Diese Meinung hat nach vielen andern der Hr. Cantzler *Pfaff* in einer besondern *dissertation* verthädiget. Andere sind gar darauf verfallen, daß einer nicht nöhtig habe den Beichtstuhl zu besuchen, so lang er in dem Stand des Glaubens und der Wiedergebuhrt stehet. Mit dieser Meinung hat *Siegismund Beerensprung* die Schwachen irre gemacht, und Unruhe in der Kirchen erreget. Andere lehren, die Beichte sey zwar nur eine blosse Kirchen-Ceremonie, aber nichts desto weniger könne sie doch, als eine heilsame Ordnung in der Kirchen beybehalten werden, wie solches von *Stryk*, *Spener*, *Fleischer*, und mehren bekannt ist. Andere, als *Theophilus Grosgebauer*, wollen auch dies nicht einmahl zugeben, sondern

lehren, daß solche überall aus der Kirchen wegzuschaffen. Endlich gehen etliche gar so weit, daß sie das gantze Beichtwesen als sündlich und Antichristisch verdammen. Die ungeschickten Reim-Wörter von *J. C. Schade*, welche heissen: **Beicht-Stuhl, Satans-Stuhl, Feuer-Pful**, sind bekannt genug. Sie zeugen von einem blinden Haß und unvernünfftigen Eifer gegen diese heilige Ordnung des Erlösers. Hieher gehört der gantze Schwarm derer *Fanaticorum*, als *Weigel*, *Hobburg*, *Arnold*, *Rosenbach*, *Tuchtfeld*, *Rœmeling*, *Dippel* und viele andere ihres gleichen. So viele Spaltungen haben sich in der Kirchen GOttes bloß über der Lehre von der Beichte angegeben, daß es kein Wunder, wenn auch hiedurch dieselbe vielfältig verunruhiget, und in dem Genuß des äusserlichen Friedens gestöhret worden.

Wenn man hiebey auf die Absichten derjenigen siehet, welche sich bald auf diese, bald auf eine andere Art gegen die *praxin* der Beichte und die Lehr-Begriffe, so man davon in der Evangelischen Kirche hat, empöret; so sind solche freylich nicht bey allen von gleicher Beschaffenheit. Bey vielen mag selbige wohl gut genug gewesen seyn. In der äusserlichen Kirche sind viel Aergernisse. Es hat sie vielleicht geschmertzt, wenn sie sehen müssen, daß in dem Beichtwesen so gar viele Misbräuche vorgehen.

hen. Die Beicht-Väter sind offt leichtsinnig, und die Beicht-Kinder ohne Erkänntniß, Buß und Glauben. Also geschieht freylich auch hie nicht allezeit dasjenige, was geschehen könnte und geschehen sollte. Wie es aber schwer ist, wenn man den rechten Gebrauch einer Sache von dem Misbrauch absondern will, in denen Schrancken der wahren Behutsamkeit zu bleiben; so sind auch freylich diese Leute in ihrem vermeinten heiligen Eifer aus solchen heraus gewichen. In Beurtheilung der Wahrheit kan man sich niemahls zu wohl vorsehen. Man muß darin mit Furcht und Zittern handeln. Bey andern aber zeiget sich auch viel Bosheit. Etliche liegen gar sehr an einem geistlichen Hochmuht nieder. Sie wollen, indem sie sich der ordentlichen Verfassung der Kirchen wiedersetzen, bey der Welt und nach Gelegenheit auch wohl bey denen Regenten derselben Aufmerckung und Hochachtung erwecken. Man soll sie als Eiferer verehren und bewundern. Als Leute, die den Weg GOttes recht lehren, und nach niemand fragen. In der menschlichen Seele stecken viele Schwachheiten. Neid und heimliche Feindschafft hat auch bey vielen eine grosse Gewalt und allerley Wirckungen. Es dringet jetzo ein Vorurtheil in die Welt, das sehr schädlich ist. Es scheint, als wenn man anfängt zu glauben, es könne niemand ein grosser Mann seyn, wo er sich nicht

an den geistlichen Stand gemacht, und seine Kräffte an der Religion, um Verwirrung darin zu erregen, versuchet. Dies gebe einen Glantz und Ruf in der Welt, und man erlange auch nicht ehe Ansehen und Aufmerckung, als bis man aus dem Pfeiler der Wahrheit zum wenigsten einen Stein heraus gebrochen. Lehrt uns nicht noch täglich die traurige Erfahrung, daß viele, welche sich haben beruffen lassen, das Recht öffentlich zu lehren, in dem sündlichen Wahn stehen, es gebe einen viel grössern Namen, wenn man die Verfassungen der Religion könne umkehren, als wenn man die *Pandecten* erkläret. Insonderheit bilden sie sich ein, daß ihrem Namen so viel an Herrlichkeit zuwachse, als sie auf die Diener JEsu Christi können Verachtung bringen. Vielleicht halten auch etliche es vor geschickte Mittel, sich bey der Welt angenehm zu machen, und in Gunst und Freundschafft zu setzen, wenn sie die Religion und alles was dazu gehört, derselben zu Füssen zu legen bemüht sind. Und hierin betriegen sie sich wohl nicht. Die Welt kan der Religion nicht entbehren, aber sie doch auch nicht vertragen. Also ist es ihr nicht unangenehm, wenn man auf eine geschickte Art dieselbe, und den Stand, der darin gegründet ist, kan verhaßt machen.

Es komme indessen aus welchen Quellen es wolle, so sind die Wirckungen da, und die

sind

sind gewiß recht traurig. Man sieht es eben an dem Beicht-Wesen. Seelen, die nicht alles just nach dem Seckel des Heiligthums abzuwägen wissen, werden darin gantz irre gemacht. Sie wissen nicht, was sie an ihren Beicht-Vätern und auch an dem Beichtstuhl haben. Ja, es ist nicht zu bewundern, wenn die dagegen erregte Zweifel selbst denen, die das Recht haben, den äusserlichen Wohlstand der Kirchen zu regieren und zu besorgen, einige Aufmerckung und Nachsinnen machen. Gewiß, wenn sie es auch noch so gut mit GOtt und mit der Religion meinen, so wissen sie doch offt selbst nicht, welchen Weg sie erwählen sollen. Bald soll die Beichte überall aufgehoben werden. Bald will man die Privat-Beichte in eine allgemeine verwandeln. Bald soll es eines jeden Wahl und Willkühr überlassen werden, ob man den Beichtstuhl überall besuchen wolle oder nicht. Dies sind gewiß Bedrängnisse der Kirchen, die ein Evangelischer Lehrer unmöglich ohne Wehmuht und Betrübniß ansehen kan. Insonderheit, wenn er in seinem Gewissen für GOtt überzeuget ist, daß in der gegenwärtigen Verfassung derselben nichts mehr geschehe, als was dem Sinn ihres Oberhaupts gemäß, und daß in derselben nichts anders gelehret werde, als was mit seinen eigenen Worten kan bewiesen werden.

Solchemnach ist es Evangelischen Lehrern

auch

auch nicht zu verdencken, wenn sie für ihre gute Sache reden und schreiben, und mit derselben ihren Namen zu verthädigen suchen. Der Name eines Knechtes JEsu Christi kan nicht stärcker leiden, als wenn man ihn beschuldiget, er gehe mit Falschheit um, und verkauffe denen Leuten Wind als Wahrheit, und Spreu vor Korn. Es sind zu unsern Zeiten verschiedene aufgetreten, die diese Beschuldigung von sich und ihrem Amt abzulehnen gesucht: und etliche haben sich insonderheit beschäfftiget, solches in der Evangelischen Lehre von dem Beichtstuhl darzuthun. Ein jeder hat darin gehandelt nach der Gabe, die ihm der HErr verliehen. Es sind darüber noch in dem abgewichenen Jahr unterschiedliche erbauliche Schrifften ans Licht getreten. Und eben **die gegenwärtige Betrachtungen**, so ich dir, mein Leser, hiemit in die Hände liefere, sind schon in demselben fertig u. in des Hrn. Verlegers Händen gewesen. Nur haben einige Hinderniße den Druck bis hieher aufgehalten. Beynahe hätte mich auch die von dem Hrn. *Past. Neumeister* besorgte Ausgabe des **gründlichen Berichts von der** *Privat*-**Beichte und Absolution**, so von einem vornehmen *Theologo* aufgesetzt, (welcher nunmehro zu seines HErrn Freude bereits eingegangen) bewogen, diese meine Arbeit überall zurück zu lassen. Nachdem ich aber selbige mit der vorbenann-

nannten Schrifft zusammen gehalten; so finde ich zwar, daß wir, wie es auch der Natur der Sachen nach nicht anders seyn kan, in etlichen Stücken auf einerley Gedancken gerahten: daß aber auch in meiner Betrachtung ausser dem noch eines und das andere abgehandelt, so zu mehrer Bestärckung der hieher gehörigen Wahrheiten dienen kan. Das kan ich mit gutem Gewissen vor GOtt versichern, daß der erste Trieb, so mich auf den Entschluß gebracht, hierin die Feder anzusetzen, kein anderer gewesen, als die Rechte der wahren Kirchen zu verthädigen, und die gute Sache des Evangelischen Lehr-Amts, in Verwaltung des Beichtstuhls, darzulegen. Wie weit ich solches geleistet, das sollt du, mein Leser, selbst beurtheilen. Du must aber unpartheyisch und ein Liebhaber der Wahrheit seyn. Ja ich hoffe auch, daß die, welche gewohnt sind, über die göttliche Wahrheiten geschwind herzufahren, wenigstens begreiffen müssen, es sey noch etwas darin, so eines tiefern Nachsinnens würdig. Meinen Namen hab ich verschwiegen, und solches ist aus keiner bösen Meinung geschehen. Mein Leser kan auch leicht damit zufrieden seyn. In Beurtheilung der Güte einer Schrifft kommt es nicht darauf an, wer geschrieben, sondern was geschrieben. Wer billig und mit einem guten Hertzen davon will urtheilen, kan gedencken: Es müsse, da ich selbigen verschweige, mein

Vor-

Vorsatz nicht gewesen seyn, eitle Ehre mit dieser Schrifft zu erjagen. Wer anders urtheilen will, dem kan und werde ich es nicht wehren. So viel muß ich aber zur Nachricht melden, daß mein zeitliches Interesse in der Beybehaltung des Beichtstuhls nicht bestehe. Ich werde nicht ärmer, wenn er abgeschafft, und nicht reicher, wenn er beybehalten wird. Diese Nachricht ist gut vor die, so auf den geistl. Stand argwöhnisch sind, daß derselbe um des Beicht-Pfennigs, und folglich um des Bauchs willen so sehr für den Beichtstuhl streite. Ungeachtet ich dies versichere, wird es mir doch wohl in dieser Sache nicht an Wiederspruch fehlen. Aber auch dieses soll mir nicht zuwider seyn. Ich werde sie mit Gründen ferner verthädigen. Ich habe dies Werck mit GOtt und meinem Erlöser angefangen, und gedencke es auch unter seinem Beystand auszuführen. Meine Sache ist des HErrn und das Amt meines Gottes. GOtt der HErr ist Sonne und Schild. Er gibt Licht und Schutz. So viel versichere ich meinen Gegnern, wenn sich ja etliche angeben sollten, daß ich die Pflichte der Bescheidenheit und des Wohlstandes niemahls werde aus den Augen setzen. Nur wünsche ich an Leute zu gerahten, die kein böses Hertz und keinen unreinen Willen haben. Die Fragen, welche mit meiner Beantwortung im Anhang hinzu gefügt, sind mir im *MSCt.* in die Hände

ge-

gerahten. Um ihren Ursprung, und wo sie hin und her gehören, habe ich mich nicht bekümmert. Wenn es mir auch bekannt wäre, so würde ich doch davon nichts gedencken. Genug, daß sie wider die Grund-Lehren der Evangelischen Religion abgefaßt, und von der Beschaffenheit, daß sie die Schwachen und Ungeübten leichtlich können irre machen. GOtt erleuchte den Verfasser, wo er noch lebt, daß er beydes die Irrthümer, so hierin stecken, möge einsehen, und das Aergerniß, so er der Kirchen und mancher unschuldigen Seele damit gegeben, GOtt in Demuht des Hertzens abbitten.

Endlich wende ich mich zu dem Stuhl der Herrlichkeit, darauf du, mein allertheurster Erlöser und Ober-Bischoff, zur Rechten deines Vaters sitzest. Ich heilige dir diese Blätter, zum Zeugniß meiner ewigen Danckbarkeit vor alle Wohlthaten, so ich aus deiner Hand an Seel und Leib von Jugend auf in grosser Menge empfangen. Heilige, mein Mittler, indem ich dies schreibe, diese meine Hand von aller Unreinigkeit mit deinem allerheiligsten Blut, damit du solche von denenselben annehmen könnest.

nest. Ach! ich weiß ja nicht anders, mein Heiland, als daß du derjenige bist, davor deine rechtgläubige Kirche dich annimmt. Ich weiß nicht anders, als daß du deinen Knechten das Amt befohlen, Sünden auf Erden zu erlassen. So kan es dir nicht misgefallen, wenn ich diese Göttliche Wahrheit verthädige, und auch darin deine Rechte zu verthädigen suche. Segne denn diese meine Arbeit, daß sie zu der Ehre deines heiligen Namens, zur Erbauung deiner heiligen Gemeine, und zu dem Heil deiner Kirchen möge gereichen und ausschlagen. Dir sey Lob und Preiß in Ewigkeit, Amen. Geschrieben den 7. *Septembr.* 1736.

Das

Das erste Capitel.

Darin bewiesen wird/ daß die Vergebung der Sünden die eigentliche und seligste Frucht und Wirckung des Mittler-Amtes JEsu Christi sey.

§. 1.

Die H. Schrift, welche um deswillen insonderheit der Welt gegeben, daß der Heiland des menschlichen Geschlechts mit allen seinen Gaben und Wohlthaten möchte demselben bekannt werden, lehret gantz deutlich, daß er zu einem gantz andern Zweck gebohren, als wozu andere Menschen auf Erden gebohren werden. Die Sünden, welche unstreitig in der Welt sind, und mit welchen alle Menschen-Kinder verunreiniget und besudelt, sind ausser allem Zweifel die Gelegenheit seiner Menschwerdung. Wäre keine Sünde in der Welt, so wäre Christus nicht im Fleisch erschienen.

nen. Dem Menschen wäre auch überall kein Heiland nöhtig gewesen, wenn er nicht gesündiget hätte. Dieß ist das erste, was von ihm, da die Zeit erfüllt, daß er von einem Weibe sollte gebohren werden, bekannt gemacht wird. Der Engel, so die Gebuhrt JEsu der Jungfrauen Maria verkündiget, meldet zugleich, daß er JEsus heissen soll. Luc. I 31. Und dem Bericht, so davon Joseph, dem Pflegvater unsers Heilandes gegeben wird, wird diese Ursache der Benennung hinzugefügt, daß er **werde sein Volck selig machen von ihren Sünden.** Matth. I. 21.

§. 2. Dasjenige, was Johannes, der Vorläufer JEsu Christi von seinem HErrn und Heiland zum voraus bekannt zu machen, bemüht war, stimmt hiemit völlig überein. Das erste und wichtigste, was er von ihm zu sagen weiß, ist dieses: **Siehe das ist GOttes Lamm, welches der Welt Sünde trägt.** Joh. I. 29. Diesem Zeugnüs zur Folge predigte er von der Taufe der Busse zur Vergebung der Sünden. Marc. I. 4. Die Busse ist die innerliche Einrichtung des Geistes, um der göttlichen Barmhertzigkeit in unserm sündlichen Zustande theilhaftig zu werden. Sie bestehet aus einem innerlichen Schmertz über die Sünde, und aus dem Glauben an den Sünden-Büsser. Die Tauffe ist das Mittel, wodurch auf GOttes Seiten die durch das Verdienst des schon gegenwärtigen Mittlers erworbene Gnade der Seelen zugeeignet wird: und die Vergebung der Sünden ist derselben heilsame Frucht und Wirckung. Um seine Zuhörer des würcklichen

Ge-

Genusses dieser von dem Meßia allein zu erlangenden himmlischen Wohlthat theilhaftig zu machen, läst Johannes sich von denenselben ihre Sünde bekennen. Matth. III. 6. Solches gab ihm eine schöne Gelegenheit die Nohtwendigkeit des Mittler-Amts JEsu Christi ihnen vorzustellen, und ihre Seelen mit der dadurch erworbenen Vergebung der Sünden zu erquicken und kräftiglich zu trösten.

§. 3. Niemand aber konnte sich über dem Zweck seiner Ankunft ins Fleisch und dem Nutzen seines Mittler-Amts besser erklären, als der Heiland selbst. Er redet sehr oft von demselben: aber allemahl auf solche Art und Weise, daß man zulänglich daraus abnehmen kan, wie er gekommen, die Menschen von der Last ihrer Sünden und derselben unseligen Wirckungen zu befreyen und zu erlösen. **Ich bin kommen, spricht er, zu rufen den Sündern zur Busse, und nicht die Gerechten.** Marc. II. 17. coll. Matth. IX. 12. Luc. V. 31, 32. Als der liebreiche Erlöser bey dem Zachäo, einem beruffenen Sünder, der ihn mit Busse annahm, einkehrete, und dadurch seinem Hause Heil wiederfahren ließ; da gab er zugleich diß Zeugnüs von dem Endzweck seines Beruffs: **Des Menschen Sohn ist kommen zu suchen und selig zu machen, das verlohren ist.** Luc. XIX. 10. Bey einer andern Gelegenheit, da er wider die Begierde nach weltlicher Hoheit redet, lesen wir dies Zeugnüs aus seinem H. Munde: **Des Menschen Sohn ist nicht kommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene, und gebe sein**

Leben zu einer Erlösung vor viele. Matth. XX. 28. In dem Grund-Text steht, daß er seine Seele zu einem Löse-Geld anstatt vieler gebe. Es wird hie das Wort λύτρον gebraucht, wodurch eigentlich der Preiß bedeutet wird, womit die Gefangene erkaufft und erlöset werden. Es haben die Lexicographi aus bewehrten Griechischen Scribenten, als dem Homero, Xenophonte, Aristotele und dergleichen, diese Bedeutung längst angemerckt. Dies Wort erklärt also die Haupt-Ursache des Todes JEsu Christi. Er hat unsere Sünden nach dem Rahtschluß seines Vaters sich zurechnen lassen. Er hat sie auf seine heilige Seele genommen, und diese als ein Löse-Geld davor hingegeben. In dem Hebräischen druckt das Wort כֹּפֶר dasselbe aus. Wir finden es in dem Verstande Exod. XXI. 30. Die alten Hebräer haben den Meßiam deswegen אִישׁ כֹּפֶר, den Mann des Löse-Gelds genannt, welches zum Beweiß dient, daß sie eine anständigere und bessere Meinung von dem Meßia gehabt als ihre jetzige Nachkommen. Es verdienet auch bey dieser Gelegenheit wohl angemerckt zu werden, daß Daniel eben dieß Wort von dem Meßia braucht, wenn er sagt, er würde kommen, לְכַפֵּר עָוֹן die Missethat mit einem Löse-Geld auszusöhnen. Dan. IX. 24. Etliche Ausleger halten davor, der Heiland habe sich bey obigem Spruch der Redens-Art des Propheten Esaiä LIII. v. 10. bedienet. Daselbst wird gesagt, Meßias würde seine Seele als ein אָשָׁם, als eine Missethat, oder wie es Lev. V. 6. gebraucht wird, als ein Opfer vor die

Mis-

Missethat dahin geben: welches dann dem Inhalt nach mit der Rede des Heilands übereinstimmet, obgleich anstatt des Worts λυτρον bey dem Esaia das Wort אשם gebraucht wird. In so fern unser Erlöser sich dem durch die Sünde der Welt beleidigtem GOtt in der Erniedrigung bis an den Tod des Creutzes darstellete, war er ein אשם, ein heiliges Sühn-Opfer: in so fern aber der allerheiligste GOtt dies vor ein zulängliches Mittel annahm, seine Gerechtigkeit zu befriedigen, und den Sünder in seinem Gerichte frey zu sprechen, war er ein כפר, λύτρον oder Lösegeld.

§. 4. Wir finden noch mehrere Zeugnisse aus dem Munde JEsu Christi. Es ist ein merckwürdiger Spruch, wenn er sagt: **So ihr nicht glaubt, daß ichs sey, so werdet ihr sterben in euren Sünden.** Joh. VIII. 24. Er beweist deutlich, daß keine Vergebung der Sünden ausser Christo zu finden sey: und daß diejenige, so ihn mit rechtschaffenem Glauben auf- und annehmen, selbige gewiß erlangen werden. Insonderheit gehört auch hieher, daß, wenn der Heiland seinen Jüngern nach seiner Auferstehung die Schrifft verständlich macht und zugleich beweisen will, daß das, was ihm wiederfahren, mit dessen Innhalt übereinstimme, er diese Wörter spricht: **Also ist es geschrieben, und also muste Christus leiden und auferstehen, und predigen lassen in seinem Namen Busse und Vergebung der Sünden unter allen Völckern.** Luc. XXIV. 46, 47. Es ist nicht von ohngefehr, daß der Heiland der Welt unter denen vielen Dingen, die seine Jün-

ger predigen könten und auch predigen würden, vornehmlich der Busse und Vergebung der Sünden Erwehnung thut. Gibt er nicht damit deutlich zu erkennen, daß er die dahin gehörige göttliche Wahrheiten vor die allerwichtigsten halte, so in der Welt sollten von ihm kund gemacht und ausgebreitet werden?

§. 5. Die Apostel JEsu Christi haben denselben Begriff gehabt. Man erkennet aus allen ihren Reden und Schrifften, daß sie die Vergebung der Sünden vor die gröste Wohlthat angesehen, die der Welt in Christo JEsu und um seinet willen wiederfahren. Das erste, was Petrus denen Juden, die durch seine Predigt waren gerühret worden, vorhält, ist dieses, daß sie nicht versäumen sollen, durch den Namen JEsu der Vergebung der Sünden theilhaftig zu werden. Thut Busse, spricht er, und lasse sich ein jeglicher tauffen auf den Namen JEsu Christi **zur Vergebung der Sünden;** so werdet ihr empfahen die Gabe des H. Geistes. Act. II. 38. Eben der Apostel, wenn er für dem Hohenpriester beweisen will, daß er und seine Mithelffer befugt sind, in dem Namen JEsu zu lehren, fügt alsobald den Kern der Christlichen Religion hinzu in diesen Worten: Der GOtt unser Väter hat JEsum auferwecket, welchen ihr erwürget habt und an ein Holtz gehangen. Den hat GOtt durch seine rechte Hand erhöhet zu einem Fürsten und Heiland, zu geben Israel **Busse und Vergebung der Sünden.**

Act.

Act. V. 30, 31. Ein köstliches und merckwürdiges Zeugnüs ist es auch, wenn er spricht: **Von diesem JEsu zeugen alle Propheten, daß durch seinen Namen alle, die an ihn gläuben, Vergebung der Sünden empfahen sollen.** Act. X. 42. Petrus predigte dazumahl vor Heiden. Er wollte ihnen die Haupt-Lehren der Christlichen Religion in der Kürtze vorlegen. Das wichtigste, was er zu sagen weiß, bestehet darin, daß alle, die an JEsum glauben, Vergebung der Sünden haben. Ist dies nicht ein deutlicher Beweis, daß dies der wichtigste Begriff sey, den wir uns von dem Heiland der Welt und seinem grossen Erlösungs-Werck machen können?

§. 6. Wer die Schrifften des Apostels Pauli mit Aufmerckſamkeit gelesen, der wird nicht leugnen können, daß dieser getreue Knecht JEsu Christi die Vergebung der Sünden als die seligste Wirckung des Mittler-Amts unsers Erlösers allenthalben geprediget und vorgestellet. Die Sache ist so offenbahr, daß ich es unnöhtig achte, desfalls viele Zeugnüsse aus selbigem anzuführen. Etliche wenige mögen uns zur Probe dienen. Wenn er von seinem HErrn und Heiland das wichtigste, was er weiß, sagen will, so weiset er die Gläubigen gleichsam mit Fingern nach dessen Creutz, und spricht: **An ihm haben wir die Erlösung durch sein Blut, nemlich die Vergebung der Sünden nach dem Reichthum seiner Gnaden.** Eph. I. 7. Er wiederhohlet dieselben Worte in dem Briefe an die Colosser C. I. v. 14. Diese Wörter sind nach meinem Begriff

sehr deutlich. Sie geben zu erkennen, daß der Apostel die Vergebung der Sünden vor die allergrösseste Wohlthat halte, welche wir von GOtt um unsers Heilandes JEsu Christi willen empfangen. An einem andern Ort lehret er, daß der Zweck der Ankunfft unsers Erlösers ins Fleisch lediglich auf den Trost der Sünder, und, um sie aus ihrem Verderben zu erretten, abziele. Das lehret er mit diesem Spruch: **Das ist gewißlich wahr und ein theures wehrtes Wort, daß Christus JEsus kommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen, unter welchen ich der fürnehmste bin.** 1. Tim. I. 15. Man lese den Brief dieses Apostels, so er an die Hebräer geschrieben. Wie köstlich beschreibt er in demselben die Natur und den Endzweck des Hohenpriesterlichen Amtes JEsu Christi. Er redet davon Cap. I. v. 3. II. 17. IV. 16. VII. 27. IX. 14, 28. X. 12, 18. und wir finden in allen diesen Oertern die Wahrheit, daß Christus die Ursache der Vergebung unserer Sünden sey, nachdrücklich bestätiget und bewiesen.

§. 7. Johannes der Apostel stimmt hiemit völlig überein. Wir finden in seinen Briefen verschiedene und zwar sehr kräftige Zeugnüsse, die hieher gehören. Er eignet die Reinigung von der Sünde dem Blute JEsu Christi zu, wenn er schreibt: **Das Blut JEsu Christi des Sohnes GOttes macht uns rein von aller Sünde.** 1. Joh. I. 7. Er versichert, daß um seinet willen auf ein bußfertiges Bekänntnüs die Vergebung der Sünden erfolge. **So wir unsere Sünde beken-**

bekennen, so ist er getreu und gerecht, daß er uns die Sünde vergibt, und reiniget uns von aller Untugend. it. v. 9. Er bezeuget, daß wir in unserer Sünden-Noht uns seiner, als unsers Mittlers Fürsprache bey dem Vater zu getrösten haben. Und ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater, JEsum Christum, der gerecht ist, und derselbige ist die Versöhnung für unsere Sünde, nicht allein aber für die unsere, sondern für der ganzen Welt. C. II. v. 1, 2. Er lehret, daß der Endzweck, warum er im Fleisch erschienen, eben auf die Hinwegnehmung unserer Sünden gerichtet. Ihr wisset, heist es, daß er ist erschienen, auf daß er unsere Sünde wegnehme, und ist keine Sünde in ihm. 1 Joh. III. 5. Aus diesen und andern Zeugnüssen ist offenbahr, daß die Apostel JEsu Christi den Befehl ihres HErrn und Meisters immer vor Augen gehabt, indem sie in ihren Predigten und Schrifften ihn als die Ursach der Versöhnung mit GOtt dargestellet, und die Vergebung der Sünden als die seligste Wirckung seines Mittler-Amts der Welt verkündiget.

§. 8. Die vorangeführte Zeugnüsse, welche von der Feder des H. Geistes aufgezeichnet, sind für sich zulänglich, uns von dieser göttlichen Warheit gewiß zu machen. Wir haben die deutlichen Buchstaben der Schrifft. Will jemand, daran es leider! in der Welt nicht fehlet, einen andern Sinn heraus bringen, der muß gewiß denenselben Gewalt anthun. Liebhaber der Wahrheit haben an dieser göttlichen Lehre um desto weniger

zu zweiflen, je gewisser es ist, daß selbst die Erfahrung uns hierin zu Hülffe komme. Unsere moralische Unvollkommenheiten, das ist: allerley Irrthümer, sündliche Neigungen, vielerley Fehler und würckliche Ubertretungen der Gebote GOttes sind in der Welt. Wir erfahren dieselbe und ihre traurige Wirckungen an uns und andern, mehr als uns lieb ist. Sie machen unsern und anderer Menschen Zustand elend. Sie löschen alle selige Empfindungen des Geistes aus, welche derselbe durch Vorstellung der göttlichen Vollenkommenheiten haben sollte. Der Begriff von göttlicher Gerechtigkeit ist der Seelen allezeit fürchterlich. Unser eigen Gewissen zeugt wider uns. Wir können nicht mit Freudigkeit und Zuversicht an das Zukünfftige gedencken. Wir sind unsere eigene Ankläger, daß wir nicht diejenige sind, welche wir nach göttlichen Willen seyn sollten und seyn könnten. Das Gefühl unserer Missethaten läßt uns nicht in dem Stand der Ruhe und der Zufriedenheit unsers Geistes seyn. Das eintzige, wodurch dieß Ubel der Seelen kan gehoben werden, besteht in der Uberzeugung, daß uns GOtt unsere Missethat nicht wolle zurechnen; oder, welches einerley ist, daß er uns unsere Sünden wolle vergeben. Damit er dieses ohne Nachtheil seiner Gerechtigkeit und ohne seine Vollkommenheiten zu verdunckeln, thun könnte, hat er seinen Sohn in die Welt gesandt. Hierin hat er das gethan was dem Gesetz unmöglich. Rom. VIII. 3. **Er hat ihn fürgestellet zu einem Gnaden-Stuhl durch den Glauben**

in

in seinem Blut, damit er die Gerechtigkeit, die für ihm gilt, darbiete, in dem, daß er Sünde vergibt. Röm. III. 25. Daher ist nichts verdammliches an denen, die in Christo JESU sind. Röm. VIII. 1. Ihre Sünden kommen nicht ins Gericht GOttes. Sie werden, der Last und Wirckung nach von dem Gewissen eines bußfertigen Sünders weggenommen. Solcher gestalt ist und bleibt die Vergebung der Sünden eine wahre, ja die erste und köstlichste Frucht des Mittler-Amtes JEsu Christi.

Das andere Capitel.

Darin gezeiget wird / es habe JEsus Christus / unser Erlöser / nicht nur gelehret / daß er / als Mittler zwischen GOtt und den Menschen / Macht habe / die Sünden auf Erden zu vergeben / sondern er habe auch diese Macht an vielen würcklich ausgeübt.

§. 1.

Die Macht, Sünden und Übertretungen zu vergeben, kan eigentlich niemanden zukommen, als dem, der das Recht hat, Gesetze zu machen und vorzuschreiben. Es leidet diesmahl unser Zweck nicht, die hieher gehörige Wahr-

Wahrheiten aus ihren Gründen auszuführen. GOtt ist unstreitig der vollenkommenste Gesetz-Geber. Sein Wille macht das, was unter allen möglichen das beste ist, zu einem Gesetz. In dieser Wahrheit ist das Gesetz oder Recht der Natur gegründet. Was wir durch Hülffe der Vernunfft in denen menschlichen Handlungen als das beste unter allen möglichen erkennen, das ist von GOtt befohlen. Er hat aber auch seinen Willen in seinem Wort ausgedruckt. Wir finden hie dasjenige völlig bestimmt, worüber die Weltweisen sich streiten, und die menschliche Gedancken nicht mit sich einig werden können. Hie sehen wir seine Gerechtigkeit in ihrem gantzen Umfang und in ihrer wahren Gestalt. Daselbst ist uns deutlich gesagt, was gut sey, und was der HErr von uns fodert. Mich. VI. 8. Hie können wir prüfen, welches da sey der gute, der wohlgefällige und der vollenkommene GOttes Wille. Röm. XII. 2. GOtt hat in seinem Wort seinen heiligen Willen nicht nur auf das vollenkommenste ausgedruckt; sondern auch sein Gesetz mit Belohnung und Straffe geheiliget. **Er will der Väter Missethat heimsuchen an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied.** Exod. XX. 5. **Er vergilt denen, die ihn hassen, für seinem Angesicht, daß er sie umbringe.** Deut. VII. 10. Dies leidet seine göttliche Vollenkommenheit nicht anders. **Er ist nicht ein GOtt, dem gottloß Wesen gefällt, wer böse ist, bleibet nicht für ihm.** Psalm V. 5. Also sind die Straffen eine gewisse und natürliche Folge der Ubertre-

tun-

tungen. Damit unterscheidet GOtt das Böse von dem Guten, und gibt zu erkennen, daß unter beyden ein wahrer und wesentlicher Unterscheid sey. Es ist leicht zu begreiffen, daß keine Creatur die Macht haben könne, diese Ordnung aufzuheben oder darin etwas zu ändern. Sollen die Straffen erlassen und der Wirckung nach von dem Ubertreter weggenommen werden; so muß es GOtt selbst thun. Es kan keine Creatur aus eigener Macht sich dieses Recht zueignen. Sie kan auch, wenn sie sich dessen wollte anmassen, das Gewissen des Sünders nicht überzeugen, daß solches kräfftig und von Nutzen seyn würde. Diese Macht ist und bleibt ein göttliches Vorrecht: und in so fern fragen die Pharisäer gantz recht: **Wer kan Sünde vergeben, als allein GOtt?** Marc. II. 7.

§. 2. JEsus Christus ist vermöge seiner ewigen Gebuhrt aus dem Wesen seines himmlischen Vaters ein wahrer GOtt mit demselben und dem H. Geist: Folglich kommt, wie alles übrige, so der Gottheit eigenthümlich zugehört, ihm auch das Recht zu, aus eigener Macht Sünden zu vergeben. Er hat aber in der Fülle der Zeit auch menschliche Natur an sich genommen, und es ist unstreitig, daß alles, was dieselbe an Eigenschaften, Macht und Vorrechten, die über das Ziel menschlicher Natur gehen, besitzet, ihr sey geschencket und mitgetheilet worden. Zu diesen geschenckten Vorrechten gehöret auch ohne Zweifel die Macht auf Erden Sünde zu vergeben. Sie ist in der Gewalt, die dem Heiland gegeben worden,

den, mit begriffen, davon er selbst spricht: **Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.** Matth. XXVIII. 18. Und wiederum: **Alle Dinge sind mir übergeben von meinem Vater.** Matth. XI. 27.

§. 3. Diese Folge ist richtig und unleugbar: wir haben aber, was diese Macht insonderheit betrift, ein klares Zeugnüs aus dem Munde JEsu Christi. In der Historie seines Lebens wird unter andern erzählt, daß er einen Gichtbrüchigen, der in der Absicht, seine Gesundheit von der mächtigen Hand JEsu zu erbitten, sich zu demselben tragen lassen, mit diesen Worten zugleich von seinen Sünden erlöset: **Sey getrost mein Sohn, dir sind deine Sünde vergeben.** Etlichen derer Schriftgelehrten, die unsern Erlöser nicht anders als einen blossen Menschen ansahen, war dis anstößig, und sie hielten es vor eine Gottes-Lästerung. Dies gibt unserm Heiland Anlaß, nicht allein ein öffentliches Zeugnüs von dieser seiner Macht abzulegen, sondern auch dieselbe mit einem Wunderwerck zu bestätigen. **Daß ihr wisset,** so lauten des Heilandes eigene Worte, **daß des Menschen Sohn Macht habe auf Erden, Sünde zu vergeben,** sprach er **zu dem Gichtbrüchigen: Stehe auf, hebe dein Bett auf, und gehe heim.** Wir lesen diese Geschichte mit ihren Umständen Matth. IX. 1--8.

§. 4. Der Heiland der Welt redete kein Wort vergeblich. Er sagt, **des Menschen Sohn** habe die Macht. Eines Menschen Sohn kan aus eigener Krafft nicht die Macht haben,

Sün-

Sünden zu vergeben. Also sind diese Wörter JEsu ein Zeugnüs, daß er diese Macht nicht nur durch die Rechte seiner ewigen Geburt, sondern auch durch eine Übergabe nach dem Willen und Rahtschluß GOttes besitze. Sie ist ihm als Erlösern des menschlichen Geschlechts geschenckt. Sie gehöret zu den Gaben, die Christus empfangen für die Menschen, insonderheit für die Abtrünnigen. Psalm LXVIII. 19. GOtt hat dem, in welchem er die Sünder gerecht macht, selbst die Macht mitgetheilet, dieselbe von ihren Ubertretungen kräfftig zu entbinden. Ἐξουσίαν ἀφιέναι τὰς ἁμαρτίας sibi soli competentem Deus non tantum huic Jesu, sed & per eum omnibus ministris verbi concessit: sind die Wörter des gelehrten Erasmi Schmidii in comm. in SS. N. T. in h. l. Es ist aber auch nicht von ungefehr, daß der Heiland den Umstand hinzu thut, er habe Macht auf Erden Sünde zu vergeben. Sonst ist die Vergebung der Sünden ein Gnaden-Werck, das im Himmel geschieht. GOtt verrichtet solche auf eine verborgene Art. Er thut die Sünden in seinem göttlichen Gericht von seinen Augen weg, und läst den Sünder die Wirckung davon innerlich an seiner Seele erfahren. Hie aber bezeugt der Erlöser, daß es ihm übergeben sey, solche tröstliche Handlung auch auf Erden auszuüben. Bußfertige Seelen sollen die Absolution selbst mit ihren Ohren hören. Sie sollen den mit Augen sehen, welcher auf Befehl und im Namen GOttes ihnen solche ertheilet. Dieß ist vor blöde Seelen sehr tröstlich. Es wird ihnen bey dergleichen Gna-

Gnaden-Veranstaltungen GOttes nicht so schwer, sich dessen Barmhertzigkeit, die da ist in Vergebung der Sünden, kräftig zueignen zu können. Diejenige, welche damahls den Heiland mit dem Glauben annahmen, erkannten diese Gnaden-Wohlthat in solcher Gestalt. Sie preiseten GOtt, der solche Macht den Menschen gegeben hat.

§. 5. Dieß Exempel ist zur Befestigung unsers Satzes deutlich und überzeugend. Es ist das stärckste: aber nicht das eintzige. Wir finden derselben noch unterschiedliche, und es ist sehr glaublich, daß dergleichen sich viele zugetragen, ob sie gleich nicht alle aufgezeichnet. Conf. Joh. XX. 30. Kurtz nach der Geschichte von dem Gichtbrüchigen wird erzählet, daß viele Zöllner und Sünder zu JEsu, da er zu Tische gesessen, gekommen und sich mit ihm zu Tische gesetzt. Der Heiland rechtfertiget diese Gesellschafft gegen die, so ihn desfals verlästern wollen, mit diesen Worten: **Die Starcken dürfen des Artztes nicht, sondern die Krancken.** Matth. IX. 12. Eben dergleichen wird erzählt Luc. XV. 1. sq. Er verthädiget daselbst diese seine Handlung weitläufftig und mit verschiedenen Gleichnüssen. Die Umstände geben an beyden Oertern deutlich zu erkennen, daß diese Leute in dem Gefühl ihrer Seelen- und Sünden-Noht zu JEsu gekommen. Ihr Verlangen konnte kein anders seyn, als von JEsu alle Hülfe, die er ihnen geben konnte, zu erhalten. Wer wollte zweifeln, daß er ihnen nicht die selbe in der gantzen Fülle sollte geschencket haben.

Ge-

Gewiß, was er an dem Sichtbrüchigen gethan, das hat er diesen nicht vorenthalten. Wer immittelst eine absolution in ihrer völligen Gestalt von unserm Erlöser sehen will, der erinnere sich nur der armen Sünderin, die in des Pharisäers Simonis Haus seine Füsse mit Thränen netzte, und mit den Haaren ihres Hauptes trocknete, küßte und salbte. Es war dies unstreitig eine Beichte nach allen ihren wesentlichen Stücken. Die Thränen sind ein Merckmahl ihrer Reue, und der Glaube gibt sich darin zu erkennen, daß sie solche auf die Füsse des Heilandes fallen läst. Nach derselben war des Heilandes absolution eingerichtet. Sie war kurtz, kräftig und bestand in diesen wenigen Wörtern: **Dir sind deine Sünde vergeben.** Es finden sich auch in dieser Gesellschafft etliche, die darüber murren. Sie sprechen bey sich selbst, **wer ist dieser, der auch die Sünde vergibt?** Der Heiland antwortet ihnen nicht. Er bestätiget aber das Recht, so ihm zukomt, durch die That selbst. Er wiederhohlt seinen Gnaden-Spruch, obgleich mit andern Worten. Er sagt: **Dein Glaube hat dir geholffen, gehe hin mit Frieden.** Luc. VII. 48, 50. Das Exempel des Zachäi, dessen Luc. XIX. v. 2. sqq. gedacht wird, gehöret ebenfalls hieher. Er gab dem Erlöser eine sehr kräfftige Erklärung, daß er an seinem bisherigen sündlichen Wandel ein innerliches Misfallen trage. Es war eine bußfertige Beichte, wenn er zu dem Heiland spricht: **Siehe, HErr, die Helffte meiner Güter gebe ich den Armen, und so ich jemand betrogen**

trogen habe, das gebe ich vierfältig wieder. Diese Wörter fassen Reue, Glauben und Gehorsam in sich. Der Erlöser war mit dieser Beichte zufrieden. Er ertheilt ihm auch hierauf die gnädige absolution von seinen Sünden. Er drückt sie mit diesen Wörtern aus: **Heute ist diesem Hause Heil wiederfahren, sintemahl er auch Abrahams Sohn ist.** Denn des Menschen Sohn ist kommen, zu suchen und selig zu machen, das verlohren ist. Es hat im Grunde dieselbe Bedeutung, als wann er zu ihm gesprochen, wie oben zu dem Gichtbrüchigen: **Sey getrost mein Sohn, dir sind deine Sünde vergeben.**

§. 6. Wer den Vorsatz hat, der Wahrheit zu gehorchen, der wird aus dem, was bishero angeführt, zulänglich erkennen, daß die Mittheilung der Vergebung der Sünden eine besondere Verrichtung des Heilandes gewesen. Er hat auch solche zum Trost der Menschen an bußfertigen Sündern verschiedentlich ausgeübt. Sie unterscheidet sich von dem Erlösungs-Werck als die Frucht und Wirckung von ihrer Ursache. Um des Verdienstes JEsu Christi willen geschieht alle Vergebung. Moses wuste schon, daß GOtt vergebe Missethat, Ubertrettunge und Sünde. Exod. XXXIV. 8. Und er hätte es nicht wissen können, wenn ihm nicht zugleich der Mittler bekannt gewesen wäre, um dessen willen GOtt sie vergibt. GOtt vergibt sie in seinem unsichtbaren Reich; dem Sünden-Büsser aber hat er, in so fern derselbe ein Mensch war, die Macht mitgetheilt,

theilt, daß er solche auf Erden vergeben können. Er, der Heiland der Welt, weiset diejenige, welche von ihrer Sünden-Last befreyet seyn wollen, zu seinem himmlischen Vater. Er lehrt sie beten: **Vergib uns unsere Schuld, als wir vergeben unsern Schuldigern.** Matth. VI. 12. Er bezeugt aber dabey, daß er auch die Macht empfangen, die Vergebung auf Erden zu ertheilen. Es ist also eine besondere Gnaden-Verrichtung, die zu der sichtbaren Verwaltung des Lehr-Amts unsers Heilandes gehöret. Was GOtt thut in seinem unsichtbaren Gnaden-Reich, das that der Heiland in dem sichtbaren. Die Sache und Wirckung ist einerley: Die Art der Zueignung aber unterschieden. Es komt also der Satz heraus, daß GOtt die Macht, welche er an bußfertigen Sündern zu ihrem Trost im Himmel gebraucht, auch unserm Erlöser geschenckt, dieselbe Gnade auf Erden ausüben zu können.

Das dritte Capitel.

Darin behauptet wird/ daß die dem Heiland gegebene Macht/die Sünden auf Erden zu vergeben/ von demselben nach Entziehung seiner sichtbaren Gegenwart bey der Kirchen sey gelassen und dem Lehr-Amt in derselben anvertrauet worden.

§. 1.

Nachdem der Heiland der Welt nach völlig-verrichtetem Erlösungs-Werck zu seiner Herrlichkeit wieder muste eingehen, und daselbst zur Rechten seines Vaters gesetzet werden, so konnte er freylich das Vorrecht, so er zum Trost mühseliger und beladener Sünder von seinem Vater empfangen, nicht in sichtbarer Gestalt auf Erden ausüben. Er hat zwar seiner Kirchen die Versicherung gegeben, bey ihr zu bleiben bis an der Welt Ende, aber unsichtbarer Weise. Matth. XXVIII. 20. Unterdessen war der Zustand der Menschen-Kinder so beschaffen, daß ihnen dergleichen Versicherung von der Gnade GOttes und der Vergebung ihrer Sünden nöhtig. Dieselbe Liebe also, welche den Heiland bewogen hatte, diese Macht an bußfertigen Sündern in seiner Wallfahrt selbst auszuüben, muste ihn auch bewegen, solche, so lang Gnaden- und Trost-bedürfftige, aber auch dabey schwache und blöde Seelen auf Erden seyn würden, an seiner statt durch andere ausüben zu lassen. Es ist nimmermehr zu glauben, daß es die Meinung JEsu Christi gewesen, den Evangelischen Gnaden-Trost, bestehend in äusserlicher Zueignung der Vergebung der Sünden, mit sich von der Erden hinweg zu nehmen. Die Gaben, welche der Heiland einmahl für seine streitende Kirche empfangen, die hat er gewiß derselben gelassen. Es hat ihm auch nicht an Gelegenheit fehlen können, die Veranstaltung zu machen, daß solche durch die Haushalter über seine Geheimnisse in seiner Gemeine ausgespendet würden. §. 2.

§. 2. Daß diese wohl-gegründete Muhtmassung mit dem Werck selbst übereinstimme, davon finden wir einen zulänglichen Bericht in der Schrifft. Wir finden daselbst die Anordnung, welche der Heiland selbst nach seiner Auferstehung hierüber gemacht. Er hat seinen Jüngern und mit denenselben dem gantzen Lehr-Amt diejenige Macht, die er von seinem Vater empfangen, zum Dienst und Nutzen seiner Kirchen hinwieder übergeben und anvertraut. Die Nachricht, so wir davon haben, lautet also: **JEsus sprach abermahl zu seinen Jüngern: Friede sey mit euch, gleich wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.** Und da er das sagte, bließ er sie an und spricht zu ihnen: **Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen: und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.** Joh. XX. 21-23.

§. 3. Es ist eine unstreitige, ewige Wahrheit, daß der Heiland der Welt unter diesen Worten gewisse und bestimmte Begriffe ausdrücken wollen: Und da seine heilige Seele auf die reinste und vollenkommenste Art gedacht; so ist auch das beste und vernünftigste, so wir unter diesen Worten dencken können, die Meinung JEsu Christi gewesen. Wir finden in der Ordnung verschiedene Wahrheiten darin enthalten. Wir wollen sie stückweise ansehen. Es wird hie gesagt,

1. **Daß Christus von seinem himmlischen Vater auf gewisse Art,** (dies drückt eben das

Griechische Wort καθὼς aus) das ist, mit gewisser Absicht, Macht und Gaben gesandt worden: Denn es muß doch die Sendung ihre Natur und Beschaffenheit haben, sonst wäre sie gar nichts.

2. Daß der Heiland seine Jünger auf eben die Art, das ist, mit gewisser Absicht, Macht und Gaben sende.

3. Daß er ihnen zu dem Ende den Geist, mit welchen er von seinem Vater zu seinen Aemtern gesalbet, gegeben, der sie zur rechtschaffenen Ausübung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen sollte geschickt machen.

4. Daß dasjenige, so sie jetzo von der Macht JEsu, mit welcher ihn sein Vater gesandt, empfangen solten, darin bestehe, daß denen, welchen sie die Sünde erliessen, solche würden erlassen seyn, und welchen sie solche würden behalten, solche würden behalten werden: Und zwar also, wie es bis hieher von ihm selbst geschehen.

§. 4. Die letzten Worte JEsu: Welchen ihr die Sünde erlasset; bestimmen hie die Art der Sendung seiner Apostel. Er trägt ihnen auf, dasjenige, was eigentlich nach der Ubergabe des Vaters sein Werck ist, an seiner statt bey Entziehung seiner sichtbaren Gegenwart auszurichten. Sie sind subdelegirte des Heilandes. Er will durch sie seine Macht, auf Erden Sünde zu vergeben, bis an das Ende der Welt fortsetzen. Er will es in einer beständigen Ubung erhalten.

Ein

Ein so herrliches Vorrecht, das ihm zum Trost seiner Gemeine einmahl geschenckt, gibt er nicht wieder zurück. Er hat in Ansehung des Zustandes der menschlichen Gemühter, die schwach und blöde sind, auch gefunden, es sey höchst-nöhtig, daß die Ausübung dieser seiner Macht durch Menschen auf Erden fortgesetzet werde. Dahin zielet diese gantze Anordnung des Erlösers. Quando Christus ad Apostolos dicit, sicut Pater misit me, ita & ego mitto vos, non loquitur de illa authentica & αὐτοκρατορικὴ, sed ministeriali potestate, qua & ipse in operibus ministerii usus est, quam Apostolis & eorum successoribus commendavit. sind die Worte des sel. sehr fleißigen Theologi Joh. Gerhardi Tom. III. L. de pœnit. p. m. 788 Und selbige stimmen mit unsern vorangeführten Lehrsätzen völlig überein.

§. 5. Die Macht JEsu Christi, auf Erden Sünde zu vergeben, ist zwar eine Frucht und Wirckung des Evangelii, sie ist aber von der bloßen Verkündigung desselben gantz und gar unterschieden. Ein anders ist es, lehren, wie und wo man die Vergebung der Sünden erlangen könne: und ein anders, diese Vergebung würcklich mittheilen. Die Beschaffenheit hat es mit der Vergebung, so durch die Apostel und ihre Nachfolger bußfertigen Seelen ertheilet wird. Ihr Heiland sendet sie also, wie sein Vater ihn gesandt. In dem Verstande, wie er die Sünde auf Erden erlassen, erlassen solche auch seine Diener. Wie seine, des Heilandes, Erlassung für GOtt kräftig gewesen; so ist auch die Erlassung sei-

ner Apostel und Lehrer. Der heilige Chrysostomus hat hievon dieselbe Meinung. Er nimt daher Gelegenheit, die hohe Würde des Lehr-Amts neuen Testaments zu erheben und gar lebendig vorzustellen. Seine Wörter verdienen hie gelesen zu werden. Habent quidem, schreibt er, & terrestres principes vinculi potestatem, verum corporum solum. Id autem, quod dico, sacerdotum vinculum ipsam etiam animam contingit atque ad cœlos usque pervadit: usque adeo, ut quæcunque inferne sacerdotes confecerint, illa eadem Deus superne rata habeat ac servorum sententiam dominus confirmet. Etenim, quidnam hoc aliud esse dicas, nisi omnem rerum cœlestium potestatem illis a Deo concessam? Quorumcunque enim, ait, peccata retinueritis, retenta sunt. Quænam, obsecro, potestas hac una major esse queat? *Pater omnifariam filio potestatem dedit: caterum video ipsam eandem omnifariam potestatem a Deo filio illis traditam.* Tom. V. L. III. de Sacerd. p. m. 507. (b)

§. 6. Es wird nicht ohne Nutzen seyn, auch aus andern Vätern der ersten Kirchen noch einige hieher gehörige Zeugnisse anzuführen. Man erkennet daraus, daß die in dieser Lehre nachhero in der Kirchen entstandene Meinungen, da man nemlich, die Macht Sünden zu vergeben, von einer blossen Verkündigung des Evangelii verstehen wollen, ihnen gantz unbekannt gewesen. Sie haben die Wörter JEsu so genommen, wie sie lauten, und wie solche von rein-lehrenden Evangelischen Theologis noch jetzo verstanden werden. Der Africanische Bischoff Cæcil. Cyprianus, welcher

cher bereits in dem dritten Seculo nach der Gebuhrt JEsu Christi gelehret, gibt in deutlichen Wörtern zu erkennen, daß er den Spruch JEsu nicht anders als von der Mittheilung der Macht, die Sünde würcklich zu vergeben, verstanden. Er schreibet unter andern an den Julianum also: post resurrectionem ad apostolos loquitur Dominus, dicens: sicut misit me Pater, & ego mitto vos. Hoc cum dixisset inspiravit & ait illis: accipite Spiritum Sanctum, si cujus remiseritis peccata, remittentur illi: si cujus tenueritis, tenebuntur. Vnde intelligimus, *non nisi in ecclesia præpositis* & in evangelica lege & dominica ordinatione fundatis licere baptizare & *remissam peccatorum dare*; foris autem nec ligari aliquid posse, nec solvi, ubi non sit, qui aut ligare possit aut solvere. epist. LXXIII. p. m. 181. So finden wir auch in einem Briefe, welchen der Firmilianus, ein Bischof zu Cæsarien an den Cyprianum abgehen lassen, welcher unter dessen Briefen n. LXXV. befindlich, diese aus den Wörtern JEsu: Welchen ihr die Sünde erlasset ꝛc. gezogene Folge: Potestas ergo peccatorum remittendorum Apostolis data est & ecclesiis, quas illi a Christo missi constituerunt & episcopis, qui eis ordinatione vicaria successerunt. p. m. 201. (a) Ambrosius, der bekannte Mayländische Bischoff redet hievon also: Quod impossibile erat, fecit Deus, qui tantam nobis donavit gratiam. Similiter impossibile videbatur, per poenitentiam peccatum dimitti. Concessit hoc Christus Apostolis suis, quod *ab Apostolis ad sacerdotum officia* transmissum. Factum igitur est possibile, quod impossibile videbatur. L. II. de poe-

nit. c. 2. p. m. 267. Wir wollen noch ein Zeugniß aus dem Cyrillo, gewesenen Ertz-Bischoffen zu Alexandria, hinzuthun. Seine Wörter sind diese: Spiritu Sancto discipulis dato: quorum, inquit, remiseritis peccata, remittuntur iis: quorum vero retinueritis, retenta sunt. Et certe solius veri Dei est, ut possit a peccatis homines solvere. Cui enim alii prævaricatores legis liberare a peccato licet, nisi legis ipsius auctori - - qua igitur ratione divinæ naturæ dignitatem & potestatem discipulis suis salvator largitus est? quia certe absurdum non est, peccata remitti posse ab iis, qui Spiritum Sanctum in seipsis habeant. Nam cum ipsi remittunt aut detinent, spiritus, qui habitat in iis, per eos remittit & detinet. In Evang. Joh. Lib. XII. c. LVI. p. m. 227. (b) Aus diesen Worten erhellet, daß der heilige Lehrer allerdings geglaubt, es sey mit denen Wörtern JEsu Christi denen Aposteln die Macht, Sünde zu vergeben, ertheilt: doch also, daß sie nur Diener, und der heilige Geist die wirckende Ursache; welches mit der Lehre, so in der Evangelischen Kirchen angenommen, allerdings übereinkommt.

§. 7. Last uns nur die Wörter JEsu Christi selbst mit Aufmerckſamkeit erwegen, so werden wir deutlich genug erkennen, daß er damit keines weges eine blosse Predigt des Evangelii anzeigen wollen. Wir werden sehen, daß die Redens-Art: die Sünden vergeben, gewiß eine Verrichtung andeuten müsse, die von der Predigt des Evangelii in gewissen Umständen gantz unterschieden. Wörter und Redens-Arten, die einer-

ley

ley bedeuten, kan man auch vor einander substituiren. Wenn man also anstatt der Redens-Art: die Sünde erlassen, setzen wollte: Das Evangelium predigen, und anstatt: die Sünde behalten, GOttes Straffe und Zorn ankündigen, so würde es also heissen: Welchen ihr das Evangelium prediget, denen wird es geprediget: und welchen ihr GOttes Straffe und Zorn ankündiget; denen werden sie angekündiget. Es ist offenbahr, daß also eine ungeschickte tautologie herauskomme. Es wäre, wenn solches die Meinung des Heilandes, ein ungereimter Ausdruck seiner Gedancken gewesen, so er hierüber seinen Jüngern gegeben. Die Jünger selbst würden ihn nicht haben verstehen können. Wir würden auch mit dieser Meinung unsern Heiland anklagen, daß er in seiner Sprache veränderlich. Wenn er von ihm selbst spricht, er habe Macht auf Erden, die Sünden zu vergeben; so soll es von würcklicher Vergebung, die in der That von der Predigt des Evangelii sich unterscheidet, verstanden werden: wenn er aber seinen Jüngern die Macht gibt, Sünden zu erlassen; so sey solches vor eine blosse Predigt des Evangelii zu halten. Wer hat uns die Erlaubnüs gegeben, die Reden JESU Christi also nach Wohlgefallen und Willkühr zu deuten? Ich habe von dem Erlöser eine viel zu grosse Meinung, als daß ich dergleichen von ihm sollte gedencken können. Man ist auch allemahl ausser Verantwortung, wenn man seines HErrn Rede in der Bedeutung nimmt, welche die allerdeutlichste und unschuldigste ist. §. 8.

§. 8. Ich glaube also nicht, daß Joh. Calvinus nach dem Sinn JEsu Christi geschrieben, wenn er, da er von der Beicht und absolution handelt, unter andern diese Wörter mit einfliessen lassen: quum de clavibus agitur, semper cavendum, ne facultatem aliquam somniemus ab Evangelii prædicatione separatam. Inst. Christ. L. III. c. IV. §. 14. Nach meinem wenigen Urtheil, wirft er damit dasjenige, was er an dem angezogenen Ort in dem vorhergehenden von der heilsamen Wirckung der absolution geredet, wieder übern Hauffen. Die Jünger predigten das Evangelium, ehe ihnen die Macht beygelegt wurde, Sünden zu vergeben: und sie würden es nachhero ohne dieselbe geprediget haben, wenn der Heiland ihnen nicht dieselbe anvertrauet hätte. Dies dienet zum deutlichen Beweiß, daß die Macht, Sünden zu vergeben, von der Predigt des Evangelii unterschieden. Es muß auch so seyn. Handlungen, die in sich unterschieden, kommen aus unterschiedener Macht, und müssen folglich als unterschieden angesehen werden. Ein anders ist, von der Vergebung der Sünden zu predigen, und ein anders, dieselbe in dem Namen GOttes und an seiner statt zu ertheilen. Ein anders ist, die Schlüssel des Himmelreichs jemanden bekannt machen; ihre Natur und Beschaffenheit erklären; ihren Ursprung, Krafft und Wirckung zeigen: ein anders aber, solche selbst gebrauchen, und damit auf- und zuschliessen dürfen. Das erstere gehört zur Predigt des Evangelii: Das letztere ist zwar eine Frucht desselben, aber zugleich eine Macht,

die

die ihrer Natur nach davon gantz unterschieden.

§. 9. Wann wir bey denen Enthusiasten, Fanaticis, Socinianern und andern Schwärmern allerley Misdeutungen des vorangeführten Spruchs JEsu Christi antreffen; so kan uns solches um desto weniger befremden, als gewiß es ist, daß diese Leute die Gründe der Christlichen Religion selbst einreissen, und also vielmehr dasjenige, so darauf gebauet ist. Es lauft, was sie in diesem Fall dem Lehr-Amt zustehen, auf nichts aus. Smalcius, ein bekannter Socinianer, meynt, man könne dem Prediger seine Sünde in der Absicht bekennen, um von ihm einen guten Raht zu nehmen, wie man sich ins künftige für Sünden hüten soll, und daß er auch GOtt für uns um Vergebung bitten. Vid. Smalcii ref. thes. Wolffg. Frantzii de pecc. confessione p. 352. Auf solche Art kan uns ein jeder frommer Christ dienen, und also gilt die dem Lehr-Amt von Christo beygelegte Macht so viel, wie nichts. Doch dies kan uns nicht ärgern. Sie sind in denen Grund-Lehren der Christlichen Religion nicht mit uns einig; und also müssen sie auch in dieser Lehre wider uns seyn. Was J. C. Dippel und sein Anhang davon gelehrt oder vielmehr gelästert, mag ich nicht anführen. Seine Läster-Zähne sind ihm gebrochen. Das aber ist sehr anstößig, wenn diejenige, so vor rechtschaffene Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchen wollen angesehen seyn: ja welche gar öffentliche Lehrer in derselben abgeben, den wahren Sinn der Wörter JEsu und auch

die

die gesunde Lehre der rechtgläubigen Kirchen verlassen. Was der Inspector zu Thurnau, in der Grafschafft Giechen Brendelius in seiner Postill, genañt Wachsthum im Christenthum Dom. Quasimod. hievon geschwärmet; solches ist von dem sel. Herrn Wernsdorf in einer 1716. gehaltenen disp. de absolutione ministri ecclesiæ non mere declarativa gründlich widerleget worden. Sonst ist bekannt genug, daß der sonst berühmte und sehr fleißige Herr Prof. Joachim Lange zu Halle in Erklärung dieses Spruchs die Meinung rechtlehrender Theologorum unser Evangelischen Kirchen als des Hunnii, Gesneri, Rungii, Hopfneri, Balduini, Hutteri, Lobechii, Meisneri, Gerhardi, Graweri, Hülsemanni, Schertzeri, Quenstedii, Calovii, Carpzovii und viele andere verlassen, und etlichen derselben offenbar widersprochen. Wir finden dieses in seinem Anti-barbaro, da er sich insonderheit mit dem sel. Deutschmann auslegt, und denselben auf eine Art, die mit der Verleugnung und Wiedergebuhrt sich nur schlecht zusammen reimet, herunter macht. Er tritt darin unstreitig auf die Seite der Reformirten, indem er will, es sey das erlassen und behalten der Sünde nichts anders als eine specialis promissionum & minarum universalium applicatio & hæc, wie seine Wörter ferner lauten, fieri potest, imo passim locorum fit, præter & citra ritum exomologeticum. Antib. T. II. Sect II. cap. II. L. XVI. Aus diesen Worten kan man nicht anders abnehmen, als daß er die absolution des Predigers bloß pro declarativa halte, welches auch dem sel. Herrn General-Superintend. von

Kra-

Krackewitz Anlaß gegeben, wider denselben in anno 1716. eine dissertation zu halten de absolutione ministeriali & declarativa & collativa. Es ist oben §. 7. bereits gewiesen, daß das Erlassen nicht anders als von würcklicher Vergebung der Sünden könne verstanden werden, wo die Wörter JEsu Christi nicht ungereimte Folgerungen veranlassen sollen. Es weichet also der Herr Professor Lange eben so wohl, als oben angeführter Johannes Calvinus von der Wahrheit ab, wenn seine Meinung die seyn soll, daß die Erlassung des Priesters nicht die würckliche Vergebung der Sünden sey, so wie Christus dies Gnaden-Recht auf Erden selbst ausgeübt. Sollte er aber seine Wörter davon wollen verstanden wissen, so verdunckelt er durch seine Erklärung die Wörter Jesu Christi, streitet ohne Ursach wider den seligen Herrn Deutschmann, und fehlet auch darin, daß er meinet, es könne diese Absolution ohne vorgängige Bekenntniß geschehen. Es hat wohl unmöglich die Meinung JEsu Christi seyn können, daß seine Apostel ins Gelach hin denen Leuten ihre Sünde erlassen sollten. Es ist des Erlösers Gewohnheit, daß er viele Begriffe in wenigen Wörtern faßt. Er setzt also als eine Sache, die sich von selbst verstehet, voraus, daß die Erlassung von Gnaden-begierigen Seelen müsse begehret werden. Dies Begehren begreifft allemahl eine Beichte in sich. Da Christus in seinen Aposteln und ihren Nachfolgern die Macht auf Erden Sünde zu vergeben, wollte beybehalten, so wollte er auch allerdings, daß bußfertige Sünder hierüber

über ihr Verlangen bezeugen sollten, wie solches ihm diejenige, so Vergebung ihrer Sünden von ihm empfangen, bezeuget haben. Wir werden diese Wahrheit weitläuftiger in dem folgenden 8ten Capitel abhandeln, wohin wir den Leser hiemit verweisen.

§. 10. Andere, die da wohl eingesehen, daß man denen Wörtern JEsu zu viel Gewalt anthun würde, wenn man dieselbe von einer blossen Predigt des Evangelii, sie mag so speciel applicirt werden, als immer möglich, verstehen wollte, haben einen ändern Griff erfunden, dem Evangelischen Lehr-Amt die hierin von Christo demselben beygelegte Macht streitig zu machen. Sie wollen der Welt einbilden, daß die Wörter JESU Christi: **Welchen ihr die Sünde erlasset** ꝛc. bloß zu denen Aposteln geredt. Denen sey die Macht, Sünden zu vergeben und Sünden zu behalten allein beygelegt. Sie hätten zugleich die ausserordentliche Gabe empfangen, die Hertzen zu kündigen und folglich zu wissen, welche der Vergebung würdig oder nicht. Grotius, Lightfoot, Limborch. Fleischer, Thomasius und andere haben diese Meinung öffentlich behauptet; ob sie gleich in ihren Begriffen nicht allen Stücken nach einig. Etliche derselben haben sich die Gedancken gemacht, daß damit denen Aposteln eine Macht gegeben sey, denen Sündern gewisse Straffen aufzulegen, die Bußfertigen aber davon zu befreyen. Gewiß ist es, daß viele unter den neuern, ihre Seelen-Kräffte recht angespannet, um nur neue Meinungen hierüber der Welt mit-

mitzutheilen, damit sie sich groß und breit, die Würde des Lehr-Amts aber zunichte, und dasselbe, so viel an ihnen, gar zu einem bürgerlichen Handwerck machen möchten.

§. 11. Da es unser Vorsatz ist, die Rechte des Evangelischen Lehr-Amts, so dasselbe von seinem Stifter JEsu Christo in der Macht, Sünde zu vergeben, zum Trost seiner Kirchen empfangen, mit Gründen zu verthädigen; so wird es uns obliegen, mit wenigen darzuthun, daß die ostgedachte Wörter JEsu Christi: **Welchen ihr die Sünde erlasset** ꝛc. nicht allein zu den Aposteln; sondern zu allen, die das Amt des Neuen Testaments führen würden, gesprochen sind. Meine Beweißthümer sind folgende:

1.) Zuerst bitte ich diese Wörter JEsu Christi aufmercksam anzusehen, und selbige mit denen, da er seinen Aposteln die Macht zu lehren und zu taufen übergibt, zusammen zu halten. Es wird sich finden, daß es beyderseits in gleichen Umständen geschehen. Aus dem Grunde nun, da wir glauben, daß die Macht, so der Heiland seinen Jüngern gegeben, zu lehren und zu taufen, sich nicht auf die Apostel allein, sondern auf alle Lehrer der Kirchen erstrecke, müssen wir auch glauben, daß die Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten, mit denen Aposteln allen rechtmäßigen Kirchen-Dienern sey gegeben worden. Denen eilf Jüngern gab der Heiland Befehl zu predigen und zu taufen, wie solches aus Matth. XXVIII. 18, 19. offenbar ist: denen Eilfen gab er Macht Sünden zu vergeben und zu behalten. Das eine

erstreckt sich so weit als das andere. Ist es nicht also ein freventlicher Willkühr, wenn Leute uns überreden wollen, an dem einem Ort verstehe der Heiland unter seinen eilf Jüngern das gantze Lehr-Amt, an dem andern aber die Apostel allein? Begriffe, die man von einander unterscheiden soll, müssen auch unterschiedene Merckmahle haben: und wo die nicht sind, da muß man unter einerley Wörtern auch einerley gedencken. Wer da glaubt, daß, wenn der Heiland seinen Aposteln befiehlt, zu lehren und zu taufen, er das gantze Lehr-Amt verstehe, der muß auch glauben, daß, wenn er eben diesen Aposteln die Macht ertheilet, Sünden zu vergeben und zu behalten, er solches dem gantzen Lehr-Amt geschencket. Was denen Aposteln als Haußhaltern über die göttlichen Geheimnisse aufgetragen, das kommt allen zu, welchen diese Haußhaltung anbefohlen. Dies lehrt Paulus, wenn er von sich und andern Dienern JEsu Christi spricht: **Dafür halte uns jedermann, nemlich für Christus Diener, und Haußhalter über GOttes Geheimniß.** 1 Cor. IV. 1.

2.) So bestätiget es auch die Natur der Sachen selbst. Eben die Ursache, warum der Heiland die Macht empfangen, auf Erden Sünde zu vergeben, bewegte ihn auch, solche in seiner Kirchen nach Entziehung seiner sichtbaren Gegenwart beyzubehalten. Derselbe Zweck, den der Heiland in Ausübung dieser Macht hatte, wurde von ihm abgezielt, als er solche seinen Jüngern anvertraute: und weil selbiger in denen Jüngern

nicht

nicht sein Ziel und Endschafft erreichte, noch erreichen konnte; so muß diese Macht nicht ihren Personen, sondern ihrem Amt ankleben. Dieser Zweck geht auf die Erbauung seiner heiligen Gemeine. Insonderheit ist diese Stiftung um der blöden und zaghafften Gewissen willen gemacht worden. Diese finden sich zu aller Zeit in der Kirchen. Sie werden auch darin seyn, so lang die streitende Kirche stehet. Darum hat der Erlöser auf Erden Sünde vergeben: Darum hat er gewollt, daß seine Jünger solche vergeben sollten, und darum muß er wollen, daß solche in der Kirchen von dem Amt, das die Versöhnung prediget, immer vergeben werden. Es ist kein Grund zu begreiffen, warum der Heiland seine Kirche auf eine so kurtze Zeit, als der Apostel Leben gedauret, mit diesem Vorrecht sollte begnadiget, und es nachhero wieder aufgehoben haben. Es kan unmöglich die Meinung JEsu Christi gewesen seyn, seine Aposteln damit besonders zu unterscheiden, und sie auf eine höhere Stuffe der Ehren zu setzen. Es ist ein Werck, das nicht auf die Ehre der Apostel, sondern auf den Nutzen der Kirchen geht. Des Heilandes Wille ist unveränderlich. Was er einmahl um seiner Kirchen willen geordnet und zu ihrem Dienst von seinem himmlischen Vater empfangen, das läst er ihr, so lang sie solches nöhtig hat, und darum wird auch die Macht, auf Erden Sünde zu vergeben, bey ihr bleiben bis an der Welt Ende.

3.) Uberdem hat man auch nicht aus der Acht zu lassen, daß so wohl die Lehre, als der Gebrauch

brauch dieser Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten, in der Kirchen Christi bey dem Lehr-Amt sey beybehalten worden. Man hat von Anfang her keine andere Meinung in der Kirchen gehabt, als daß diese Macht dem gantzen Lehr-Amt anklebe. Wir finden fast bey allen Kirchen-Scribenten Zeugnisse, die solches beweisen. Wir finden aber auch Spuren, daß diese Macht von dem Lehr-Amt in der Kirchen immer ausgeübet worden. Zwar anfänglich handelten hierin die ersten Christen nach dem Trieb ihres Gewissens. Sie bekannten ihre Sünden für dem Lehrer, und nach Gelegenheit auch wohl für der gantzen Gemeine: Doch so, daß sie die Erlassung von dem Diener der Kirchen empfingen. Es ist wohl wahr, daß in denen äusserlichen Umständen mit der Zeit allerley Veränderungen vorgegangen: Doch ist das wesentliche, welches eben die Lehre ist, daß bey dem Lehr-Amt die Macht sey, Sünden zu vergeben, beständig beybehalten. Wir finden davon Spuren und Beweißthümer bey dem Irenæo, Tertulliano, Origine, Cypriano, Eusebio, Cyrillo, Chrysostomo, Ambrosio, Augustino und andern in grosser Menge. Insonderheit siehet man, daß bey ihnen nicht einmahl der geringste Zweifel entstanden, ob sollte der Heiland mit seinen Aposteln nicht zugleich dem gantzen Lehr-Amt diese oft-gedachte Macht beygeleget haben? Wir haben dessen bereits einige Zeugnisse §. 6. aus dem Cypriano und Ambrosio angeführet: in dem folgenden werden noch mehrere angemercket werden. Dieses Vorrecht der Kirchen muß auch noht-

nohtwendig von den Apostеln auf die nachfolgende Lehrer seyn gebracht worden. Und diese würden sich auch nimmer haben gelüsten lassen, sich eine Gewalt zuzueignen, die ihnen nicht zustünde, dafern solche allein ein besonderes Vorrecht der Apostel nach dem Sinn und Willen JEsu Christi hätte seyn sollen. Es wäre keiner auf die Gedancken gerahten, daß ein Mensch, auch nur ministerialiter die Sünden vergeben könne; wenn nicht der Heiland mit seiner Anrede an die Apostel dazu Gelegenheit gegeben hätte. Und dafern die ersten Väter der Kirchen irgends hätten absehen und errahten können, daß sie nicht zugleich mit denen Apostеln gemeinet wären; sie würden sich gewiß des Gebrauchs dieser Macht enthalten haben. Sie würden nach der ihnen beywohnenden Aufrichtigkeit münd- und schrifftlich bezeuget haben, daß diese Ehre bloß den Apostеln JESU Christi zugehöre. Dies ist aber so gar nicht geschehen, daß vielmehr die Lehrer des 2ten, 3ten und 4ten Sec. vielfältig von dieser Macht des Lehr-Amts reden. Sie geben Erklärungen von denen Wörtern JEsu Christi Joh. XX. 23. Sie lehren in denselben, daß hiemit dem Predig-Amt eine unschätzbare Würde beygelegt. Es wird nicht an Gelegenheit fehlen, in dem folgenden die Oerter, wo solches geschehen, anzuführen. Nichts entsteht von ohngefehr: und also können wir auch sicher muhtmassen, daß die Lehre von dem Amt der Schlüssel und der Macht, Sünden zu vergeben, nicht von ohngefehr in der Kirchen entstanden. Sie hat ihren Grund in der Stifftung

JEsu Christi. Die Meinung, welche die Lehrer des 2ten, 3ten und 4ten Sec. davon in ihren Schrifften uns gelassen, kan wohl unmöglich eine andere seyn, als welche die kurtz vorher lebende Lehrer gehabt. Es ist kein Grund zu begreiffen, warum jene von diesen sollte abgegangen, und auf neue Gedancken gefallen seyn. Die Deutlichkeit der Wörter JEsu hat auch dies nicht können zulassen. Also ist die Meinung, daß dieser Spruch Christi von der Macht, Sünden zu vergeben, zu verstehen sey, die älteste, so in der Kirchen gewesen, und folglich sind es Neulinge, die uns davon andere Gedancken wollen beybringen.

§. 12. Weil die Wahrheit, so wir gegenwärtig zu behaupten suchen, eine von denen Grund-Sätzen, darauf die gantze Lehre von der Beichte ruhet, so wollen wir uns es nicht verdriessen lassen, die Einwürffe derer, die davon andere Gedancken hegen, noch mit wenigen zu prüfen und zu untersuchen. Wir hoffen auf solche Art unserm Leser alle mögliche Gelegenheit zu geben, von dem Grund und der Richtigkeit derselben wohl zu urtheilen. Wir wollen die Einwendungen ansehen, welche der Hr. Prof. Fleischer in seiner Einleit. zum geistl. Recht in dem Vten Hauptstück des 2ten Buchs §. 15. p. 527. angebracht. Diese sind gerade wider unsern Lehr-Satz gerichtet, und er hat auch alles gesammlet, was nur irgends mit einigem Schein hat können gesagt werden. Seine Einwürfe sind folgende:

Erster Einwurf.

Die Macht Sünde zu vergeben und zu behal-

halten war eine ausserordentliche Gabe Gottes, die Christus von dem Vater empfangen, und also dieselbe wiederum denen Aposteln auf eine ausserordentliche Art verliehen hat. Antwort.

Daß Christus die Macht, Sünden zu vergeben, von seinem Vater empfangen, und solche den Aposteln wieder verliehen, solches ist eine unstreitige Wahrheit. Wir haben dieselbe in dem vorhergehenden gründlich dargethan. Was aber das heissen soll, daß er solche auf eine ausserordentliche Art verliehen, ist nicht wohl, weil es sehr unverständlich geredt, zu begreiffen. Es mögen aber die Apostel diese Macht auf eine ordentliche oder ausserordentliche Art empfangen haben, es mag auch diese Macht eine ordentliche oder ausserordentliche Gabe seyn; so ist sie doch von keiner andern Natur, als die übrigen Gaben, so der Heiland für seine Kirche empfangen. Aus eben der Ursache nun, warum der Heiland die Verwaltung dieser Gnaden-Handlungen, als der Predigt des Evangelii, der Taufe und dergleichen, seinen Aposteln aufgetragen, hat er ihnen auch die obige Macht anvertraut. Alles zielet auf die Wohlfahrt der Kirchen und ihrer Glieder ab. Eben darum, daß die Macht, auf Erden Sünde zu vergeben, bey der Apostel Zeiten in der Welt gewesen, muß solche, so lange die Kirche steht, in derselben bleiben. Es ist kein Vorrecht vor die Aposteln, sondern vor die gantze Kirche. Sie haben es nur als Diener JEsu Christi verwaltet, und von Dienern JEsu Christi muß es

bis ans Ende der Welt verwaltet werden. Das ordentlich oder ausserordentlich thut nichts zur Sache. Die Frage ist nur, ob die Macht, Sünde auf Erden zu vergeben, nicht jetzo eben so wohl nöhtig sey, als zu der Apostel Zeiten? Und diese kan man aus täglicher Erfahrung sicher mit Ja beantworten. Da nun der Heiland seine Kirche noch liebt, wie er sie allezeit geliebet hat; so ist leicht zu begreiffen, daß die Wohlthat, so er ihr einmahl geschenckt, auch ewig bey ihr bleiben soll.

§. 13.

Anderer Einwurf.

Die Macht Sünde zu vergeben rühret von der Eingebung des heiligen Geistes, welche, als das gewisse Merckmahl solcher verliehenen Gewalt, bey niemand als denen Aposteln anzutreffen war.

Antwort.

Der Herr Prof. Fleischer setzet hie einen Satz, als ausgemacht hin, den er in Ewigkeit nicht beweisen kan, daß nemlich die **Eingebung des heiligen Geistes bey niemand als den Aposteln gewesen.** Man mag diese Eingebung von denen Heiligungs- oder auch von denen dienenden Gaben verstehen, so sind Exempel in der Schrift vorhanden, daß solche ausser denen Aposteln auch andern heiligen Männern sind gegeben worden. Stephanus war kein Apostel, und wird doch genannt ein Mann voll Glaubens und heiligen Geistes. Act. VI. 5. Eine grosse Menge der Heiden empfingen bey der Predigt des Apostels Petri den heiligen Geist, daß sie so gar mit Zungen rede-

redeten. Act. X. 45, 46. XV. 8. Paulus nennet das Evangelische Lehr-Amt ohne Unterschied ein Amt des Geistes. 2 Cor. III. 6. Ausser allen Zweifel ist dies der heilige Geist, oder der Geist des lebendigen GOttes, wie ihn der Apostel nennet v. 3. Der Apostel hat unmöglich glauben können, daß es nur so lang ein Amt des Geistes seyn sollen, als er und die übrigen Aposteln solches verwalteten, und daß es diese Eigenschafft würde verlieren, wenn nach ihnen andere Personen demselben würden vorstehen. Er läst sich davon nicht das allergeringste mercken. Der heilige Geist bleibt also immer bey dem Evangelischen Lehr-Amt, und gibt denen aus solchem fliessenden Verrichtungen, es sey lehren, predigen, tauffen, trösten, die Sünde erlassen und dergleichen, Kraft und Nachdruck. Er bleibet bey demselben, wenn es auch von unheiligen verwaltet wird. Die Natur der Sachen leidet es nicht anders. Es wäre nicht möglich, daß sonst die Seelen, an welchen es ausgeübet wird, von dessen Nutzen Uberzeugung haben könnten. Niemand kan dem, der mit geistlichen Dingen umgeht, ins Hertze sehen, ob er auch geistlich gesinnet, und also von dessen Heiligkeit Gewißheit haben. Vielleicht aber versteht der Herr Professor Fleischer unter der Eingebung des heiligen Geistes die ausserordentliche oder vielmehr übernatürliche Gaben, womit die Apostel für andern sind ausgerüstet und begnadiget worden: doch, daß er auch hiebey seine Rechnung nicht werde finden, solches wird in der Beantwortung der

vierten Einwendung gründlich gewiesen werden.

§. 14.

Dritter Einwurf.

Christus hat seine Rede gleichwohl nur zu denen Aposteln gehalten, und also können auch keine, als die Apostel, dasjenige, was er gesprochen, sich zueignen.

Antwort.

Der Heiland redete auch nur zu den eilf Aposteln, als er ihnen Befehl gab zu predigen und zu tauffen. Matth. XXVIII. 18, 19. Sollen wir dann deswegen glauben, daß mit denen Aposteln das Lehren und Tauffen in der Kirchen aufhören soll. Ich sollte nicht gedencken, daß der Herr Fleischer selbst dies zugeben würde. Wir haben davon schon ausführlich §. 11. gehandelt. Die Sache ist offenbahr, und halte ich es nicht der Mühe wehrt zu seyn, deswegen eine Sylbe hinzuzufügen.

§. 15.

Vierter Einwurf.

Man könne aus den sonderbaren Wirckungen sehen, daß in dieser Anrede nur die Apostel allein gemeinet, indem dieselbe eine solche gründliche Erkänntniß gehabt, daß sie so gleich urtheilen können, welche der Hand-Auflegung würdig, und welchen dieselbe abzuschlagen. Und dieses könne man gar deutlich aus dem Exempel Simonis Act. VIII. 21. des Ananiä und Saphirä und 1 Cor. V. 5. ersehen.

Ant-

Antwort.

Das Exempel Simonis kan hie unmöglich dasjenige beweisen, was es beweisen soll: denn einmahl gebrauchte es keine Hertzens-Kundschaft seine Missethat zu wissen, indem solche offenbar am Tage war: und überdem that der Apostel in Ansehung derselben nicht mehr, als was einem jeden Diener JEsu Christi in solchen Fällen erlaubt ist. Er bestraft seine Bosheit, er kündiget ihm GOttes Strafe an; er ermahnet ihn zur Busse, und das sind Verrichtungen, die einem jeden öffentlichen Lehrer zukommen. Was die Handlung an dem Anania und seinem Weibe Saphira betrift; so ist freylich mehr darin, als eine blosse Behaltung der Sünden. Sie wurden, nach göttlichem weisen Gericht, an ihrem Leben gestraft. Nun aber wird niemand sich einbilden, Sünden behalten sey eben so viel, als jemanden um der Sünde willen mit leiblichen Trübsalen belegen, oder ihm gar das Leben nehmen. Die Behaltung der Sünden kan eigentlich nur ihre Wirckung innerlich im Gewissen haben. Solchemnach ist es offenbar, daß die Tödtung dieser beyden betrieglichen Ehe-Leute eine Wirckung der Gabe, Wunder zu thun, gewesen: und diese wird niemand denen Aposteln, als einen besonderen ausserordentlichen Vorzug, den ihnen der Erlöser verliehen, streitig machen. Was Paulus mit dem Blut-Schänder zu Corinthus vorgenommen, ist eine Art des Bannes, welchen die Gemeine daselbst wider selbigen hätte gebrauchen sollen. Dies aber muß mit der Behaltung

der

der Sünden nicht confundiret werden. Wir werden den wahren Unterschied unter beyden in dem VII. Capitel gründlich zeigen. Es schließt also Herr Fleischer aus den vorangeführten Exempeln gar zu geschwind, daß die Apostel ein solch Erkänntniß gehabt, daß sie fort wissen können, welche der Vergebung der Sünden würdig oder nicht. Er gibt sie vor Hertzens-Kündiger aus: und das sind sie nicht gewesen. Wir finden Exempel, die mehr dann zu deutlich beweisen, daß sie Menschen nicht haben ins Hertz sehen können. Ich glaube nicht, daß Paulus den Johannem, mit Zunahmen Marcus, hätte mit sich auf die Reise genommen, wenn er seine Gemühts-Neigungen gekannt, und voraus gewust, daß derselbe ihn würde verlassen haben. Act. XII. 25. XIII. 13. Paulus wollte ihn auch schlechterdings nicht wieder zu sich nehmen, ob es gleich Barnabas mit einer Heftigkeit begehrte. Dies beweist zur Genüge, daß Paulus dasjenige an dem Marco gefunden, was ihm vorher unbekannt gewesen. Act. XV. 38. Immittelst gebe ich gern zu, daß GOtt denen Aposteln in gewissen Fällen, wie etwa bey dem Anania geschehen, die Geheimnisse der Hertzen geoffenbaret habe. Uberhaupt aber ist es ein Vorurtheil, wenn man sich einbildet, daß zu der Vergebung, die durch den Prediger geschiehet, eine Erkänntniß des Hertzens erfordert werde. Er ertheilt dieselbe nicht als Herr und Richter, welches der Gottheit allein eigenthümlich bleibt, sondern als ein Diener, dessen Amt GOtt zu mehrem Trost blöder und zaghaffter

Ge-

Gewissen gebraucht: Und dazu ist keine Hertzens-Kundschaft nöhtig.

Das vierte Capitel.

In welchem gewiesen wird/ daß der Heiland dem Petro und übrigen Aposteln/ mit denenselben aber auch dem gantzen Lehr-Amt die Macht/ Sünden zu vergeben und zu behalten/ versprochen/ als er ihnen die Schlüssel des Himmelreichs und derselben Gebrauch zugesagt.

§. I.

Nach dem Bericht Matth. C. XVI. v. 19. spricht der Heiland zu seinem Petro: Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben, alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel loß seyn. Eben der Evangelist erzählt auch kurtz hernach C. XVIII. v. 18. daß der Heiland zu allen seinen Jüngern gesagt: Warlich, ich sage euch: Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn,

seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel loß seyn. Es ist unstreitig, daß er in diesen Worten dasjenige allen seinen Jüngern übergeben, was er vorhero dem Petro allein anvertrauet. Zwar fügt er an dem letzten Ort nicht hinzu, daß es des Himmelreichs Schlüssel sind: aber vielleicht hat es der Heiland vor unnöhtig gehalten, diese Wörter zu wiederhohlen. Es versteht sich von selbst, daß, da er ihnen die Macht schenckt, wozu man die Schlüssel gebraucht, er ihnen zugleich die Schlüssel mit gegeben. Es wäre dann, daß die übrigen Apostel ohne Schlüssel sollten können lösen und binden, oder daß sie, so oft sie solche gebrauchen wollen, selbige dem Petro hätten sollen abborgen. Das letztere hat der Heiland nicht gesagt, und das erste ist ungereimt und unmöglich. Wir nehmen also diese Sprüche in dem Verstande, wie solche von den Vätern der ersten Kirchen angenommen. Hoc dictum: dabo tibi claves, cæteris quoque commune est, sagt Origenes tr. I. in Matth. Und die Worte des Basilii lehren dasselbe und noch ein mehres, wenn es bey ihm heißt: Christus omnibus ecclesiæ Pastoribus eandem tribuit potestatem, cujus signum est, quod omnes ex æquo ligant & solvunt. in Asc. c. XXII. Dies wird uns also nicht weiter aufhalten, vielmehr werden wir uns um den wahren Sinn und die rechte Meinung JEsu Christi, so er in diesen Wörtern ausdrücken wollen, bekümmern. Wir wollen zu dem Ende etliche Fragen erörtern, aus deren Auflösung sich selbige deutlich erkennen läst. Es sind diese:

Was

Was hie unter dem Himmelreich zu verstehen? Was die Schlüssel bedeuten? Was binden und lösen auf Erden sey? Und was, im Himmel gebunden und loß seyn, wolle zu erkennen geben?

§. 2. Die erste Frage anlangend: Was unter dem Himmelreich hieselbst zu verstehen? So ist bekannt, daß nach Redens-Art heiliger Schrifft sehr oft der Ort der Freuden, wo GOtt denen heiligen Engeln und auserwählten Seelen seine Herrlichkeit offenbaret, darunter verstanden werde. Wir finden es in dem Verstande Matth. V. 20. VII. 21. VIII. 11. XIX. 23. XX. 31. und in andern Oertern heiliger Schrifft. Jezuweilen aber wird auch die Kirche GOttes N. T. oder die Gemeine der Heiligen auf Erden damit angezeiget. In dem Sinn braucht Johannes dies Wort, wenn er spricht: Thut Busse, das Himmelreich ist nahe herbey kommen. Matth. III. 2. So gibt auch der Erlöser selbst dem Wort diese Bedeutung, wie Matth. XIII. 24, 31, 33, 45, 47. imgleichen Cap. XVIII. 23. XX. 1. und in andern Oertern mehr zu sehen. Wir können unsern gegenwärtigen Spruch auch dazu rechnen. Der Zusammenhang zeiget, daß der Erlöser unter dem Namen Himmelreich, seine Kirche auf Erden anzeige. Denn so spricht er zu Petro, daß er die Schlüssel gebrauchen soll, auf Erden zu lösen und zu binden. Auf Erden aber ist kein ander Himmelreich, als die Kirche GOttes. Die Sache ist klar. Es sind Schlüssel der Kirchen, welche in derselben zur Beforderung ihres innerlichen

Wohl-

Wohlstandes sollen gebraucht werden, und zu dem Ende dem Petro und allen rechtschaffenen Dienern Christi anvertrauet worden. Die meisten Ausleger kommen auch hierin überein, daß wir um desto weniger uns dürfen Mühe geben, solches weitläuftig zu beweisen. Wenn auch etliche, als Brentius, Hunnius, Schmidius und andere es von dem Reich der Herrlichkeit verstehen, so sind sie doch der Sachen nach mit uns einig. Siehe Herrn Wolfens curas philol in h. l.

§. 3. Die Frage: **Was die Schlüssel eigentlich bedeuten?** ist mehrern Schwürigkeiten unterworffen. Wenigstens geben sich dabey eine grosse Menge von einander abgehende Meinungen an. Da die von der reformirten Kirche in dem Wahn stehen, daß die Verkündigung der Vergebung der Sünden einerley sey mit der Predigt des Evangelii; so wollen sie auch freylich von keinem Unterschied unter diesem und unter denen Schlüsseln des Himmelreichs wissen. Viele bilden sich ein, der Heiland habe in denen vorangeführten Sprüchen die Apostel in ihrem Lehr-Amt bestätiget. Das Lösen und Binden sey nicht so wohl eine besondere Macht, die Sünden zu vergeben und zu behalten, als vielmehr eine Erklärung, welche bey GOtt in Gnaden stehen oder unter seinem Zorn bleiben. Sie hätten hierin eine Aehnlichkeit mit denen Priestern alten Testaments, die von den Aussätzigen musten das Urtheil fällen, welche rein, und welche annoch mit dem Aussatz angesteckt. Rabanus, Piscator, Munsterus, Strigelius, Beza und andere scheinen diese Mei-

Meinung gehabt zu haben. Von derselben geht auch der berühmte H. Grotius nicht weit ab. Er hält davor, daß Binden nichts anders sey, als jemand von seiner Schuld überzeugen: Lösen aber heisse so viel, als jemanden zur Erkänntniß seiner Sünden und zur wahren Busse bringen. Er glaubt, dies Lösen sey geschehen, als die Gläubige und zu Christo Bekehrte durch die Predigt des Evangelii von denen Satzungen, womit die betrügerische Pfaffen unter den Heiden, und die Pharisäer unter den Juden die unwissende gebunden hielten, erlöset worden. vid. ej. Comm. in h. l. Andere sind gar darauf verfallen, daß unter denen Schlüsseln eine Macht allerley Kranckheiten und Plagen auf jemanden zu legen, oder auch ihn davon zu befreyen angezeiget werde. Joh. Clericus, Gottfr. Olearius, Jac. Elsnerus, welchen man auch den Herrn Prof. Fleischer zur Seiten setzen kan, haben diese Meinung behaupten wollen. Und der Engländer Dodwellus will gar, daß das Binden so viel heisse, als dem Satan übergeben. Man kan hievon unsers gelehrten Herrn J. C. Wolfii curas philol. in hoc dictum Matthæi nachsehen. Die Socinianer erklären die Schlüssel von dem Kirchen-Bann. Sie halten davor, daß mit denenselben der Kirchen die Macht gegeben werde, zu urtheilen, welche Menschen in die Kirche GOttes sollen aufgenommen, und welche sollen hinausgeworffen werden. Nicol. ref. tr. de eccl. p. 24. Catech. eccl. Polon. sect. IX. c. III. p. 186. Der Salmasius scheinet auch auf diese Seite zu treten. ad Solinum p. 768.

§. 4. Die Meinung, welche uns der Engelländer Joh. Lightfoot von denen Schlüsseln beybringen will, ist gar besonders, und hat viel Aufmercksamkeit in der Welt erreget. Herr Wolf in seinen curis zehlet unterschiedliche aus allerley Nationen, die hierin mit demselben einerley Meinung. So sind unter den Engländern Johannes Seldenus, Henricus Morus, Dan. Whitby, Benjamin Hoadley. Unter denen Frantzosen, theils Papisten, als Joh. Morinus, Rich. Simonius, theils Reformirte, als Joh. Dallæus, Jac. Basnage, Carol le Cene, Joh. Barbeyracus. Aus denen Holländern, theils Reformirte: Camp. Vitringa, Franc. Burmannus, Samuel Maresius, Salom. van Till, theils Arminianer, Philippus a Limborch und Joh. Clericus. Aus den Schweitzern J. Buxtorf und J. H. Hottingerus. Aus den Unsrigen J. B. Carpzovius, Joachimus Langius, Ch. Thomasius, J. H. Bœhmerus, E. Nuthbertus, Herm. von der Hardt, und, welcher diesen beyzufügen, Chr. Schœtgen. Der Herr Cantzler Pfaff hat die gantze Historie dieser Meinung in seiner origine juris eccl. p. 20, 21. mitgetheilt. Was die Meinung selbst betrifft, so kommt es darauf aus, daß der Heiland die Wörter: **Lösen** und **Binden** von denen Juden entlehnet, und daß selbige folglich in dem Verstande, wie sie bey denen Juden zu den Zeiten JESU Christi in der Schola Hilleliana und Schammæana gebraucht, müssen genommen werden. Der berühmte Joh. Lightfoot gibt sich viele Mühe zu beweisen, daß in denenselben die Wörter אסר und שרא oder חתר mit denen Griechischen δεῖν

und

und λύειν einerley bedeuten. Jenes heisse so viel, als etwas verbieten, oder vor unerlaubt erklären: dieses aber, etwas erlauben und zulassen. Er führt unterschiedene Exempel an, da der eine Jüdische Lehrer unter dem Namen lösen etwas erlaubt, was der andere unter dem Namen binden verbeut. Daraus zieht er die Folge, ob habe der Heiland mit denen Schlüsseln denen Aposteln die Macht gegeben, dasjenige, was man in gewissen ritibus und Anordnungen thun soll, zu befehlen; und was unnöhtig und unterlassen werden kan, zu verbieten. Nach dieser Meinung wäre die paraphrasis der Wörter JEsu was ihr auf Erden binden werdet ꝛc. diese: Was ihr künftig von dem Gesetze Mosis werdet aufheben und verbieten, das soll auch nach göttlicher auctorität verboten seyn; und was ihr werdet zulassen, das soll auch zugelassen seyn. Auf solche Art hätten sie die Beschneidung verboten Apostel-Geschicht XV. 28. und dem Paulo die Levitische Reinigung zugelassen. ib. XXI. 24. vid. Lightfooti horæ hebr. & talmud. in h. l. Der Herr Christian Schötgen, welcher denen Fußstapffen des Lightfoots folget, und nach dessen Exempel die horas hebr. und talmudicas fortsetzet, behauptet ad h. l. eben diese Meinung. Er geht darin so weit, daß er glaubet, es wäre hiemit denen Aposteln das privilegium infallibilitatis in rebus fidei & morum gegeben. Eben darum müsten wir auch demjenigen, was sie unter göttlicher auctorität davon geschrieben, gehorsam seyn, und als göttliche Befehle annehmen. Das letztere, in so fern es sich auf die

durch unmittelbare Eingebung von ihnen aufgezeichnete Schrifften beziehet, hat seine unstreitige Richtigkeit: Das erstere aber, daß nemlich GOtt ihnen in dem offt angeführten Spruch das privilegium infallibilitatis sollte gegeben haben, hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit. Alle und jede Aposteln haben nicht einmahl Schrifften von göttlichen Wahrheiten hinterlassen: und die uns solche hinterlassen, haben selbige erst von GOtt empfangen. Es konnte also unmöglich heissen, was die Apostel vor erlaubt würden erklären, das sollte auch bey GOtt als erlaubt gelten. Vielmehr kan es nur umgekehrt wahr seyn: **Was GOtt unter dem neuen Bund vor erlaubt hält, das hat er auch als zugelassen von seinen Aposteln lassen lehren und aufzeichnen.** Also wird man das in obigem Spruch des Heilandes vergeblich suchen, was der Herr Lightfoot darin zu finden meinet. Es ist wohl nur eine gezwungene Erklärung, daran der Heiland selbst nicht gedacht hat.

§. 5. Der Herr Cantzler Pfaff steht in den Gedancken, daß die besondere Meinung des Lightfoots mit der gemeinen wohl könne zusammen gereimt und verglichen werden. Er hält davor, die Schlüssel des Himmelreichs wären die Gewalt, das Evangelium zu predigen und die Menschen von dem rechten Wege, da der Himmel denen Gläubigen geöffnet und den Ungläubigen verschlossen wird, zu unterrichten. **Lösen und binden sey nicht nur, wenn man erklärt, was erlaubt und nicht erlaubt sey, und allerley**

gute

gute Ordnungen in der Kirchen zu dem Endzweck zu machen, sondern auch anzuzeigen, was Sünde sey, was sie vor Unheil mit sich führe. Die Macht aber, dergleichen Sünde zu vergeben und zu behalten, sey diejenige, welche auf dem Wege der Sünden wandeln, erstlich zu bestraffen, und, wann sie nicht Busse thun, solche aus der Versammlung heraus zu werffen, und ihnen allerley ausserordentliche Strafen aufzulegen. vid. Pfaffii orig. eccl. p. 22. Nach meiner kleinen Einsicht hat der Herr Cantzler hierin so wenig den Sinn JEsu Christi getroffen, als wenig beyde Partheyen mit dieser conciliation werden zufrieden seyn. Das letztere ist offenbahr, weil nur der eine Begriff dem andern hinzugesetzt wird, welches nicht so wohl conciliiren, als addiren heist. Indem conciliiren nur eigentlich das heissen kan, wenn man zeigt, daß zwey Leute mit unterschiedenen Worten einerley sagen. Das erste aber wird sich aus unserer bald folgenden Erklärung beurtheilen lassen.

§. 6. Solchemnach hat es nicht wohl anders seyn können, als daß recht-lehrende Theologi dieser neuen Meinung des Lightfoots und seiner Anhänger öffentlich widersprochen, und dagegen diejenige, so von der Apostel Zeiten her in der Kirchen Christi gewesen, verthädiget. Wir finden eine ziemliche Zahl derselben von unserm fleißigen Herrn Wolfen in seinen curis ad h. l. angeführet. Unter allen aber verdient der sel. Sebastianus Schmidt insonderheit gemerckt zu werden. Derselbe hat in einer zu Straßburg ge-

haltenen diss., welche in seinem fasciculo disput. Theologico-Philolog. die XII. ist, in dem 14. §. gründlich gewiesen, daß das Wort lösen bey denen Juden auch öffters von vergeben gebraucht werde. Hieraus folgt offenbar, daß die Regul des Lightfoots nicht allgemein. Ja der Herr Gottfried Olearius mercket an, daß die Wörter lösen und binden nur bloß in der Schola Hilleliana und Schammæana die Bedeutung gehabt, welche Lightfoot allgemein machen wollen. vid. ej. observ. sacræ in Ev. Matth. obs. LV. §. VIII. p. 455. Wer aber kan uns überzeugen, daß der Heiland just so geredt, wie es in dieser Schulen gebräuchlich gewesen? Es ist daher, wie der sel. Herr Buddeus gar wohl erinnert, Instit. Theol. dogm. L. V. c. IV. §. XVI. p. 1334. die Anmerckung des sel. Olearii gantz richtig, daß man den Sinn derjenigen Wörter, die der Heiland gebraucht, nicht nach dieses oder jenes Gebrauch allein; sondern vielmehr nach denen Umständen und andern gleichlautenden Oertern der Schrifft beurtheilen müsse. Nur ist es Schade, daß der sel. Olearius selbst auf eine Meinung gerahten, die eben so wenig Glaubwürdigkeit hat, wie des Lightfoots. Wir haben dessen schon §. 3. Erwehnung gethan, und §. 15. Cap. III. ist solche beyläufftig widerleget worden.

§. 7. Um nun den wahren Sinn des Spruchs JEsu Christi zu finden, und dasjenige, was wir in der Aufschrifft des gegenwärtigen Capitels zu beweisen übernommen, gründlich darzuthun; setzen wir als eine unumstößliche Wahrheit voraus,

aus, daß der Heiland der Welt reine und bestimmte Begriffe gehabt, die er durch diese Wörter ausdrücken wollen. Er hat kein Wort vor die lange Weile, ohne reifen Bedacht und ins dunckle geredt. Also muß die Erklärung, welche ungezwungen aus den Worten JEsu Christi folget, und in der Natur der Sachen gegründet ist, die wahre seyn, so mit dem Sinn des Heilandes übereinstimmet. Der Heiland, wenn er dem Petro die Schlüssel des Himmelreichs verspricht, redet in plurali, und daraus folget, daß ihm mehr als ein eintziger gegeben. Der Heiland fügt hinzu, daß er mit denenselben lösen und binden soll, welches also die beyden einander entgegen gesetzte Verrichtungen sind, wozu solche überall sollen gebraucht werden, und daher folgt, daß nur zwey Schlüssel verstanden werden, als der eine zum lösen, und der andere zum binden. Wann wir nun die Natur der Christlichen Religion ansehen, so finden sich auch in derselben nicht mehr dann zwey Schlüssel des Himmelreichs, nemlich Gesetz und Evangelium. Wir finden dabey, daß bey dem gegenwärtigen sündlichen Zustand des Menschen jenes binde, und dieses löse. Das gibt also der Rede JEsu Christi eine helle und reine Bedeutung. Ich bin zwar durch genaue Betrachtung der Wörter des Heilandes auf diese Meinung gerahten; es ist aber dieselbe nicht neu. Wir finden solche bey verschiedenen gründlichen Theologis. Nachfolgende Wörter des sel. Hunnii über diesen Ort sind sehr deutlich. Ministris ecclesiæ creduntur a filio

Dei claves regni cœlorum, ut voce *legis* quidem *tanquam clave ligante occludant* impœnitentibus & infidelibus regni cœlestis januam: rursum voce *Evangelii aperiant* regnum Dei cunctis pœnitentiam agentibus & in Christum Redemtorem mundi credentibus. Daß der selige Deutschmann dieselbe Meinung gehabt, solches geben diese Worte, welche er seinem tr. von der Prediger-Beichte und Beicht-Stuhl einfliessen lassen, zur Genüge zu erkennen: „Die Mittel der Beichte „sind des Himmelreichs Schlüssel, welche dem „bußfertigen Sünder den Himmel auf, und dem „unbußfertigen den Himmel zuschliessen; jenen „durch den Löse-Schlüssel des Evangelii, die„sen durch den Binde-Schlüssel des Gesetzes. Eben dieses lehret auch der sel. Joh. Georg Neuman, wie solches in seiner Theol. aphorist. L. VI. de minist. eccl. aphor. VII. (2) zu sehen: imgleichen der sel. C. Dietericus in inst. catech. l. de Script. S. qv. 36. p. m. 60. und andere mehr. Es kan auch, wenn man die Sache selbst ansiehet, nicht anders seyn. Der Heiland übergibt seinem Petro und allen übrigen Aposteln Gesetz und Evangelium. Er übergibt es ihnen, nicht bloß solche zu predigen, zu erklären und kund zu machen, denn dies war bereits Matth. X. 7. sq. geschehen: sondern dieselbe besonders zum lösen uud auch zum binden zu gebrauchen.

§. 8. Wir kennen also die Schlüssel, und solcher gestallt wird es auch nicht schwer seyn, zu erforschen, was der Heiland unter dem lösen und binden habe wollen zu verstehen geben. Wir

wollen

wollen diese figürliche Rede abermahl aus der Natur der Sachen auflösen und uns an die voraus gesetzte Grund-Regul fest halten, daß der Heiland seine Wörter in der Bedeutung genommen, welche von der Sachen selbst bestimmet wird. Die Kunst hat die Schlösser zu einem gedoppelten Endzweck erfunden. Der eine ist, gewisse Behältnisse zu schliessen und zu öfnen: Der andere, gewisse Dinge also zusammen zu fügen, daß sie auf bedürffenden Fall wieder von einander können abgesondert werden. Der Schlüssel aber ist das Instrument, womit man die Schlösser öfnet, und solche zum gewissen Endzweck gebraucht. Sind es Behältnisse, so schliessen wir mit dem Schlüssel solche auf und zu: sind es Ketten und Bänder, so werden solche mit denen Schlüsseln gelöset und gebunden. Indem nun der Erlöser die Wörter lösen und binden gebraucht; so ist es offenbar, daß er auf den letzten Gebrauch der Schlüssel gesehen. Der sel. Herr Seb. Schmidt ist dieser Meinung sehr nahe gekommen, wie solches aus seiner oben angeführten diss. p. 718. zu ersehen, wenn es daselbst heißt: Res clavium sunt verbum s. doctrina & Sacramenta. Hæc non tantum similitudinem cum clavibus habent, ut iis cœlum claudi & aperiri possit dici, sed etiam similitudinem habent cum instrumentis carcerum, quibus homines vel in vincula constringuntur, vel e vinculis solvuntur, ut illis dici possint vincula vel ligari seu constringi, vel solvi. Unser Heiland findet zu seinem Endzweck das Gleichniß geschickt, da man mit Schlüsseln

die Ketten löset und bindet. Wir haben also nicht nöhtig, mit dem Luca Burgensi uns einzubilden, daß Christus in dieser allegorie von einer Metaphora in die andere gegangen: so wenig, als wir mit dem Esthio glauben dürfen, es stecke hierin eine besondere grosse Macht des Petri, da er mit seinen Schlüsseln nicht nur könne öfnen und zuschliessen, sondern auch lösen und binden.

§. 9. Was Christus bey Verheissung der Schlüssel des Himmelreichs figürlich geredt, das hat er mit eigentlichen Wörtern ausgedrückt, als er bey dem Joh. XX. 21. seine Jünger und das gantze Lehr-Amt in den würcklichen Besitz derselben setzte. Was er dort **binden** heist, das nennet er hie: **die Sünde behalten**, und was er dort **lösen** heist, das nennet er hie, **dieselbige vergeben**. Dies gibt uns eine feine Erklärung, und zeiget, wie rein und gründlich die Gedancken JEsu Christi zusammen hangen. Die Sünde wird würcklich an des Ubertreters Gewissen gebunden, wenn sie behalten wird: und davon gelöset, wenn sie vergeben wird. Die Sünde und ihre unselige Folge wird uns als eine Kette vorgestellet, darin der Mensch als ein geistlich-gefangener gefesselt und gebunden liegt. Er ist alsdenn voll Finsterniß, Furcht, Unruhe und Gemühts-Traurigkeit. Diese Kette wird noch fester gebunden, wenn des Ubertreters Gewissen durch Ankündigung des göttlichen Zorns in eine grössere Angst gesetzet wird, und die unselige Würckungen der Sünden empfindlicher fühlet. Dies geschiehet, wenn ein Diener JEsu Christi nach

der

der Vorschrifft seines Heilandes bindet. Auf solche Art sind nach dem Zeugniß der Schrifft die Engel, die gesündiget haben, mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen und übergeben, daß sie zum Gericht behalten werden. 2. Petr. II. 4. Judas schreibt, GOtt habe sie behalten zum Gericht des grossen Tages mit ewigen Banden der Finsterniß. v. 6. Dies sind Redens-Arten, die viel bedeuten, und Zeugnisse, die unsere obige Meinung gar sehr befestigen. Banden der Finsterniß sind Irrthümer, Verwirrungen, unreine Vorstellungen, lasterhaffte und schmertzliche Empfindungen, und alle mögliche Unvollenkommenheiten. Solche werden bey denen Verdammten ewige Banden genannt, weil daselbst kein Löse-Schlüssel, und folglich keine Auflösung mehr statt findet.

§. 10. Wie die Sünde gebunden wird, wenn dieselbe mit ihren unseligen Würckungen immer tiefer in des Ubertreters Gewissen hineindringet: so wird solche im gegentheil gelöset, wenn selbige und ihre Würckungen von dem Gewissen werden hinweg genommen. Dies Hinwegnehmen geschiehet, wenn die Seele überzeuget wird, daß unsere Sünden nicht für denen heiligen Augen GOttes bleiben; daß sie uns nicht sollen zugerechnet werden; daß keine Verdammung deswegen über uns sey; daß wir in dem letzten Gericht nicht nach selbigen sollen verurtheilet werden. Dies ist mit der Vergebung der Sünden einerley. Diese hat dieselbe Wirckung. Es geht einerley in der Seelen vor, wenn die Sünden

den erlassen, oder das Gewissen gelöset wird. Bey dieser Erklärung läßt sich auch leicht begreiffen, warum der Heiland spricht: ὅσα ἐὰν δήσητε, und nicht ὃς ἐὰν &c. Die Natur der Sachen lehret uns, daß er nicht anders hat reden können. Es sind Sachen, und nicht Personen, die da gelöset und gebunden werden. Es ist die Sünde mit ihren traurigen Folgen und unseligen Wirckungen. Die Seele wird von demjenigen, was ihr als eine schwere Last will zu schwer werden, gleichsam durch den Löse-Schlüssel entbunden und befreyet. Hätte Seldenus dies angemerckt, so würde er in seinem Buch de Synedriis nicht allerley ungereimte Folgen aus der notion der Schlüssel gezogen haben. Aus dieser unserer gründlichen Erklärung läst sich auch beurtheilen, wie kahl die Ausflucht sey, welche Lightfoot und andere, die es mit ihm halten, darin zu finden meinen, daß der Heiland das lösen und binden von Sachen und nicht von Personen gebraucht. Wir haben nicht nöhtig mit dem sel. Oleario uns darauf zu beruffen, wie es in der Schrifft gebräuchlich sey, daß man ein subjectum universale durch das genus neutrum anzeige. Der Heiland hat hie gewiß so eigentlich und rein geredt, wie es nur immer möglich, und sich vor die Hoheit seiner göttlichen Person schicket. Es liegt nur lediglich daran, daß er recht verstanden werde.

§. 11. Endlich haben wir noch mit wenigen zu untersuchen, was das im Himmel gebunden und loß seyn wolle zu erkennen geben? Unsere bereits

bereits mitgetheilte Erklärung gibt auch hierüber ein völliges Licht. Wir haben gehört, daß das Lösen eine Befreyung von Sünden und ihren traurigen Folgen und Wirckungen. Diese Befreyung geht unstreitig in der Seelen und im Gewissen vor. Daselbst wird auch nur die Wirckung gefühlt. In dem innerlichen aber kan niemand als GOtt wircken. Es würde also eine vergebliche Arbeit seyn, wenn der Prediger wollte lösen, und GOtt selbst öffnete nicht die Ketten, darin das Gewissen gefesselt liegt. Wir verstehen also leicht, was das loß seyn im Himmel heissen soll. Läßt sich ein bußfertiger Sünder von dem Amt der Gnaden die Vergebung der Sünden verkündigen; so will GOtt solches an seiner Seelen zu derselben Trost und Freudigkeit lassen kräfftig seyn. Er will durch dasselbe als ein von ihm erwähltes Gnaden-Mittel das Gewissen von denen Sünden-Banden lösen: so wie er durch dasselbe sein Wort läßt predigen und seine heilige Sacramenta ausspenden. Auf solche Art wird das, so auf Erden gelöset wird, auch im Himmel loß. Wir begreiffen aber auch zugleich, wie das, was von dem Lehr-Amt auf Erden gebunden wird, im Himmel gebunden sey. Findet ein treuer Diener JEsu Christi einen Menschen in dem Zustande, daß er selbigen mit denen Banden des göttlichen Gesetzes fesseln, und sein Gewissen unter den Ketten der Sünden noch fester einschliessen muß; so wird GOtt ihn gewiß nicht lösen, oder nach Redens-Art der Schrifft Psalm LI. 10. Freude und Wonne hören

ren lassen. Er wird nach der Versicherung JEsu Christi die Sünden so gar nicht von eines solchen Menschen Gewissen wegnehmen, daß er selbige vielmehr noch fester darauf binden, und ihm die betrübte Folge derselben wird empfinden lassen. Er wird in den Ketten des Todes liegen bleiben, und in den Banden der Höllen sich mehr und mehr verstricken.

§. 12. Um endlich unserm Leser es leicht zu machen, von der Richtigkeit dieser Erklärung gründlich urtheilen zu können, und zugleich einzusehen, wie natürlich, rein und ungezwungen das, was der Heiland von denen Schlüsseln sagt, mit demjenigen, so er seinen Jüngern Joh. XX. 21. anvertraut, übereinkomme; so will ich zum Schluß noch eine kleine paraphrasin der Wörter, darin der Heiland dem Petro die Schlüssel des Himmelreichs verspricht, hinzufügen. Es ist der Inhalt der Rede JEsu, wenn wir solche mit eigentlichen Wörtern geben sollen, dieser: Ich will dir, Petre, hiemit Gesetz und Evangelium zu dem besondern Gebrauch übergeben und anvertrauen, daß du mit dem Gesetz und dessen strengen Drohungen die Gewissen unbußfertiger Sünder mit ihren Übertretungen, gleich als mit Ketten zu ihrer Angst und Schrecken fesseln und binden, folglich denenselben ihre Sünde behalten magst: Dagegen kanst du mit dem Evangelio und dessen tröstlichen Versicherungen die betrübte Ge-

Gewissen bußfertiger und gläubiger Seelen von denen Ubertrettungen, damit ihr Geist gefesselt und gebunden ist, wiederum lösen, selbige von der göttlichen Gnade überzeugen, und ihnen also ihre Sünde erlassen. Diese deine Verrichtungen nun sollen ihre Krafft im Himmel haben: und zwar solcher gestalt, daß die Seelen, an welchen die Ketten der Sünden gelöset, auch würcklich die Krafft solcher Lösung, welche ist die Ruhe und Stille des Gewissens, die Freudigkeit zu GOtt, der Trost in Ansehung des Zukünfftigen empfinden werden. Wie im gegentheil diejenige, an welchen du solche um ihrer Unbußfertigkeit willen binden must, gleichfalls in dem Gerichte GOttes die Wirckungen desselben, welches Gewissens-Angst, Gemühts-Traurigkeit, Zweifel, Unruhe, Furcht und Seelen-Quaal erfahren sollen. Dies ist das natürlichste und reinste, was man unter den Wörtern JESU Christi gedencken kan, und ich glaube, daß er nichts anders unter denenselben gedacht habe.

Das

Das fünfte Capitel.

Hierin wird bewiesen / daß die Macht Sünde zu vergeben und zu behalten ein wesentliches Stück des Predigt-Amtes / so demselben nach göttlichen Rechten zukommt / und folglich weder durch eine allgemeine Einstimmung der Kirchen / noch sonst durch ein menschliches Ansehen davon kan abgesondert werden.

§. 1.

Wir nehmen hie als eine sichere, ungezweifelte Wahrheit an, daß das Lehr-Amt Neuen Testaments eine göttliche Stiftung, und folgern daher, daß demselben nach dem Endzweck, wozu es gestiftet, gewisse Verrichtungen von dessen Stifter anbefohlen. Diese sind göttlichen Rechtens, und können folglich, ohne das Amt zu stümmeln, nicht davon abgesondert werden. Diejenige Personen, so dies Amt verwalten, üben diese Verrichtungen unter der auctorität ihres Ober-Bischoffs JEsu Christi und auch nach seiner Vorschrifft aus. Sie sind darin Christi Knechte, und müssen sich in Ver-

Verwaltung desjenigen, so ihnen von ihrem HErrn anbefohlen, lediglich nach seinem Winck und Worten richten. Diese Wahrheit finden wir in folgenden Sprüchen heiliger Schrifft bestätiget. 1 Cor. IV. 1. 2 Cor. IV. 5. Gal. I. 10. 1 Petr. IV. 11. Dies sind die Verrichtungen, darin ein Diener GOttes sich überall an kein menschliches Ansehen zu kehren hat, nach dem Exempel seines HErrn und Meisters JEsu Christi. Matth. XXII. 16. Sein einziges Augenmerck muß hiebey auf die Rechenschafft gerichtet seyn, die er vor dem Richterstuhl JEsu Christi abzulegen hat. Die Verheissung, daß fromme Lehrer, wenn erscheinen wird der Ertz-Hirte, die unverwelckliche Crone der Ehren empfahen sollen, 1 Petr. V. 2-4. bezieht sich lediglich auf die Treue in denen Amts-Verrichtungen, die ihnen von ihrem Erlöser unmittelbar anbefohlen. Sie wird auch gewiß in ihre Erfüllung treten, wenn sie sich treu erfinden lassen.

§. 2. Hie entsteht die Frage: **Ob die Macht, Sünde zu vergeben und zu behalten, und dessen Ausübung, eine von solchen Verrichtungen sey, die dem Lehr-Amt unmittelbar von unserm Erlöser anbefohlen?** Wenn diese Frage mit Ja beantwortet wird, wie sie vermöge des vorhergehenden nohtwendig beantwortet werden muß, so ist die Folge davon die, daß **ein Lehrer der Kirchen sich dieselbe nicht müsse streitig machen, oder in Ausübung derselben Gräntzen und Maaß-Reguln wider die Absicht und Vorschrifft JEsu Christi**

setzen lassen. Alle Bekümmerniß eines rechtschaffenen Knechtes GOttes muß dahin gehen, daß er den Willen und den Endzweck seines HErrn, wie in andern Fällen, also auch hierin recht wisse. Hat er solchen erkannt, so muß er sich weder durch Vortheil oder Schaden von Ausübung desselben abhalten lassen. Es hat hier dieselbe Beschaffenheit, wie mit der Predigt des Evangelii. Ein Knecht GOttes darf und kan solches nicht anders predigen, als die hierüber gegebene göttliche Offenbarung lautet. Seine Lehren müssen mit dem reinen unverfälschten Worte GOttes übereinkommen. Es kan kein Menschen-Gebot ihn verpflichten dieselbe zu ändern. Dies wären Lehren nach Menschen Gebot. Das Gewissen und die Rechenschafft, so er für seinem Erlöser soll ablegen, verbindet einen Lehrer hierin nach dem Sinn seines Heilandes zu handeln. Eben so muß er mit dem Bind- und Löse-Schlüssel umgehen. Sind solche ihm von seinem Erlöser anvertrauet, so darf er sich dieselben und deren Gebrauch so wenig, als GOttes Wort selbst nehmen lassen. Er muß sich lediglich nach dem Sinn desjenigen richten, der sie ihm anbefohlen.

§. 3. Es sind zwar die Lehrer der recht-gläubigen Evangelischen Kirchen in Bestimmung der Verrichtungen, so dem Evangelischen Lehr-Amt nach göttlichen Rechten zukommen, nicht völlig einig. Etliche setzen drey Haupt-Verrichtungen, als predigen, die Sacramenta ausspenden, und den Löse- und Binde-Schlüssel gebrau-

brauchen, wie Quenſted. Syſt. Theol. P. IV. c. XII. theſi XI. p. 396. Schertzer L. XXV. §. 13. (IV.) p. 695. J. F. Buddeus Inſt. Theol dogm. L. V. c. IV. §. 13. p. 1329. und ſelbſt die Augſp. Conf. art. VII. de poteſt. eccl. p. m. 38. etliche viere, als der ſelige Dietericus in inſt. cathec. de voc. miniſt. qu. 9. p. m. 581. etliche ſieben, wie der ſel. Joh. Gerhard. L. de Miniſt. eccl. und die Reihe, welche der ſel. Chemnitius von denen Amts-Pflichten der Prediger anführet, iſt noch gröſſer. Exam. concilii Trid. P. II. de ſacr. ord. c. 1. p. m. 392. Doch kommen ſie darin alle überein, daß die Ausübung der Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten, in dem Lehr-Amt ad poteſtatem ordinis, wie man in Schulen zu reden pflegt, gehöre, und ein beſonders Stück von deſſen Haupt-Verrichtungen ausmache. Nur ſind in dieſen unglücklichen Zeiten etliche Neulinge aufgetreten, die die Schwachen ſuchen irre zu machen. Sie werden es aber um deſto ſchwerer zu verantworten haben, je gewiſſer es iſt, daß es ihnen nicht an Gelegenheit gefehlet, dieſe Wahrheit gründlich einzuſehen, und ſolche in ihren Quellen zu erkennen.

§. 4. Daß immittelſt die recht-gläubige Evangeliſche Kirche in dieſer Lehre von dem Amt der Schlüſſel, daß nemlich ſolches ein beſonders Stück des Lehr-Amts ſey, nicht irre, ſolches kan aus dem vorhergehenden gründlich und zulänglich beurtheilet werden. Die Wörter JEſu Chriſti liegen offenbar da. Alles, was dagegen kan geſagt werden, beſteht in dieſen beyden Stücken, daß der Heiland entweder von einer bloſſen Predigt

digt des Evangelii rede: Oder, daß er, dafern seine Worte von würcklicher Erlassung der Sünden sollen verstanden werden, etwa die Apostel insonderheit angeredet und sie auch allein gemeinet. Beydes aber ist in dem vorhergehenden gründlich wiederlegt. Also bleibt nichts übrig, als daß wir diese Worte JEsu Christi in ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung nehmen. Daher steht denn der Satz fest, daß die Macht Sünden zu vergeben, eine besondere Amts-Verrichtung des Lehr-Amts sey. Davor haben es die Apostel auch in der That gehalten. Ich glaube, daß diese besondere Amts-Verrichtung dem Apostel Anlaß gegeben, das Evangelische Lehr-Amt διακονίαν τῆς καταλλαγῆς, das ist, ein Amt oder Dienst der Versöhnung, 2 Cor. V. 18. zu nennen. Es ist wohl gewiß, daß dies mehr sagen wolle, als ein blosses κήρυγμα τῆς καταλλαγῆς, das ist, eine Predigt der Versöhnung. Es ist ein herrlicher Dienst in dem Versöhnungs-Werck, wenn man von der Vergebung der Sünden nicht allein kan predigen, sondern auch der Seelen in dem Stande der Bußfertigkeit solche kräfftig verkündigen und zueignen. Dieses kan mit Recht eine διακονία oder Dienst genannt werden. GOtt gebraucht sich hie des Dienstes seiner Knechte, wie bey Verrichtung der Taufe und Ausspendung des heiligen Abendmahls. Hierauf siehet Paulus, wenn er sich und andere Knechte JEsu Christi Θεῦ συνεργὸς nennet. 1 Cor. III. 9. Alle diese Handlungen sind Evangeli-

geistische Gnaden-Wercke: die aber doch von der Predigt des Evangelii selbst gantz und gar unterschieden. Sie unterscheiden sich davon in der Art der Ausübung: und auch in der Krafft und Wirckung an der Seelen. Jenes zeigt die Handlung selbst: dieses wird theils in GOttes Wort gelehrt: theils ist es in der Natur der Sachen gegründet. Hätte der hochgelobte Stifter der Sacramente gefunden, der Zustand der Seelen wäre so beschaffen, daß durch den Sacramentlichen Genuß seines Leibes und Blutes nichtes mehr zum Trost der blöden Gewissen könnte gewircket werden, als was der geistliche giebet, oder daß diese Gnaden-Stiftung seiner Kirchen nicht besonders heilsam wäre gewesen; so hätte er solche nicht geordnet. Aus eben solchen Bewegungs-Gründen hat er die Macht, auf Erden Sünde zu vergeben, sichtbarlich ausgeübt, und will, daß solche noch durch seine Diener ausgeübet werde. Er hat es eben deswegen geordnet, weil er wohl gesehen, daß der Zustand menschlicher Schwachheit solches erfordere.

§. 5. Und eben dieser Umstand ist bey Betrachtung des Amts der Schlüssel wohl zu mercken. Es ist leicht zu begreiffen, daß GOtt seine Gnaden-Anstalten in der Kirchen so eingerichtet, wie es derselben Wohlstand erfordert und es sich vor alle Gattungen menschlicher Gemüther schickt. Die Erfahrung lehret, daß es vielerley derselben gebe. Es ist nicht auszusprechen, was in der menschlichen Seelen vorgehet, und was ihr zur Bewürckung ihres Heils und zur

Erhaltung ihres Ruhstandes vor Hülfs-Mittel nöhtig sind. Es sind vielerley Anfechtungen, da der Mensch Raht und Trost bedarf. Unser Heiland kennet diesen Zustand unser Seelen besser als wir selbst. Nach seiner Güte will er, daß es uns an keinem, so wir in solchen Fällen zu unser Erquickung bedürffen, in seiner Kirchen fehle. Nach seiner Weisheit hat er die Mittel erwählet, welche zur Erlangung dieser seiner gnädigen Absicht geschickt sind, und alle dahin gehörige Anordnungen gemacht. Wir können in dem Fall mit dem Apostel rühmen, daß wir keinen Mangel haben an irgend einer Gabe. 1 Cor. I. 7. Selbst unter denen, welche unter dem Amt der Schlüssel keine besondere Macht, die Sünden zu vergeben und zu behalten, wollen verstanden wissen, werden einige gefunden, die die Sache selbst vor sehr nützlich und denen blöden Gewissen sehr verträglich halten. Wir haben in diesem Fall ein Zeugniß bey dem Joh. Calvino, das wohl wehrt, hieher gesetzt zu werden. Seine Wörter sind diese: Nec minoris efficaciæ aut fructus est privata absolutio, ubi ab iis petitur, qui singulari remedio ad infirmitatem suam sublevandam opus habent. Accidit enim non raro, ut qui generales promissiones audit, quæ ad totam fidelium congregationem destinantur, maneat nihilominus in aliqua dubitatione ac velut remissione nondum impetrata, inquietum adhuc animum habeat. Idem si Pastori suo secretum animi vulnus aperuerit, atque illam Evangelii vocem peculiariter ad se directam audierit, remittuntur tibi peccata tua, confide:

ani-

animum confirmabit ad securitatem illaque, qua prius æstuabat, trepidatione liberabitur. Instit. Christ. L. III. c. IV. p. m. 126 a.

§. 6. Es wäre zu wünschen, daß nach der Einsicht, die dieser Mann von dem Nutzen der Privat-Absolution in den vorangeführten Worten gewiesen, derselbe dem Lehr-Amt auch die Rechte gelassen, so der Heiland solchem geschencket. Aber so siehet man aus dem, was unmittelbar nach dem vorangeführten folget, daß er von der Macht des Lehr-Amts, Sünden zu vergeben, nur eine sehr kleine Meinung gehabt habe. Was er mit der einen Hand gegeben, das nimt er wieder mit der andern. Es ist ihm nichts mehr als eine Predigt des Evangelii. Nach seiner Einbildung wird von dem Lehr-Amt keine Vergebung mitgetheilt, sondern nur bloß gelehrt, daß, wer rechtschaffene Busse thut, Vergebung der Sünden finde. Daher kommen auch die harte und heftige Ausdrückungen, welche wider diese Macht des Lehr-Amts bey seinen Anhängern gefunden werden. Zwinglius schreibt also: Audacia est eorum, qui perhibuerunt clavibus hominem certum fieri, qui nisi per fidem intus certus est. Frustra dices: liber es. Non enim tuo verbo ipsum magis potes certum reddere, quam muscam elephantum facere, cum dixeris, elephas es. Lib. de vera & falsa relig. Diese Wörter sind gewiß verwegen und unartig. Sie beweisen zur Genüge, was man in der Reformirten Kirche von der Absolution des Predigers halte, und was es vor eine verächtliche Handlung in ih-

ren Augen seyn müsse. Es ist daher nicht zu bewundern, wenn sie diese göttliche Lehre unserer Kirchen mit allerley bittern Worten verlästern, wenn sie die Macht der Absolution einen menschlichen Zusatz zu der Schrifft nennen, einen Papistischen Sauerteig, eine widerchristliche, abgöttische, gottlose und boßhaffte Erfindung des Satans, und dergleichen mehr. vid. Bulling. in cap. III. Matth. Gualth. in 1 Cor. XI. Calv. in 2. defens. contra Westph.

§. 7. Es mag indeß der Eifer dieser und anderer Leute gegen die Lehre unserer Kirchen von der besondern Gewalt des Lehr-Amts Sünden zu vergeben und zu behalten so groß seyn wie er will; so halte ich doch davor, daß selbige mit dem Sinn JEsu Christi völlig übereinstimme. Wir haben sein deutliches Wort, und das läst uns nicht irren. Ich glaube, daß es vielmehr ein grosser Fehler an denen Kirchen sey, wo solche abgeschaft, und wo man die Begriffe, so man in der Gemeine JEsu Christi davon haben soll, aus denen Seelen der Menschen auszulöschen bemüht ist. Sie nehmen der Kirchen JEsu Christi eine Wahrheit, welche sie nach der Absicht unsers Heilandes von der Krafft und dem Nutzen des Lehr-Amts zum Trost der bußfertigen und erschrockenen Gewissen, und zum Schrecken grober und muhtwilliger Sünder haben soll. Solches ist gewiß nach meinem Begriff ein Kirchen-Raub, darüber man eben so sehr zu klagen hat, als wenn in dem Pabstthum denen Layen der Kelch wider die offenbare Einsetzung JESU Christi

Christi entzogen worden. Es ist eine Sache von grosser Verantwortung, wenn man dasjenige der Kirchen GOttes nimmt, was ihr Stifter selbst derselben gegeben.

§. 8. Die Verrichtungen des Lehr-Amts, wie solche jetzo beschaffen, werden billig in zwey Haupt-Gattungen abgetheilet. Zu der einen gehören diejenige, welche selbigem von dem Heiland der Welt selbst anvertrauet. Diese sind göttlichen Rechtes. Sie können von dem Lehr-Amt, ohne solches zu zerstümmeln, nicht abgesondert werden. Sie machen eigentlich die Seelen-Sorge aus. Sie sind folglich von der Beschaffenheit, daß sie von menschlichem Ansehen nicht allein der Würcklichkeit nach nicht herab hangen; sondern auch nicht einmahl herab hangen können. Zu der andern Gattung sind diejenige Verrichtungen zu rechnen, welche von der Kirchen um guter Ordnung willen eingeführet. Unter dem Namen der Kirchen können entweder alle Glieder, woraus sie besteht; oder auch die Aeltesten, oder auch nach dem heutigen styl der summus episcopus, der gleichsam die gantze äusserliche Kirch-Gemeine repræsentirt, verstanden werden. Diese Verrichtungen sind nach den Umständen willkührlich beliebt. Sie sind denen Dienern der Kirchen um besserer Ordnung willen aufgetragen und anbefohlen. Sie gründen sich in der Regul des Apostels: **Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.** 1 Cor. XIV. 40. Hieher gehören fast alle Kirchen-Gebräuche und äusserliche Ceremonien. In selbigen

können diejenige, welche die höchste Gewalt in der Kirchen haben, nach Veränderung der Umstände auch allerley verändern und umkehren. Oft erfordert es auch die Nohtdurft. Die menschlichen Dinge behalten nicht immer einerley Gestalt. Wann sich die Umstände ändern, so müssen oft auch die Anstalten, so darauf eingerichtet, geändert werden. Es läst sich aber leicht begreiffen, daß dies nicht in denen Dingen angehe, die der Heiland selbst geordnet. Wer sich dieses unterfangen wollte, der würde gewiß demselben zu nahe treten und den Grund der Seligkeit selbst umreissen. Und eben hieraus können wir auch leicht beurtheilen, wie weit das Recht der Kirchen in Ansehung der Macht des Lehr-Amts, Sünden zu vergeben, sich erstrecke. Die Kirche und diejenige, welche ihre Rechte verwalten, haben diese Macht dem Lehr-Amt nicht gegeben und auch nicht geben können. So können sie auch solche demselben nicht nehmen. Das erstere ist in dem vorhergehenden deutlich bewiesen: und das letztere ist vor sich offenbar. Niemand kan das geben, was er selbst nicht hat. Nun aber hat die Kirche als Kirche keine Gewalt Sünden zu vergeben, also kan sie auch die Ausübung dieser Macht niemanden auftragen. Die Macht gehöret eigentlich unserm Heilande JEsu Christo. Sie ist ihm als Erlösern des menschlichen Geschlechts gegeben, und von ihm dem Lehr-Amt zu einem behörigen Gebrauch auf Erden wiederum anvertrauet worden. Die Kirche als Kirche kan also, was das

inner-

innerliche Wesen dieser Handlung betrift, darin nicht das geringste ändern. Die Macht derselben kan sich nicht weiter als auf etliche äusserliche Umstände bey dieser Handlung erstrecken. Sie kan ordnen, daß diese von dem Heiland gestiffte Verrichtung des Lehr-Amts an einem gewissen dazu gewidmeten Ort in der Kirchen, zu einer gewissen Zeit, mit gewisser äusserlichen Vorbereitung, als mit Gesängen, Buß-Reden und dergleichen soll vorgenommen werden. Ubrigens aber steht es so wenig in ihrer Gewalt, diese Macht von dem Lehr-Amt abzusondern, so wenig als sie demselben die Macht zu predigen und zu taufen nehmen kan.

Das sechste Capitel.

Darin gründlich gezeiget wird/ daß die Macht des Lehr-Amts zu lösen und zu binden/ oder die Sünden zu vergeben und zu behalten/ keine Jurisdiction oder andere Obrigkeitliche und Richterliche Gewalt in sich fasse.

§. 1.

Daß dieser Satz hie muß eingerückt und abgehandelt werden, dazu gibt uns das Pabstthum Anlaß und Gelegenheit. Es ist

ist eine unleugbare Wahrheit, daß die Kirche JEsu Christi ihre wahre Gestalt in derselben grösten theils verlohren. Die gantze Verfassung der Papistischen Kirche streitet wider den demühtigen Sinn JEsu Christi. Wenn man das, was das Wesen und die innere Gestalt des Pabstums ausmacht, mit denen Lehren und dem gantzen Wandel Christi und seiner Apostel zusammen hält, so kan man sich nicht genug verwundern, daß die Christliche Religion eine solche Gestalt gewinnen können. Insonderheit lieget es am Tage, daß man dasjenige, was geistlich seyn sollte, und eigentlich die Seele und derselben Seligkeit angehet, so umgekehret, gemisdeutet und eingerichtet, daß es wenigstens in Ansehung der Einfältigen und Unwissenden gezwungene Mittel werden müssen, fleischliche und weltliche Absichten zu erreichen. Wir werden in dem folgenden sehen, wie denen Papisten auch die Schlüssel, so der Heiland dem Lehr-Amt anvertrauet, vielfältig dazu müssen dienen. Wir werden aber zugleich erkennen, wie weit die rechtgläubige Lehrer der Evangelischen Kirchen davon entfernet: und wie unbillig und ungegründet die Beschuldigung sey, wenn die Feinde des Evangelischen Lehr-Amts der Welt wollen einbilden, daß das, was in dem reinen Lutherthum von dem Amt der Schlüssel gelehret wird, ein Uberbleibsel des Pabstthums sey und ein Sauerteig, welcher mit der Reformation nicht völlig ausgefeget worden. Es ist eine Beschuldigung, die gar keinen Grund in der Wahrheit hat, und folglich nicht anders, als eine Lästerung kan angesehen werden. §. 2.

§. 2. Die Jurisdiction oder Obrigkeitliche Gewalt faßt ihrer Natur nach drey Haupt-Handlungen in sich: welches ich hier aus der Natur der Sachen annehme und voraus setze. 1. Ein Recht, denen Unterthanen zur Beforderung des innerlichen Wohlstandes des gemeinen Wesens Gesetze vorzuschreiben. 2. Eine Macht, die Handlungen der Unterthanen zu beurtheilen, ob sie nach diesem Gesetze eingerichtet, oder davon abgehen, folglich über selbige zu richten. 3. Eine Gewalt, die Unterthanen durch zulängliche Mittel und äusserlichen Zwang zu dem, was ihnen in dem Gesetze vorgeschrieben, anzuhalten, und folglich die Ubertretter desselben zu bestrafen. Wenn wir die Einrichtung, so der Heiland in seiner Kirchen gemacht, genau prüfen; so hat er keines von diesen Stücken seinen Aposteln und ihren Nachfolgern anvertraut. In der Kirchen GOttes geht der eigentliche und wahre Endzweck allezeit auf das innerliche und auf Beforderung der Seelen Seligkeit. Die dahin abzielende Heils-Ordnung ist von GOtt selbst eingerichtet. Zu derselben kan niemand etwas hinzuthun, viel weniger davon nehmen. Alle Lehren und Grund-Reguln, so dahin gehören, sind von GOtt selbst vorgeschrieben, und haben ihre vollenkommene Gestalt. Der weltliche Gerichts-Zwang ist hier auch nichts nütz. Mit äusserlicher Gewalt kan man niemand anhalten, recht zu glauben und christlich zu leben. Das thut GOtt selbst nicht, und er verlangt es nicht.

Auch

Auch leidet es nicht die Natur der Sachen. Die Bekehrung des Sünders muß mit Vorstellungen und Gründen geschehen: so wie GOttes Wort und des Menschen Zustand solche an die Hand geben. Der Mensch muß an dem innerlichen gerühret werden, und sich auch daselbst rühren lassen. Menschen, die daselbst Fühl-loß sind, mit denen ist nichts anzufangen. Also ist dies Amt nichts mehr, als eine διακονία τῆς καταλλαγῆς, ein Amt der Versöhnung. Alles geht auf den innerlichen Wohlstand der Seelen, und darnach müssen sich auch alle Handlungen in demselben richten.

§. 3. Der Heiland hat sich selbst deutlich genug hierüber erkläret. Wenn er seine Jünger ausschickt, das Evangelium zu predigen; so nimt er ihnen alle äusserliche Gewalt. Er läst ihnen nichts als die Gaben des Geistes. Sie müssen nicht einmahl einen Stecken haben. Matth. X. 10. Er rüstet sie zwar aus mit der Gabe, Wunder zu thun, v. 8. aber sie sollen sich derselben nicht weiter gebrauchen, als zum Beweis, daß das Himmelreich nahe herbey kommen. Alles, was sie thun sollen, wenn jemand sie nicht aufnehmen will, bestehet darin, daß sie von solchem weggehen, und den Staub von ihren Füssen schütteln sollen. ib. v. 14. Werden sie in einer Stadt verfolget, so sollen sie in eine andere fliehen. v. 23. Ihre gantze Bewaffnung bestehet in ihrer guten Sache, in einem besondern Schutz GOttes, und im Weichen und nachgeben. Am allerwenigsten konnte der Heiland die Streitig-

keiten

keiten über Gewalt, Macht, Welt-Ehre und dergleichen von seinen Jüngern vertragen. Es war ihm sehr unangenehm, wenn sie sich nicht entblöden, die Frage an ihn zu bringen: Wer doch der grösseste wäre im Himmelreich? Er hält ihnen die Eitelkeit ihres Sinnes auf eine sehr empfindliche Art vor. Er zeiget ihnen an dem Bilde eines Kindes, daß alle ihre Hoheit in der Erniedrigung bestehe. Matth. XVIII. 1. sq. Bey Gelegenheit der eitlen Bitte der Mutter der Kinder Zebedäi redet der Heiland diese nachdrücklichen Worte zu seinen Jüngern: Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherrn haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch: Sondern, so jemand unter euch will gewaltig seyn, der sey euer Diener, und wer da will der fürnehmste seyn, der sey euer Knecht. Gleich wie des Menschen Sohn ist nicht kommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele. Matth. XX. 25-28.

§. 4. Aus diesen und andern Begebenheiten erkennet man offenbahr, daß der Heiland, als er dem Lehr-Amt den Löse- und Binde-Schlüssel geschenckt, nichts weniger müsse im Sinn gehabt haben, als ihnen eine Richterliche Gewalt und Herrschafft zu ertheilen. Es kan unmöglich sein Wille gewesen seyn, daß seine Diener solche zu einem andern Endzweck und zu einer höhern Gewalt gebrauchen sollten, als wozu er sie selbst gebraucht. Er gebrauchte sie selbst nicht zum herrschen, oder zur Ausübung einer äusserlichen Ge-

Gewalt. Er lösete damit die Bußfertigen, und band die Unbußfertigen. Er tröstete die zaghafte, betrübte Gewissen mit dem Trost des Evangelii, und schreckte die Ruchlosen mit dem Fluch des Gesetzes. Auf solche Art gieng seine Beschäfftigung immerdar aufs innerliche. Er gebrauchte sie da, wo er sein Reich hatte. Luc. XVII. 21. Die Seligkeit war allezeit das Augenmerck seiner Bemühungen. Dies ist, worauf seine Diener auch zu sehen haben. Sie wären nicht Christi Knechte, wenn sie einen andern Endzweck hätten, als ihr HErr und Meister selbst gehabt. Sie gehen mit denen Seelen der Menschen um, und heissen deswegen mit Recht Seelsorger. Um das Amt ihrer Seelen-Sorge desto wichtiger zu machen, hat der Heiland ihnen die Schlüssel des Himmelreichs anvertrauet. Sie haben dieselbe nicht als Herren, sondern als Knechte. Sie haben einen gemessenen Befehl und eine genaue Vorschrifft, wie sie mit solchen umgehen sollen. Sie dürfen sie nicht anders gebrauchen, als diese Vorschrift und der Endzweck ihres unsichtbaren Oberhaupts es leidet. Ihr Heiland hat ihnen solche in denen beyden Wörtern lösen und binden kund gemacht. Sie handeln als treue Haushalter und thun, was ihr Heiland fodert und haben will, wenn sie diese Schlüssel dazu gebrauchen, daß sie die Bußfertigen von denen Ketten der Sünden lösen, und die Unbußfertigen, so lang sie in dem Stand der Unbußfertigkeit beharren zu ihrem Schrecken fesseln und binden.

§. 5.

§. 5. Dieser Begriff von dem Amt der Schlüssel ist in dem Pabstthum gantz und gar verlohren. Die gantze Verfassung desselben gehet aufs äuserliche: und also hat es daselbst mit der Seelen-Sorge nur eine schlechte Beschaffenheit. Wie man dies in allen Stücken, die zu der Religion gehören, wahrnimmt; also auch in dem Gebrauch der Schlüssel des Himmelreichs. Man sorget für nichts weniger, als wie solche zum Nutzen der Seelen mögen angewandt werden. Man sucht vielmehr dieselbe zu einer Stützen der weltlichen Macht der Clerisey zu machen. Daher ist es kein Wunder, wenn der Pabst und seine Anhänger bemüht sind, von den Wörtern JEsu Christi, mit welchen er dies Amt eingesetzt, der Welt eine gantz andere Meinung beyzubringen. Sie erklären sie solcher gestalt, daß sie eine gewisse richterliche Gewalt der Beicht-Väter, und eine mehr als weltliche Hoheit des Römischen Pabstes daraus erzwingen mögen. Sie lehren, daß unter den Schlüsseln die höchste Gewalt in der Kirchen im geist- und leiblichen angezeiget werde. vid. Alex. Carerius de potest. P. R. p. 99. Guill. Rosæus de justa reip. Christ. in reg. hær. auctor. c. VIII. p. 510. Diese Gewalt sey dem Petro allein versprochen, als der Heiland zu ihm gesagt: **Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben** ꝛc. und er sey in den würcklichen Besitz derselben gesetzet worden, als der Erlöser nach seiner Auferstehung zu ihm gesprochen: **Weide meine Schafe.** Joh. XXI. 15, 16. Mit diesen Worten sey ihm die Sorge für die übrigen

Apostel, als seine Brüder, aufgetragen. Carer. l. c. p. 25. In Ansehung des Ordens und der Einweihung wären zwar alle Apostel gleich: In der Verwaltung und Jurisdiction aber sey Petrus grösser. Ja, es sey nicht ohne Absicht und Ursache zu Petro gesagt: **Was du auf Erden binden wirst, soll auch in den Himmeln** (in plurali) **gebunden seyn.** Dahingegen der Heiland, wenn er dieses Matth. XVIII. 18. zu den übrigen Aposteln spricht, in singulari rede: **Es soll im Himmel gebunden seyn.** Sie wollen uns einbilden, es werde eben hiedurch angezeigt, daß ein jeder Apostel nur Macht habe, in seiner diœces die Schlüssel zu gebrauchen: Die Macht Petri aber und seiner Nachfolger, welche die Päbste zu Rom seyn sollen, erstrecke sich über alle Kirchen. l. c. So weiß die Welt mit göttlichen Wahrheiten zu künsteln und dieselbe zu verdrehen.

§. 6. Auch ist dieser Umstand wohl würdig, von denen Papistischen Lehrern angemercket zu werden, daß sie nicht wollen zugeben, es sey die Amts-Verrichtung, so der Heiland denen Aposteln Joh. XX. 21. sq. anbefiehlet, mit derjenigen einerley, so er dem Petro, Matth. XVI. 19. und allen Aposteln Matth. XVIII. 18. aufgetragen. Sie geben vor, daß die Macht, so denen Aposteln an dem letzten Ort versprochen, sich viel weiter erstrecke, als die, welche sie dort empfangen. Bey dem Johanne werde die Gewalt der Apostel auf die **Macht, Sünden zu vergeben, restringiret:** Bey dem Matthäo aber würde ihnen

nen noch überdem eine Macht zu binden beygelegt. Binden aber sey viel mehr als behalten. Retinere est hominem in statu suo vel relinquere vel non solvere: ligare autem est, novum vinculum ei imponere. Carer. L. I. c. IV. p. 24. Der Guilelmus Rossæus, welcher gewiß mit der Hoheit des Pabstes recht Abgötterey treibt, eignet diese Gewalt, zu binden, insonderheit dem Pabst zu, und läst nebenfällig etwas weniges denen übrigen Bischöfen. Er treibt sie so hoch, als solche immer kan getrieben werden. Es klingt sehr unverschämt, wenn er schreibt: Christus regni sui clavibus summo ecclesiæ suæ Pastori collatis, summam & absolutam eidem Pastori ecclesiæ regendæ potestatem fecit. l. c. p. 520. Kurtz darauf schüttet er seines Hertzens Meinung völlig aus, wie weit die Gewalt des Pabstes sich erstrecke. Er meint solches in denen beyden Wörtern βόσκειν und ποιμένειν Joh. XXI. 15, 16. zu finden. Es heist bey ihm: Certe bonas leges ferre, malas tollere, artes honestas alere, inhonestas prohibere, a quorum commerciis abstinendum sit, ad quæ studia incumbendum, qui amandi ut cives, qui cavendi ut proditores, quando contra inimicos pugnandum, quando ut in altissima pace quiescendum, hæc omnia civibus suis civitatis rectorem debere præscribere tam est manifestum, quam evidens est Pastoris officium requirere, ut a sanis ovibus morbosas arceat, ut salutaria pascua iis provideat, ut ovile contra lupos probe sepiat, ut eos a caulis suis baculo pastorali arceat, vel etiam si quando ad mactandas oves irruant, gladio pastorali jugulet. l. c. p. 521.

§. 7. Wenn man sich in Beurtheilung göttlicher Gnaden-Stiftungen an den Zweck des Stifters nicht feste hält, und seine Aufmercksamkeit nicht immer auf die Haupt-Sache richtet; so ist es nicht unmöglich, durch dergleichen Wind der Lehre verführet zu werden. Man muß also, um von dem Amt der Versöhnung und dem Gebrauch der demselben anvertrauten Schlüssel gründlich zu urtheilen, allezeit die Absicht des Heilandes vor Augen haben, auf die Natur des Lehr-Amts mercken, und die dahin gehörige Verrichtungen wohl prüfen. Auf solche Art wird sichs bald begreiffen lassen, daß es lauter Welt-Streiche, die die Römische Clerisey unter den vorangeführten Erklärungen spielet. Nichts ist von dem Sinn JEsu Christi mehr entfernet, als die äusserliche Gewalt, so der Pabst und die Papistische Geistlichkeit an den Seelen der Menschen ausüben. Wir finden wohl, daß der Heiland die Herrschsucht an seinen Jüngern bestraft, nicht aber, daß er ihnen solche ins Hertz gepflantzt. Die Hoheit, Tyranney und Staats-Beschäftigung des Römischen Hofes hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit dem unschuldigen Leben JEsu Christi und seiner Apostel. Es ist also offenbar, daß die äusserliche Verfassung des Pabstthums die ersten Grund-Sätze der Christlichen Sitten-Lehre von der Verleugnung sein selbst zu Grunde richte, und eine Feindschafft des Creutzes Christi in sich fasse.

§. 8. Die böse Sache der Papistischen Kirche und die Unzulänglichkeit der Gründe, womit ihre Ver-

Verthädiger dieselbe schmücken wollen, liegt durch den Fleiß geschickter Lehrer unser Kirchen solcher gestalt am Tage, daß es meiner Widerlegung nicht weiter bedarf. Doch da wir einmahl auf diese Betrachtung gerahten, so wird es meinem Leser nicht entgegen seyn, wenn ich die Einwürfe, so nach meiner Meinung die wichtigsten sind, gründlich und mit wenigem beantworte. Hat es sonst keinen Nutzen, so kan es doch eine Gelegenheit seyn, daß einer oder der andere seine Begriffe von dergleichen Wahrheiten mehr und mehr reiniget, welches gewiß allemahl zur Besserung dienet.

§. 9.

Erste Einwendung der Papisten.

Die Schlüssel bedeuten die höchste Gewalt in der Kirchen, welche allemahl mit einer *Iurisdiction* und Ausübung eines Richterlichen Amts verbunden.

Antwort.

Das bedeuten sie nicht, man mag die Natur der Sachen, oder auch die Intention JEsu Christi ansehen. Sie bedeuten es nicht nach der Natur der Sachen. Denn, wer jemanden gewisse Schlüssel anvertraut, gibt ihm nur so viel Recht, dieselbe zu gebrauchen, als mit seiner Absicht übereinstimmet. Also ist der Gebrauch der Schlüssel unter dem Willen deß, der sie jemanden übergibt, eingeschränckt: das aber ist keine höchste Gewalt. In dem gemeinen Leben sind tausenderley Exempel, da jemanden die Schlüssel unter vieler Einschränckung, Bedingungen,

Vorschrifft und Gesetzen von dem Herrn derselben gegeben werden: Ja, es ist fast kein Exempel in der Welt, da sie, wenn solche jemanden anvertraut, die höchste Gewalt anzeigen. Diese muß der Natur der Sachen nach nohtwendig bey dem bleiben, dem sie ursprünglich zugehören. Bedeuten sie es nicht nach der Natur der Sachen, so viel weniger nach der Absicht JEsu Christi. Er hat ausser allen Zweifel die Schlüssel seinen Jüngern und ihren Nachfolgern auf keine andere Art gegeben, als er sie selbst gebraucht. Er selbst aber gebrauchte sie nicht zum herrschen. Wir haben davon ein schönes Zeugniß aus seinem Munde gehöret: **Des Menschen Sohn ist nicht kommen, daß er ihm dienen lasse, sondern daß er diene.** Der äusserlichen Gewalt und Hoheit hatte er sich selbst entäusert. Desfalls hat er seinen Jüngern so gar keine Gewalt zugestanden, daß er vielmehr dieselbe ernstlich verboten. Wir haben oben bewiesen, daß die Schlüssel nichts anders als Gesetz und Evangelium. Die hat der Heiland selbst als Schlüssel des Himmelreichs zum binden und lösen gebraucht, und seinen Jüngern eben so zu gebrauchen befohlen.

§. 10.

Zweyte Einwendung.

Dem Petro sey doch gleichwohl mehr gegeben, als denen übrigen Aposteln, indem er so gar eine Gewalt und *Iurisdiction* über sie alle gehabt.

Ant-

Antwort.

Damit der Römische Pabst einen Schein-Grund vor seine weltliche Macht und Hoheit haben möge, muß der unschuldige Petrus sich eine Hoheit aufbürden lassen, daran er selbst in seinem Leben niemahls gedacht. Dieser Apostel JEsu Christi hat sich so wenig eine geistliche Gewalt und Jurisdiction über die Apostel, als über die übrigen Glieder der Kirchen Christi angemasset. Alle Verrichtungen, die wir von ihm aufgeschrieben finden, bestehen in lehren, ermahnen, bitten, flehen und dergleichen. In solchen aber sind ja wohl nicht die geringsten Spuren einer Monarchie. Vielmehr sind es solche Verrichtungen, die dem geringsten Diener JEsu Christi zukommen. Wir haben ja zwey Briefe von diesem Apostel. In denenselben schreibt er gewißlich nicht als ein Beherrscher an seine Unterthanen, sondern als ein Lehrer an seine Zuhörer. Er nennet sich einen Mitältesten, 1 Petr. V. 1. Vermahnet selbst die Lehrer, sie sollen nicht über das Volck herrschen, ib. v. 3. und läst sich nicht das allergeringste von einem Vorzug mercken, der ihm von dem Heiland über andere sollte seyn gegeben worden. Mit welchen schlechtem Grunde auch Bellarminus und andere Schmeichler des Römischen Hofes die Wörter βόσκειν und ποιμαίνειν aus Joh. XXI. v. 15. gebraucht, um die Monarchie des Petri zu behaupten, solches hat nebst andern einer aus ihrer eigenen Kirche, der Joh. Launojus, ein recht aufrich-

tig-gesinnter Papist in seinen Briefen und sonst hin und wieder zur Gnüge gewiesen.

§. II.

Dritte Einwendung.

Es werde gleichwohl, wenn der Heiland zu dem Petro redet, das Wort πρόβατα *in plurali* gebraucht; dagegen rede er zu allen Aposteln dies Wort nur *in singulari*: welches eine gewisse Bedeutung haben und zu erkennen geben müsse, daß Petrus über alle Kirchen, die übrigen Apostel und ihre Nachfolger, die Catholischen Bischöffe aber über eine gewisse Anzahl Kirchen eine geistliche *Iurisdiction* haben sollen.

Antwort.

Wenn man mit Kindern oder albern und einfältigen Leuten zu thun hat, die sich alles weiß machen lassen, so lassen sich solche Schlüsse anbringen; bey verständigen aber erwecken sie nur Geringachtung und übele Meinung. Zu erst ist es sehr glaublich, daß Petrus mit gegenwärtig gewesen, als der Heiland bey Matth. XVIII. 18. die Wörter sprach: Was ihr auf Erden binden werdet ꝛc. wenigstens können die Papisten nicht das geringste Merckmahl anzeigen, daraus sich das Gegentheil erkennen läst. Petrus war allezeit um und bey dem Heiland. Wenn er also sie überhaupt anredet, so meinet er sie alle. Petrus empfängt hie also nichts mehr, als was die übrigen empfangen. Vielmehr wird das bestätiget, was er ihm Matth. XVI. 19. bereits versprochen hatte. Was er ihm dazumahl allein gege-

gegeben, das gibt er ihm jetzo in und mit dem gantzen Collegio der Apostel. Wir müssen in solchen Fällen nach demjenigen richten, was wir für uns sehen, und andere Umstände werden davon nicht gefunden. Vors andere ist es ja wohl unstreitig, daß das Lösen im Himmel nicht von Petro und den Aposteln, sondern von GOTT selbst geschehen müsse. Der Himmel ist hie unstreitig der Ort, wo GOtt wohnet und wircket. Es mag also das Wort Himmel in der Griechischen Sprache in singulari oder plurali stehen, so kan daraus für den Petrum kein Recht und Vorzug erzwungen werden. Petrus und die Apostel lösen und binden auf Erden, GOtt aber im Himmel. Endlich und vors dritte ist eine unstreitige Wahrheit, daß die Wörter οὐρανοὶ und οὐρανὸς vor einander gesetzt werden, wenn gleich die Rede von einerley Sache ist. So wird zum Exempel Matth. XXII. 30. gesagt, daß wir in der Seligkeit gleich seyn werden den Engeln GOttes im Himmel in singulari: Hingegen setzt Marcus C. XII. v. 25., da er eben diesen Spruch anführt, das Wort Himmel in plurali. Glassii phil. S. L. III. tr. I. can. XXVI. p. m. 93. Bey unserm Ort verdienet insonderheit gemerckt zu werden, daß die Syrische version so wohl Matth. XVI. 19. als C. XVIII. 18. das Wort Bschamajo in singulari gebrauche. Ich glaube nicht, daß solches geschehen wäre, wenn der Geist GOttes etwas besonders darunter anzeigen wollen. Es sind einige Interpretes der Meinung, daß in dem erstern Ort ein enallage numeri. Nun will ich mich nicht

darüber in Streit einlassen, ob man dergleichen Grammaticalische Figuren in der Schrifft statuiren könne. Nach meiner wenigen Einsicht hat Menschen-Witz dergleichen gelehrte Künsteleyen in die Schrifft hinein geführt. Es ist bekannt, daß Flor. de Bruin, Polemann, Hertzog und der L. Franc. Wockenius die Schrifft von selbigen zu retten gesuchet. Meine Gedancken sind die, daß kein Punckt und Tittel vergeblich in der Schrifft gesetzt. Ich glaube also, daß es nicht ohne Ursache geschehe, wenn das Wort Himmel bald in singulari bald in plurali gebraucht wird. Mir ist es glaublich, daß, wenn letzteres geschiehet, die viele Wohnungen der Seligen, deren der Heiland Joh. XIV. 2. gedencket, angezeiget werden: Ersteres aber druckt die gantze Zusammenfassung der himmlischen Herrlichkeit aus. Doch dies ist eine Gedancke, die diesmahl nicht eigentlich zu unserm Endzweck gehöret. So viel ist gewiß, daß die Lehrer der Papistischen Kirchen hierin nur einen sehr schwachen Grund finden, um die Hoheit und geistliche Macht des Pabstes darauf zu bauen: welche nach ihrer Art sich unter Sylben und Buchstaben zu verstecken suchen.

§. 12.

Die vierte Einwendung.

Es sey zwar an dem, daß Joh. XX. 23. nicht eine vollenkommene Gewalt der Schlüssel denen Aposteln gegeben, indem hie ihre Macht auf die Sünde *determinirt*, dieselbe zu vergeben und zu behalten: aber bey dem Matth. XVI. und XVIII. werde ihnen eine vollen-

vollenkommene *Iurisdiction* beygelegt, in dem die Menschen nicht bloß mit den Sünden, sondern auch mit Gesetzen binden. Ja, den Sünder binden, sey mehr, als ihm die Sünde behalten, denn in dem letzten Fall werde er nur nicht gelöst; in dem ersten aber werde ihm noch ein neues Band aufgelegt, welches in dem Bann, gewissen Verbot und dergleichen geschehe. Alex. Carer. de pot. R. P. p. 23.

Antwort.

Wenn man die heilige Schrifft erklären will, so muß man allezeit auf den Zusammenhang der Wörter sehen, und solche nicht aus ihrem Verband reissen. Wenn dies geschieht, so wird man finden, daß man unter dem Wort behalten bey dem Johanne nicht mehr und weniger gedencken könne, als unter dem Worte binden bey dem Matthäo. Die Sünde behalten heist nichts anders, als die Sünden mit dem Gesetz auf jemandes Gewissen binden, daß er davon in dem Gerichte GOttes die traurige Wirckungen fühle: und die Sünde binden heist nichts anders, als dieselbe jemanden zur Quaal seines Gewissens behalten, daß er eben dergleichen erfahre. Also wird durch diese beyden Wörter einerley Sache beschrieben. Wir haben dies in dem vorhergehenden bereits gewiesen. vid. Cap. IV. §. 9. sq. Es mögen sich also die Papisten einbilden, daß unter dem Wort binden entweder eine Macht, Gesetze vorzuschreiben, oder eine Gewalt, die Ubertretter in den Bann zu thun, zu verstehen sey; so irren sie doch in beyden Fällen. Das letzte werden wir

wir in dem nachfolgenden Capitel gründlich wiederlegen, als woselbst gewiesen wird, daß unter dem Gebrauch des Binde-Schlüssels und dem Bann ein wesentlicher Unterschied. Das erstere fällt von selbst übern Haufen, wenn man nur bedenckt, was das entgegen gesetzte Wort lösen alsdenn vor eine Bedeutung würde haben müssen. Sollte binden so viel heissen, als jemanden eine neue Verbindlichkeit aufzulegen; so müste das Wort lösen so viel heissen, als jemanden von der Verbindlichkeit nach gewissen Reguln und Gesetzen zu wandeln, loß zu machen. Wenn die Papisten die Welt werden überreden können, es sey dem Pabst die Macht gegeben, nach seinem Gefallen etwas zur Tugend oder zum Laster zu machen; so wird auch diese Erklärung vom lösen und binden Beyfall finden. Weil aber solches nicht geschehen kan, so lange Wahrheit und Erkänntniß in der Kirche GOttes ist, so wird auch diese Meinung von denen, die den Geist der Prüfung haben, nimmermehr angenommen werden. Es ist zwar die Verwegenheit des Pabstthums so weit gegangen, daß man in selbigem dergleichen abscheuliche Sätze zu behaupten gesucht, davon insonderheit die Dictatus des Gregorii VII. oder Hildebrandi zum Beweiß dienen, aber jetzo ist die Macht der Finsterniß GOtt Lob! dergestalt gebrochen, daß die Kirche GOttes für dergleichen Tyranney gantz sicher. Es ist auch nicht zu vermuhten, daß, da die Kirche einmahl von dergleichen gefährlichen Lehren errettet worden, solche jemahls wieder werden empor und zu Kräfften kom-

kommen. Es hat auch ein jeder rechtschaffener Christ Ursache, GOtt anzuruffen, daß er seine Kirche für dergleichen Greuel bewahren wolle.

Das siebende Capitel.

Hierin wird gründlich gezeigt / daß der Gebrauch des Binde-Schlüssels und der Bann ihrem Endzweck und ihrer Natur nach von einander gantz und gar unterschieden.

§. 1.

Wir beschäfftigen uns hie mit Abhandlung einer Wahrheit, welche bishero nicht gar zu deutlich und rein eingesehen: und gleichwohl ist ein grosses daran gelegen, daß selbige gründlich erkannt und begriffen werde. Man ist alsdenn im Stande, die Grentzen, welche zwischen der Seelen-Sorge und dem äusserlichen Kirchen-Regiment sind, recht zu setzen und zu bestimmen. Man kan sich von vielen Vorurtheilen loß machen, darin diejenige, welche diesen Unterschied nicht gründlich einsehen, sich nohtwendig verwickeln müssen. Es dienet dazu, daß man das Amt, so GOtt um der Seelen willen gestiftet, nicht unter denen Grentzen, so GOtt selbst

selbst demselben gesetzt, durch äusserliche Gewalt einschräncke. Man läst der Kirchen, was der Kirchen ist, und dem Lehr-Amt, was des Lehr-Amts ist. Solche Begriffe sind beydes vor Lehrer und Zuhörer vortheilhafft. Diese wissen, was und wie viel sie ihren Seelen-Hirten nach göttlicher Absicht zustehen müssen, daß nicht zu viel oder zu wenig geschehe, und jene kennen ihre Grentzen, daß sie nicht übers Ziel fahren.

§. 2. Um solchemnach gründlich zu zeigen, daß unter dem Gebrauch des Binde-Schlüssels und dem Bann ein würcklicher Unterscheid sey, ist es nöhtig, von beyden eine Beschreibung zu geben, und daraus die Umstände, so den Unterschied bestimmen, zu bemercken. **Der Gebrauch des Binde-Schlüssels ist ein kräfftiges Einreden eines berufenen Dieners JEsu Christi in das Gewissen eines hartnäckigt irrenden oder vorsätzlich sündigenden Menschens, der seiner Seelen Sorge anvertraut, da demselben die in dem Gesetz GOttes angedrohte Strafen der Sünden angekündiget und würcklich auf die Seele geleget werden.** Mit diesem Einreden geschiehet auf den Fall der Unbußfertigkeit die Behaltung der Sünden. Es versteht sich von selbst, daß diese Behaltung der Sünden die Vorenthaltung des heiligen Abendmahls zur nohtwendigen Folge haben müsse. Die Natur

der

der Sachen zeiget, daß es unmöglich anders seyn könne. Findet ein Diener JEsu Christi von seinen ihm anvertrauten Seelen-Kindern jemand in dem Stande, daß er sein Amt, so demselben tröstlich seyn sollte, zu dessen Schrecken gebrauchen muß; so kan er ihm ja unmöglich das heilige Abendmahl, welches ein Siegel der Versöhnung ist, darreichen. Das hiesse würcklich, das Heiligthum denen Hunden geben, und die Perlen für die Säue werffen. Matth. VII. 6. Es sind keine andere Fälle möglich, wider diß Verbot JEsu Christi zu handeln. So wäre es auch eine schlechte Haußhaltung über die göttliche Geheimnisse, wenn man anders handeln wollte. Ein geistlicher Haushalter, der solches thäte, würde nicht getreu erfunden. I Cor. IV. 1. Immittelst hört damit die Seelensorge nicht auf. Die Würckung des Bindens ist die, daß der Sünder die traurige Folgen der Sünden desto kräfftiger fühle, und der Zweck ist, daß er desto eher seinen bösen Sinn ändern und sich bekehren möge. Um diesen Zweck zu erreichen, muß der Seelen-Hirt solchem irrenden Schaaf nachgehen, und mit bitten, flehen und ermahnen unaufhörlich nach dem Exempel und der Vorschrifft anderer Knechte GOttes 2 Cor. V. 20. 2 Tim. IV. 2. anhalten. So bald wird nicht der Sünder gerühret, und gibt davon seinem Seelsorger einige zuverläßige Spuren und Zeugnisse, so höret der Gebrauch des Bindeschlüssels auf. Ein treuer Diener JEsu Christi nimmt eine solche Seele eben so begierig auf, wie der

Hirte

Hirte sein verirrtes Schaaf, das Weib ihren gefundenen Groschen, und der Vater seinen verlohrnen Sohn. Luc. XV. 4. sq. Alsdenn geht seine Seelensorge lediglich dahin, wie er den Löse-Schlüssel mit Nachdruck möge gebrauchen. Er läßt es an keinem Trost fehlen, womit er eine solche Seele aus dem unerschöpfflichen Schatz des Evangelii nur immer erquicken, aufrichten und erfrischen kan.

§. 3. Der Bann ist von gantz anderer Natur. **Der Bann ist eine Absonderung eines Gliedes von einer gewissen Gesellschafft Menschen, die eine Kirchen-Versammlung mit einander ausmachen, da es dessen Gemeinschafft und auch der Früchte derselben unwürdig erklärt wird.** Um diese Beschreibung recht zu verstehen, muß folgendes überdacht und gründlich eingesehen werden. Die Kirche Gottes wird von unsern Theologis in eine sichtbare und unsichtbare eingetheilt. Diese Eintheilung hat ihren richtigen und unverwerfflichen Grund. In der unsichtbaren Kirchen ist kein anderer Unterschied, als unter Haupt und Gliedern. Das Haupt ist Christus: Die Glieder sind alle seine Gläubige, die mit ihm durch den Glauben in einer geistlichen Gemeinschafft und seligen Vereinigung stehen. Die sichtbare Kirche ist eine Gesellschafft solcher Personen, die sich äusserlich zu einerley Glauben bekennen, und nach einer Richtschnur und auf gleiche Weise ihren äusserlichen

chen GOttesdienst vornehmen. Das innerliche mag indeß beschaffen seyn, wie es will. Daher sind die, welche sich zu der sichtbaren Kirche rechnen, nicht allezeit Glieder der unsichtbaren, welches bekannt gnug. Diese sichtbare Kirche nun kan nicht anders als ein Collegium, so aus Lehrern und Zuhörern besteht, betrachtet werden. Eine jede Gemeine, die ihren eignen Lehrer hat, macht ein solches Collegium aus. Es können aber auch viele Gemeinen zusammentretten, und ein solches ausmachen. Wie nun ein jedes Collegium durch gewisse Articuln und Reguln, darüber die Glieder desselben sich mit einander vereinbaret, zusammen gehalten wird, so ist auch ein jedes Glied, so lang es ein Glied dieser Gesellschafft seyn will, verbunden, nach diesen Articuln und Regeln zu leben, und sich denenselben gemäß zu bezeigen. Dafern aber ein oder mehre Gliedern sich der Verfassung und denen Grund-Reguln dieses Collegii wiedersetzen und durch alle versuchte Vorstellung auf keine andere Gedancken zu bringen; so versteht sichs von selbst, daß sie in der Versammlung unmöglich können geduldet werden. Das wenigste ist, daß die Gesellschafft entweder durch eine einmühtige Beliebung oder durch die, welchen sie solche Gewalt aufgetragen, dergleichen Widerspenstige von ihrer Versammlung und was damit verbunden, ausschleußt: Und dies ist der **Bann**.

§. 4. Wenn hie gesagt wird, daß dies Collegium durch gewisse Reguln und Gesetze zusammen gehalten werde, so ist solches von denen zu

verstehen, welche der Heiland selbst geordnet und die Glieder desselben zur Erreichung des gemeinschafftlichen Zwecks unter einander beliebt. Letztere gründen sich in der Regul des Apostels: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen. 1 Cor. XIV. 41. Sie sind also mit denen nicht zu verwirren, welche für sich aus der Natur des Christenthums folgen. Diese haben von GOtt selbst und unserm Erlöser Christo JEsu ihren Ursprung, und können also durch eine Beliebung der Kirchen nicht aufgehoben und abgeschaffet werden. Dahin gehöret z. E. daß die Lehrer sollen predigen und ermahnen, und die Zuhörer ihnen gehorchen und nachfolgen; daß sie mit einander sollen die Versammlungen zu dem öffentlichen GOttesdienst halten; daß die Sacramenta und das Amt der Schlüssel nach der Einsetzung JEsu Christi unter ihnen bleiben soll; daß sie sollen bey der reinen Lehre fest halten, und allzumahl einerley Reden führen; daß die Gemeinen ihre Lehrer versorgen und denenselben den nöhtigen Unterhalt reichen sollen, und was dergleichen mehr. Dies alles fließt in die Seelensorge hinein. Hierin kan die Kirche, wo es anders die wahre rechtgläubige Kirche bleiben soll, nichts ändern. Sie gehören zu dem Wesen des Christenthums, und also muß man sie in ihrer Ordnung lassen, wo man nicht die Christliche Religion selbst will übern Hauffen werffen. Ob nun wohl dasjenige, was zu der innerlichen Vollenkommenheit der Christlichen Religion gehört, von dem Stiffter desselben die völlige Gestalt

stalt hat; so ist damit doch nicht alles geordnet und bestimmt, was zu dem äusserlichen Wohlstand der Kirchen gehört. Viele Dinge haben auch nicht bestimmet werden können, weil sie nach den Umständen der Zeit und des Orts mancherley Veränderungen unterworffen. Dafern nun diese Dinge von der Natur, daß sie die Kirche unmittelbar betreffen, so daß die Glieder derselben die Ubung ihrer Religion nicht in Ruhe und Sicherheit ohne selbige haben und geniessen können; so muß die Bestimmung derselben der Kirchen als Kirchen gelassen werden. Es hat zwar Herr Joh. Ern. Flœrkius in seinen prænot. Juris Eccl. p. 24. behaupten wollen, daß, wenn noch etwas in der Kirchen zu ihrem Wohl zu ordnen und zu bestimmen ist, das GOtt selbst nicht bestimmet hat, solches von der weltlichen Obrigkeit, als weltlichen Obrigkeit geschehen müsse. Dies macht er zu einem Grundsatz, daraus die jura Principum circa Sacra herzuleiten. Es ist aber dagegen sehr wohl erinnert, daß auf solche Art ein neues Pabstthum unter veränderten Personen würde aufkommen. (vid. Keufelii Jurisp. Eccl. p. 227. sq.) Gewiß ist es, daß kein Collegium bestehen kan, wo man demselben nicht so viel Freyheit läst, als nöhtig ist, die Glieder derselben zusammen zu halten. Ein jeglich Reich, so es mit ihm selbst uneins wird, das wird wüste. Luc. XI. 17. Wo man also nicht solche Lehren einführen will, die das Christenthum zernichten; so muß man gewiß zugeben, daß die äusere Kirche, wenn sie als ein Collegium angesehen wird, könne Belie-

bungen machen, die den Wohlstand derselben erhalten, und ein jedes Glied desselben unter der Bedingung der Absonderung oder des Banns verpflichten, sich denselben gemäß zu verhalten. Es wird dem Leser, da wir einmahl auf die Materie gerahten, nicht zuwider seyn, wenn wir unsere Gedancken hierüber etwas umständlicher eröfnen.

§. 5. Die Kirche GOttes, man mag sie betrachten, in welcher Gestalt man will, hat keine äusserliche Gewalt und Gerichtsbarkeit. Diese hat GOtt der weltlichen Obrigkeit allein übergeben. Matth. XXII. 21. Luc. XXII. 25. Röm. XIII. 1. 1 Petr. II. 13. Selbige kan auch nach dem Recht der Natur solche nur allein verwalten. Also kan die Kirche und ihre Glieder, ohne der weltlichen Obrigkeit zu nahe zu treten, sich keine Jurisdiction und Richterliche Gewalt anmassen. Wenn immittelst die weltliche Obrigkeit eine Religion, als dem äusserlichen Staat und gemeinem Wesen verträglich, duldet, so muß sie denen Gliedern derselben diejenige Rechte und Freyheiten zustehen, ohne welche ein solches Collegium nicht kan bestehen noch erhalten werden. Was der Heiland selbst zugelassen, das muß auch die weltliche Obrigkeit demselben erlauben. Er hat gewiß seiner Kirchen keine Rechte gegeben, die der äusserlichen Ordnung konnten schädlich seyn. Er war hierin für seine eigene Person behutsam. Matth. XVII. 27. Nun aber gibt er seiner Kirchen Erlaubniß, diejenige, so wiederspenstig sind und sich nicht wollen bessern lassen, vor Heiden und Zöllner zu halten. Matth. XVIII. 17.

Dies

Dies heist im Grunde nichts anders, als sie von ihrer Gesellschafft und von allem, was mit derselben verbunden, abzusondern. Diese Macht muß der Kirchen von der weltlichen Obrigkeit gelassen werden, wenn sie dieselbe duldet. Wenn sie derselben diese Macht nehmen wollte, so duldete sie sie nicht. Sie übte an derselben eine unbefugte Gewalt aus, indem sie ihr wollte aufbürden, diejenige vor Glieder anzunehmen, welche es doch unmöglich seyn können. So kan sich auch die weltliche Obrigkeit, in so ferne sie eine solche ist, unmöglich anmassen, einem solchen Collegio die Gesetze vorzuschreiben, wonach sie sich in der Ubung ihres GOttesdienstes, der Kirchen-Zucht und was dem anhängig, zu richten hätte. Sie würde selbst aus ihrem Circul treten, und über das Ziel gehen, welches beydes die natürliche und geoffenbarte Rechte demselben setzen. Ob ihr gleich kein vernünfftiger Mensch das Recht wird streiten, solche auf das genauste zu prüfen, ob das geringste darin zu finden, so dem Staat und Ruhestand des gemeinen Wesens nachtheilig. Indeß sind die Verordnungen, welche ein solches Collegium unter sich macht, keine Gesetze, sondern heilsame Beliebungen: Daher hat es auch keine Gewalt, die Ubertretter zu straffen. Alles, was es thun kan, bestehet darin, daß es die Wiederspenstigen von sich absondert, und dies ist eine Erlaubniß, die ein jedes Collegium, es sey, von welcher Natur es wolle, in der Republic haben muß. Es ist in der Natur der Sachen selbst gegründet, und daher ist es nicht zu bewun-

dern, daß solches fast bey allen Völckern, die eine Religion gehabt, im Gebrauch gewesen. Von den Juden ist es bekannt genug, und von den alten Galliern finden wir einen mercklichen Ort bey dem Jul. Cæs. de bello Gall. L. VI. so hieher gehört.

§. 6. Johannes Calvinus macht sich viele Mühe, zu behaupten, daß der Kirchen eine geistliche Jurisdiction zukomme. Instit. Christ. Rel. L. IV. c. XI. p. m. 247. (b) Wenn man aber genau prüfet, worin solche bestehet, so soll es das Recht seyn, die unwürdigen Glieder zu excommuniciren. Wann nun diese excommunication nichts mehr als eine blosse Absonderung eines unwürdigen Gliedes von der übrigen Kirchen-Gemeinschafft in sich faßte, so wäre zwar auf die Sache selbst nichts zu sagen; doch könnte man es mit Grund keine Jurisdiction nennen. Wir haben oben gründlich gewiesen, was vor Handlungen zur Übung der Jurisdiction erfordert werden. Cap. VI. §. 2. Dergleichen aber ist bey Absonderung der Wiederspenstigen keines zu finden. Es kan unmöglich eine Strafe heissen, wenn man denjenigen nicht vor einen Christen erkennen will, der kein Christ ist, und denjenigen vor einen Heiden und Zöllner hält, der sich wie ein Heide und Zöllner aufführet. Weiter kan das Recht der Kirchen als Kirchen nicht gehen, und also hat und übt sie keine Jurisdiction. Doch die Gedancken des Calvini und vieler seiner Anhänger gehen hierin wohl viel weiter, als auf die blosse excommunication, wie sie es auch in gewissen Fällen gewiesen,

sen, und solches von unterschiedlichen unseren Theologis bereits erinnert worden.

§. 7. Wir sehen indessen, daß der Bann eine gantz andere Handlung sey, als der Gebrauch des Binde-Schlüssels. Dieser ist ein Stück der Seelensorge; jener gehört zur äusserlichen Ordnung der Kirchen. Durch den erstern wird ein ungesundes Glied von der Gemeine abgesondert: in diesem aber die Sünde auf des Ubertretters Gewissen, daß er dessen Schaden und Würckung fühle, gebunden. Jene Verrichtung ist äusserlich und offenbar; diese geheim und verborgen. Bey jener können dem Ubertretter, wenn er wieder zurück kehrt, allerley äusserliche Buß-Ubungen aufgelegt werden; diese erfordert nichts mehr, als ein bußfertiges und gläubiges Hertz, und so bald der Prediger solches findet, so höret der Gebrauch des Binde-Schlüssels auf. Jene Verrichtung geschieht und kan nur geschehen von der gantzen Gemeine, oder dem, der die Gemeine repræsentiret, diese aber von einem jeden Diener JEsu Christi, dem die Seelen-Sorge anvertrauet ist. Und eben diesen letzten Umstand des Bannes hat der Heiland selbst bestätiget. Dies geschieht, wenn er befiehlt, man soll es der Gemeine sagen, ehe man jemanden vor einen Heiden und Zöllner hält. Er lehrt damit, daß, wenn jemand vor ein von der Gemeine abgesondertes Glied soll angesehen werden, es die gantze Gemeine wissen muß. Die Wörter sind ohne Einschrenckung gesprochen, und also verbinden sie den Lehrer so wohl, als den Zuhörer. Solchem

chem nach muß es auch der Lehrer der Gemeine sagen, wenn er glaubt, daß sein Amts-Fleiß an jemanden verlohren, wenn der Gebrauch der Schlüssel nichts fruchten will, und folglich ein Mensch in einem solchen Zustande, da die Gemeine JEsu ihn nicht mehr vor einen Bruder halten kan, sondern vor einen Heiden und Zöllner erklären muß. Eben dies Recht kan die Gemeine wider ihren Lehrer selbst gebrauchen. Sie kan ihn, wenn seine Aufführung darnach beschaffen, von ihrer Gesellschafft ausschliessen, und vor einen Heiden und Zöllner erklären: Und darin geschieht nicht mehr, als was die Natur der Sachen haben will.

§. 8. Diese Art des Bannes ist auch würcklich in der Kirchen JEsu Christi von Anfang her ausgeübet worden. Wir haben beydes Exempel und auch Zeugnisse in der Schrifft, die hieher gehören. Unter denen Exempeln ist dasjenige insonderheit merckwürdig, welches von dem Blutschänder 1 Cor. V. 1-5. aufgezeichnet. Der Apostel hält der Gemeine zu Corinthus vor, was in solchem Fall ihre Schuldigkeit gewesen wäre. Sie hätten ihn aus ihrem Mittel sollen wegschaffen. Dies hat unmöglich anders, als in Absonderung von ihrer Kirchen-Gemeinschafft geschehen können. Was also die Gemeine zu Corinthus aus sträflicher Trägheit versäumt, das thut der Apostel. Er übergibt ihn dem Satan zum Verderben des Fleisches. v. 5. Dies geschahe freylich aus besonderer, ausserordentlichen, Apostolischen Gewalt. Denn ordentlicher

Weise

Weise hätte es obgedachte Gemeine verrichten sollen. Er läßt es aber dabey nicht bewenden. Er ermahnet sie, ins künfftige in solchen Fällen ihre Pflicht besser in acht zu nehmen. Der Schluß ist dieser: Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist. v. 13. Dies ist der Sachen und auch den Worten nach einerley mit demjenigen, was wir vorher von dem Bann gelehret. Eben dies finden wir von zweyen Leuten, Hymeneus und Alexander, 1 Tim. I. 20. aufgezeichnet. Paulus sagt von ihnen, daß sie Glauben und gut Gewissen von sich gestossen, und darum hat er sie dem Satan übergeben, daß sie gezüchtiget werden, nicht mehr zu lästern. Johannes gibt uns diesen Unterricht: So jemand zu euch kom̃t und bringet diese Lehre nicht mit, den nehmet nicht zu Hause und grüsset ihn auch nicht. Denn wer ihn grüsset, der macht sich theilhafftig seiner bösen Wercke, 2. Epist. v. 10, 11. Wenn dies ein jedes Glied in der Gemeine thut, so ist ein solcher von dem gantzen Cörper abgesondert und also in dem Bann.

§. 9. Herr Prof. Fleischer will uns überreden, daß die vorangeführte Zeugnisse der Apostel so wenig auf den Bann gezogen werden können, als die Redens-Arten im alten Testament: Wohl dem, der nicht wandelt im Raht der Gottlosen, Psalm I. 1. oder, ich sitze nicht bey den eitlen Leuten, und habe nicht Gemeinschafft mit den falschen. Psalm XXVI. 4. In allen diesen sey nur ein Raht enthalten, daß man sich mit bösen Leuten nicht vermengen soll. Geistl. Recht P. II.

C. XXVII. §. 22. p. 1186. Der Augenschein aber gibt, daß der Herr Fleischer hiemit denen Zeugnissen der Schrifft ins Angesicht widerspreche. Beides das Exempel und auch die Lehre Pauli, so wir aus 1 Cor. V. 1. sq. angeführt, zeugen deutlich, daß eine Christliche Gemeine hartnäckigt-irrende und vorsätzlich sündigende aus ihren Mittel soll weg thun. In solchem Wegthun besteht eben das Wesen des Banns. Ich lasse einen jeden Liebhaber der Wahrheit urtheilen, ob nicht der Herr Prof. Fleischer und die seines gleichen sind, mit dergleichen leichtsinnigen Lehren sich verdächtig machen, daß sie gegen die Religion einen bösen Willen haben, und die Rechte derselben auf alle Weise zu schmälern suchen. Immittelst ist der Herr Prof. Fleischer in dem, was auf den oben angeführten Ort unmittelbar §. 23. sq. folget, ein Zeuge der Wahrheit, in so fern er daselbst zeiget, daß die obbenannte Art des Bannes in der ersten Kirchen üblich gewesen. Nur fehlt er darin, daß er denselben in denen Zeiten will vor eine Straffe angesehen haben, und keines weges aus der praxi der Apostel hergeleitet wissen. Gewiß ist es, daß, so lang die Kirche GOttes von denen Papistischen Greueln noch nicht besudelt, dieselbe den Bann auf keine andere Art ausgeübt, als der Apostel verlangt, daß die Corinthier selbigen wider den Blutschänder hätten gebrauchen sollen. Es bestund in einer würcklichen Absonderung eines faulen und unreinen Gliedes von der Kirchen-Gemeine, welches bey denen ersten Vätern durch die Wörter

ter ἀφορίζεσθαι, ἐκκόπτεσθαι τῆς κοινωνίας παντάπασιν, ῥιπτεσθαι ἐκ τῆς ἐκκλησίας und dergleichen deutlich genug ausgedrucket wird. Bey dem Cypriano finden sich die Wörter abstinere, daher abstentus so viel bey ihm heist, als excommunicatus, imgleichen arcere a communicatione epist. 37. ejicere & de ecclesia pellere epist. 40. a communicatione cohibere ep. 41. ejicere ecclesia & excludere ep. 47. und dergleichen mehr, die alle einerley Handlung anzeigen.

§. 10. Es ist nicht zu leugnen, daß bald in denen ersten Zeiten der Bann seine rechte Gestalt, die er haben sollte, verlohren. Man vergaß den eigentlichen Zweck, wozu ihn die Kirche nach der Absicht JEsu gebrauchen sollte und die Grentzen, unter welchen selbiger billig hätte sollen eingeschrencket werden. Weil der Bann insonderheit dahin abzwecket, daß die gesunden Glieder in der Kirchen nicht durch die faulen und ungesunden mögen angestecket, und diese auch auf bessere Gedancken gebracht werden; so wäre es billig gewesen, diejenige, welche eine rechtschaffene Busse wiederum von sich spüren lassen, in die Kirchen-Gemeinschafft ohne Zeit-Verlust auf- und anzunehmen: Aber so finden wir, daß dieselbe unterweilen 10, 15, 20. ja 30. Jahr sich der Kirchen-Wohlthaten, die doch der Heiland selbst bußfertigen Seelen geschenckt, musten beraubet sehen. Etliche sturben gar darüber weg. Es kam dahin, daß die Bischöffe sich das Recht, so der gantzen Kirchen zugehörete, allein zueigneten

und

und also durch Hülfe des Bannes ihre Hoheit zu vergrössern trachteten. Daher geschahe es, daß gantze Gemeinen in den Bann gethan wurden, und eine Gemeine die andere excommunicirte, wie solches unter denen Rechtgläubigen und Arianern etliche mahl geschehen. Das Pabstthum aber hat alles völlig verderbet. Wer nur in demselben dem Interesse des Pabstes und der Römischen Clerisey nicht zu nahe kommt, der ist vor den Bann sicher genug. Und wer damit belegt wird, der muß sich gewißlich mehr an diesem, als an GOtt versündiget haben. Doch dieses kan dem Wehrt der Sachen selbst ohnmöglich etwas nehmen. Man muß auch hie, wie in allen übrigen Vorfällen, den Gebrauch von dem Mißbrauch absondern. Wenn der Pabst und seine Anhänger den Bann zu einer weltlichen Strafe machen, und damit die Ordnung des gemeinen Wesens umkehren; so ist das nicht der rechte Kirchen-Bann, der in der Natur dieses Collegii gegründet, und von dem Heiland selbst gebilliget worden. Es ist eine Staats-Erfindung, welcher sie, um darin einen Schein des Rechtens zu haben, den Namen des Bannes beygelegt.

§. 11. Es ist eine ewige, unleugbare Wahrheit, daß GOtt seiner Kirchen durch die gesegnete Reformation des sel. Lutheri eine mit unendlicher Danckbarkeit zu erkennende Wohlthat bewiesen. Wie durch dieselbe die Gestalt der wahren Religion in andern vielen Lehr-Puncten wieder hergestellet worden; so auch in dem, was

man

man der Kirchen in Ansehung der unwürdigen Glieder vor eine Macht beylegen müsse. Zum Beweiß will ich nachfolgende Wörter aus dem siebenden Articul der wider die Papistische Misbräuche abgefaßt, und de potestate ecclesiastica handelt, hieher setzen. Secundum evangelium, heist es p. 39. edit. Rech., seu ut loquuntur, de jure divino nulla jurisdictio competit Episcopis, ut Episcopis, hoc est, quibus est commissum ministerium verbi & sacramentorum, nisi remittere peccata, Item cognoscere doctrinam & doctrinam ab Evangelio dissentientem rejicere, & *impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiæ, sine vi humana sed verbo.* Hic necessario & de jure divino debent eis ecclesiæ præstare obedientiam, juxta illud: qui vos audit, me audit. In denen Smalcaldischen Articuln handelt der neunte in dem dritten Theil de excommunicatione: und lautet derselbe also: majorem illam excommunicationem, quam Papa ita nominat, non nisi civilem pœnam esse ducimus, non pertinentem ad nos ministros ecclesiæ. Minor autem, quam nominat, vera & christiana est excommunicatio, quæ manifestos & obstinatos peccatores non admittit ad sacramentum & communionem ecclesiæ donec emendentur & scelera vitent. Et ministri non debent confundere hanc ecclesiasticam pœnam seu excommunicationem cum pœnis civilibus p. 333. Hierin bleiben die Evangelischen Bekenner abermahl in den Grentzen der Wahrheit, in der völligen Übereinstimmung mit der Absicht JEsu Christi, und bey der praxi der ersten Kirchen. Endlich muß ich noch

eini-

einige Wörter des sel. Lutheri, die das vorhergehende bestätigen, anführen. Sie sind in seinem VIII. Tomo Witteb. aufgezeichnet, und lauten folgender gestalt: So ein Pfarrer weiß, daß die Sünde öffentlich, Stadt- und Landrüchtig ist, so ist er schuldig, daß er solche Leute zum Sacrament des wahren Leibes und Blutes JEsu Christi nicht zulasse. Es sey dann, daß sie zuvor Busse thun, das ist, aufhören zu sündigen, und mit wahrhafftiger Bekänntniß und rechtschaffenen Früchten anzeigen und beweisen, daß sie der Sünden feind seyn und sie verdammen, doch soll eine christliche und ernstliche Vermahnung vorher gehen; die Obrigkeit aber, so in diesem Stück nicht thut, was ihr Amt erfordert, und öffentliche Aergerniß nicht ernstlich bestrafet, wie sie schuldig ist, sündiget gar schwerlich, und wo sie auch über das der Kirchen-Censur und Straffe hindert, und will den Bann, wie denselben Christus eingesetzt und befohlen hat, nicht gestatten noch gehen lassen, fordert, heget und hilft also zu Aergernissen, so wird sie aus GOttes Dienerin des leidigen Teufels und der Höllen Leib-eigner Knecht.

§. 12. Diese Zeugnisse geben deutlich zu erkennen, daß unser theurer Lutherus und die übrigen Reformatores den Bann lediglich vor eine Absonderung der unwürdigen Glieder von der Kirchen-Gemeinschafft angesehen, und solchen vor eine Einsetzung JEsu Christi gehalten. Sie

wollen

wollen dabey von keiner äusserlichen Gewalt, Jurisdiction und dergleichen weltlichen Macht wissen. Es soll selbiger auch nicht länger dauren, als bis der Übertretter in sich kehret, seinen bösen Sinn ändert, und davon zuverläßige Beweisthümer und Merckmahle sehen läßt. In diesem allen ist nichts als lauter Wahrheit. Es stimmt mit der Lehre JEsu Christi, mit der Natur der Sachen, und mit der praxi der ersten Kirchen überein, wie wir selbiges in dem vorhergehenden 3, 4, 5, 7, 8, 9ten §§. gewiesen. Man sollte also glauben, daß eine so unschuldige und wohl gegründete Lehre bey denen, die selbst Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchen seyn wollen, überall keinen Wiederspruch haben könnte. Aber so hat uns die traurige Erfahrung das Gegentheil gelehret. Die Evangelische Kirche muß sich hie auf eine zwiefache Art verlästern lassen. Etliche sind Eiferer oder wollen auch dafür angesehen seyn. Sie klagen die Diener des Evangelii an als Leute, die da heucheln und ihren Zuhörern den Weg zum Himmel gar zu leicht machen. Sie sind nach ihrer Meinung nicht scharf genug. Sie lösen wohl, aber sie binden nicht. Sie lassen aus Menschen-Furcht den Schlüssel, womit sie binden sollen, und welchen ihnen der Heiland zum Schrecken grober Sünder gegeben, aus der Hand fallen. Unsere affectirte Heiligen, und unter denenselben der bekannte Gottfried Arnold, haben sich eine grosse Freyheit genommen, die Knechte JEsu Christi hierüber scharf zu richten. Es muß der gute Philippus Melanchton desfalls die

Stren-

Strenge seiner Tadelsucht sehr empfinden: Dagegen er den Erasmum Sarcerium, der hierin nach seiner Vorstellung einen recht heroischen Eifer gewiesen, bis in den Himmel erhebt. Kirchen- und Ketzer-Historie P. II. L. XVI. c. XII. §. 19. Hingegen sind andere, die dem Prediger überall keinen Binde-Schlüssel zustehen wollen. Es sind Männer aufgetreten, die alles das äusserliche, so in der Kirchen GOttes angetroffen wird, zu lauter politischen Handlungen, die von der Obrigkeit nach Gefallen könnten beybehalten, verändert oder gar abgeschaffet werden, machen wollen. Sie rechnen dahin den Bann und Binde-Schlüssel, wenn man solche gleich in dem reinen und untadelhafften Verstande nimmt, wie der Heiland solche geordnet und die Evangelische Kirche selbige will beybehalten wissen. Der sich hierin fürnemlich bekannt gemacht, ist der unlängst verstorbene Herr Geheimter Raht Christ. Thomasius, und von denen, die seinen Fußstapfen genau nachfolgen, will ich jetzo nur den Hrn. Prof. Joh. Laur. Fleischer nennen. Letzterer fährt gar hart über unsern sel. lieben Lutherum wegen der aus seinem tom. VIII. Witteb. oben angeführten Worte her: Jener aber rechnet das assertum des neunten artic. Smalc., daß nemlich die, so gottloß leben, von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen werden müssen bis sie sich bekehren, unter die menschlichen Fehler, und macht sich eine weitläufftige Mühe, dasselbe zu widerlegen und insonderheit zu zeigen, daß die Ausschliessung von dem heiligen Abendmahl eine bür-

bürgerliche Strafe sey. Ich glaube, daß ich denen Pflichten eines Evangelischen Lehrers nicht entgegen handle, wenn ich mit behöriger Bescheidenheit unsern sel. Lutherum wider erstern vertheidige, und wider letztern die Richtigkeit der Lehre des neunten Schmalcaldischen Articuls gründlich beweise und darlege.

§. 13. Beydes kan mit einerley Arbeit geschehen. Denn in beyden Oertern wird einerley Wahrheit gelehrt: nemlich, **daß man einen hartnäckigten offenbaren Sünder nicht soll zur Kirchen-Gemeinschafft und zum heiligen Abendmahl lassen, bis er sich bessert.** Dies ist der Haupt-Satz, welcher in dem neunten Schmalcaldischen Articul und auch in dem angeführten Ort des sel. Lutheri enthalten. Herr Fleischer sagt, wer also lehrt, der verstehe keine Moral und Kirchen-Historie, Einl. zum Geistl. Recht p. 1228. §. 6. und Herr Thomasius spricht eben dasselbe und fügt hinzu, daß wer das thue, der thue jemanden in den Bann, und das sey eine bürgerliche Straffe. Juristische Händel P. IV. p. 138. sq. Wir haben also drey Fragen zu untersuchen: 1. **Ob der, so da lehrt, daß man einen hartnäckigten, offenbaren Sünder nicht soll zur Kirchen-Gemeinschafft lassen, keine Moral verstehe?** 2. **Ob diese Lehre wider die Kirchen-Historie?** 3. **Ob die Ausübung dieser Lehre eine weltliche Straffe?** Die erste Frage betreffend: **Ob der, so da lehrt, daß man hartnäckigte Sünder nicht zum heiligen Abendmahl nehmen soll, keine Moral**

verstehe? So möchte ich mich wohl von dem Herrn Fleischer unterrichten lassen, worin der rechten Moral damit zu nahe getreten wird. Das wichtigste Stück in der Moral ist die Lehre von den Pflichten. Gegen welche Pflicht handelt derjenige, welcher einem Menschen nicht die Heiligthümer reichen will, von welchem er glaubt und glauben muß, daß er derselben unwürdig sey? Wer wird von ihm beleidiget? Gewiß, es wird dem Herrn Fleischer schwer werden, hierauf zu antworten. Das aber würde nicht schwer seyn zu beweisen, daß ein Seelsorger gegen alle Pflichten, die er GOTT, seinem Amt und seinen Seelen-Kindern schuldig ist, handelte, wenn er einem Menschen in dem Stande der Unbußfertigkeit das heilige Abendmahl reichen würde. Es ist zu bedauren, daß der Haß gegen die Religion und diejenige, die damit umgehen, bey etlichen so weit geht, daß sie Begriffe, die so klar sind, als der helle Mittag, verdrehen, verwirren und verdüstern wollen. Die andere Frage: **Ob diese Lehre ein Beweiß sey, daß man die Kirchen-Historie nicht verstanden?** ist eben so leicht zu beantworten. Wenn Herr Fleischer die gantze Welt gewinnen könnte, so würde er kein Exempel anführen mögen, daß die Apostel und ihre ersten Nachfolger in der Kirchen, hätten verstockten, unbußfertigen Sündern einen Zutritt zu dem Mahl des HErrn verstattet, oder sie in ihrer genauen Gemeinschafft geduldet. Vielmehr zeigen die Kirchen-Geschichte, daß der Eifer und die Strenge dazumahl viel weiter

gegan-

gegangen, als was hie der Schmalcaldische Articul und der sel. Lutherus lehret. Es sind davon schon in dem 8ten, 9ten und 10. §§. so viel Zeugnisse angeführt, daß es nicht nöhtig ist, meinen Leser hiemit länger aufzuhalten. Wir nehmen also die dritte Frage vor: **Ob die Ausübung der gesunden und in dem Schmalcaldischen Articul enthaltenen Lehre von dem Bann, eine weltliche und bürgerliche Strafe sey?** Der Herr Geh. Raht Thomasius gibt sich in dem angezogenen Ort p. 138. sq. eine weitläuftige Mühe, zu beweisen, daß diese Art des Bannes vor eine solche Straffe anzusehen. Wer aber die daselbst angebrachte Gründe genau prüfet, der findet, daß sie nicht aus der Natur der Sachen genommen, wie sie auch nicht daraus genommen werden können. Vielmehr nimmt der Herr Thomasius etliche vermeinte concessa derjenigen, die das Gegentheil lehren, und sucht daraus seine Meinung zu behaupten. Wir halten vor unnöhtig, seine angebrachten Gründe niederzureissen. Sie werden von selbst dahin fallen, wenn wir den Gegensatz mit unwiederleglichen Gründen aufbauen.

§. 14. Wir setzen also dem irrigen Satz des Geh. Rahts Thomasii diese Evangelische Wahrheit entgegen: **Die Absönderung eines hartnäckigt-irrenden und gröblich sündigenden Gliedes von der äusserlichen Kirchen-Gemeinschafft und denen damit verknüpfften Verrichtungen ist keine weltliche, bürgerliche Straffe, und kan auch ihrer Natur nach**

nicht eine solche seyn. Wir beweisen solches mit folgenden Gründen: 1.) Eine weltliche und bürgerliche Strafe muß allemahl eine Folge und Würckung der bürgerlichen und weltlichen Gesetze seyn. Wer diese übertritt, wird mit jener angesehen und belegt. Nun aber liegt es am Tage, daß niemand ein Glied der Kirchen ist durch Befehl und Anordnung der weltlichen Obrigkeit. Diese Gesellschafft beschäfftiget sich mit gantz andern Dingen, als die bloß auf den äusserlichen Wohlstand des gemeinen Wesens abzielen. Ihr Haupt-Werck ist dieses, daß ihre Glieder in einem Sinn mit einander GOTT dienen, und gemeinschafftlich vor ihre Seligkeit Sorge tragen. Wer also davon ausgeschlossen wird, der wird nicht davon ausgeschlossen, in so fern er den äusserlichen Ruhstand gestöret, sondern in so fern er sich denen Grund-Gesetzen, wodurch diese Gesellschafft zusammen gehalten wird, und ohne welche sie nicht bestehen kan, nicht will gemäß bezeigen. Es kan wohl seyn, daß die weltliche Obrigkeit denjenigen, der von der Kirchen-Gemeinschafft ausgeschlossen, auch strafet, aber das thut sie nicht, in so fern derselbe denen Grund-Gesetzen der Kirchen entgegen wandelt; sondern in so fern er den Ruhstand der Republic durch seinen unordentlichen Wandel stöhret. Man kan es also eben so wenig eine Strafe nennen, wenn die Kirche denjenigen von ihrer Gemeinschafft absondert, welcher nicht nach ihren Grund-Reguln wandeln will; als wenig es eine Strafe heissen kan, wenn zwey oder drey mit

dem

dem vierten, der ihrer Gesellschafft schädlich ist, nicht wollen umgehen und Gemeinschafft haben.

2.) Eine bürgerliche Strafe ist ein Verlust von denen äusserlichen Lebens-Vortheilen, die einer als Bürger in der Republic hat. Es betreffe nun des Ubertretters Güter, Ehre, Gesundheit oder gar das Leben. Mit dem, was die Seele oder das innerliche angeht, hat die Obrigkeit, als Obrigkeit nichts zu thun. Nun aber geht die Absonderung eines unwürdigen Gliedes in der Kirchen lediglich auf die geistliche Wohlthaten. Insonderheit gehört dahin der Gebrauch des heiligen Abendmahls. Dieses wird als ein Siegel der Versöhnung mit GOtt genossen. Es soll zur Versicherung der Vergebung der Sünden und zur Stärcke des Glaubens dienen. Wie kan die weltliche Obrigkeit dies, das lediglich die Seele angeht, unter ihr Gericht ziehen, oder, wie ist ein Fall zu begreiffen, da sie einem Ubertretter zu seiner wohl-verdienten Strafe kan auflegen, sich von dem Abendmahl abzuhalten? So wenig sie einen würdigen von dessen Gebrauch kan ausschliessen, so wenig kan sie gebieten, daß man solches einem unwürdigen reichen soll. Es ist bereits angemerckt, daß wann sie eine gewisse Kirchen-Versammlung duldet, und solcher das äusserliche exercitium Religionis zustehet, sie auch, ohne diese Erlaubniß wieder aufzuheben, unmöglich verwehren könne, dasjenige zu thun, welches den Wohlstand dieses Collegii aufrecht erhält, wenn es sonsten dem äusserlichen Ruhstand nicht nachtheilig ist. Das

allerwenigste nun, was demselben muß zugestanden werden, bestehet darin, daß es diejenige darf von der Gemeinschafft ausschliessen, welche es derselben unwürdig zu seyn erkennet.

3.) So kan es auch unmöglich eine bürgerliche Strafe heissen, was von jemandes Wahl und Willkühr herabhangt. Die Kirchen-Gemeinschafft wird keinem durch Urtheil und Recht von der Kirchen solchergestalt genommen, daß er derselben nicht wieder könne theilhafftig werden. Die Kirche schleußt die Wiederspenstigen aus, und muß solche ausschliessen, weil sie wollen ausgeschlossen seyn. Sie erkennt solche eben darum nicht vor ihre Glieder, weil sie es nicht sind. Sie kan sie eben darum die Wohlthaten der Kirchen nicht geniessen lassen, weil sie solche wider den Willen des Stiffters geniessen wollen, dem sie über alles gehorchen muß. Es steht aber denenselben der Eintritt in die Kirche allemahl offen, wenn sie nur die Merckmahle geben, daß sie sich ihrer Ordnung wollen unterwerffen, und mit ihr zu einem gemeinschafftlichen Zweck sich vereinbahren und beschäfftigen.

Und endlich 4.) gesetzt, es wäre die Ausschliessung der unwürdigen Glieder von dem heiligen Abendmahl eine bürgerliche Strafe, was würden daraus vor ungereimte Dinge folgen? Es würde die weltliche Obrigkeit dieselbe allemahl durch Urtheil und Recht erkennen müssen. Wenn sie aber solche nicht erkennen wollte, welches in Fällen, da die Obrigkeit nicht einerley Religion hat mit ihren Unterthanen, leicht möglich seyn

könn-

könnte, so müste die Kirche und die die Heiligthümer darin verwalten, denen, die sie vor unwürdig hielten, auf Befehl der Obrigkeit das heilige Abendmahl reichen, folglich wider ihr Gewissen handeln, welches im Grund nichts anders wäre, als über die Gewissen herrschen und GOtt selbst in seine allerheiligste Rechte greiffen. Die Obrigkeit würde eine Richterin in Glaubens-Sachen werden, und das ihrem Scepter unterwerffen, welches doch der Natur der Sachen nach nur allein GOtt kan unterworffen seyn. Ja, es ist der Natur der Sachen nach eben so unmöglich, daß ein Diener der Kirchen kan gezwungen werden, einem in dem Stande der Unwürdigkeit das heilige Abendmahl zu reichen; als unmöglich man nach den Reguln der Gerechtigkeit einen Medicum zwingen kan, einem Patienten eine Medicin zu reichen, die zwar sonst heilsam, aber jetzo, da derselbe eine üble diæt gehalten, ihm ein Gifft werden und den Tod verursachen würde.

§. 15. Es haben sich also der Herr Geheime Raht Thomasius und Herr Prof. Fleischer an unserm sel. lieben Luthero und denen Verfassern der Schmalcaldischen Articuln gar sehr versündiget, wenn sie selbige, als Leute, die in der Kirchen-Historie unerfahren, und die keine gesunde Moral verstanden, herunter gemacht. Ich lasse hie einen jeden unpartheischen Leser urtheilen, welches am meisten nach einer reinen Morale abgefaßt; ob es dasjenige, was wir hierüber bey obgedachten auctoribus lesen, oder was hie von mir kürzlich ausgeführt.

führt. Wenn es auf die genaue Bestimmung der Grentzen, so zwischen dem weltlichen Regiment und der Kirchen GOttes sind, ankommt, so sieht es gewiß bey diesen Leuten nur schlecht aus. Die gantze Kirche und was darin an äusserlichen Handlungen vorgeht, wird ein politisches Gewerbe. In meinen Augen ist es eine grosse Verwegenheit, über dergleichen wichtige Dinge so dreist und unbedachtsam herzufahren. Es ist nichts leichter, als der Welt etwas zum Nachtheil der Religion einzubilden. Man kan hierin der Menschen Begriffe bald verderben, daß sie leichtsinnig werden; es läst sich aber nicht so leicht wieder bessern. Man sollte auch hie fleißig sich der Regul JEsu Christi erinnern: **Gebt dem Kayser, was des Kaysers ist, und GOtt, was GOttes ist.** Matth. XXII. 21. Wahrheiten, die uns die Grentzen zwischen dem geistlichen und irrdischen bestimmen sollen, müssen von einem Liebhaber der Wahrheit mit Furcht und Zittern geprüfet werden. Es wäre zu wünschen, daß dies von denen, die sich insonderheit zu unsern Zeiten unterfangen, solche zu bestimmen, geschehen wäre; es stünde besser mit der Kirchen GOttes. Die Leichtsinnigkeit in der Religion wäre gewiß nicht so groß, wie sie jetzo ist: Und ich fürchte, es werde vielen noch schwer genug werden, wider den Stachel zu lecken.

§. 16. Es wäre von denen irrigen und gewiß recht sündlichen Folgerungen, die der Hr. Thomasius und seine Anhänger zum theil aus dem Vorurtheil, daß der Binde- Schlüssel und der

Bann

Bann einerley; zum theil aber aus dem Irrthum, daß der Bann eine weltliche Strafe sey, gezogen, noch unterschiedliches zu reden. Wir finden in dem obgedachten Responso einige Redens-Arten so ausgedruckt und etliche Fragen solcher gestalt beantwortet, daß, wenn man auch noch so gern nach der Liebe urtheilen will, man doch argwöhnen müsse, daß der Hr. Thomasius von der Religion und dem, was dahin gehört, entweder gar nichts geglaubt, oder auch eine sehr kleine und verächtliche Meinung gehabt habe. Indem wir uns aber auf solche Art von unserm Ziel zu weit entfernen würden; so müssen wir solches zu einer andern Gelegenheit aussetzen. Sollte aber einer oder der andere Lust haben, sich in eine fernere Untersuchung dieser Gattung von Wahrheiten einzulassen; so wird man sich, doch unter den Gesetzen des Wohlstandes und der Bescheidenheit, allemahl dazu willig und bereit lassen finden. Nur diesen einigen Umstand will ich vor diesmahl hinzufügen, daß, ob gleich der Bann oder die Ausschliessung eines unwürdigen Gliedes von der Kirchen-Gemeinschafft keine bürgerliche Strafe seyn kan, und folglich der weltlichen Obrigkeit, in so fern sie eine solche ist, nicht zukomme; es dennoch mit der Christlichen Religion und der Natur der Sachen wohl bestehen könne, daß eben die Person, welche das Obrigkeitliche Amt verwaltet, auch die Besorgung des äusserlichen Wohlstandes der Kirchen in Händen haben, und folglich diejenige, so keine würdige Glieder derselben sind, von ihrer

Gemeinschafft abzusondern Macht und Recht haben könne. Dies Recht aber nimmt aus einer gantz andern Quelle, als daher die weltliche Macht und Hoheit kommt, den Ursprung. Es wird sich diese Wahrheit aus dem folgenden gründlich prüfen und beurtheilen lassen.

§. 17. Wir haben bereits angemerckt, daß die sichtbare Kirche in ihrer eigentlichen Gestalt nichts anders sey als ein Collegium oder eine Gesellschafft solcher Menschen, die sich zu einerley Glauben bekennen, und auch in denen wichtigsten Stücken des äusserlichen GOttesdienstes mit einander übereinstimmen. cap. præl. §. 3. Dies Collegium besteht aus Gliedern von zweyerley Gattung, nemlich aus Lehrern und Zuhörern. Diese Eintheilung ist schon in dem alten Testament göttlichen Rechtes gewesen und auch in dem neuen von unserm Erlöser JEsu Christo bestätiget und beybehalten worden. Die Wahl seiner 12. Apostel, die Aussonderung der 70. Jünger, und die Reguln, welche er dem Lehr-Amt vorgeschrieben, sind davon Beweiß genug. So erhellet es auch gantz deutlich aus denen Schrifften der Apostel, daß sie keinen andern Begriff gehabt, als daß der Unterschied zwischen Lehrern und Zuhörern göttlichen Rechtens sey. Wir finden bey ihnen die Pflichten der Lehrer und der Zuhörer sorgfältig unterschieden. Es ist so wohl jenen als diesen gesagt, wie sie sich nach dem Willen GOttes gegen einander zu verhalten haben. Von diesen Pflichten kan keine weltliche Macht sie entbinden. Sie kan denen

Lehrern

Lehrern nicht verbieten, GOttes Wort deutlich und rein zu predigen; noch denen Zuhörern untersagen, ihren Lehrern in dem, was das ewige Wohl der Seelen angeht, zu gehorchen. Hie gilt immer die Regul des Apostels: Man muß GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen. Act. V. 29. Dies sind die wesentliche Stücke, ohne welche überall keine Kirche seyn kan. Wir haben dieses schon in dem §. 4. angemerckt. Ausser dem aber hat auch die Kirche ihre äusserliche Verfassung. Es läst sich in den äusserlichen Umständen vielerley bestimmen, wodurch der innerliche Wohlstand kan erhalten und nach Gelegenheit auch wohl befordert werden. Das Recht und die Freyheit, solche zu bestimmen, gründet sich, wie wir §. 4. gehört, in dem Spruch des Apostels: Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen. Dies Recht ist bey der gantzen Kirchen, und folglich vertheilt sichs durch alle Glieder derselben. So wenig die Lehrer sich solches allein zueignen können; so wenig kommt es auch bloß denen Zuhörern zu. In der natürlichen Freyheit hat einer so viel Recht als der andere, die Wohlfahrt der Gemeine zu besorgen und zur Erhaltuug guter Ordnung in der Kirchen das seinige beyzutragen. Es muß, wenn alte Gewohnheiten, als schädlich sollen abgeschafft; und neue Gebräuche als nützlich eingeführet werden; durch eine Zusammenstimmung, wo nicht aller, doch der meisten Glieder geschehen. Der weltlichen Obrigkeit steht hiebey unstreitig das Recht zu, sorgfältig untersuchen zu lassen, ob auch dergleichen Unterneh-

nehmungen mit dem äusserlichen Staat und dem Wohlstand des gemeinen Wesens bestehen können. Ist dieses, so duldet sie dieselbe, so wie sie die Religion, zu welcher die Glieder der Gemeine sich bekennen, duldet: Ist es aber nicht; so wirfft sie dieselbe übern Hauffen, in so fern sie Obrigkeit ist, und dies Recht kommt ihr ohne Unterschied zu, sie mag selbst ein Glied in der Gemeine seyn oder nicht. Was wir bisher gesagt, ist alles in der Natur der Sachen gegründet, und kan folglich mit Gründen bewiesen werden.

§. 18. Ist nun die Obrigkeit, sie bestehe aus einer oder vielen Personen, ein Glied der rechtgläubigen Kirchen; so gehört sie entweder zu denen Lehrern, (denn ich sehe keinen Grund, warum nicht einer könnte Land und Leute regieren und auch das Evangelium predigen, wenn jemand sonst Lust und Trieb dazu hätte) oder auch zu denen Zuhörern. Ist das letztere, so ist sie zwar das vornehmste Glied unter denenselben, dennoch aber kan ihr, in so fern sie ein solches ist, nichts mehr, als das Recht des Vortritts, eigentlich beygeleget werden. Immittelst faßt es so wenig etwas widersprechendes in sich; als wenig man wird behaupten können, daß es wider die Meinung und den Willen unsers Erlösers sey, wenn das Recht, so die gantze Kirche als Kirche hat, einem oder mehren der fürnehmsten Glieder übergeben wird. Es ist nicht zu leugnen, daß schon zu der Apostel Zeiten die Besorgung des äusserlichen Wohlstandes der Kirchen denen

Aelt-

Aeltsten der Gemeine, wenn sie gleich keine Lehrer gewesen, übergeben worden. Es läst sich solches aus nachfolgenden Oertern der Apostel-Geschicht deutlich abnehmen. C. XI. 30. XV. 2, 4. 22, 23. XVI. 4. XXI. 18. Insonderheit gehöret hieher der Spruch Pauli: Die Aeltsten, die wohl fürstehen, halte man zwiefacher Ehren wehrt, sonderlich, die da arbeiten im Wort und in der Lehre. 1 Tim. V. 17. Der Apostel macht hie einen Unterschied unter denen ältsten, die im Wort arbeiten und unter denen, die nicht arbeiten: Oder welches einerley, unter Aeltsten, die da entweder Lehrer oder Zuhörer. Von beyden sagt er, daß sie fürstehen, welches nicht anders, als von der Sorge für Erhaltung des äusserlichen Wohlstandes der Kirchen kan verstanden werden. Es waren also zweyerley Aeltsten zu denen Zeiten der Apostel. Aeltsten, die die Kirche in guter Ordnung erhielten und zugleich lehrten, und Aeltsten, die nur mit dem erstern, ohne zu lehren und zu predigen, sich beschäfftigten. Die berühmtsten Lehrer unser Kirchen haben nach Anleitung dieses und anderer Zeugnisse heiliger Schrifft sich solchen Begriff gemacht. Zum Beweiß will ich nur folgende Wörter des sel. D. Joh. Ad. Schertzers, die er in seinem Breviario Hulsem. c. XVII. de eccles. Synth. p. 1241. einfliessen lassen, anführen. Er redet daselbst von dem obangeführten Spruch Pauli also: Qui locus ostendit in primitiva ecclesia duplicis generis presbyteros, docentes nimirum & regentes, & illos quidem tanquam Clericos, hono-

ra-

rabiliores regentibus (quasi laicis presbyteris, qui tamen curam gerebant disciplinæ ecclesiasticæ & aliorum externorum in ecclesia) fuisse. Quod Papa notet. Is enim, quia non docet, sed solum regit, tanquam laicus, quovis presbytero docente inferior est juxta præsens Apostoli testimonium. Die Sache selbst ist an sich richtig: und man siehet, daß so gar die Apostel in Kirchen-Sachen nicht leichtlich etwas vorgenommen, worüber sie nicht vorhero mit denen ältsten der Gemeine Raht gepflogen, und derselben Beyfall erhalten. Es ist auch die Meinung derjenigen nicht ohne Grund, welche davor halten, daß der Apostel 1 Cor. XII. 28. unter die κυβερνήσεις, welche GOtt in der Kirchen verordnet, diejenige ältsten verstehe, welche mit denen Bischöffen und Seelen-Hirten die Kirche regieren und auf die äusserliche Zucht und Ordnung derselben sehen sollen. Poli Synopf. in h. l. Die Papisten wollen hieraus eine herrschafftliche Gewalt erzwingen: welches aber wider die Natur der Sachen. Die Kirche braucht keine andere κυβερνησιν, als daß alles ehrlich und ordentlich zugehen möge: und es ist unstreitig, daß solche in der ersten Kirchen nicht bloß bey denen Lehrern, sondern auch bey denen so genannten Presbyteris Laicis gewesen. Der Tertullianus, wenn er von denen Anstalten redet, die man in der Kirchen GOttes habe, um gute Zucht und Ordnung darin zu erhalten, sagt unter andern: præsident probati quique seniores, honorem istum non pretio, sed testimonio adepti. Apologet. adversus gentes f. 2. Bey dem Cypriano findet

findet sich eine grosse Menge von Nachrichten, daß die angesehenste und klügste unter denen so genannten Layen eben so wohl, als die Geistliche in allen Sachen, die zu dem Wohl und der guten Ordnung der Kirchen gehört, zu Raht gezogen. Der Ambrosius in Comment. in 1 Tim. V. sagt mit deutlichen Worten: ecclesia seniores habuit, quorum sine consilio nihil agebatur in ecclesia. Und es ist fast keiner unter den Vätern der ersten Kirche, aus welchen nicht sollten Zeugnisse, die hieher gehören, können angeführet werden. Man sehe hievon die gelehrte exercitationem philologicam, historicam & theologicam de presbyteris laicis, welche Hr. Godofredus Wegner 1698. zu Königsberg gehalten.

§. 19. Es ist bekannt genug, daß nach dem vierten Jahrhundert nach Christi Gebuhrt, bey dem mercklichen Anwachs der Gewalt der Bischöffe, die Römische Clerisey nicht nur das Recht, so sonst der gantzen Kirchen zugehöret, allein zu sich gezogen, sondern auch dasselbige weit über die behörigen und in dem eigentlichen Endzweck der Kirchen gegründete Grentzen getrieben. Es ist aus dem Recht, die Kirche in guter Ordnung zu erhalten, eine geistliche Tyranney und unverschämter Gewissens-Zwang geworden, welches dann nach göttlichem Gericht unmöglich in der Länge gut gehen und bestehen konnte. Wiewohl nun öfters Zeugen der Wahrheit aufgestanden, welche unter andern auch die rechte Kirchen-Form oder das presbyterium ecclesiasticum wieder herzustellen bemüht gewesen, wie dergleichen

von

von denen Waldensern, denen Wiclefiten und Hußiten bekannt ist; so ist doch das unerträgliche Papistische Joch erstlich mit der gesegneten Reformation Lutheri recht abgeworffen, und die unbefugte, anmaßliche Gewalt des Römischen Pabstes gebrochen worden. Diese Reformation ist eine Gelegenheit gewesen, daß der weltlichen Obrigkeit zugleich das Recht, welches sonst die gantze Kirche hat und in denen ersten Zeiten durch das presbyterium Clericale & laicum conjunctim ausgeübet worden, allein übergeben. Wie nun dieses presbyterium zu damahligen Zeiten die ecclesia repræsentativa war, so ist es jetzo die weltliche Obrigkeit. Die Kirche GOttes kan auch dabey im Grunde nichts verlieren. Denn indem die Obrigkeit jetzo selbst ein Glied, und zwar das vornehmste Glied der Kirchen; so wird sie nichts ordnen, das zu dessen Verderb und Schaden gereichet. Denn dafern sie dem Cörper, davon sie selbst ein Glied ist, Schaden zufügt, muß sie sich selbst beschädigen. Uberdem ist es eine unstreitige Wahrheit, daß, weil die Christliche Evangelische Religion die einige wahre, und folglich die vollenkommenste, so in der Welt ist, selbige auch, wenn sie in ihrem rechten Flor und eigentlichen Gestalt bleibt, den Wohlstand des gemeinen Wesens auf das nachdrücklichste befordern müsse. Da nun die weltliche Obrigkeit ihren Staat um desto besser erhält, je mehr die Kirche in ihrer Ordnung erhalten wird; so wird sie vor dessen Wohlstand und Erhaltung auf alle möglichste Art und Weise sorgen. In Betracht

dessen hat der Geist GOttes verkündiget, daß Könige werden ihre Pfleger und Fürsten ihre Säug-Ammen seyn. Es. XLIX. 23. Unterdessen bleibt es eine ewige und unumstößliche Wahrheit, daß das Recht, so die weltliche Obrigkeit in Kirchen-Sachen ausübet, nicht als eine Wirckung der weltlichen Macht und Gewalt, sondern als eine Macht, die derselben von der gantzen Kirchen, ob gleich nicht durch ausdrückliche, doch durch eine stillschweigende Uebereinstimmung gleichsam aufgetragen, anzusehen sey. Dieser Begriff löset alle Zweifel, worin sich der Herr Thomasius und seine Anhänger verwickelt. Das Recht, so sonst die Kirche in allen Gliedern in Ansehung des äusserlichen hat, kommt in der Evangelischen Kirchen Vertrags-weise denen Regenten zu. In Ansehung des innerlichen aber, und was der Heiland selbst gestifftet, haben solche überall nichts zu ordnen, denn dies hat eine göttliche auctorität, darin Menschen nichts ändern können.

§. 20. Wir sehen also, daß alles Recht, so die gantze Kirche als Kirche hat, in der gegenwärtigen Verfassung der Evangelischen Kirchen an den meisten Oertern bey der weltlichen Obrigkeit sey. Da nun der Bann oder die Absonderung eines unwürdigen Kirchen-Gliedes der gantzen Kirchen zukommt; so verrichtet solches jetzo die weltliche Obrigkeit, in so fern sie die ecclesia repræsentativa ist. Sie verrichtet es also nicht als weltliche Obrigkeit. Es ist ein ausserordentliches Amt, so derselben zugleich mit aufgetragen, und

folglich hat sie desto wichtigere Ursachen, hierin behutsam zu handeln. Sie thut sehr wohl, wenn sie in dahin gehörigen Fällen mit Männern, die Einsicht und Gewissen haben, zu Rahte geht, damit alles zur Besserung geschehe. Es ist auch hie der Spruch des Heilandes wohl zu erwegen: **Welchem viel gegeben ist, bey dem wird man viel suchen; und welchem viel befohlen ist, von dem wird man viel fordern.** Luc. XII. 48. Wann immittelst die Obrigkeit die Rechte der Kirchen ausübet; so ist es für sich klar, daß ihre jura circa sacra nicht weiter gehen können, als die Rechte der Kirchen selbst gehen: indem niemand mehr kan geben, als er selber hat. Die Kirche, als Kirche hat den Löß- und Binde-Schlüssel nicht. Dieser gehört lediglich unserm Erlöser JEsu Christo, und ist eine Frucht seines Mittler-Amts. Und eben darum läst sie den Binde-Schlüssel dem Lehr-Amt, weil solcher als ein Stück der Seelensorge von dem Erlöser selbst demselben anbefohlen. Es kommt denen Lehrern der Gebrauch desselben zu, in so fern sie Haußhalter über die göttliche Geheimnisse sind. Er gehört zu ihren Amts-Verrichtungen, wie das predigen und die Verwaltung der heiligen Sacramenten. Es kan solcher, ohne der Verordnung des Heilandes zu nahe zu tretten, nicht von denenselben abgesondert werden. Unterdessen ist auch gewiß, daß ein Lehrer sich allezeit in denen Grentzen der Seelensorge halten muß. Er muß die Richtschnur, welche ihm in Verwaltung seines Amts von dem Heiland selbst vorgeschrie-

schrieben, niemahls aus den Augen lassen. Dafern aber solches geschieht, so muß der Wohlstand der Kirchen nohtwendig gehindert, und die Ordnung gestöhret werden. Weil nun die Kirche das Recht hat, darauf zu sehen, daß solches nicht geschehe, so kan dieselbe, und folglich jetzo die weltliche Obrigkeit auch die Handlungen des Lehrers prüfen, ob solche aus der Natur seines Amtes folgen oder nicht, auch zugleich diejenige, welche sich hierin nicht gebührend verhalten, nach Befindung der Umstände, des Amts unwürdig erklären, oder sie gar von der Kirchen-Gemeinschaft absondern. Solches ist auch in der praxi der ersten Kirchen von derselben also gehalten worden, davon Exempel genug anzuführen wären, wenn der Zweck unsers gegenwärtigen Vorhabens solches wollte zulassen.

Das achte Capitel.

Worin gezeiget wird / daß die Beichte oder das Bekänntniß der Sünden für dem Prediger eine nohtwendige und unabsonderliche Folge von der Macht des Lehr-Amts / Sünde zu vergeben / und folglich göttlichen Rechtens sey.

§. 1.

Um die Wahrheit, daß die Beichte göttlichen Rechtes sey, gründlich zu zeigen, nehme ich diesen Grund-Satz als richtig und unstreitig an, **daß dasjenige, was aus der Natur der göttlichen Anordnungen und Stifftungen nohtwendig und unumgänglich folget, mit denen Anordnungen selbst von gleicher Würde und Hoheit sey.** Die Ehrerbietung, so wir GOtt schuldig, zwingt einen jeden, diesen Satz, als wahr und richtig anzunehmen. Nun aber ist es unleugbar, daß, wenn das Vorrecht, so der Heiland dem Lehr-Amt gegeben, um die Sünden zu behalten und zu erlassen, in seine Krafft soll tretten und zur Ausübung kommen, diejenige, so sich des Nutzens davon erfreuen wollen, wenigstens ihr Verlangen darüber dem Prediger bezeugen, und ihm die Merckmahle geben müssen, daß sie in dem Stande sind, da er in dem Fall sein Amt zu ihrem Trost gebrauchen kan. Es kommen wunderliche Begriffe heraus, wenn man sich eine Absolution ohne vorgängige Erklärung des Verlangens, um derselben theilhafftig zu werden, gedencken will. Diese Erklärung ist im Grunde nichts anders, als die Beichte. Die Stifftung des Heilandes, daß bey dem Lehr-Amt die Macht bleiben soll, auf Erden Sünde zu vergeben, machet die Beichte nohtwendig. Die Natur der Sachen leidet es nicht anders. GOtt selbst vergibt denen die Sünde, die ihn darum bitten. Er verlangt ein Bekänntniß derselben, ob ihm gleich unsere

Uber-

Ubertrettungen ohne dem bekannt. So wir unsere Sünde **bekennen**, so ist GOtt getreu und gerecht, daß er uns die Sünde vergibt, und reiniget uns von aller Untugend. 1 Joh. I. 9. GOtt ist ein Hertzens-Kündiger, und gleichwohl verlangt er ein Bekänntniß der Sünden, wenn er solche vergeben soll; so ist ja wohl vielmehr nöhtig, daß man solche denen, die keine Hertzens-Kündiger, aber doch Bothschaffter an Christus statt sind, bekenne, um durch ihr Amt die Versicherung der Vergebung zu haben. Es ist nicht möglich, das Amt der Versöhnung an denen zu gebrauchen, die es nicht verlangen: Und wenn jemand verlangt, durch dies Amt in seiner geistlichen Noht aufgerichtet und getröstet zu werden; so ist ja dies wohl das wenigste, daß er seinen Zustand eröffne und sein Verlangen darnach zu Tage lege.

§. 2. Hieraus läßt sich leicht beurtheilen, was auf die Frage zu antworten sey: **Ob die Beichte oder das Bekänntniß der Sünden für dem Prediger, es geschehe von vielen zugleich, oder auch von einem insonderheit, vor ein göttliches Recht, oder vor eine blosse Anordnung der Kirchen zu halten?** Ich kan diese Frage nicht besser, als mit den Worten des sel. Hrn. Prof. D. G. Neuman, die völlig mit meiner Meinung übereinstimmen, beantworten. Es sind diese: Confessio privata neutiquam toto suo genere adiaphora, sed in se spectata juris divini est. *Theol. aphorist.* ex editione J. G. Jani *aphor.* VIII. p. 595. Sein Grund

ist der, daß die Beichte ein correlatum von der Privat-Absolution, welche der Heiland dem Lehr-Amt anvertraut. Dies stimmt der Sachen nach mit demjenigen, was wir in dem vorhergehenden §. angeführt, völlig überein. Die Macht des Lehr-Amts, Sünden zu vergeben, ist eine göttliche Stifftung: und die Erlaubniß, seine Sünde dem Prediger zu bekennen, ein göttliches Vorrecht. Es ist ein solches Vorrecht, welches von der Kirchen weder kan gegeben noch genommen werden. Wir haben *cap. præced.* §. 20. gesehen, daß die Kirche das nicht geben könne, was sie selbst nicht hat. Nun aber ist es eine unleugbare Wahrheit, daß die gantze Kirche aus eigner Krafft nicht Macht habe, die allergeringste Sünde zu vergeben, und so kan sie auch dieselbe einem andern nicht auftragen. Hätte der Heiland der Welt diese Macht nicht selbst auf Erden gelassen, so wären es gewiß abgöttische Dinge, wenn man gewissen Leuten wollte die Macht beylegen, andern die Sünde zu vergeben, und diese verpflichten, jenen ihre Sünde zu beichten und zu bekennen. Solche Dinge könnten, ohne die allerheiligste GOttheit zu beleidigen, unmöglich auf Erden geduldet werden.

§. 3. Der Hr. Prof. Fleischer lehrt in der Einleitung zum Geistl. Recht L. II. c. 26. §. 44. p. 1209. kurtz und rund aus, daß das gantze Beicht-Wesen ein menschliches Erfinden, eine Kirchen-Ceremonie, und eine gantz indifferente Sache sey. Dabey aber lehrt er an einem andern Ort dieser Einl. L. II. c. V. §. 14. p. 526, man kön-

könne die Beybehaltung der Beichte, als ein Mittelding gar wohl gelten lassen. Die Unwahrheit des ersten Satzes haben wir in dieser Abhandlung Cap. V. § 2. sq. bereits deutlich gewiesen. Insonderheit ist Cap. III. §. 12. das irrige Vorurtheil, als wäre nicht dem gantzen Lehr-Amt zugleich mit denen Aposteln, die Macht Sünde zu vergeben, beygelegt, woraus diese Meinung entsprungen, gründlich wiederlegt worden. Wäre immittelst sein Vorgeben wahr, daß das Beicht-Wesen eine menschliche Erfindung, so könnte solches unmöglich als ein Mittelding in der Kirchen beybehalten werden. Es ist gewiß nichts ungereimters, als wenn Leute die Macht, Sünde zu vergeben, von menschlicher Auctorität wollen herleiten, und dennoch selbige in der Kirchen beybehalten wissen. Denn (1) wäre der Ursprung ungerecht. Die Kirche maßte sich ein Recht an, welches GOtt allein ursprünglich zukommt, und welches dem Heiland nach seiner menschlichen Natur gegeben worden. Wie könnte es anders, als eine Beleidigung GOttes und ein Eingriff in die Rechte JEsu Christi angesehen werden, wenn die Kirche solche Verrichtungen wollte jemanden auftragen, die von niemand als von GOtt selbst könnten den Ursprung nehmen. (2) So wäre auch die Absicht böse. Denn nach dem Urtheil des Hrn. Fleischers soll man die Beichte als ein Mittelding um des Beicht-Pfennings willen beybehalten, weil sonst die Prediger gar müsten betteln gehen. l. c. p. 526. Es ist zwar kläglich genug, daß die Lehrer in der

Evangelischen Kirchen so schlecht versorgt, daß sie auf solche Art fast von Allmosen leben müssen: aber dies kan eine böse Sache nicht gut machen. Solcher gestalt könnte man das Papistische Fegfeuer als ein Mittelding entschuldigen, weil es ein schönes Mittel, die Kirchen und Clöster im Stande zu erhalten. Es ist schon für sich sträflich, denen Leuten in der Absicht Irrthümer beyzubringen, daß man sich aus ihrem Schweiß möge nähren: viel sträflicher aber ist es, wenn es solche Irrthümer, die der Ehre GOttes Abbruch thun und seine hohe Rechte krämcken. Es ist gewiß eine sträfliche Verwegenheit, dergleichen Lehr-Sätze also roh und ungeprüft in die Welt hinein zu schreiben. (3) Endlich wäre die Wirckung eitel und an sich nichts. Denn ist nicht nach göttlicher Stifftung bey dem Lehr-Amt die Macht, Sünden zu erlassen; so wäre es, wenn man dem Prediger beichtete, eben so viel, als wenn man Holtz und Stein beichtete. Ein Prediger, der ein Fünckelein vom Gewissen hätte, müste solche Ehre von sich auf alle Weise abkehren, und sich des andern Sünde auf keine Weise beichten, noch dergleichen Eingriffe in die Rechte GOttes gelüsten lassen. Die Auctorität der Kirchen wäre viel zu wenig, sein Gewissen hierüber zu befriedigen. Es hat also Hr. Fleischer nicht nach den Gründen einer reinen Moral, davon er doch sonst so viel Wesens macht, geurtheilt, wenn er gelehrt, man könne die Beichte gelten lassen, ob sie auch gleich eine menschliche Erfindung zum Ursprung hätte.

§. 4.

§. 4. Es pflegen diejenige, welche die Beichte nicht vor eine göttliche Ordnung wollen angenommen wissen, gemeiniglich einzuwenden, daß es nirgends von dem Erlöser und seinen Aposteln gelehrt, dem Prediger die Sünden zu beichten. Nun muß man zwar zustehen, daß die Beichte nicht mit ausdrücklichen Worten befohlen, es wäre dann, daß man den Spruch Jacobi: **Bekenne einer dem andern seine Sünde.** C. V. 16. hieher ziehen wollte. Mir ist in Betracht des 14ten Verses sehr glaublich, daß der Apostel unter denen, welchen man die Sünde bekennen soll, die ältsten, mithin diejenige, welche das Lehr-Amt verwalteten und gemeiniglich diesen Namen führten, verstehe. Doch will ich diese Meinung nicht höher als wahrscheinlich ausgeben. Aber dies nimmt dem Wehrt der Beichte nichts. Wir müssen solche nicht als ein Gebot, sondern als ein Gnaden-Recht in der Kirchen ansehen. Der Heiland hat nicht vor nöhtig gehalten, dasjenige zu befehlen, wozu einen jeden seine geistliche Noht von selbst antreiben muß. Wenn er die Macht auf Erden läßt, Sünde zu vergeben; so weiß er wohl, daß immer Leute sich in der Welt finden, die die Vergebung der Sünden nöhtig haben, und solche in ihrer Seelen-Noht von selbst suchen werden. Es ist ohne dem die Weise des Heilandes, daß er in seinem Vortrag sehr kurtz ist, und mit wenigen Wörtern vieles sagt. Wir finden auch, daß er in seinen Befehlen und Anordnungen gemeiniglich nur sehr wenige, aber so nachdrückliche Worte

gebraucht, daß die, welche zum Nachsinnen Lust haben, einen gantzen Schatz heiliger Lehren und einen Reichthum göttlicher Wahrheiten darin finden. Wir sehen also, daß der obige Einwurff von keiner Erheblichkeit. Was soll auch der Heiland dasjenige befehlen, welches sich von selbst versteht, und wozu einen jeden der innerliche Zustand seiner Seelen treiben muß? Wenn der Heiland seinen Jüngern Befehl gibt: Lehret alle Heiden und taufet sie ꝛc. so zweifelt niemand, es sey sein Wille, daß Menschen, die da wollen selig werden, sich zu denen, welchen dies Amt befohlen ist, wenden, ihre Lehren hören, und die Mittel der Gnaden begehren sollen. Es ist wohl niemahls die Meinung des Heilandes gewesen, daß man jemanden soll wider seinen Willen tauffen. Wie es im Gegentheil sein hertzlicher Wunsch ist, daß die Menschen die Lehre des Evangelii mögen willig annehmen, und sich auf die Krafft seines Verdienstes tauffen lassen. Immittelst hat er nicht nöhtig gefunden, es insonderheit zu befehlen, daß man dem Lehrer soll zuhören und sich von ihm tauffen lassen. Er wuste wohl, daß einem jeden der Zustand seiner Seelen dazu von selbst würde Gelegenheit geben. Dieselbe Beschaffenheit hat es mit der Beichte. Die Beichte ist nichts anders, als eine Erklärung des Verlangens, von dem Prediger in dem Stand der Busse die Versicherung von der Vergebung der Sünden von selbigem zu empfangen. Diese Erklärung wird von selbst folgen, wenn wir überzeugt, daß der Heiland dem Predigt-Amt die Macht, Sün-

Sünden zu vergeben, beygelegt. Wer wollte nicht glauben, daß indem der Heiland die Macht, Sünden zu vergeben, in seiner Kirchen gelassen, er auch gewollt, daß man sich derselben zum Trost der Seelen gebrauchen soll, welches ja nicht anders, als durch eine Erklärung des Verlangens, oder, welches einerley, durch eine bußfertige Beichte geschehen kan; folglich zur Gnüge beweißt, daß solche in der Absicht JEsu gegründet, und also göttlichen Rechtes sey.

§. 5. Indem der Erlöser der Welt das Bekänntniß der Sünden für dem Prediger oder die Beichte durch die Macht, so er demselben mitgetheilt, die Sünden zu erlassen, nohtwendig gemacht: und aber sonst in Ansehung der besondern Umstände, die dabey vorkommen, nichts bestimmt; so fragt sichs, was uns hie zum Leit-Faden dienen könne, daß wir in allen den Sinn des Heilandes recht treffen, und die dahin gehörige Handlungen also vornehmen, daß sein heiliger Zweck erreichet werde. Hierauf antworte ich dieses wenige: Wo keine ausdrückliche Verordnungen und reine Vorschrifften verhanden, da muß man immer auf die Natur der Sachen sehen. Eine jede Sache hat ihre innerliche Natur und Beschaffenheit. Dadurch sind alle Wahrheiten, die zu ihrer Vollenkommenheit gehören, bestimmet: Und es erfordert nur Nachsinnen und Aufmercksamkeit, so lassen sich solche bald einsehen und erkennen. Um auf solche Art zu untersuchen, was in der Beichte göttlichen Rechtens ist, oder welches einerley, was mit dem

Zweck

Zweck der Stifftung JEsu Christi am vollenkommensten übereinkommt, so sind zwey Dinge wohl zu unterscheiden. Einmahl, welches die Richtschnur sey, wornach ein jedes Glied der Kirchen sich dieser Gnaden-Stifftung des Heilandes gebrauchen könne? Und dann, wie weit bey dieser Sachen die Macht der Kirchen gehe, und was sie dabey in dem äusserlichen ordnen oder abschaffen könne? Wir wollen eine jede dieser Fragen kürtzlich nach dem Zweck unsers gegenwärtigen Vorhabens abhandeln, und das übrige unserm Leser zu mehrem Nachsinnen überlassen.

§. 6. Wann es zuerst auf die Frage ankom̃t, **welches die Richtschnur sey, wonach ein jedes Glied der Kirchen sich der Gnaden-Stifftung des Heilandes, daß die Sünden auf Erden durch das Lehr-Amt sollen vergeben werden, gebrauchen könne?** So ist es für sich klar, daß solche keine andere seyn könne, als die Empfindung des Gewissens und der innerliche Trieb des Geistes. Die Blödigkeit des Gewissens und die Zaghafftigkeit der Seelen in ihrer Sünden-Noht, hat dem Heiland ausser allen Zweifel Anlaß zu dieser Stifftung gegeben. Befindet sich also ein Kind GOttes in einem solchen Zustande, da das Hertz sich mit der Sünden-Last beschwert fühlet, und die Zueignung der göttlichen Gnaden schwach ist; so ist demselben zum Trost das Amt der Versöhnung gestifftet. Eine nach der Gerechtigkeit hungernde Seele kan zu ihrem Seelsorger gehen, so offt sie

sie will. Sie kan beichten, was sie will. Sie kan verschweigen, was sie will. Nur kommt alles darauf an, daß sie selbst prüfe, wie und worin ihr am besten gerahten. Das Amt ist ihr zum Trost und zur Befriedigung geordnet. Es ist ein Schatz im Heiligthum des HErrn, so der Gemeine und einem jeden Glied derselben zugehört. Nur davor hat ein Kind GOttes wohl zu sorgen, daß es diese Wohlthat zum Heil der Seelen, und zu wahrer Beforderung des innerlichen Ruhstandes gebrauchen möge. Eben, da ich dieses bereits geschrieben, schlage ich in den Schrifften des sel. Lutheri nach, um zu sehen, auf welche Art er seine Gedancken von der Beichte eröfnet: Und da finde ich nicht ohne Vergnügen, daß dieser von GOtt erleuchtete Lehrer hierin einerley Gedancken mit mir gehegt, und fast dieselben Wörter gebraucht. Er redet unter andern in Erörterung der Frage: **Ob der Pabst Macht habe, die Beichte zu gebieten?** Tom. I. Jenens. p. 509. von dem Spruch Johannis C. XXI. also: **Siehe nun, ob nicht das der Text gibt, er spricht nicht: Kommt und beichtet, oder gehet hin, heisset sie beichten ihre Sünde; sondern welchen ihr die Sünde vergebt, den sollen sie vergeben seyn, nicht mehr dringt das Wort, denn das du schuldig bist, die Sünde zu vergeben, wer es begehrt, und du bist ein Knecht dazu gesetzt. Aber dem Beicht-Kind ist Willköre gelassen, und solche Vergebung zugesagt, daß er ihr mag brauchen, wenn, wie und wo**

er

er will. Will er nicht, so hast du ihn nicht zu treiben, denn niemand kan noch soll geben jemand ohn sein Danck und Willen. Absolution aber ist eine grosse Gabe GOttes. Gleich als zu dem Glauben kan und soll man niemand zwingen, sondern jedermann fürhalten das Evangelium, und vermahnen zum Glauben, doch den freyen Willen lassen, zu folgen oder nicht zu folgen. Es sollen alle Sacramente frey seyn jedermann, wer nicht getauft seyn will, der laß anstehen, wer nicht will das Sacrament empfahen, hat sein Wohl Macht, also, wer nicht beichten will, hat sein auch Macht für GOtt. Bis hieher Lutherus.

§. 7. Vielleicht werden einige, indem sie dieses lesen, gedencken: Ist die Beichte nur nöhtig, um das blöde Gewissen zu beruhigen, und der Schwachheit in Zueignung der göttlichen Gnade zu Hülfe zu kommen; so brauchen ja diejenige die Beichte nicht, welche sich in dem geheimen Bekäntniß ihrer Sünden für GOtt schon beruhigen können. Was braucht der das äusserliche Amt der Versöhnung, den die innerliche Versicherung des heiligen Geistes schon an sich selbst beruhigen und zufrieden stellen kan. Aber hierauf dienet dieses zur Antwort. Hätte der Heiland der Welt es nicht nöhtig gefunden, die blöden Gewissen durch das sichtbare Amt der Versöhnung zu beruhigen; so würde er solches nicht gestifftet und seiner Kirchen geschencket haben. Man kan sich leicht eine Stärcke des Geistes einbil-

bilden, wo solche nicht ist. Ja, unter dieser Einbildung kan offt ein geistlicher Hochmuht, oder eine geheime Geringachtung der Gnaden-Stifftungen des Erlösers versteckt liegen. Man kan also auf diesen Einwurf keine bessere Antwort geben, als welche der sel. Lutherus auf die Frage: **Wie soll ihm aber ein Mensch thun, wenn er solche Noht nicht fühlen kan, oder kein Hunger und Durst des Sacraments empfindet?** in dem kleinen Catechismo mit diesen Worten gibt: **Dem kan nicht besser gerahten werden, denn daß er erstlich in seinen Busen greiffe, ob er auch noch Fleisch und Blut habe, und glaube doch der Schrifft, was die davon sagt.** Gal. V. Röm. VII. Der Mensch prüfe nur seinen Zustand rechtschaffen, und lerne sich recht kennen. Die Beweisthümer unser Schwachheit liegen bey allen Menschen, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, gar zu sehr am Tage. Wir haben also keine Ursache, die Gnaden-Stifftungen, womit GOtt unsern Seelen zu Hülfe kommen wollen, gering zu achten. In dem menschlichen Gemüht geht vielerley vor. Man kan in Besorgung seiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt niemahls sicherer zu Werck gehen, als wenn man die Mittel und Gelegenheiten, so uns GOtt selbst an die Hand gibt, in der Ordnung und mit der Absicht gebraucht, wie uns solche vorgeschrieben.

§. 8. Wir kommen also zu der andern Frage, **wie weit nemlich die Macht der Kirchen in Ansehung der Beichte gehe, und was sie dabey**

bey ordnen oder abschaffen könne? Da die Kirche alles ihr Ansehen von dem Erlöser der Welt hat, so ist offenbar, daß sie dasjenige, was er geordnet, nicht aufheben, noch die Rechte, welche er seinen Gläubigen gegeben, denenselben nehmen könne. Also kan sie nichts in dem Wesen der Beichte ändern. Sie kan die Freyheit der Glieder der Kirchen nicht unter solchen Gesetzen einschrencken, welche da hinderlich sind, daß sie sich dieser göttlichen Wohlthat nicht nach Wunsch bedienen können. Diese Art der Zueignung der Vergebung der Sünden ist eine Gnaden-Gabe unsers Erlösers JEsu Christi, und eine selige Frucht seiner Erlösung, und diese muß man einen jeden geniessen lassen, wie es der Zustand seiner Seelen erfordert. Dazu gehört unstreitig die Freyheit, seine Sünden zu bekennen und zu beichten. Die kan die Kirche, ohne sich an ihrem Oberhaupt zu versündigen, niemand nehmen. Ihre Rechte gehen nur auf Erhaltung einer guten Ordnung. Sie kan die bey denen heiligen Handlungen vorfallende äusserliche Umstände so bestimmen, wie sie findet, daß solches zu Erlangung des heilsamen Nutzens derselben ersprießlich und beforderlich seyn könne. Weiter geht ihre Macht nicht.

§. 9. Um also diese Frage gründlich zu beantworten, unterscheiden wir dasjenige, was zu dem **Wesen der Beichte** oder **ihrer innerlichen Beschaffenheit** gehöret, damit ihr Krafft und Nutzen recht erlanget und genossen werde, von denen **äusserlichen Umständen**, die in dieser hei-

heiligen Handlung etwa vorfallen können. Da der Heiland der Welt die Macht, Sünden zu vergeben, um der blöden und betrübten Gewissen willen, dieselbe in ihrer Schwachheit desto kräfftiger aufzurichten, in seiner Kirchen gelassen, so folgt, daß denen Gliedern der Kirchen alle die Freyheit müsse gelassen werden, welche ihnen, um diesen Trost kräfftig zu geniessen, nöhtig ist. Wir wollen in etlichen besondern Fällen sehen, was aus diesem Grund-Satz folget. Es ist der Fall möglich, daß einer für sich allein seinem Seelsorger kan sein Hertz ausschütten und sich von seinen Sünden loßsprechen lassen: es kan aber zugleich mit andern geschehen, da entweder einer in dem Namen aller der übrigen das Bekänntniß ablegt, oder auch der Prediger selbst in dem Namen der Gemeine das Bekänntniß thut und die Absolution fort hinzufügt. Wenn wir nun hiebey auf den Endzweck und die vollenkommenste Wirckung dieser Handlung sehen; so ist es unleugbar, daß die Art zu beichten dem Zweck des Heilandes am nächsten komme, da jemand für sich ins besondere seinem Seelsorger sein Hertz eröfnet. Dies gibt demselben Gelegenheit, mit einer jeden Seele nach der Beschaffenheit ihres Zustandes insonderheit zu reden, und dieselbe in ihren Bekümmernissen aufzurichten. Auf solche Art lernet derselbe diejenige kennen, welchen er die Sünde erläst, und diese können sich den Trost aus dieser Verrichtung desto kräfftiger zueignen. Unter denen menschlichen Gemühtern findet sich ein mannigfaltiger und un-

aussprechlicher Unterschied. Man kan nicht mit allen auf einerley Art und Weise umgehen. Es sind offt kleine Umstände, darauf ein Seelsorger zu sehen hat. Auch kan ein Wort, das mit diesem und jenem nach seinen Lebens-Umständen zu rechter Zeit geredet wird, oft dasjenige wircken, was sonst schwerlich und gar nicht geschehen würde. Es läst sich hievon aus der Erfahrung mehr anmercken, als man glauben und vermuthen sollte. Hierin stecken die Beweißthümer, welche für Beybehaltung der Privat-Beichte von unsern GOttes-Gelehrten pflegen angeführt zu werden. Sie geben auch zur Genüge zu erkennen, daß dieses die vollenkommenste Art, sich das Amt der Versöhnung zu Nutze zu machen. Aber indem es die vollenkommenste Art, so ist sie auch dem Sinn des Heilandes gemäß und folglich göttlichen Rechtens. Sein Auge sieht unstreitig auf das vollenkommene. Es steht also nicht in der Gewalt der Kirchen oder derjenigen, die ihre Rechte verwalten, dieselbe aufzuheben. Auf solche Art würde denen Gliedern der Kirchen eine Freyheit und Vorrecht genommen, das ihnen unentbehrlich nöhtig ist, um die Wohlthaten zu geniessen, die der Heiland selbst seiner Gemeine überlassen und geschenckt hat. Die Wörter JEsu: **Welchen ihr die Sünde erlasset** ꝛc. werden vielmehr in der Privat- als allgemeinen Absolution zur Ausübung gebracht. Die Privat-Absolution aber bezieht sich auf die Privat-Beichte. Daher folgt, daß die Veranstaltung derjenigen Kirch-Gemeinen,

wo man, in der Art zu beichten, einem jeden eine unbeschrenckte Freyheit läst, vielmehr mit dem Sinn und Endzweck des Heilandes übereinstimme, als wo man die so genannte Privat-Beichte abgeschafft. Denn ob es zwar heißt, daß es demjenigen, der mit seinem Seelsorger ins besondere reden will, unverboten; so weiß man doch, wie es unter denen Menschen-Kindern geht. Sie versäumen gern dasjenige, was ihren Seelen heilsam ist. Dem Menschen fehlt offt etwas, da er selbst nicht weiß, wo ers suchen soll. Und überdem dienet ihm die geringste Gelegenheit, in dem geistlichen kaltsinnig zu werden, und der Wohlthaten, die auf das ewige abzielen, zu vergessen. Wenn man also auf das, was zur Besserung dient, sehen will; so sollte man vielmehr dahin bemüht seyn, die Privat-Beichte anzuordnen, und, wo solche nicht ist, in die Kirche Christi einzuführen, als solche abzuschaffen. Es ist also ein gar Christlicher Wunsch, den der sel. Balthasar Mentzerus seiner Abhandlung des XI. Artic. der Augsp. Confeßion in diesen Worten hinzufügt: Vehementer optandum & laborandum est, ut ubi intercidit privatæ confessionis & absolutionis usus, quam primum reducatur & conservetur. Exeges. A. C. p. m. 337.

§. 10. Es sind ausser diesem noch etliche andere Fälle, darin die Kirche nichts kan ändern, sondern denen Gliedern der Gemeine eine unbeschrenckte Freyheit lassen muß. Es gehört dahin das Recht, von dem Seelsorger zu begehren, daß derselbe das, was ihm zur Erleichterung des

Hertzens geoffenbaret wird, verschweigen soll. Es ist dies abermahl ein Umstand, der in der Absicht JEsu Christi gegründet. Nach der Vorschrifft des Heilandes geht das Amt des Seelsorgers bey der Beichte nicht weiter, als denen Bußfertigen die Sünde zu erlassen. Um dieses nach dem Sinn JEsu ins Werck richten zu können, muß dasjenige, was gebeichtet wird, zu keinem andern Endzweck, als die Erlassung der Sünden desto nachdrücklicher zu ertheilen, gebraucht werden. Wenn dies geschehen, so muß was gebeichtet, bey dem Seelsorger in einer ewigen Vergessenheit begraben bleiben. Er hat es an Christi statt, und also nicht als ein Bürger in dem gemeinen Wesen, oder als ein Mensch unter Menschen gehört, und folglich muß er es also ansehen, als wenn er es niemahls gehöret hätte. Wenn die Beichte dies Recht nicht hätte, so könte ein Beichtkind niemahls in Zuversicht mit seinem Seelsorger reden und ihm das Hertz eröffnen, oder sich der Last entschütten, die der Seelen zu schwer werden will. Es könnte folglich dieser Gnaden-Stifftung nicht nachdrücklich genieſſen, welches unstreitig wider den Willen und die Meinung unsers Erlösers. Es läst sich aber leicht begreiffen, daß es eine solche Eröfnung des Hertzens seyn muß, welche in dem Stand der Bußfertigkeit geschiehet, folglich nichts anders zum Zweck hat, als das Hertz zu erleichtern und sich des Evangelischen Gnaden-Trostes zu versichern.

§. 11.

§. 11. Wir können diesem noch ein Vorrecht, welches der Beichte nach dem Sinn JEsu Christi zugehöret, zufügen. Dieses bestehet darin, daß es lediglich bey dem Beichtenden stehen müsse, was und wie es beichten will. Der Heiland, indem er das Amt auf Erden läst, die Sünden zu erlassen, will allerdings, daß die Frucht dieses Amts so soll genossen werden, wie es am besten geschehen kan. Alles geht auf das Heil und die Wohlfahrt seiner Gemeine. Er hat ihnen dies Vorrecht erworben und geschencket. Man kan sich also leicht vorstellen, wie es sein Wille seyn müsse, daß denen Gliedern seiner Gemeine eine vollenkommene Freyheit gelassen werde, ihre Sünden also zu beichten, wie sie selbst urtheilen, daß es der Zustand ihrer Seelen erfordere. Hierüber kan ihnen niemand Grentzen setzen, noch dem Gewissen eine Last auflegen. Wer dieses thäte, der würde ihnen Hinderniße im Wege legen, dieses Gnaden-Geschenck unsers Erlösers nach Wunsch zu geniessen. Die Kirche kan also hierüber keine Maaß-Reguln geben. Sie würde damit die Gewissen verwirren. Wenn die Römische Kirche hierüber gewisse Gesetze und Ordnungen macht; so erhebt sie sich wider den Heiland der Welt, und verdunckelt den Reichthum seiner Gnaden. Die Kirche kan über dem, was man beichten soll, gar nichts ordnen: Und was der Seelsorger in dem Fall begehren kan, besteht darin, daß die, so sich dieser Gnaden-Stiftung des Heilandes erfreuen wollen, ihm ein Zeugniß ihres Verlangens und bußfertigen Her-

tzens geben. Dies geschiehet alsdenn, wenn man den elenden Zustand seiner Seelen reuend bekennet, sein Vertrauen auf den Sünden-Büsser setzet, von seinem Vorsatz, das Leben zu bessern, Versicherung gibt. Dies sind die wesentlichen Stücke der Beichte, und das Amt des Seelsorgers erfordert, die Einfältigen hievon wohl zu unterrichten. Wie es dann freylich zu wünschen wäre, daß ein jeder geschickt seyn möchte, mehr aus seinem Hertzen und mit eigenen Worten, als nach einem gewissen Formular zu beichten. Wenn unterdessen jemand aus Blödigkeit oder andern Ursachen zu seinem Seelsorger entweder gar nichts, oder wenig reden könte, so muß demselben solches genug seyn. Es kommt hie nicht auf viele Worte, oder ausgesuchte, künstliche Redens-Arten an. Die Pflicht des Lehrers erfordert, wenn er nur irgends Merckmahle einer wahren Busse sieht, so liebreich, holdselig und tröstlich mit einer Gnadenbegierigen Seele umzugehen, als es ihm immer möglich ist. Ja, es können in solchem Fall unterweilen die Thränen reden, wie wir es sehen an der grossen Sünderin Luc. VII. 38. Und solche sind einem Seelsorger schon zulänglich, die Absolution zu ertheilen, wie sie dem Heiland selbst zulänglich gewesen. Eine rechtschaffene Busse gibt der Beichte den innerlichen Wehrt und die rechte Schönheit. Wo also die Zeichen der Busse sind, da muß ein treuer Seelen-Hirt auch sein Amt gern und willig mittheilen.

§. 12.

§. 12. Was die äuserlichen Umstände der Beichte betrifft, so ist es unstreitig, daß, in so fern sie der innerlichen Beschaffenheit derselben nichts geben oder nehmen, solche von der Kirchen nach vernünfftiger Ermessung bestimmet werden können. Zeit und Ort sind, wie in allen übrigen Vorfällen, also auch bey der Beichte die äuserlichen Umstände, welche die Kirche nach Gefallen anordnen und einrichten kan. Also sind die Beicht-Stühle eine gar löbliche und bequeme Ordnung der Kirchen. Solche werden in denen Gebäuden, die dem öffentlichen GOttesdienst gewiedmet, gemeiniglich an dem Ort hingestellt, wo ein Seelsorger am füglichsten mit seinen Beicht-Kindern in der Stille reden kan. Die Gemeine, welche offt zahlreich, weiß, wo sie ihren Lehrer anzutreffen hat. Das Gotteshauß ist auch die eigentliche Werckstäte, wo derselbe seine Amts-Verrichtungen muß vornehmen. Die Kirche oder derjenige, so ihre Rechte ausübt, kan den Lehrer so wohl, als die Zuhörer dazu anhalten, daß diese Verrichtung, ausser Nohtfällen, nirgends anders als an dem einmahl dazu gewidmeten Ort vorgenommen werde. Es dienet zur guten Ordnung. Unterdessen wird ein Kind GOttes, das geistliche Dinge geistlich zu richten weiß, aus dem Beichtstuhl kein besonderes Heiligthum machen, oder in dem Ort eine besondere Krafft suchen. Eben die Beschaffenheit hat es mit dem Umstand der Zeit. Es würde dem Lehr-Amt bey zahlreichen Gemeinen eine grosse Hinderniß daraus erwachsen, wenn ein

jeder zu der Zeit, da es ihm gut deucht, von dem Prediger begehren könnte, seine Beichte zu hören. Dabey würde ein Seelsorger die übrigen nöhtigen Geschäffte in seinem Amt vielfältig versäumen müssen. Solchem nach ist es abermahl eine löbliche Ordnung der Kirchen, daß gewisse Tage, und an denselben gewisse Stunden, um die Absolution zu ertheilen, angesetzt. Es kan ein jeglicher seine Anstalten leicht darauf einrichten, und die Gemeine weiß, daß dies eine Zeit sey, da man den Prediger mit andern Amts-Verrichtungen nicht zu beschweren habe. Immittelst bleibt dabey der Satz feste stehen: Noht hat kein Gebot. Der Prediger ist ein Knecht um Christus willen: und wenn die Noht da ist, so muß er zur Verrichtung seines Amts sich willig und bereit erfinden lassen, es sey, zu welcher Zeit es wolle.

Das neunte Capitel.

Darin zur Bestärckung des vorhergehenden gewiesen wird/ daß die Gewohnheit / die Sünden dem Prediger zu beichten / von Anfang her in der Kirchen JEsu Christi sey gebräuchlich gewesen.

§. 1.

§. 1.

Die Wörter haben selten oder fast gar nicht eine so genaue Bestimmung, daß nur ein eintziger Begriff unter einem eintzigen Wort sollte angezeiget werden. Vielmehr lehrt uns die Erfahrung, daß ein Wort offt vielerley bedeuten muß, folglich bald in diesem, bald in einem andern Sinn genommen werde, daher dann auch viel Mißverständniß und Uneinigkeit unter den Gelehrten und in der Kirchen GOttes selbst entstanden. Diese Beschaffenheit hat es auch mit dem Namen der Beichte. Wir finden, daß unter demselben unterschiedliche Handlungen, und die sehr weit von einander entschieden, ausgedrücket werden. Um nun der Verwirrung, so hieraus entstehen kan, vorzubeugen, erinnere ich, daß unter der allgemeinen, öffentlichen, Privat- und Ohren-Beichte ein sorgfältiger Unterschied zu machen. Zwar wenn unter der allgemeinen Beichte diejenige verstanden wird, da viele zugleich, oder einer in dem Namen aller das Bekänntniß für dem Prediger ablegt, um durch sein Amt die Versicherung von der Vergebung der Sünden zu haben; so ist sie in der Sachen selbst mit der Privat-Beichte von einerley Natur und Beschaffenheit. Die Absolution, welche einer mit vielen zugleich empfängt, ist eben so kräfftig, als welche einem allein ertheilet wird. Doch behält die Privat-Beichte darin einen Vorzug, daß der Zweck, wozu der Heiland das Amt der Versöhnung gestifftet, daselbst viel besser kan erreichet werden.

Es hat auch mit vielen Seelen die Beschaffenheit, daß es ihnen viel tröstlicher und angenehmer, wenn sie dies Amt vor sich allein geniessen können, welches die Erfahrung diejenige vielfältig lehret, so selbiges verwalten. Diese beyden aber unterscheiden sich gantz und gar von der öffentlichen Beichte und von der Ohren-Beichte der Papisten. Unter der öffentlichen Beichte verstehe ich das Bekänntniß, so ein bußfertiger Sünder wegen gegebenen groben Aergernisse für dem Angesicht der gantzen Gemeine ablegt, um von derselben, in so fern er sie beleidiget und geärgert, eine Christliche Vergebung zu erlangen, und als ein gesundes Glied wieder angenommen zu werden. Diese ist sehr lang in der Kirchen Christi im Gebrauch gewesen. Dagegen ist die Ohren-Beichte der Papisten eine gantz neue Erfindung. Viele wollen, daß sie mit der Privat-Beichte der Evangelischen einerley Natur und Beschaffenheit habe. Sie pflegen auch wohl die letztere eine Ohren-Beichte zu nennen. Aber solches geschieht ohne Grund und wider die kundbare Wahrheit. Die Beicht-Väter der Papistischen Kirche sind nicht zufrieden, daß ihnen überhaupt gebeichtet werde; sie wollen auch alle Geheimnisse des Hertzens wissen. Ihre Beicht-Kinder sollen ihnen alle begangene Sünden erzählen. Sie bilden ihnen ein, daß dies eine Anordnung JEsu Christi, und folglich göttlichen Rechtes sey. Mit dieser Ohren-Beichte der Papisten hat die Privat-Beichte der Evangelischen nicht die geringste Aehnlichkeit. Wenn ich also

in

in dieser Abhandlung zu zeigen bemüht bin, daß die Beichte von Anfang her in der Kirchen üblich gewesen, so verstehe ich es von dem Bekänntniß, so bußfertige Seelen für denen Lehrern abgelegt. Ich sehe nicht darauf, ob es einer allein, oder viele zugleich gethan. Ich halte es im Grunde vor einerley Handlung: nur daß ich der eintzeln oder Privat-Beicht den Vorzug des bessern beylege: und dafür halte, daß solche ohne Nachtheil der Christlichen Freyheit, und ohne die Rechte der Glieder JEsu Christi zu kräncken, in der Kirchen nicht könne abgeschaffet werden.

§. 2. Wie nun diese Meinung in der Stifftung JEsu Christi und in der Natur der Sachen selbst gegründet; so ist sie auch die Mittel-Strasse, von welcher auf der einen Seiten die Lehrer der Papistischen, und auf der andern die Lehrer der Reformirten Kirchen abweichen. Unter diesen hat sich insonderheit der Johannes Dallæus in seinem Tr. de Sacramentali sive auriculari latinorum confessione, so er 1661. zu Genev ans Licht gestellt, eine weitläufftige Mühe gegeben, die Ohren-Beichte zu verwerffen, und die Beweißthümer der Papisten, so sie für dieselbe anführen, zu wiederlegen. Er will beweisen, daß die Ohren-Beichte in dem Concil. IV. Lateran. von dem Pabst Innocentio III. im Jahr 1215. angeordnet. Dies zu wiederlegen, hat ein Papistischer Theologus zu Paris, Jacobus Boileau, im Jahr 1683. historiam confessionis auricularis ex antiquis scripturæ, Patrum, Pontificum & conciliorum monumentis cum cura & fide expressam herausgege-

geben. Ein Werck, daran er nach seinem eigenen Geständniß 18. Jahr gearbeitet, und dies insonderheit zum Zweck hat, daß er den Schluß des Concil. Trid. Sess. XIV. c. 5. wie nemlich von dem Heiland die gäntzliche Erzählung der Sünden eingesetzt, und allen, die nach der Taufe wieder in Sünden fallen, nach göttlichem Rechte nöhtig sey, wider den Dallæum verthädigen möge. Wann der Dallæus von diesem decreto Conc. Trid. bloß die contradictoriam verthädiget hätte, so wäre gantz gewiß die Wahrheit auf seiner Seiten. Die Ohren-Beichte ist unstreitig eine menschliche Erfindung, wie wir solches in dem folgenden Cap. nach dem Zweck unsers gegenwärtigen Vorhabens selbst zeigen werden. Wann immittelst der Dallæus den Begriff von der Privat-Beichte hierin mit verwickelt, so verläst er die Grentzen der Wahrheit. Es sind von Anfang her in der Kirchen Christi Spuren und Nachrichten, daß dieselbe gebräuchlich gewesen. Wir werden solches in dem folgenden weitläufftiger sehen.

§. 3. Das erste Exempel, welches zum Beweiß, daß denen Lehrern Neuen Testaments die Sünde bekannt oder gebeichtet worden, pflegt angeführt zu werden, ist das von Johanne, dem Vorläuffer JEsu Christi. Und in der That ist es auch nach meiner wenigen Einsicht geschickt, dasjenige zu beweisen, was es beweisen soll. Der Geist GOttes beschreibt seine Amts-Verrichtungen, Kleidungen und Lebens-Art, und fügt dies hinzu: Da gieng zu ihm hinaus die Stadt Jeru-

Jerusalem, und das gantze Jüdische Land, und alle Länder an dem Jordan, und liessen sich taufen von ihm in dem Jordan, und **bekannten ihre Sünde.** Matth. III. 5, 6. Es kömmt hie auf die Frage an, in welcher Absicht die Leute, so sich von Johanne taufen lassen, ihre Sünde bekannt? Johannes diente nicht am Tempel, er hatte keinen äusserlichen Beruff, er opfferte nicht für des Volcks Sünde. Er hatte also sein Ansehen in Ansehung der geistlichen Verrichtungen, die er vornahm, nicht von der Jüdischen Kirchen. Die Juden selbst geben zu erkennen, daß das, was er sich unternehme, viel weiter gienge, als das ordentliche Amt der Priester. Sie urtheilen, er müsse entweder Elias, oder auch sonst der Propheten einer, oder selbst der Meßias seyn. Joh. I. 19. sq. Es waren also Wirckungen eines ausserordentlichen Beruffs, wenn Johannes predigte, taufte, und sich die Sünden der Menschen bekennen ließ. Wenn wir alles genau prüfen und zusammen halten; so ist es offenbar, daß der Endzweck gewesen, denen Menschen zu zeigen, wie sie von ihrer Sünden-Last, unter welcher sie gegenwärtig lagen, könnten befreyet werden, und wie sie sich in ihrem künftigen Wandel davor zu hüten hätten. Dies wird deutlich gelehrt, wenn Marcus schreibt: Johannes, der war in der Wüsten, taufet und prediget von der Taufe der Busse zur Vergebung der Sünden. C. I. 4. Wenn ihm auch der Heiland in Gegenwart vieler seiner Zuhörer in die Augen kommt; so weißt er mit Fingern auf den-

denselben, und spricht: Siehe, das ist GOttes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. Joh. I. 29. Die Wörter geben zu erkennen, daß er schon mehrmahlen müsse von dem Heiland geredet, und die Krafft seines Mittler-Amts vorgestellet haben. Hieraus läst sich leicht beurtheilen, was den Zuhörern Johannis Gelegenheit gegeben, ihm ihre Sünden zu bekennen, und warum er solches Bekänntniß angenommen. Wären sie nicht von Johanne selbst unterrichtet, daß das Bekänntniß der Sünden für ihm, nebst andern Gnaden-Mitteln, zur Erlangung der Vergebung derselben beforderlich, wie hätten sie auf die Gedancken fallen können, ihm ihre Sünden zu beichten, und den Zustand ihrer Seelen zu entdecken. Und hätte Johannes nicht gewust, daß zu den wesentlichen Stücken des Evangelischen Lehr-Amts auch die Verkündigung der Vergebung der Sünden gehöre, so hätte er solches Bekänntniß gewiß nicht angenommen. Er gab in seinem Zeugniß für den Priestern und Leviten ein herrliches Merckmahl, daß er keine Ehre verlange, die ihm nicht von Rechts wegen zukäme. Joh. I. 19. Er hätte gewiß auch diese von sich abgelehnet, wenn er nicht aus der Natur seines Amts wäre überzeugt gewesen, daß er sich die Sünden der Menschen konnte lassen bekennen, und denenselben die Vergebung derselben verkündigen. Es ist also nicht zu zweiflen, daß Johannes sich von denen, zu ihm als einem Lehrer der Gerechtigkeit in grosser Menge dringenden Leuten, die Sünde hat bekenn-

kennen lassen, damit er sie durch die Krafft seines Amts von der Vergebung derselben könnte gewiß machen, welches der gantze Zusammenhang dieser Geschichte deutlich lehret. Als ein Diener JEsu Christi taufte Johannes zur Vergebung der Sünden; und als ein solcher ließ er sich zu gleichem Endzweck die Sünde beichten und bekennen, welches ein Beweiß, daß sein Amt ein Evangelisches Gnaden-Amt gewesen.

§. 4. Als der Heiland der Welt das Evangelische Lehr-Amt auf Erden selbst verwaltete; so war der Haupt-Inhalt seiner Lehren dieser, daß in ihm die Ursache des Heils und der Seligkeit aller Menschen. Insonderheit lehrt er, daß er gekommen sey, die Sünder zur Busse zu ruffen. Matth. IX. 13. Marc. II. 17. Er ruft sie auch würcklich zu sich, wenn es heißt: **Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seyd.** Matth. XI. 28. Wenn sie sich bey ihm einfinden, so nimmt er sie liebreich auf und an. Luc. XV. 2. Er lehrt nicht nur, daß wir in ihm Gnade und Vergebung der Sünden haben; sondern er theilt auch die Vergebung würcklich mit, und beweißt, daß ihm diese Macht auf Erden gegeben sey. Matth. IX. 6. Dem zu Folge nimmt er auch von denen, die in Seelen- und Sünden-Noht ihre Zuflucht zu ihm genommen, die Erklärung ihres Verlangens liebreich an, er höret sie gern, prüfet ihr Hertz, und wenn nur irgends die Anzeige einer rechtschaffenen Busse sich findet, so gebraucht er das Amt der Gnaden zum Trost und zur Beruhigung ihrer Seelen. Es war aber dem

dem Heiland einerley, ob sie ihm diese Erklärung äusserlich mit dem Munde, oder in Gebährden, oder in denen Bewegungen ihres Hertzens gaben. Er sahe aufs innerliche, und kannte es auch. Wenn er dies rechtschaffen fand, so ließ er sich allezeit gleich willig und bereit finden, ihrem Verlangen ein Gnüge zu thun. Wir finden von allerley Fällen Exempel aufgezeichnet. So bekannte der Zachäus seine Sünden äusserlich mit dem Munde, indem er sich erklärt, so er jemand betrogen, es vierfältig wieder zu geben. Luc. XIX. 8. Wenn dort die grosse Sünderin die Füsse JEsu mit ihren Thränen netzte, und mit ihren Haaren trocknete; so nimmt der Heiland dies als ein Bekänntniß an, darauf er ihr die tröstliche Absolution selber spricht. Luc. VII. 38, 48. Bey dem Gichtbrüchigen sahe er nur allein auf den innerlichen Zustand des Hertzens. Das innerliche Verlangen dieses elenden Menschen war dem Heiland schon eine Beichte. Was hätte ihn sonst bewegen sollen, selbigen mit diesen Wörtern aufzurichten: Sey getrost, mein Sohn, deine Sünde sind dir vergeben. Matth. IX. 2. Solcher gestalt war das blosse Hinzunahen der Zöllner und Sünder dem Heiland ebenmäßig eine Beichte. Es war hierin ein Zeugniß ihrer Reue, denn sonst wären sie zu dem nicht gekehret, der beständig wider die Sünde predigte. Sie bewiesen darin ein Vertrauen auf die Krafft JEsu, ihnen zu helffen. Denn darum eben kommen sie zu ihm, und endlich war darin ein Vorsatz, ihren Lebens-Wandel zu ändern und zu bessern, denn

darum

darum eben hören sie ihn. Und dies sind die wichtigsten Stücke, die zu einer rechtschaffenen Beichte gehören, und das Wesen derselben ausmachen.

§. 5. Es ist oben erinnert, daß der Heiland der Welt es für die Wohlfartl seiner Kirchen nöhtig gefunden, das Amt der Schlüssel auf Erden zu lassen, und mit denen Aposteln allen seinen Dienern die Macht beyzulegen, die Sünden zu erlassen und zu behalten. Solchemnach ist so wenig zu zweiflen, daß die Apostel diese ihnen von Christo verliehene Gewalt nicht würcklich sollten ausgeübet haben; als glaublich es ist, daß allerley Leute in ihrer Seelen- und Sünden-Noht sich zu ihnen gewandt, den Zustand ihrer Seelen ihnen entdecket, und also die ihnen mitgetheilte Macht zu ihrem innerlichen Trost sich zu Nutzen gemacht. Zwar sind die besondern Exempel davon so wenig aufgeschrieben, als wenig wir eine Verzeichniß derjenigen Personen finden, die von den Händen der Apostel sind getauffet worden. Doch, wenn ein besonderer Umstand dabey vorgefallen, den der Geist GOttes würdig gefunden, daß solcher der Welt bekannt würde; so hat er selbigen auch verzeichnen lassen. Und wenn also auch nur ein eintziges Exempel verhanden, das mit dem Endzweck und der Natur der Gnaden-Stifftung des Heilandes übereinkommt; so ist solches zur Bestärckung desjenigen, was als eine nohtwendige Folge daraus kan gezogen werden, schon zulänglich. Solcher gestalt finden wir ein unverwerfliches Exempel der Beichte in

der Apostel-Geschicht C. XIX. v. 18. Es wird daselbst erzählt, wie viele derer, die gläubig waren worden, zu dem Apostel Paulo gekommen, und bekannt und verkündiget haben, was sie ausgerichtet hatten. Die Rand-Glosse, welche unser sel. Lutherus diesen Worten beygefügt, gibt zu erkennen, daß er es von aller löblichen Verrichtungen, als lehren, predigen und andern Früchten des Evangelii verstanden: wie dann Chrysostomus hom. 41. in acta bereits diese Meinung gehabt. Der sel. Ralthius in seinen vindiciis versionis Lutheri germ. streitet gar sehr für dieselbe. Sie hat aber nach meiner wenigen Einsicht wenig Wahrscheinlichkeit. Hr. Stockius in h. l. hält davor, daß diese Leute durch des Pauli Predigten dahin bewegt worden, daß ein jeder die Verrichtungen seines Lebens und die Beschaffenheit seiner Handlungen Paulo angezeigt, um von ihm zu vernehmen, ob er recht oder übel gehandelt. Wann wir aber hiebey den Umstand erwegen, daß sie es gethan nach ihrer Bekehrung, so ist wohl wahrscheinlicher, daß ihre Absicht nicht so wohl müsse gewesen seyn, über der Moralischen Beschaffenheit ihrer bisherigen Handlungen Unterricht zu nehmen, als vielmehr die Greuel und Sünden, darin sie bishero gestanden, zu bekennen, und darüber sich die Versicherung der Vergebung von dem Apostel ertheilen zu lassen. Es erinnert unser mehrbelobter Hr. Past. Wolf gar wohl, daß das Wort πραξάντων in dem folgenden 19ten Vers sich auf die in dem vorhergehenden Vers benannte πράξεις beziehe, welches

auch

auch nach dem Verband der Rede unmöglich anders seyn kan. Curæ philol. in h. l. Es ist auch in der Schrifft nicht ungewöhnlich, daß dies Wort von allerley sündlichen Wercken gebraucht wird, wie uns der Spruch des Apostels: Zieht den alten Menschen mit seinen Wercken (πράξεσι) aus, Col. III. 9. zur Probe dienen kan. Uberdem verdient auch bey dieser Gelegenheit angemerckt zu werden, daß die Syrische Ubersetzung das Wort Sichlothun gebrauche, welches unstreitig solche Handlungen, so in sich lasterhafft und sündlich sind, anzeiget; wie es auch in dem Verstande von dem Heiland gebraucht wird Matth. XVIII, 35.

§. 6. Es hat also mit dieser Erklärung wohl seine unstreitige Richtigkeit, wie sie auch von verschiedenen grossen Lehrern unser Kirchen, als dem Chemnitio P. II. concil. Trid. c. V. p. 344. Joh. Gerhardo L. Th. T. III. de pœnit. §. 114. und andern angenommen worden. Wenn aber diese richtig, so wird die Privat-Beichte nicht wenig dadurch bestätiget. Es ist freylich eine Schwachheit, wenn die Papisten ihre Ohren-Beichte und die Erzählung aller begangenen Sünden daher erzwingen wollen. Aber deswegen darf man nicht auf den andern Abweg gerahten, als wenn hie überall nicht von der Beichte für dem Prediger gehandelt würde. Ich halte gäntzlich davor, daß die neu-bekehrten zu Ephesus ihre Sünde dem Apostel in der Absicht bekannt, daß sie einmahl ihr Misgefallen und Abscheu vor denenselben zu Tage legen, dann aber auch das Amt der

Versöhnung und dessen selige Früchte von den Aposteln genieſſen möchten. Paulus hatte selbst eine groſſe Meinung von demselben, und die hat er Zweifels-frey auch seinen Zuhörern beygebracht. Sie sind gewiß nicht von ohngefehr zu dem Apostel gekommen. Seine Lehren und Evangelische Predigten haben ihnen dazu Anlaß und Gelegenheit gegeben. Es hat also der Hr. Past. Wolf meinen völligen Beyfall, wenn er über diesen Spruch nachfolgende Worte mit einflieſſen läßt: videmus itaque & hic praxin exomologeticam a privatis hominibus antiquiſſima eccleſiæ ætate ſuſceptam, quam hodie nonnulli tanquam novam & pontificiam vel deprimunt, vel contemnunt. Curæ phil. in Acta Apoſt. c. XIX. v. 18.

§. 7. Wir finden zwar bey denen Lehrern, die unmittelbar nach denen Aposteln der Kirchen GOttes vorgestanden, keine besondere Exempel aufgezeichnet, da jemand denen Dienern JEsu Christi ins besondere oder mit andern gebeichtet. Wer aber daher die Folge machen wollte, daß überall keine Beichte zu der Zeit üblich gewesen, oder, daß die Macht, Sünden zu vergeben, nicht wäre gebraucht worden und in Ubung gewesen, der würde auf einem falschen Grunde bauen. Man würde einen Satz als gewiß voraussetzen, der nimmermehr wird können bewiesen werden; daß nemlich alles, was in der Kirchen vorgegangen, just sey aufgeschrieben: und was nicht aufgeschrieben, das sey auch nicht geschehen. Das wenigste, was sich zu denen Zeiten in der Kirchen GOttes zugetragen, ist aufgezeichnet: wie überhaupt

haupt von denen so genannten patribus apostolicis wenige Schrifften verhanden. Ja etliche, darin vielleicht einige Nachrichten wären zu finden gewesen, sind gar verlohren. Wäre der Brief, den Dionysius, Bischoff zu Corinthus, ad Amastrianos & ad reliquas Ponti Ecclesias Sec. II. geschrieben, annoch verhanden; so würden wir vermuthlich mehr Nachricht von der Beschaffenheit des Beichtwesens der dermahligen Zeit haben. Denn er handelt unter andern auch in selbigem de pœnitentibus, qui in grave quodvis delictum seu hæreticam pravitatem essent lapsi benigne recipiendis. Vid. Cave hist. lit. Script. Eccles. p. m. 43. Und wer weiß, was mit denen Schrifften, die zum Schluß des ersten und zum Anfang des 2ten Sec. nach Christi Gebuhrt gehören, und längst vergangen sind, an hieher gehörigen Nachrichten verlohren. Doch ist dabey wahr, daß, wie wir bald sehen werden, schon in dem zweyten Sec. solche Zeugnisse verhanden, die uns nicht zweiflen lassen, daß das Bekänntniß der Sünden für dem Prediger, welches sie exomologesin genannt, oder die Privat-Beichte, zu allen Zeiten sey gebräuchlich gewesen. Nur ist dieses dabey zu mercken, daß man die exomologesin, so man für dem Priester abgelegt, von derjenigen, so für der gantzen Gemeine geschehen, nicht eben so gar genau zu der Zeit unterschieden. Gewiß ist, daß, wenn diejenige, so in grobe Sünden und Missethaten gefallen, ihre exomologesin oder öffentliche Beichte für dem Angesicht der gantzen Gemeine abgelegt, sie von dem Diener JEsu Christi,

und zwar gemeiniglich von dem Bischoff ablolviret worden. Man muß aber dabey gestehen, daß man in diesen Zeiten die Kirchen-Zucht nicht in ihren eigentlichen und behörigen Grentzen eingeschrencket findet. Uberhaupt aber ist es wahr, daß denen Lehrern immer die Anordnung des Heilandes in den Gedancken gelegen, da er dem Lehr-Amt, die Macht Sünden zu vergeben und zu behalten, mitgetheilt. Solche hat zu allen diesen Handlungen, die in der Kirchen vorgegangen, Gelegenheit gegeben: Und diese wären auch nimmermehr darin vorgenommen, wenn jene nicht vorher gegangen.

§. 8. Um aber auch zu zeigen, daß nicht bloß diejenige Art zu beichten in der Kirchen sey gebräuchlich gewesen, da man allerley grobe Sünden, als Abfall, Ketzerey, Mord, Ehebruch und dergleichen für der gantzen Gemeine bekannt, um von selbiger wieder als ein gesundes Glied angenommen zu werden, sondern auch diejenige, da man seinem Seelsorger den Zustand seiner Seelen ins geheim oder öffentlich geoffenbaret, um den Evangelischen Trost aus dem Amt der Gnaden zu geniessen; so will ich aus dem 2ten, 3ten und 4ten Seculo nach Christi Gebuhrt einige hieher gehörige Zeugnisse, so wohl aus der Griechischen als Lateinischen Kirchen anführen. Es wird daraus deutlich erhellen, daß die so genannte exomologesis nicht bloß als eine Kirchen-Zucht, sondern auch als eine Buß-Ubung oder Privat-Beichte anzusehen sey. Die Zeugnisse, so aus dem andern Sec. können angeführet werden, gibt uns

uns unter den Griechen der Irenæus, Episcopus Lugdunensis, und unter den Lateinern der Tertullianus, Presbyter Carthaginensis. Irenæus erzählet in seinem Werck adversus hæreses L. I. c. IX., daß ein gewisser Marcus Magus durch allerley gottlose Kunstgriffe, und so gar durch Zauber-Getränckе, einige Weiber der Rechtgläubigen, und unter denenselben eines Diaconi Ehe-Frau zum Abfall von dem wahren Glauben und zu allerley schändlichen, liederlichen Dingen verführet. Diese aber und etliche der übrigen wären auf bewegliches Zureden der Lehrer wieder zur Erkänntniß gekommen, hätten sich mit hertzlicher Busse zu der wahren Kirchen gewandt, und alle Greuel gebeichtet, die sie mit diesem Marco Mago getrieben. Die Wörter, welche der Irenæus von der Ehe-Frauen des Diaconi aufgezeichnet, sind merckwürdig, und lauten also: ἔπειτα μετὰ πολλῆς κόπου τῶν ἀδελφῶν ἐπιστρεψάντων αὐτὴ τὸν ἅπαντα χρόνον ἐξομολογουμένη διετέλεσε πενθοῦσα καὶ θρηνοῦσα ἐφ' ᾗ ἔπαθεν ὑπὸ τοῦ μάγου διαφθορᾶ, d. i. Nachdem die Brüder sie mit vieler Müh und Arbeit bekehret, hat sie, indem sie ihr Bekänntniß gethan, alle ihre Zeit mit Betrübniß und Thränen zugebracht, über der Schmach, die sie von dem Zauberer erlitten.

§. 9. Hie ist die Frage, was man sich unter dem Wort ἐξομολογουμένη vor eine Handlung einbilden soll, die das Weib des Diaconi vorgenommmen? Ob es blos von einem Bekänntniß

für der Gemeine, die sie geärgert, oder von einem Bekänntniß, so sie zur Erleichterung ihrer Seelen für dem Priester abgelegt, soll verstanden werden? Von dem ersten gedenckt Irenæus nichts. Er sagt nur bloß, indem sie ihren Fehl-Tritt bekannt, habe sie ihr Leben mit Trauren zugebracht. Mir ist es glaublich, daß es von letzterm zu verstehen. Wenigstens ist diese Handlung nicht von der ersten abzusondern. Wenn sie ihr gantzes Leben mit Betrübniß zubringt, so kan man sicher daher muhtmassen, daß es ihr nicht so wohl um Aussöhnung mit der Kirchen zu thun gewesen, als die Versöhnung bey GOtt zu erlangen. Um sich mit der Kirchen auszusöhnen, wäre eines Tages Traurigkeit genug gewesen. Man konnte auch unmöglich in der Kirchen vergessen haben, was Paulus vor 100. und etliche wenige Jahr gelehret, daß das Lehr-Amt ein Amt der Versöhnung. Warum sollten wir dann nicht glauben, sie haben denen ihre Sünde bekannt, die an ihrer Bekehrung gearbeitet, und nach ihrer Bekehrung ihr Gnad und Trost verkündigen konnten? Es hat auch der berühmte und gelehrte Hr. Salomon Deyling diese Wahrheit gründlich und wohl eingesehen, wenn er dem gelehrten Papisten Ren. Massueto, der seinen Namen durch Herausgabe des Irenæi im Jahr 1710. sehr berühmt gemacht, aber auch nach Päbstischer Art die irrigen Lehr-Sätze der Römischen Kirchen aus solchem durch und durch zu behaupten sucht, auf die Frage: Was die Weiber, welche doch sonst schamhafft

sind,

sind, hätte bewegen sollen, ihre geheime Laster, mit Verlust ihrer Ehre und guten Namens aufzudecken? gantz recht antwortet: illas ad flagitia publice confitenda impulisse exquisitiores conscientiæ dolores, cum seria & salutari pœnitentia conjunctos. Deylingii observ. miscell. p. I. p. 70. Gewiß ist es, daß die Weiber obengedachte ihre Übertrettung mit dem Vorsatz und in der Absicht für den Dienern der Kirchen bekannt, um für ihr geängstetes und beschwertes Gewissen durch das Amt derselben eine Erleichterung zu haben. Ihr Wunsch ist freylich auch gewesen, sich mit der Gemeine auszusöhnen. Ihr Haupt-Zweck aber ist dahin gegangen, Gnade bey GOtt zu finden, und sich davon durch seine Diener Versicherung geben zu lassen. Dieses eben gibt auch der Beichte ihr rechtes Wesen, und stimmt mit dem Zweck überein, warum der Heiland das Amt der Versöhnung, worauf sich die Beichte bezieht, in seiner Kirchen gestifftet hat.

§. 10. Wir müssen auch das Zeugniß des Tertulliani mit wenigen prüfen und beleuchten. Dieses besteht darin, daß er in seinem Buch de pœnit. die exomologesin als eine äusserliche Handlung der Busse beschreibt, da man seine Sünde nicht allein für dem Priester, sondern auch für der gantzen Kirche öffentlich bekennet. Er eifert wider diejenige, welche sich davor scheuen, und vergleicht sie mit denen, die an verdeckten Oertern ihres Leibes gefährliche Schaden und Kranckheiten haben, und sich schämen dieselbe dem Artzt bekannt zu machen, und also in ihrer

Schamhafftigkeit vergehen. Unser um die Kirche GOttes wohl-verdienter Chemnitius schreibt von dieser exomologesi des Tertulliani also: omnes ferme illos actus, quos publica pœnitentia complectitur, Tertullianus tribuit exomologesi. Part. II. Exam. Conc. Trid. de confess. p. m. 346. Es gibt also dieser Lehrer nicht undeutlich zu erkennen, daß er diese exomologesin von der öffentlichen Kirchen-Busse verstehe. Wenn er es aber gleichwohl durch das Wort beynahe (ferme) einschrenckt, so gibt er doch zu, daß es nicht überall davon könne genommen werden. Es muß noch eine andere Gattung der Beichte darin begriffen seyn, als diejenige ist, welche man für der gantzen Gemeine ablegt. In der That verhält sichs auch also. Tertullianus redet auf eine solche Art von der exomologesi coram ecclesia, daß man wohl sehen kan, wie er die coram presbytero voraus setze. Zweifels-frey sieht er auf die Fälle, da man sein Gewissen mit groben, wissentlichen Sünden besudelt, die man zur Ehre GOttes und zur Erleichterung des Hertzens öffentlich bekennen soll. Er will, daß man in solchen Fällen unter dem Vorwand, man habe dem Priester schon gebeichtet, sich nicht entlegen soll, auch öffentlich für der Gemeine seine Fehl-Tritte zu bekennen. Er zehlet unter die actus exomologeseos unter andern auch diese: presbyteris advolvi & aris DEI adgeniculari, welches zur Genüge anzeigt, daß er verlange, es soll die Beichte für dem Prediger vor der öffentlichen Bekänntniß für dem Angesicht der Gemeine vorher gehen.

§. 11.

§. 11. Wir wollen auch ein Paar Zeugniß, die zu unserm Zweck dienen, aus dem dritten Seculo nach der Gebuhrt JEsu Christi anführen. Es ist unstreitig, daß sich in demselben noch deutlichere Nachrichten von der Beichte für dem Priester finden. Selbige können auch unsere vorangeführte Meinung um desto mehr bestärcken, je näher diese Zeiten sich mit denen vorhergehenden verknüpffen. Unmöglich hat in so kurtzer Zeit eine so grosse Veränderung in Kirchen-Sachen vorgehen können, daß man jetzo sollte etwas geordnet haben, davon man vor 30. oder 40. Jahren noch nichts gewust. Wir wollen von denen Griechen den Origenem, und aus den Lateinern den Africanischen Bischoff Cæcilium Cyprianum anführen. Sie geben uns beyde unverwerffliche Zeugnisse, daß zu ihrer Zeit die Beichte für dem Prediger in hohem Wehrt gewesen, und von ihnen selbst vor eine heilsame Medicin der Seelen gehalten worden. Der Origenes in seinem comm. in cap. II. Lev. p. m. 123. setzt sieben Gattungen, wie wir Vergebung der Sünden erlangen können. Seine Wörter hievon sind diese: Audi nunc, quantæ sint remissiones peccatorum in evangeliis. Est ista *prima*, qua baptizamur in remissionem peccatorum. *Secunda* remissio est in passione martyrii. *Tertia* est, quæ pro Eleemosyna datur. Dicit enim salvator: verumtamen date eleemosynam & ecce omnia munda sunt vobis. *Quarta* nobis fit remissio peccatorum per hoc, quod & nos remittimus peccata fratribus nostris. Sic enim dicit ipse Dominus & salvator no-

noſter, quia, ſi dimiſeritis fratribus veſtris ex corde peccata ipſorum, & vobis remittet pater veſter peccata veſtra. Quodſi non remiſeritis fratribus veſtris ex corde, nec vobis remittet pater veſter: & ſicut in oratione nos dicere docuit: remitte nobis debita noſtra, ſicut & nos remittimus debitoribus noſtris. *Quinta* peccatorum remiſſio eſt, cum converterit quis peccatorem ab errore viæ ſuæ. Ita enim dicit ſcriptura divina, quia qui converti fecerit peccatorem ab errore viæ ſuæ, ſalvat animam ejus a morte, & cooperit multitudinem peccatorum. *Sexta* quoque fit remiſſio per abundantiam charitatis, ſicut & ipſe Dominus dicit: Amen dico tibi remittentur ei peccata multa, quoniam dilexit multum, & Apoſtolus dicit: quoniam charitas cooperit multitudinem peccatorum. Eſt adhuc & *ſeptima* licet dura & laborioſa per pœnitentiam remiſſio peccatorum cum lavat peccator in lacrymis ſtratum ſuum & ſunt ei lacrymæ ſuæ panes die & nocte & cum non erubeſcit, *ſacerdoti Domini indicare peccatum ſuum & quærere medicinam.* Hie ſehen wir, daß die ſiebende davon ſey, daß man ſich nicht ſchäme dem Prieſter des HErrn ſeine Sünde zu beichten und eine Medicin bey ſelbigem zu ſuchen. Er deutet dahin den Spruch des Apoſtels, daß derjenige, ſo ſchwach, die ältſten zu ſich ſoll ruffen und mit Oel ſalben laſſen, daß ihm ſeine Sünde vergeben werden. So redet er auch in der andern Predigt über den 38ſten Pſalm p. m. 539. über die Worte: **Ich will meine Sünde bekennen** ꝛc. ſehr viel von dem Nutzen der Beichte. Er erinnert dabey,

daß

daß man seinen Seelsorger, als einen geschickten Artzt vorhero wohl prüfen soll, ehe man ihm die innerliche Kranckheit der Seelen offenbaret. Wann auch derselbe finden sollte, daß es dem Ruhstand unserer Seelen und der Erbauung anderer verträglich, solche für der gantzen Gemeine öffentlich kund zu machen, so sollen wir ihm hierin eine gehorsame Folge leisten. Ich kan nicht Umgang nehmen, auch hie des Origenis eigene Worte zu desto stärckerer Uberzeugung meines Lesers, und um zu erkennen, daß die Privat-Beichte zu der Zeit in völligem Gebrauch gewesen, hieher zu setzen. Sie lauten aber also: Pronunciationem peccati id est confessionem peccati frequentius diximus. Vide ergo, quid edocet nos scriptura divina, quia oportet peccatum non celare intrinsecus. Fortassis enim sicut ii, qui habent intus inclusam escam indigestam, aut humoris vel phlegmatis stomacho graviter & molestè imminentia, si vomuerint, relevantur, ita etiam hi, qui peccaverunt, si quidem occultant & retinent intrà se peccatum, intrinsecus urgentur & propemodum suffocantur a phlegmate vel humore peccatorum. Si autem ipse sui accusator fiat, dum accusat semet ipsum & confitetur, simul evomit & delictum atque omnem morbi digerit causam. Tantummodo circumspice diligentius, cui debeas confiteri peccatum tuum. Proba prius medicum, cui debeas causam languoris exponere, qui sciat infirmari cum infirmante, flere cum flente, qui condolendi & compatiendi noverit disciplinam: ut ita demum, si quid ille dixerit, qui se prius & eru-

eruditum medicum ostenderit & misericordem, si quid consilii dederit, facias & sequaris: si intellexerit & præviderit talem esse languorem tuum, qui in conventu totius ecclesiæ exponi debeat, & curari, ex quo fortassis & cæteri ædificari poterunt & tu ipse facile sanari, multa hoc deliberatione & satis perito medici illius consilio procurandum est. Die letzten Worte sind insonderheit merckwürdig, und beweisen mehr als deutlich, daß offt ein Bekänntniß für dem Prediger geschehen, darauf kein öffentlich Bekänntniß gefolgt: daß aber auch sehr offt die Privat-Beichte vor der öffentlichen vorher gegangen, und also von Anbeginn in der Kirchen Christi im Gebrauch gewesen.

§. 12. Der Carthaginensische Bischoff Cæcilius Africanus, welcher fast zu einerley Zeit mit dem Origene gelebt, lehrt eben dasselbe. Er unterscheidet das Bekänntniß, so man für dem Priester ablegt, von demjenigen, so für der gantzen Gemeine geschieht: und nennet jenes exomologesin conscientiæ. Also will er, daß diejenige, welche nicht eben würcklich abgefallen und sich mit dem Laster der Abgötterey befleckt, doch aber mit solchen Gedancken umgegangen, es für dem Prediger bekennen und eine heilsame Medicin für ihre Seele suchen sollen. Seine Wörter sind diese: Quanti & fide majores et timore meliores sunt, qui quamvis nullo sacrificio aut libelli facinore constricti, quoniam tamen de hoc vel cogitaverunt, hoc ipsum apud sacerdotes Dei dolenter & simpliciter confitentes, exomologesin conscientiæ

tiæ faciunt, animi sui pondus exponunt, salutarem medelam parvis licet & modicis vulneribus exquirunt L. de lapsis p. m. 244. Damit man aber auch erkenne, es sey bey denen Lehrern der dasigen Zeit die beständige Meinung gewesen, daß man eben deswegen dem Priester beichten müsse, damit man durch sein Amt die Vergebung der Sünden haben möge; so will ich noch diese wenige Worte, welche bald auf die vorhergehende folgen, hieher setzen: Confiteantur singuli, quæso vos fratres dilectissimi, delictum suum, dum adhuc, qui deliquit, in seculo est, dum admitti confessio ejus potest, dum satisfactio & *remissio facta per sacerdotem apud Dominum grata est.*

§. 13. Aus diesem Seculo ist noch dies zu unserm Endzweck anzumercken, daß man nach dem Bericht des Socratis hist. eccl. L. V. c. 16. p. m. 290. und Sozomeni L. VII. c. 16. etwa um die Mitte desselben in der Griechischen Kirchen einen presbyterum pœnitentiarium bestellt, dessen Amt gewesen, das Bekänntniß derer Sünden, so jemand nach seiner Taufe begangen, anzuhören; dieselbe denen Ubertrettern nach der Beschaffenheit ihrer Busse zu vergeben; auch wohl solche, wenn es grobe Verbrechen, zu der öffentlichen Kirchen-Busse anzuhalten. Der bekannte Gottfried Arnold gibt diese Veranstaltung vor einen nicht geringen Abfall von der vorigen Ordnung aus, und bildet sich dabey ein, daß damit das öffentliche Bekänntniß der Sünden aufgehört. Kirchen- und Ketzer-Historie P. I. L. II. c. V. §. 16. p. 115. Es führt aber derselbe keinen Grund an, damit dies sein

sein Vorgeben möge bewiesen werden. Wenn man auch dieselbe nach ihren wahren Umständen unpartheyisch prüfet; so beweist es nichts anders, als daß man diese Anordnung um mehrer Bequemlichkeit willen gemacht. Die Beichte hat mit dem presbytero pœnitentiario gewiß nicht ihren Anfang genommen. Vielmehr ist eben deswegen, weil die Beichte üblich gewesen, ein presbyter pœnitentiarius gesetzet worden. Man wäre nimmer auf solche Gedancken gerahten, wenn nicht die Meinung, man müsse dem Prediger nach göttlicher Ordnung, und, um das Gewissen zu erleichtern, beichten, in der Kirchen gewesen wäre. So ist auch die öffentliche Beichte damit keines weges aufgehoben. Es kam auf des pœnitentiarii Raht und Urtheil an, ob die Mißhandlung von der Beschaffenheit, daß man deswegen sich der öffentlichen Busse zu unterwerfen habe: Wie es dann nicht zu leugnen, daß die Kirchen-Zucht zu denen Zeiten von ihrer Schärfe nichts verlohren, davon die Kirchen-Historie zulängliche Nachrichten giebet. Wir wollen uns immittelst von dem Sozomeno, einem Kirchen-Scribenten des fünften Sec. erzehlen lassen, was es mit diesem presbytero pœnitentiario vor eine Beschaffenheit gehabt, und was in der Kirchen zu der Zeit vor ein Begriff von der Krafft des Lehr-Amts, Sünden zu vergeben, und von der Nohtwendigkeit, die Sünden dem Prediger zu beichten, gewesen sey. Er schreibt davon L. VII. Hist. Eccl. c. XVI. p. m. 516. also: Cum prorsus non peccare naturæ sit humana divinioris: pœniten-

tentibus autem, quamvis frequenter deliquissent, veniam dare Deus jusserit, & ad impetrandam denique veniam confiteri peccata necessarium sit; odiosum, ut credibile est, sacerdotibus ab initio visum fuit tanquam in theatro, audiente ecclesiæ multitudine, delicta pronunciare. Presbyterum itaque aliquem vitæ integritate quam maxime spectabilem, secretorum etiam tenacem & sapientem, huic officio præfecerunt: eum accedentes, qui peccarant, acta vitæ suæ confitebantur. Ille vero pro cujusque delicto quid aut facere singulos aut luere oporteret interminatus absolvebat, ut a se ipsi commissorum pœnas exigerent. Bey diesen Worten kan ich nicht umhin, nebenfällig zu erinnern, daß Sozomenus darin anzeige, wie die Beichte für dem presbytero pœnit. mit der, so für der gantzen Gemeine abgelegt, in so weit von gleicher Natur, daß solche in beyden Fällen für dem Lehrer geschehen, und die Versicherung von der Vergebung der Sünden zum Zweck gehabt. Daß aber auch diese Anordnung in der Lateinischen Kirchen sey gemacht worden, solches bezeugt Sozomenus in denen kurtz hernach folgenden Worten: hæc Romani sacerdotes ab ipso inde exordio ad nostram usque memoriam custodiunt. Und wenn Leo M. nach dem Zeugniß des Severini Binii not. in epist. XXX. Leon. die üble Gewohnheit bestraft, daß der presbyter pœnitentiarius das, was ihm gebeichtet, für der gantzen Gemeine erzehlt; so ist es ein sicherer Beweis, daß solche presbyteri pœnitentiarii auch in der Lateinischen Kirchen gewesen seyn müssen. Im-

mittelst beweist es, was es nach unserm Zweck beweisen soll. Wir sehen und erkennen daher gantz deutlich, daß die Meinung immerdar in der Kirchen gewesen, man müsse seine Sünden dem Lehrer beichten, wenn man Vergebung derselben haben wolle, es möge solches privatim oder publice geschehen. Ja, wir bemercken daraus, daß die Privat-Beichte würcklich vor nöhtiger, als die öffentliche gehalten. Die letztere hat nur ihren Grund in dem Umstand, daß man andere mit seinem Exempel erbauen, und, um desto grössern Haß gegen die Sünde bey selbigen zu erwecken, auch solche öffentlich bekennen und bereuen soll.

§. 14. Es hat zwar der Constantinopolitanische Bischoff Nectarius, ein Mann, der mehr wegen seiner Hof-Politesse als Gelehrsamkeit berühmt ist, den presbyterum pœnitentiarium bey Gelegenheit eines zu seiner Zeit von selbigem gegebenen groben Aergernisses in dem vierten Sec. abgeschafft; ob aber damit dis Bekänntniß für den Prediger in allen Griechischen Kirchen aufgehört, wie solches verschiedene Lehrer unser Kirchen versichern wollen, daran ist sehr zu zweifeln. Es sagt zwar Sozomenus l. c. daß fast alle übrigen Bischöffe in Orient seinem Exempel gefolgt: indem er es aber gleichwohl einschrenckt; so gibt er zu, daß doch etliche diese Anordnung beybehalten. Immittelst ist diese Abschaffung des presbyteri pœnitentiarii denen Lehrern der Römischen Kirchen sehr anstößig. Sie mercken wohl, daß ihre Lehre von der Ohren-Beichte dadurch gar

gar sehr in Verdacht komme, ob man auch dieselbe könne vor richtig und unbetrieglich halten. Sie sind also auf allerley Erfindungen gerathen, diese Veranstaltung des Nectarii also zu erklären und vorzustellen, daß diese Lehre der Römischen Kirchen möge bey Ehren bleiben. Baronius zieht diese Geschicht überall in Zweifel, und macht folglich die beyden Zeugen derselben, als den Socratem und Sozomenum, zu Lügener. Bellarminus will, daß man diese Abschaffung bloß von der pœnitentia & confessione publica verstehen soll, da indessen die confessio privata beybehalten. L. IV. de pœnit c. 14. Der Henricus Valesius in seinen Anmerckungen über den Socratem, meinet diese Sache also gut zu machen, daß er behauptet, es sey zwar der presbyter pœnitentiarius abgeschafft: aber darum sey die Sache selbst, nemlich die Privat-Beichte, in ihrem Wehrt geblieben, indem es denen Gliedern der Kirchen wiederum frey gegeben, sich aus denen Dienern der Kirchen einen Beicht-Vater nach Gefallen zu erwehlen. Und, wenn ich meine Meinung hierüber frey eröfnen soll, so ist es nicht unvernünfftig, zu statuiren, daß hierin etwas enthalten, so man unter gewisser Beschrenckung vor wahr kan halten und annehmen. Ob des Nectarii Nachfolger im Amt, der heil. Chrysostomus, einen presbyterum pœnitentiarium wieder gesetzt habe, solches wird sich wohl eben nicht mit Gewißheit behaupten lassen. Wo wir dem Bericht des Sozomeni wollen Glauben zustellen, so hat es wohl einigen An-

stand damit gehabt. Denn da er von der Abschaffung dieses pœnitentiarii geredet, fügt er hinzu: quod quidem ex eo tempore porro in ritum vindicatum fuit. l. c. p. m. 517. Aber damit ist die confessio privata für dem Priester nicht aufgehoben. Hat das, was der Henricus Valesius von dem Nectario vorgeben will, noch einigen Zweifel und Ungewißheit; so ist es von dem, was unter dem Joh. Chrysostomo vorgegangen, desto wahrscheinlicher. Es ist gewiß, wo nicht schon vorher, doch gewiß zu seiner Zeit wieder zur Christlichen Freyheit geworden, sich einen Seelsorger nach Wohlgefallen zu wehlen. In dem Verstande kan man die Privat-Confeßion mit dem Sozomeno ἀδιάφορον nennen, welche sonst in der Stifftung des Heilandes ihren Grund hat, und nicht zu den adiaphoris gehöret. vid. Chemn. Exam. conc. Trid. P. II. de confessione p. m. 351. Es redet dieser Bischoff gar zu nachdrücklich von denen Geschäfften und Verrichtungen des Lehr-Amts, so hieher gehören. Es sind solche Ausdrückungen, die uns unmöglich glauben lassen, daß er eine Verrichtung, welche zu dem Endzweck schon in der Kirchen GOttes üblich und im Schwange gewesen, sollte haben untergehen und gantz und gar auſſer Ubung kommen lassen. Er schreibt dem Lehr-Amt, nebst andern herrlichen Vorrechten, die Krafft zu, die Menschen von ihrem geistlichen Unflaht zu saubern und zu reinigen. Seine Wörter sind diese: Corporis lepram purgare, seu verius dicam, haud purgare quidem, sed

sed purgatos probare, Judæorum sacerdotibus solis licebat: neque nescis, quanta cum ambitione, quanto cum studio ac concertatione sacerdotalis dignitas, id temporis acquireretur. At vero nostris sacerdotibus non corporis lepram, verum animæ sordes, non dico purgatas probare, sed *purgare prorsus* concessum est. Lib. III. de sacerd. p. m. 510. (a) Nun ist unter allen Handlungen, die ein Diener JEsu Christi in der Verwaltung seines Amtes vornimt, keine eintzige, davon es heissen kan, daß er darin die Seelen der Menschen gäntzlich reinige, als wenn er auf Befehl seines Heilandes die Sünde vergibt, zu welchem Ende das Bekänntniß für demselben hat müssen abgelegt werden. Gewiß, ein solcher Begriff, den Chrysostomus von dem Lehr-Amt gehabt, läst uns nicht zweifeln, daß er den Gliedern der Gemeinen, darüber er die Ober-Aufsicht gehabt, eine völlige Freyheit gelassen, sich des Dienstes des Lehr-Amts zu ihrem Trost zu gebrauchen, welches nach dem Exempel der vorigen Zeiten nicht besser, als in der Privat-Beichte und Absolution geschehen können. So ist es auch bey demselben ein deutliches Zeugniß für die Privat-Beichte, wenn er l. c. L. III. p. 510, da er den Vorzug, welchen die Lehrer für unsern Eltern haben, beweisen will, also schreibt: neque enim solum, quum nos regenerant, sed postea etiam condonandorum nobis peccatorum facultatem obtinent. Infirmatur, inquit, inter vos aliquis, accersat presbyteros ecclesiæ & orent super eum, ungentes

eum oleo in nomine domini & obsecratio fidei salvum reddet laborantem, & eriget eum dominus, & si in peccatis fuerit, remittentur ei. Wer den Priester fordert, um von ihm die Vergebung der Sünden zu empfangen, der muß ihm auch gewiß beichten, es geschehe, auf welche Art es wolle. Der Henricus Valesius hat noch einen besondern Grund, daraus er beweisen will, daß der heilige Chrysostomus unmöglich könne die Privat-Beichte aufgehoben haben. Wir wollen ihn nebenfällig anführen. Er bezieht sich auf das, was der Socrates Hist. Eccl. L. VI. c. 19. erzehlt: Es habe nemlich derselbe, als ein gewisses concilium Episcoporum den Schluß gemacht, daß denen, die wiederum nach der Taufe in grobe Sünden fallen, nur einmahl in die Kirche wiederum sollen aufgenommen werden, demselben also nachdrücklich widersprochen: Si millies lapsus poenitentiam egeris, in ecclesiam ingredere. Diese Worte des Chrysostomi sieht der Valesius also an, als wenn er hie von der Privat-Beichte rede. Er urtheilt von selbigen also: antea quidem semel tantum poenitentiam agere licebat, publicam scilicet, nunc privatam poenitentiam agere potes, quoties volueris. Antea non admittebatur secunda poenitentia; nunc etiamsi millies poenitentiam egeris, te admittam. Vides Chrysostomum loqui de privata poenitentia, non autem de publica.

§. 15. Ein grosser Freund des Chrysostomi, der auch mit ihm schon in der Jugend vielen Umgang gehabt, Basilius M. Bischoff zu Cäsarien, hat

hat von der Bekänntniß für dem Prediger denselben Begriff. Er lehrt ausdrücklich, daß es nöhtig sey, seine Sünden demselben zu beichten, und bezeuget damit, wie die Lehrer der Griechischen Kirchen in der festen Uberzeugung gestanden, daß man in Betracht der dem Lehr-Amt beygelegten Macht, die Sünden zu vergeben, auch die Sünde demselben bekennen müsse. Necessarium videtur, sind seine Worte, iis, quibus dispensatio mysteriorum Dei commissa est, confitenda esse peccata. Er fügt auch die Ursache hinzu: Et hi, qui antiquitus pœnitebant, inveniuntur apud sanctos confessi esse peccata sua. Scriptum est enim in Evangelio, quia baptistæ confitebantur populi peccata sua, & in actibus confitebantur ipsis Apostolis, a quibus postea baptizabantur. Quæst. in compendio explicatæ 288. Vielleicht ist ihm, als er diese Worte geschrieben, die Abschaffung des presbyteri pœnitentiarii in den Gedancken gelegen. Die Wörter sind so abgefaßt als wenn er damit sagen will, daß, wenn man die Macht, Beicht zu hören, nicht eben einem gewissen Menschen in der Kirchen auftragen will, darum doch die Beichte an und für sich nicht soll aufgehoben werden, indem sie von Anfang her in der Kirchen gebräuchlich gewesen.

§. 16. Aus denen Lehrern der Lateinischen Kirche wollen wir zu unserm Endzweck aus dem vierten Sec. nur den Aurel. Augustinum, als einen Zeugen anführen, welchen wir denen, die den Gebrauch der Privat-Beichte in diesen Zeiten leugnen wollen, mit Grund können entgegen stel-

stellen. Er schreibt an den Julianum Comitem epist. CXI. also: Si transgredimur in aliquo peccato post baptismum, ordinavit nobis pœnitentiam propter fragilitatem nostram. Ideo debemus *confessiones nostras veraciter confiteri*, & fructus dignos facere, id est, præterita ne iteremus secundum jussionem Deum timentis sacerdotis: qui *sacerdos*, ut *sapiens medicus* primum *sciat* curare peccata sua, & postea *aliqua vulnera detergere & sanare, non publicare.* Nos sequamur, perquiramus & cum talibus consilium salutis nostræ ineamus. Ein Lehrer der recht-gläubigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen kan nach dem Begriff, so er von dieser Art göttlicher Wahrheiten haben muß, nicht anders schreiben. Es fügt zwar unser sel. Chemnitius, da er diesen Ort des Augustini anführt, die Wörter hinzu: Hanc disciplinam non fecerunt simpliciter jure divino necessariam ad remissionem peccatorum. Es können aber dieselbe nur von Erzehlung allerley sonst verborgenen Sünden verstanden werden, als welche zur Erlangung der Vergebung nicht nöhtig. Sonst ist nichts gewisser, als daß die Bekänntniß für dem Prediger nach Anordnung Christi zur Erlangung der Vergebung nöhtig sey, wie wir es in dem vorhergehenden weitläufftig und gründlich bewiesen.

§. 17. Ich halte vor unnöhtig aus denen folgenden Zeiten Zeugnisse anzuführen, daß die Privat-Beichte in der Lateinischen Kirchen immer sey beybehalten. Es ist aus den Kirchen-Geschichten mehr dann bekannt, wie mit dem Anwachs des Pabstthums man dieselbe höher getrie-

trieben, als mit der Anordnung JEsu Christi und mit dem Endzweck der Beichte bestehen kan. Insonderheit hat man die Erzehlung aller begangenen Sünden und die Genugthuung für dieselbe zu einer unerträglichen Bürde der Gewissen in das Beicht-Wesen hineingeflickt, davon wir etwas in dem folgenden Capitel gedencken werden. Hieraus haben die libri pœnitentiales, die canones pœnitentiales, quæstiones canonum pœnitentialium und andere Lappereyen ihren Ursprung genommen. Immittelst ist doch das Wesen der Beichte wie von Anfang her, als auch unter dem Pabstthum selbst immer in der Kirchen geblieben, ob man es gleich durch vielerley sündliche Erfindungen also entstaltet, daß es fast unkennbar geworden. Eben so ist die Beichte auch immer in der Griechischen Kirchen, wiewohl nicht ohne alle Veränderung und Zusatz, davon allein das Exempel der Muscovitischen Kirche zum Beweis dienen kan, beybehalten worden. Man lese hievon des sel. Joh. Ernst. Gerhardi diss. de Religione ritibusque ecclesiasticis Muscovitarum cap. XII. de pœnit. & absol. Daß selbige noch in dem 15ten Sec. üblich gewesen, solches läst sich nebst andern davon verhandenen Zeugnissen auch aus denen responsionibus Simeonis Thessalonicensis Archiepiscopi ad nonnulla quæsita episcopi zur Gnüge erkennen. Unter denenselben ist, wie uns der gelehrte Hr. Fabricius in Hamburg in seiner Bibliotheca Græca vol. XIV. p. 99. solche mittheilet die 36ste, von diesem Inhalt: Num bonum & probandum sit, quod episcopi facultatem

dant monachis, confessiones peccatorum audiendi atque hi licet sacerdotes non sint, promiscue benedicant & remittant peccata? Und in der 43sten wird gefragt: peccatorum patratorem, si confiteatur recipiendum esse, & quænam est utilitas? Es scheinet, als wenn man so gar auf das Sitzen und die Stellung des Beicht-Vaters und Beicht-Kindes gesehen, welches sich aus der 257sten Frage des operis eccles. dieses Simeonis muhtmassen läst, die also heist: quomodo sedere & comparatus esse debeat, qui confessionem audit, & quomodo ille, qui confitetur? Der Suicerus gibt in seinem thesauro ecclesiastico aus dem Metrophane Eritopulo unter dem Wort ἐξομολόγησις eine weitläufftige Nachricht, was es noch bis auf die gegenwärtige Zeit vor eine Beschaffenheit mit dem Beicht-Wesen in der Griechischen Kirche habe. Wir wollen nur zu unserm Zweck die Wörter anführen, welche er aus dem X. Cap. ὁμολογίας τῆς ἀνατολικῆς ἐκκλησίας, des obgedachten Metrophanis excerpiret. Sie lauten in der Lateinischen Uebersetzung also: Docet catholica ecclesia peccantes & resipiscere cupientes, ingenue fateri sua delicta apud aliquem ad hoc ordinatorum Presbyterorum & spiritualium Patrum: ut ex humano ore audiant veniam atque ita accipiant a Deo per hominem remissionem peccatorum. Suiceri thes. p. 1145. Uns ist es vor diesmahl genug in der Kürtze gewiesen zu haben, wie die Beichte von Anfang her durch alle Secula in der Kirchen JEsu Christi im Gebrauch gewesen.

§. 18.

§. 18. Es wird nicht ohne Nutzen seyn, ehe dies Capitel geschlossen wird, noch zwey hieher gehörige Fragen zu berühren, und dieselbe kurtz und gründlich zu beantworten. Die erste ist die: Ob die Privat-Beichte aus der öffentlichen entstanden? Die andere aber: Ob die so genannte allgemeine Beichte, da der Prediger selbst in dem Namen der Gemeine eine Beichte ablieset, und darauf die Absolution ertheilt, in der *praxi apostolica & Patrum veteris ecclesiæ* gegründet, und nach dem Sinn der Kirchen zu reden, vor eine Beichte könne gehalten werden? Was die erste Frage betrifft, so haben schon unter den Papisten der Beatus Rhenanus, Erasmus Roterodamus und Marcus Antonius de Dominis dieselbe bejahen wollen. Der *B Rhenanus* in seinen *Scholiis in Tertullianum* schreibt p. 544 mit deutlichen Worten: clancularia admissorum confessio, quantum conjicimus, nata est ex ista exomologesi publica per ultroneam hominum pietatem, ut peccatorum occultorum esset & exomologesis occulta, nec enim usque præceptum olim legimus. Bey dem *Erasmo in annot. in cap. XIX. Actorum* lesen wir diese Worte: vel hinc colligi potest, fuisse & antiquitus nonnullam confessionem male actæ vitæ, sed apertam opinor & in genere, quam nec ipsam legimus exactam abs quoquam. Cæterum, quæ nunc recepta est clancularia, quæ in anrem fit, videtur ex consultationibus privatis esse nata, quæ solent apud Episcopos fieri, si qui scrupulus urgeret animum. Es sind auch fast alle Lehrer der Protestantischen Kir-

Kirchen denenselben nachgefolgt. Diese Meinung haben sich einige der Hrn. Juristen besonders zu Nutz gemacht. Diese Leute glauben, sie thun GOtt einen Dienst daran, wenn sie die Rechte der Kirchen auf alle Weise zu schmälern suchen, und dies verführt sie so weit, daß sie selbst dasjenige, so der Heiland darin geordnet, zu Menschen-Werck machen wollen. Es ist also nicht zu verwundern, wenn dies eine Gelegenheit geworden, nebst andern auch diese Historische Wahrheit etwas genauer zu untersuchen. Viele geben den Leonem I. oder Magnum als Urheber der Privat-Beichte an, weil er befohlen, daß man von dem, was dem Priester gebeichtet wurde, kein groß Verzeichniß machen sollte, indem es genug wäre, dem Priester den Zustand seiner Seelen zu entdecken: cum sufficiat, heist es in seiner 78. epist. reatus conscientiarum solis sacerdotibus indicare confessione secreta. Doch kan der um die Evangelisch-Lutherische Kirche hochverdiente Martinus Chemnitius nicht umhin, zu bekennen, daß man Nachricht habe, wie denen Predigern von Anfang her in der Kirchen vieles gebeichtet, welches nicht in der Gemeine kund geworden, noch unter die Kirchen-Censur gezogen. Non dissimulandum est, spricht er in exam. conc. Trid. P. II. de confess. p. m. 351. extare praeterea apud veteres multas sententias, quibus exhortantur populum, ut alia etiam peccata sacerdoti per confessionem exponant. Er gesteht kurtz darauf, daß sie in der ersten Kirchen die Privat-Confeßion erhalten, und führt als den fünfften

Grund

Grund an: quia absolutio non est impertienda, nisi qui pœnitentiam agit. Impœnitens vero ligandus est, ideo sacerdotem ex aliqua pœnitentis confessione oportet intelligere, an ille, qui absolutionem petit, sit absolvendus, an vero ligandus.

§. 19. Wann man die Sache in sich selbst genau prüfet, so ist weder die confessio privata aus der publica, noch die publica aus der privata entstanden. Die Gründe, welche mich bewegen, diese Meinung zu behaupten, sind folgende. Erstlich leidet es die Natur der Sachen nicht, daß solches geschehen können. Für dem Prediger beichten und seine Mißhandlungen für der Gemeine bekennen, sind zwey Handlungen, die nach ihrem Endzweck gantz und gar unterschieden, und folglich auch gantz unterschiedene Bewegungs-Gründe haben. Der Bewegungs-Grund, warum man dem Prediger beichtet, ist die Versicherung von der Vergebung der Sünden vermöge der Gnaden-Stifftung JEsu Christi zu empfangen. Der Grund, warum man seine Ubertretungen öffentlich für der Gemeine bekennet, ist, seines Sinnes Aenderung öffentlich zu bezeugen, das Aergerniß abzubitten, und als ein Glied von derselben wieder angenommen zu werden. Wenn wir dies erwegen, so muß die Privat-Beichte nohtwendig ehe, als die publica gewesen seyn. Denn die Versicherung von der Vergebung der Sünden konnte von der Zeit an bey dem Lehr-Amt gesucht werden, da der Heiland demselben die Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten,

bey-

beylegte. Und es ist auch glaublich, daß solche von der Zeit an bey demselben gesuchet worden. Dabey dann zweytens unleugbar, daß in den allerersten Zeiten das Bekänntniß für Christo und seinen Aposteln in der Absicht geschehen, von denselben die Predigt der Gnaden zu hören, Erleichterung in ihrem Gewissen zu finden, und in ihrer Seelen- und Sünden-Noht zulänglichen Trost zu haben. Dabey konnte die Kirche als Kirche nichts thun; und also gieng auch dies Bekänntniß dieselbe im Grunde nichts an. Wenn sie immittelst eine Art der Bekänntniß einführet, da man gewisse grobe Mißhandlungen für der gantzen Gemeine bereuen, und dieselbe um Vergebung bitten muste, so konnte dies der Anordnung des Heilandes, seine Sünden dem Prediger zu beichten, um von seinem Amt die Erlassung derselben zu haben, nichts geben oder nehmen. Die behielt ihren innerlichen Wehrt, und blieb auch bey der eingeführten öffentlichen Busse in beständiger Ubung. Wer dieses leugnen wolte, der müste allen denen Zeugnissen, die wir aus dem Tertulliano, Origene, Cypriano, Basilio M. Chrysostomo, Augustino angeführt, und die wir noch aus dem Paciano, Paræneſi ad pœnit. Hieronymo in cap. X. eccl. Cyrillo L. III. in Lev. c. 5. Theodoreto de audianis hæret. und andern anführen können, wiedersprechen und das gantze Alterthum Lügen straffen, welches eine sehr verwegene Sache seyn würde.

§. 20. Wir kommen zu der andern Frage: **Ob nemlich die so genannte allgemeine Beich-**

Beichte, da der Prediger in dem Namen der Gemeine eine Beicht-Formul herlieſet, und darauf die Abſolution ertheilet, in der *praxi apoſtolica & Patrum primitivæ eccleſiæ* gegründet, und, nach dem Sinn JEſu Chriſti und der Kirchen zu reden, eine Beichte könne genannt werden? Wer das vorhergehende eingeſehen und geprüfet, wird dieſe Frage in ſeinem Hertzen mit Nein beantworten müſſen. Wir finden nur zwey Gattungen des Bekänntniſſes der Sünden in der erſten Kirchen, nemlich ein geheimes und ein öffentliches: Jenes geſchah für dem Prieſter allein: Dieſes geſchah für dem Prieſter in dem Angeſicht der gantzen Gemeine. In beyden Fällen muſte das Beicht-Kind ſein Bekänntniß thun. In dem letztern geſchahe die Abſolution nicht bloß in dem Namen GOttes, ſondern auch der Gemeine, in ſo fern ſie war geärgert, und den Ubertretter als ein Glied ihrer Gemeinſchafft wieder ſollte auf- und annehmen. In dem erſten abſolvirte der Prieſter im Namen GOttes und auf Befehl unſers Erlöſers JEſu Chriſti, welcher auf ſolche Art den Beichtenden die Wirckung ſeiner Gnaden-Stifftung Zweifels-frey hat genieſſen laſſen. Dies iſt der erſte Grund, warum ich glaube, daß man dieſe Handlung, da der Prediger an eines andern ſtatt beichtet, und ſelbigen fort abſolviret, nicht als eine ſolche anſehen könne, die mit der Abſicht JEſu Chriſti, warum er dem Lehr-Amt die Macht, Sünden zu vergeben, beygelegt, übereinkömmt. Dazu kommt zweytens, daß nach mehrgedachter

ter Stifftung JEsu Christi die Absolution eine Individual-Versicherung seyn soll. Wir haben offt erinnert, daß der Heiland um der blöden Gewissen willen die Macht empfangen, äusserlich auf Erden Sünde zu vergeben, und dieselbe auch als eine Wohlthat in der Kirchen gelassen. Warum sollten wir das denen geängsteten Gewissen nicht angedeyen lassen, was ihr Erlöser ihnen selbst gönnet? Es muß einen gantz andern Einfluß in die Seele haben, wenn ein Diener JEsu Christi einem Bußfertigen zuredt: Dir sind deine Sünde vergeben; als wenn er überhaupt eine Absolution ertheilt, und läst es eines jeden Meinung anheim gestellt seyn, ob ihn die Absolution angehe und seiner Seelen zugehöre. Und da wir auch zum dritten sehen werden, daß die Absolution einem jeden insonderheit mit Auflegung der Hände nach Apostolischer Art und der praxi der ersten Christen müsse ertheilet werden, so glaube ich, daß diese heilige Handlung alsdenn ihre beste und rechte Gestalt habe, wenn einer mit seinem Seelsorger insonderheit spricht, und das Amt der Versöhnung von ihm begehret: wobey denn freylich zu wünschen wäre, daß die Menschen mehr aus ihren Hertzen als mit fremden, auswendig gelernten Worten beichten, und also die Frucht dieser göttlichen Handlung desto kräftiger geniessen möchten. Da auch endlich viertens der Prediger den Löse- und Binde-Schlüssel hat; so sollte er auch wohl diejenige kennen, welche er löset: welches, so weit es menschlicher Weise müglich, alsdenn am besten geschiehet, wenn

wenn ihm von diesem und jenen insonderheit gebeichtet, und er auch denselben also absolviren kan. Seine Seelensorge wird nicht beschrenckt, und er kan mit einem jeden reden, wie es der Zustand der Seelen erfordert. Bey der allgemeinen Beichte bleibt alles für ihm und gewisser massen auch bey der Gemeine im dunckeln: und also ist sie nach meiner Einsicht keine Handlung, die man mit Grund eine Beichte und Absolution nennen kan.

Das zehnte Capitel.

Darin gewiesen wird / daß die Erzehlung aller begangenen Sünden für dem Beicht-Vater kein wesentliches Stück der Beichte sey / und folglich in der Römischen Kirchen wider die Meinung und Absicht JEsu Christi von denen / die ihre Sünde beichten wollen / begehret werde.

§. I.

Es würde nicht nöhtig seyn, diesen Satz hie einzurücken, wenn nicht die Papistische Kirche nebst vielen andern Irrthümern auch den von der Ohren-Beichte, als einen

Glaubens-Articul hätte angenommen. Dieser Irrthum besteht darin, daß ein jeder Catholischer Christ nach göttlichem Gesetz schuldig sey, alle Tod-Sünden, so viel er sich derselben besinnen kan, alle Jahr zum wenigsten einmahl seinem Beicht-Vater zu erzählen, damit dieser demselben die Absolution ertheilen, auch nach Beschaffenheit der Sünden gewisse Buß-Ubungen auflegen könne. Denn so heist es in dem Concil. Lateranensi, so unter dem Pabst Innocentio III. gehalten: Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno proprio sacerdoti, & injunctam sibi pœnitentiam studeat pro viribus adimplere. *C. XXI. de pœn. & remiss. cap. omnis.* Worauf sich auch nachhero der Schluß des Concilii Tridentini gegründet, welcher nebst andern mit diesen Worten abgefaßt: Ex his colligitur, oportere a pœnitentibus omnia peccata mortalia, quorum post diligentem sui discussionem, conscientiam habent, in confessione recenseri, etiam si occultissima illa sint & tantum adversus duo ultima Decalogi præcepta commissa, quæ nonnunquam animum gravius sauciant & periculosiora sunt iis, quæ in manifesto admittuntur: nam venialia, quibus a DEI gratia non excludimur & in quæ frequentius labimur, quanquam recte & utiliter citraque omnem præsumtionem in confessione dicantur, quod piorum hominum usus demonstrat; taceri tamen citra culpam multisque aliis remediis expiari possunt. Verum cum universa mortalia peccata etiam cogita-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863297919/phys_0212
DFG

tationis, homines iræ filios & Dei inimicos reddant, neceſſum eſt, omnium etiam veniam cum aperta & verecunda confeſſione a Deo quærere. Itaque dum omnia, quæ memoriæ occurrunt, peccata Chriſti fideles confiteri ſtudent, procul dubio omnia divinæ miſericordiæ agnoſcenda exponunt; qui vero ſecus faciunt & ſcienter aliqua retinent, nihil divinæ bonitati per ſacerdotem remittendum proponunt. *Seſſ. XIV c. V. de confeſſ.* Es iſt unſtreitig, daß dies Gebot wider den Endzweck und die Natur des Mittler-Amts JEſu Chriſti in die Kirche eingeführet. Es iſt ein Beweiß, daß man aus denen Gnaden-Rechten der Chriſtlichen Religion ein weltliches Gewerbe gemacht. Die Papiſtiſchen Lehrer mögen ſolches zu bekleiſtern ſuchen, wie ſie wollen, ſo finden wir doch darin die Kennzeichen der Päbſtiſchen Tyranney und Gewinnſucht, da man aus denen Wohlthaten, die der Erlöſer ſeiner Kirchen geſchenckt, Gelegenheit genommen, ſich die Fehler und Sünden der Menſchen zu Erlangung allerley Welt-Vortheile zu Nutz zu machen. Dies leuchtet ſolcher geſtalt in die Augen, daß auch etliche der Papiſtiſchen Lehrer ſelbſt ſich nicht geſcheuet über dieſe unerträgliche Gewiſſens-Marter zu klagen, und darin eine Aenderung zu wünſchen. So ſchreibt der Andreas Fricius L. IV. de eccleſia c. IX. Conſcientiæ onerandæ non ſunt anxia peccatorum & circumſtantiarum non neceſſariarum enumeratione, und der Caſſander in ſeiner conſultatione artic. II. urtheilt von der Ohren-Beichte alſo: de hac re controverſia nulla fuiſ-

set, si non salutaris confitendi medicina ab imperitis & importunis medicis multis inutilibus traditiunculis infecta & contaminata fuisset, quibus conscientiis, quas extricare & levare debeant, laqueos injecerunt & tanquam tormentis quibusdam excarnificarunt. Alfonsus a Castro, ein sonst eifriger Papist, der Kayser Carln dem Vten angerahten, gegen die Ketzer nicht bloß mit Worten, sondern auch mit Prügeln, Peitschen und Schwerdtern zu verfahren, kan doch nicht Umgang nehmen zu bekennen, daß nichts härters und schwerers sey in dem Evangelischen Gesetz, wie seine Papistische Redens-Art lautet, als die besondere Erzehlung der Sünden. L. IV. adv. hæreses. Und der B. Rhenanus erzählt in seiner Vorrede über des Tertulliani Buch de pœnit. daß ein Cartheuser wegen dieser Beicht-Marter in Verzweiflung gerahten, und ihm vorgenommen, zu Tode zu hungern.

§. 2. Wie aber eine gute Sache nicht auf einmahl, sondern allmählig und Stuffen-weise ihre rechte Gestalt verleuret, so ist auch die Beichte nicht zu gleicher Zeit mit so vielen Menschen-Satzungen beschweret, und zu einer solchen Misgebuhrt worden, wie sie jetzo in der Römischen Kirchen gefunden wird. Anfänglich ist in dem Fall in der Kirchen JEsu Christi eine grosse Freyheit gewesen. Die Apostel und die ersten Lehrer der Kirchen haben sich des von dem Heiland verliehenen Rechts, Sünden zu vergeben, freylich gebraucht; aber auch einem jeden eine unbeschrenckte Freyheit gelassen, sich selbiges nach dem

dem Zustand der Seelen und dem Verlangen des Hertzens zu Nutz zu machen. Das erste, was man daran geflickt, ist wohl die so genannte Satisfaction. Wir finden davon, als von einer nöhtigen Sache, schon öffters bey dem Cypriano Erwähnung. Anfänglich hat man es freylich hiemit nicht eben böß gemeint. Es hat wohl ein Stück der Kirchen-Zucht seyn sollen, da man dem Ubertretter die Sünde hat bitter machen, und bey andern einen Abscheu davor erwecken wollen. Mit der Zeit aber hatte solche Satisfaction eine schädliche und sündliche Folge. Man bildete denen Leuten ein, daß solche zur Vergebung der Sünden in dem göttlichen Gerichte nöhtig. Daher wurde denen Beicht-Vätern aufgelegt, sich nach allen Umständen der Sünden ihrer Beicht-Kinder fleißig zu erkundigen, und denenselben proportionirte Straffen zur Satisfaction für selbige aufzulegen. Hierin konnten sich nun viele einfältige Priester nicht finden. Ja, sie machten sich dabey, wie es zu geschehen pflegt, wenn Einfalt und Aberglaube sich vermählen, allerley Sorgen, daß sie es hierin recht treffen möchten, damit nicht zu viel oder zu wenig geschehe. Solchen zu Hülfe zu kommen, schrieb der Theodorus Cantuariensis in dem VII. Sec. das bekannte pœnitentiale, davon der B. Rhenanus in Tertull. de pœnit. schreibt: Theodorus Archiepiscopus peccantium judicia, quantis scilicet annis pro unoquoque peccato quis pœnitere debeat, mirabili & discreta ratione describit. Nachhero kam fast in einem jeden seculo etwas von dieser Gattung hervor, daß

bey nahe alle Weisheit der Geistlichen darin schiene zu bestehen, wie man den Layen konnte ihre Sünden abfragen, und solche mit allerley Canonischen Strafen plagen und peniren. Gleichwohl führt der Paulus Sarpius in der hist. concilii Trid. L. IV. p. m. 401. an, wie etliche Critici, worunter Zweifels ohne er selbst mit steckt, über dem 5ten Cap. der XIVten Session des Tridentinischen Concilii bey der Lehre von der Confeßion, wie nemlich solche auch deßwegen geschehen müsse, damit der Priester denen Beichtenden eine behörige Strafe könne auflegen, unter andern diese Anmerckung gemacht, daß solches meistentheils auf eine ungereimte Art geschehe, und auch an sich selbst eine unmögliche Sache sey. Seine Worte sind diese: neminem esse adeo simplicem, qui nesciat aut non videat a confessariis quotidie poenitentiam præscribi, non modo delictorum meritis non ponderatis, sed ne minima quidem eorum habita ratione - - atque nimio plus compertum esse, multorum homicidiorum, adulteriorum, furtorum reis sæpe numero in poenam denunciari orationis dominicæ quinis vicibus recitationem. Und kurtz hernach: Verum, ut quæ dicta sunt, in considerationem non veniant, negabant omnino fieri posse, ut confessarius, quamlibet doctus, attentus, prudens audita hominis moderati de admissis unius anni confessione, multoque minus, si insigniter flagitiosum plurium annorum commissa retegentem audiat, adeo certum de poena peccatis ejus debita judicium ferat, canonibus etiam cuicunque peccata suam poenam as-

G-

signantibus adjutus, ut non dimidio plus erret imo ne ejusmodi quidem confessorem, etiamsi peccatorum catalogum in scriptis habeat, & plusculis diebus secum expendat, ita circumspecte stateram unquam appensurum, ut poenas peccatis æquilibris faciat: tantum abesse, uti, (quod hodie habet,) ex templo ab audita confessione, rem acu queat attingere.

§. 3. So viel ist gewiß, daß, ob man zwar von dem siebenden Seculo an denen Leuten eingebildet, sie müsten vor ihre Ubertrettungen gewisse Buß-Ubungen als eine Genugthuung leisten, das Bekänntniß der Ubertrettung doch nicht dem Confitenten zur Last gelegt. Man hat es ihm gemeiniglich nach Anleitung der quæstionum poenitentialium abgefragt. Ja, der Gratianus in seiner Note, die er über das 89. Cap. dist. II. Q. III. c. XXXIII. p. II. decreti macht, stellt dem Urtheil des Lesers gäntzlich anheim, welcher Meinung derselbe bey der Frage: Ob die Beichte und Satisfaction in der Kirchen nöhtig sey oder nicht? beyfallen wolle: welches zum sichern Beweiß dienet, daß zu seiner Zeit über der Nohtwendigkeit der Erzählung aller und jeder Sünden noch nichts sey bestimmt gewesen. Nachhero hat zwar der Pabst Innocentius, wie wir bereits angeführt, befohlen, daß man alle Sünden dem Priester bey Strafe der excommunication beichten sol, doch hat dies decret des Innocentii im Munde, daß der Priester sich nach allen Umständen der Sünden fleißig erkundigen soll. Diese Untersuchung und Nachforschung der Sünden hat man end-

lich dem Confitenten aufgebürdet, daß er solche selbst sollen ins Werck richten. Also befiehlt das Decretum Lateranense, daß man alle Sünde treulich beichten soll. Nachhero heist es in dem Concilio Florentino: secunda est oris confessio, ad quam pertinet, ut peccator omnia peccata, quorum memoriam habet, suo sacerdoti confiteatur integraliter. Endlich hat man die Ohren-Beichte in dem Tridentinischen Concilio völlig fest gesetzt, daß ein jeder alle Tod-Sünden, deren er sich nach fleißiger Prüfung nur immer erinnern kan, wenn sie auch noch so verborgen, dem Priester soll offenbaren: Ja, er soll auch alle Umstände, die die Beschaffenheit der Sünden ändern, treulich beichten, wie dies weitläuftig in dem 5ten Cap. der XIVten Session zu finden, und zum theil bereits von uns angeführt.

§. 4. Hielten sich die Lehrer der Römischen Kirchen vor Knechte der Gemeine um Christus willen, nach dem Exempel des Apostels; so würden sie der Stifftung JEsu Christi in der Beicht und Absolution diejenige Gestalt lassen, die der Heiland der Welt derselben gegeben. Sie würden sich daran genügen lassen, daß sie Christus Diener und Haußhalter über seine Geheimnisse, denen es Ehre genug ist, wenn sie nur treu erfunden werden. 1 Cor. IV. 1. Fürnemlich hat es denen Vätern des Tridentinischen Concilii nicht an Gelegenheit und Erkänntniß der Wahrheit hierin fehlen können, wenn sie nur selbst derselben hätten wollen Raum geben. Man kan aus der Historie dieses Concilii, so uns der Paulus Sarpius

pius unter dem Namen Petri Suavis gelassen, zur Genüge ersehen, daß es ihnen an Wiederspruch und Einwürffen nicht gefehlt, und daß sie diese Irrthümer nicht ohne Kampff und Arbeit fest setzen und beybehalten können. Wann sie unterdessen sich in der Römischen Kirchen so viele Mühe gegeben, diese ungegründete und selbst erfundene Lehre von der Ohren-Beichte, es koste, was es wolle, zu verthädigen; so muß gewiß ihre Absicht nicht gut seyn. Sie verrahten damit gar zu sehr ihre fleischlichen Gedancken. Sie wollen die Welt-Vortheile, welche ihnen aus einer solchen Art zu beichten zuwachsen, nicht fahren lassen. Denn gewiß diejenige, welche Sätze als göttliche Wahrheiten steiffsinnig verthädigen, die sich nach Anleitung göttlichen Wortes nicht verthädigen lassen, verrahten damit allemahl ihre gefährliche Absichten und ihren sündlichen Willen.

§. 5. Und endlich so sind die Künste, welche die Lehrer der Römischen Kirchen unter dieser Misdeutung der Lehre von der Beichte versteckt halten, jetzo keine Geheimnisse mehr. Sie sind solcher gestalt verrahten und aufgedeckt, daß keiner, ohne zu erröhten, sich unterfangen darf, selbige im Ernst zu verthädigen. Es ist zwar nicht mein Zweck, vor diesmahl eine Wiederlegung der Papistischen Irrthümer zu schreiben; doch kan ich bey dieser Gelegenheit nicht Umgang nehmen, von denen sündlichen Absichten, welche unter eifriger Beybehaltung der Ohren-Beichte verborgen, die wichtigsten anzuführen.

Ich hoffe, es werde bey Abhandlung der Lehre von der Beicht nicht ohne allen Nutzen seyn. Auf der einen Seiten wird sich daraus beurtheilen lassen, unter welchen strengen Satzungen die Glieder der Römischen Kirchen gefesselt gehalten, und wie sie von der Catholischen Geistlichkeit mit vergeblichen Gewissens-Bürden beladen werden. Auf der andern Seiten wird es zur Gelegenheit dienen, die Aufrichtigkeit und Unbetrieglichkeit der Evangelisch-Lutherischen Religion in der Lehre von der Beichte zu prüfen und einzusehen. Sonst gestehe ich gern, daß der Zweck unserer gegenwärtigen Schrifft es nicht für sich und nohtwendig erfordere, diesen Satz hier einzurücken und abzuhandeln. Unterdessen hat es doch nebenfällig einigen Nutzen. Es wird damit ein Vorurrheil aus dem Wege geräumt, welches dem Begriff, so man sich von der Beicht nach dem Sinn der Evangelischen Kirchen machen muß, sehr schädlich. Die Herren Rechts-Gelehrte, welche in unsern Zeiten sich zu Richter in Kirchen-Sachen, und zum theil in Glaubens-Wahrheiten selbst aufgeworffen, und darüber von rechtschaffenen GOttes-Gelehrten, wie billig, erinnert und nach Gelegenheit wiederleget worden, brauchen unter andern auch den Kunst-Griff, daß sie selbige anschwärtzen, ob würden sie von einer Päbstlichen Herrschsucht regiert, und ob stecke in dergleichen Lehren noch ein heimlicher Gifft, daraus dem Staat und gemeinem Wesen allerley Gefahr könne zuwachsen. Der Name des Pabstthums ist bey Evangelischen

schen Regenten sehr verhaßt, und dies nicht ohne Grund und Ursache. Also kan eine solche Beschuldigung ihnen leichtlich einiges Nachdencken verursachen. Aber dabey werden sie es rechtschaffenen Lehrern nicht verdencken, wenn dieselbe auch ihre Unschuld zu retten und dergleichen ungegründete Auflagen von sich abzulehnen suchen. Dazu dienet nebst andern dieses, wenn man die interessirte Absichten der Papistischen Clerisey in dem, was sie denen göttlichen Wahrheiten, als Menschen-Satzung angeflicket, handgreiflich darlegt, und dabey deutlich zeiget, daß die Absichten der Evangelischen Lehrer hievon gantz entfernet, und daß auch ihre Lehr-Sätze keine Mittel sind, ihnen Welt-Hoheit und Vortheile, wohl aber Haß und Feindschafft zuwege zu bringen. Wir wollen davon gegenwärtig eine Probe machen.

§. 6. Das erste und gröste, worauf die Welt siehet, ist Ehre und Reichthum. Wo dies ist, da folgt das übrige, was zur Welt gehöret, von selbst. Nach Reichthum und Ehre wird alle Glückseligkeit in dem gemeinen Welt-Leben abgemessen. Alles Dichten und Trachten irrdisch-gesinnter Gemühter ist auch dahin gerichtet, hievon so viel zu besitzen, als nur immer nach denen Lebens-Umständen zu erlangen möglich. Wie nun die gantze Verfassung des Papstthums darauf eingerichtet, daß die Clerisey in ihrem Haupt und Gliedern möge herrschen und Schätze sammlen; so gebrauchen sie sich auch zu diesem Endzweck der Ohren-Beichte. Dieselbe ist ein geschick-

schicktes und wohl-eingerichtetes Mittel, zu demselben zu gelangen. Es thut alle erwünschte Dienste, so lang der Aberglaube von denen Gemühtern der Menschen Meister ist. Was gibt das nicht vor eine Gelegenheit übers Volck zu herrschen, wenn man demselben einbilden kan, man habe von GOtt die Macht, eine vollständige Nachricht von allen Mißhandlungen und Sünden der Menschen, sie seyn innerlich oder äusserlich begangen, zu begehren; man sey darüber von dem Sohn GOttes zum Richter gesetzt, man könne einem jeden nach Beschaffenheit seiner Sünden gewisse Straffen zur Büssung derselben auflegen; und auch allenfalls dieselbe wiederum erlassen und aufheben. Es war nicht schwer, durch solche Kunst-Griffe selbst Kayser, Könige und andere Regenten der Welt unters Joch zu halten; die Gedancken ihres Hertzens auszukundschafften, und unterweilen mit selbigen solche Dinge vorzunehmen, welche der von GOtt ihnen mitgetheilten Hoheit nicht wenig nachtheilig und schimpflich gewesen.

§. 7. Es wird meinem Leser nicht entgegen seyn, wenn ich bey dieser Gelegenheit einige Exempel anführe, die uns von denen gefährlichen Folgen der Ohren-Beichte, in Ansehung der Regenten der Welt, eine vollenkommene Gewißheit geben können. Sie sind zwar von andern Lehrern, die diese Gattung von Wahrheiten abgehandelt, bereits angemerckt: aber darum kan es doch seinen Nutzen haben, sie wieder in Erinnerung zu bringen. Zum wenigsten müssen

müssen wir bey der Gelegenheit die Verfassung der recht-lehrenden Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ansehung des Beicht-Wesens vor heilsam und gut schätzen, und dabey erkennen, wie viele Ursachen man habe, dieselbe sorgfältig beyzubehalten, damit nicht, wenn man hierin künsteln und allerley unnöhtige Aenderungen vornehmen will, nach Ablauff der Zeit eine gantz andere Würckung daraus entstehe, als man sich anfänglich vorgestellt. Unter denen, die die Würckungen der vermeinten Richterlichen Gewalt des Pabstes empfindlich gefühlet, können wir insonderheit das Exempel des Kayserς Henrici IV. aus dem 11ten Seculo anführen. Es ist schröcklich zu lesen, wie der herrschsüchtige Pabst Gregorius VII. mit demselben zu Werck gegangen. Wie er auf die Anklage der Sachsen, darunter die Römischen Bischöffe selbst steckten, denselben hochmühtig nach Rom gefodert, seine dahin abgeordnete Gesandten misgehandelt, und endlich, da er durch mancherley Welt-Streiche Meister von ihm geworden, ihm die schimpflichste Buß-Uebungen aufgelegt. Der Kayser hat gantzer drey Tage sich mit schlecht wollenen Tuch kleiden, mit blossen Füssen auf dem Eise bey strenger Kälte für der Pforte des Pallastes der Mathildis, wo damahls der Pabst sich aufhielte, stehen, und endlich sich für dessen Füssen niederwerffen, und unter denen strengsten Bedingungen die Absolution von dem Pabst nehmen müssen. Aventinus L. V. annal. und aus demselben Chr. Matthiæ in thea-

theatro historico p. m. 906. & 907. Es ist recht lustig zu lesen, was der Helmoldus, der diese Historie in seiner Chronica Slavorum weitläufftig erzehlt, sich mit derselben breit macht. Ich kan nicht umhin, ein Stück seiner Erzehlung, weil er uns den Zustand der damahligen Zeiten ziemlich entdecket, hie anzuführen. Accepit ergo, heist es von diesem Kayser, in mandatis, ut anno integro Roma non discederet, equum non ascenderet, sed in veste humili circumiret limina ecclesiarum, orationibus & jejuniis reddens dignum poenitentiæ fructum. Quod Rex humiliter adimplere sategit. Videntes ergo Cardinales, & ii qui de curia sunt, quia præ timore sedis apostolicæ contremiscunt potestates & curvantur ii, qui portant orbem, suggerunt Apostolico, ut transferat regnum ad alium virum, dicentes, indignum esse, ut talis regnet, qui de publicis convictus est facinoribus. *Helmoldus Chr. S. L. I. c. XXVIII. p. m.* 72.

§. 8. Ein anderes Exempel, das diesem sehr nahe kommt, und darin sich der Hochmuht und die Grausamkeit der Päbstischen Clerisey noch gifftiger zeiget, ist das vom Henrico II. König in Engeland. Er war so unglücklich, daß er dem Pabst und seinen Anhängern wegen eines Mords, den vier seiner Bedienten an seinem Cantzler Thoma, der zugleich Ertz-Bischoff zu Canterbury war, in der Kirchen zu Canterbury ausgeübt, in die Hände fiel. Da wieß ihm der H. Vater, wie weit die Richterliche Gewalt und Tyranney eines geistlichen Herrschers gehe.

Er

Er ließ diese Sache durch zwey Cardinäle, die deßfalls nach Engeland gesandt, genau untersuchen. Das wenigste, so dem Könige zur Satisfaction aufgeleget wurde, war dieses, daß er den Appellationen nach Rom muste ihren Lauff lassen, sich des Rechts an die Investituren begeben; zwey hundert Curaßier zum Krieg im gelobten Lande auf ein Jahr unterhalten, und endlich zulassen, daß diesem Thoma als einem Martyrer, ein jährliches Gedächtniß-Fest in Engeland gefeyert wurde. Dies alles war noch nicht genug. Der König muste sich zu Canterbury nackt ausziehen, und von einem gantzen Hauffen Mönche geisseln lassen, da ihm etliche drey, etliche fünf Streiche gegeben. Matthæus Paris in Henr. II. Nic. Machiavellus hist. Florent. L. I. Dieser letztere, ob er gleich selbst ein Papist, kan doch seinen Verdruß über diese Geschichte nicht bergen. Er macht bey derselben diese Anmerckung, daß ein grosser König sich solchem Urtheil unterworffen, dem ein Privat-Mann sich zu unterwerffen würde geschämet haben.

§. 9. Wie hoch der Pabst Innocentius tertius seine geistliche Richterliche Gewalt und die Lehre von der Satisfaction getrieben, davon hat abermahl ein König von Engeland, Johannes, ein trauriger Zeuge seyn müssen. Es gieng dieselbe so weit, daß der König im Jahr 1213. seine Königliche Krone in die Hände des Päbstlichen Legaten Nicolai, Bischoffs von Tusculo, muste resigniren, demselben anstatt des Pabstes, als seines und des Königreichs Oberhaupts, die Huldigung

digung leisten, und sich und sein Volck zu völligen Sclaven des Römischen Hofes machen. Matth. Paris in Johanne. Dergleichen und andere Wirckungen der Ohren-Beichte, da die Beicht-Väter die Unterthanen gegen die Regenten, wenn solche nicht nach ihrem Sinn gewesen, aufgewiegelt, allerley Mord-Anschläge wider sie geschmiedet, und also die Hoheit der Römischen Kirchen bis auf die äusserste Stuffe getrieben, sind in den Geschichten der vorigen Zeit in grosser Menge verhanden. Und wahrlich, es wäre aus dem Pabst nimmermehr derjenige geworden, welcher er jetzo ist, wenn es nicht der Wahn gethan hätte, den er den Leuten von denen Schlüsseln Petri beybringen lassen. Die Ohren-Beichte ist auch ein gewünschtes Mittel gewesen, die Hoheit, welche durch Misbrauch der Religion und Misdeutung der göttlichen Gnaden-Rechte entstanden, so viel sich durch Rencke und Welt-Streiche thun läst, auszubreiten und zu erhalten.

§. 10. Hoheit und äusserliche Welt-Ehre läst sich bey Armuht und Dürfftigkeit nicht wohl verthädigen. Auch diese Wahrheit hat man in dem Pabstthum gut eingesehen. Der Augenschein gibt es, daß der Pabst und seine Anhänger die gantze Kirchen-Verfassung also eingerichtet, daß ihr Beutel immer dabey möge gefüllet, und die Apostolische Kammer einen bessern Vorraht haben, als ehemahls die Aposteln in der Gesellschafft ihres HErrn und Meisters hatten, welcher in fünf Brodt und zween Fischen

schen bestand. Matth. XIV. 17. Eben dazu thut ihnen die Ohren-Beichte unaussprechliche Dienste. Ein Papistischer Beicht-Vater läst sich nicht bloß, um seinen Vorwitz zu vergnügen, die Sünden der Menschen erzählen. Er spricht ihnen, als geistlicher Richter, auch ein Urtheil. Er legt dem Beicht-Kinde zugleich gewisse Buß-Ubungen auf, um mit solchen für die Sünde genug zu thun. Dies besteht nun gemeiniglich darin, daß einer etliche Tage muß fasten; eine gewisse Anzahl von Ave Maria und Pater noster beten; diese oder jene Heiligthümer und Reliquien besuchen; gewisse Tage durch die sieben Buß-Psalmen lateinisch hermurmeln; auf eine Zeitlang gewisse, schlechte Speisen essen; in den Ländern der Ketzer und Ungläubigen mit bloßen Füssen wallfahrten; sich selbst geisseln, oder auch bey dem Gesang etlicher Psalmen geisseln lassen; und was dergleichen alberne Fratzen mehr sind. Es würde aber der Römischen Clerisey an dergleichen Casteyungen der armen Layen wenig oder gar nichts gelegen seyn, wenn man nicht einen Vortheil dabey machen und seinen Geld-Sack füllen könnte. Die Papistischen Lehrer sind in dem Fall ihre eigene Verrähter. So findet sich ein Brief des Petri Damiani, darin er rühmt, was ihnen die Sünden der Menschen vor Schätze gebracht. Non ignoras, heissen seine Worte, quia, cum a poenitentibus terras, possessiones agrorum videlicet accepimus, juxta mensuram muneris eis de quantitate poenitentiæ relaxamus. Der Baronius, welcher diesen Brief in

seinen annal. eccl. bey dem Jahr 1055. anführet, macht diese Glosse dabey: quibus plane ostendit Damianus bona ecclesiastica ejusmodi fieri solita redemtione aucta crevisse. Die Würckung liegt noch am Tage. Die grossen Güter, so die Römische Geistlichkeit in diesen Nord-Ländern besessen, und in vielen Königreichen und Ländern noch besitzt, sind Beweises genug, daß sie sich den Aberglauben und auch die Sünden der Menschen treflich zu Nutz zu machen gewust haben. Sie theilen ihre Buß-Ubungen in castigatorias & pecuniarias, und schreiben von der ersten Gattung eine so unzählige Menge vor, daß der Burchardus und Gratianus gantze Bücher davon zusammen tragen können. Unter andern wird ihnen auch eine Menge von Fasten aufgelegt. Doch ist der Burchardus noch so barmhertzig, daß er an einem Ort schreibt: si quis forte non potuerit jejunare & habuerit, unde possit redimere, si dives fuerit, pro septem hebdomadibus det solidos viginti. Si non habuerit, unde tantum dare possit, det solidos decem, si autem multum pauper fuerit, det solidos tres. Ja, es hat so gar das concilium Lateranense in der IXten Session den Schluß abgefaßt: Es soll ein Edelmann, der geflucht, zum ersten mahl 25, und zum andern mahl 50. Ducaten zum Bau des Tempels zu St. Petri in Rom geben. Und, was sind es nicht vor ärgerliche Dinge, die man in der taxa cancell. apostolicæ, so zu Paris 1520. ans Licht getreten, und von einem, der die Cantzeley-Gelder des Pabstes selbst eingenommen und berechnet, aufge-

gezeichnet findet? Da heist es: absolutio pro eo, qui in ecclesia cognovit mulierem, & alia mala commisit, gross. VI. absolutio pro eo, qui matrem, sororem &c. carnaliter cognovit, gross. V. absolutio pro eo, qui cognovit virginem, gr. VI. absolutio pro perjurio, gross. VI. absolutio & dispensatio super homicida, gross. XVIII. absolutio pro eo, qui interfecit patrem, matrem, gross. V. vel VII. Diese Groschen sind hernach auf Ducaten gesetzt. Von dieser Taxa schreibt Joh. Heinr. Höttinger in seiner historia Eccl. N. T. sec. XVI. P. III. p. 130. Hæc taxa venditioni, tolerabili pretio exponit causas matrimoniales, Judæis erigendi Synagogas & medicinam faciendi libertatem, licentiam suscipiendi ordines, corpore vitiatis, male promotis, illegitimis, irregularibus, uxoratis, bigamis, bellatoribus; *violentis percussoribus veniam addicunt are, homicidis, voluntariis, casualibus, necessariis, Presbytericidis, laicidis, parricidis, uxoricidis, infanticidis, veneficis, incantatoribus, abortum promoventibus, hæreticis Simoniacis, carnaliter lapsis aliisque, quorum ordine recensentur delicta & pecuniariæ satisfactiones.* Und wem ist endlich unbekannt, daß die Wuchereyen mit denen Indulgentien, die der Tetzel in diesen Ländern auf eine gar zu unverschämte Art getrieben, zu der gesegneten Reformation Gelegenheit gegeben.

§. 11. Es ließ sich von denen fleischlichen und sündlichen Absichten, welche unter der Papistischen Ohren-Beichte versteckt liegen, noch vieles reden, wenn wir unsere Aufmerckſamkeit auf

die Erfindungen richten wollten, deren sich die geilen und müßigen Münche zum theil auch gebraucht, ihr Fleisch zu kitzeln und ihre Liederlichkeit zu vergnügen. Ich will nicht eben behaupten, daß alle Geschichte, die man hievon erzählt, in der Wahrheit gegründet. Doch glaube ich, daß eine grosse Menge derselben und viele andere, die vielleicht noch schändlicher sind, sich zugetragen. Es gibt auch leider! unter denen Geistlichen liederliche Gemühter, und die haben gewiß in der Ohren-Beichte eine gute Gelegenheit, allerley zu erfahren, was ihnen zur Sättigung ihrer schändlichen Lüste dienen kan. Sie lernen allerley Gattungen von Weibes-Personen kennen, darunter immer etliche sind, deren lasterhaffte Gemühts-Neigungen ihnen in allerley Fällen dienen können. Man findet bey diesen Beicht-Vätern einen recht schändlichen Vorwitz, allerley kleine Umstände zu wissen, die zu den Wercken des Fleisches gehören. Der Burchardus, dessen wir schon vorher gedacht, gibt ihnen in seinem decreto C. XIX. Anlaß, nach solchen Dingen zu fragen, die kein ehrbares Gemüht zu wissen begehren sollte, und welche an sich recht unflähtig, schändlich und eckelhafft. Zu geschweigen was mit der Poenitentz, so denen Weibern in etlichen Fällen aufgelegt, vor Boßheit getrieben worden. Eine solche Art der Beichte dienet wohl die Gewissen noch mehr zu beschweren und in tiefere Seelen-Noht zu stürtzen, nicht aber dieselbe zu erleichtern und von der Vergebung der Sünden gewiß zu machen. Dies

sind

sind die rechten Greuel des Pabstthums, daran rechtschaffene Evangelische Lehrer so gar kein theil nehmen, daß sie vielmehr dieselbe verabscheuen.

§. 12. Unser sel. Lutherus hat nebst andern Irrthümern der Römischen Kirchen auch den von der Ohren-Beichte mit denen darin steckenden Greueln bald bey dem Anfang der Reformation eingesehen. Man kan es aus denen 95. Sätzen, die er dem Tetzel entgegen gesetzt, und an die Schloß-Kirche zu Wittenberg anschlagen lassen, schon zulänglich abnehmen. Der 66ste heist also: thesauri indulgentiarum retia sunt, quibus nunc piscantur divitias virorum, und zeiget zur Genüge, daß er an dergleichen sündlichen Wucher ein grosses Misgefallen gehabt. Er hat aber nach der ihm beywohnenden grossen Klugheit und Einsicht nicht das Kind wollen mit dem Bade ausschütten: sondern hat die reine Lehre von der Beichte aus ihren Schlacken sorgfältig heraus gesucht. Selbige ist auch endlich in dem XIten Articul der Augspurgischen Confession fest gesetzt, da man dies in GOttes Wort und der Natur der Sachen gegründete Bekänntniß ablegt: de confessione docent, quod absolutio privata in ecclesiis retinenda sit, quanquam in confessione non sit necessaria omnium delictorum enumeratio. Est enim impossibilis juxta Psalmum: delicta quis intelligit? Die Evangelische Kirche unterscheidet sich hierin gantz und gar von der Papistischen. Da man in dieser dem Lehr-Amt eine Richterliche Gewalt beylegt, über die Handlungen der Menschen zu urtheilen, und sel-

bigen nach Beschaffenheit der Sünden gewisse Buß-Ubungen aufzulegen; so hat man auch den Leuten einbilden müssen, daß sie um des Gewissens willen schuldig wären, dem Priester alle Sünden zu beichten, damit derselbe urtheilen könne, welche Gattung der Genugthuung sich für dieselbe schicke. Hingegen hält man in jener das Lehr-Amt lediglich vor ein Amt der Versöhnung: Folglich begehren die, so dasselbe verwalten, nichts mehr von ihren Beicht-Kindern, als was göttlicher Ordnung nach ihnen nöhtig ist, damit sie die Krafft dieses Amts an ihren Seelen zu derselben Trost und Erquickung nachdrücklich genieſſen mögen.

§. 13. Von Wahrheiten, die zu der Religion und dessen rechten Gebrauch gehören, können wir nicht anders, als nach denen Zeugnissen der Schrifft, und nach der Natur der Sachen urtheilen. Wann wir nach dieser Richtschnur die Frage prüfen, **ob ein bußfertiger Sünder um des Gewissens willen, und in Absicht für seine Sünden zu büssen, verbunden sey, dem Priester alle seine Ubertretungen mit allen ihren Umständen, so viel er sich derselben besinnen kan, zu offenbahren?** so ist es gewiß, daß man dieselbe mit **Nein** beantworten müsse. Der Stiffter des Gnaden-Amts, darin die Beichte allein ihren Grund hat, verlangt es überall nicht. Er hat dergleichen Bekänntniß nirgends befohlen. Er hat nicht einmahl mit ausdrücklichen Worten geboten, daß man beichten soll. Wir müssen hierin

bloß

bloß auf die Natur der Sachen sehen. Die Beichte bezieht sich auf das Amt der Versöhnung und die Macht, so der Heiland demselben beygelegt, Sünden zu vergeben. Es ist also ein Vorrecht, so um der bußfertigen Sünder willen in der Kirchen ist. Wenn die Knechte JEsu Christi bey selbigen dasjenige nach sicherer Vermuhtung finden, was GOtt von denen fodert, die seiner Gnade wollen theilhafftig werden; so haben sie weiter nichts von ihnen zu begehren. Sie müssen ihnen den Dienst ihres Amtes wiederfahren lassen. Sie sind nur Knechte um Christus willen. Nun aber verlangte der Heiland selbst von denen, die zu ihm kamen, nichts als Buß und Glauben. Marc. I. 15. Also können seine Diener unmöglich etwas mehres begehren. Wo die Anzeigen einer hertzlichen Busse und Bekehrung sind, da muß der Priester nach dem Exempel seines Heilandes willig und bereit seyn, dem Sünder Gnade zu verkündigen, er möge von seinen geheimen Sünden viel oder wenig, oder gar nichts bekannt haben. Der Prediger hat sich um nichts weiter zu bekümmern, als daß er die Seelen in dem Stand der Busse kräfftiglich aufrichte, die Greuel der Sünden ihnen nachdrücklich vorhalte, sie von der Gnade GOttes in Christo JESU überzeuge, und zugleich zu einem heiligen gottseligen Wandel auf das beweglichste anmahne. Hieraus läst sich leicht beurtheilen, auf welcher Seiten zwischen uns und den Papisten die Wahrheit sey. Man erkennet zugleich, wie rein,

redlich und unbetrieglich rechtschaffene Lehrer der Evangelischen Kirche hiebey zu Wercke gehen, daß man Ursache hat nicht so wohl in der Verfassung der Beichte etwas zu ändern, als vielmehr dahin bemüht zu seyn, daß das, was nach der Natur und Beschaffenheit der Evangelisch-Lutherischen Religion hierin geschehen soll, von einem jeden, so wohl Lehrer als Zuhörer, geschehen möge.

§. 14. Der Priester kan niemanden unter dem Titul der Beichte verpflichten, die Geheimnisse des Hertzens zu offenbaren: Damit aber ist es keinem verboten, sein Hertz für seinem Seelsorger auszuschütten, und eine und andere Sünden, die das Gewissen insonderheit drücken, zu entdecken, wenn er solches dadurch erleichtern kan. Auch dies ist in der Natur dieses Gnaden-Amts gegründet. Es ist sehr glaublich, daß solches von denen, welche ehemahls Johanni dem Täufer beichteten, geschehen sey. Sie haben für ihm einen Abscheu über ihren vorigen Wandel bezeugt, und selbst bekannt, wie weit sie von GOtt gewesen. Jenſius in seinem ferculo literario bemerckt dies in der Natur und eigentlichen Bedeutung der Wörter ἐξομολογεῖσθαι τὰς ἁμαρτίας. Er sagt, es sey so viel gesagt: prono lubentique animo fateri peccasse & amplecti meliora instituta cum amore & caritate adversus eum, qui nos in viam avocarit. *Wolfii curæ philol.* ad Matth. III. v. 6. Eben so wahrscheinlich ist es, daß die, welche dort denen Aposteln bekennen, was sie ausgerichtet Act. XIX.

18.

18. allerley Missethaten, und zwar die gröbsten, welche sie in ihrem Leben begangen, geoffenbaret haben. Die Wirckung zeugt davon. Viele bringen ihre Zauber-Bücher, darin vermuhtlich allerley abergläubische Künste verzeichnet gewesen, zusammen, und, um ihr Misgefallen daran zu bezeugen, verbrennen sie dieselben. Dies aber können sich die Papisten zur Behauptung ihrer Ohren-Beichte keines Weges zu Nutz machen. Es wird diesen Leuten nicht als eine Pflicht und Verbindlichkeit aufgelegt. Sie thun es nach dem Trieb ihres eigenen Hertzens. Viele unter den aufrichtigen Papisten, als Lorinus in h. l. Maldonatus L. II. de pœn. c. 2. de orig. confess. Erasmus Roterod. in h. l. müssen selbst gestehen, daß dieser Ort nicht geschickt sey zu beweisen, es sey göttlichen Rechtens alle seine Sünden dem Priester zu beichten und zu offenbahren. Es ist eine unverantwortliche Sache, die Gewissen der Menschen da zu fesseln, wo selbst der Heiland der Welt ihnen Freyheit gelassen. Es bleibt bey dem, was schon der sel. Balduinus gelehrt: Quod si singulare peccatum aliquem angat in conscientia, nihil prohibet, quin aperiendo illud ecclesiæ ministro cor suum exponeret & consolationem petat, sed, ut hoc fiat, a nemine morose exigendum. In cas. consc. L. IV. c. X. casu 3. Wobey dann freylich zu wünschen, daß das Vertrauen zwischen Lehrern und Zuhörern unterweilen grösser seyn möchte, als es offt gefunden wird, damit jene mehr Gelegenheit hätten, diesen mit gutem Raht und Erinnerung zur Beforderung

derung ihrer Seligkeit an die Hand zu gehen, und den geistlichen Wohlstand ihrer Seelen möglichst befodern zu helfen.

Das eilfte Capitel.

Darin gezeiget wird / daß die Diener des Evangelii in der ersten Kirchen die Absolution allezeit mit Auflegung der Hände ertheilt / und daß / da kein Grund verhanden / warum diese Gewohnheit sollte abgeschaffet werden / selbige noch jetzo in der recht-gläubigen Kirchen beybehalten werden müsse.

§. 1.

Die Auflegung der Hände ist eine Ceremonie, welche man schon in denen uhr-ältsten Zeiten bey geistlichen Verrichtungen gebraucht hat. Ich will nicht eben sagen, daß die Natur der Sachen dazu Anleitung gegeben, oder daß man Spuren in der Natur antreffen sollte, daraus dessen Nutzen und Nohtwendigkeit könnte erkannt werden. Unterdessen ist es unleugbar, daß

daß die Heiden sich derselben schon vor langen Zeiten bedienet. Als der Numa Pompilius sich von einem Priester zur Königlichen Würde einweihen ließ; da hielte dieser in seiner lincken Hand einen oben krum-gebogenen Stab, die rechte aber legte er auf des Königs Haupt, und betete über ihm; wie uns Livius dies erzehlt hist. Rom. L. I. c. 18. Wie weit sich die Auflegung der Hände bey dem Jüdischen Volck zu den Zeiten Alten Testaments erstreckt, davon können nachfolgende Oerter nachgesehen werden. Gen. XLVIII. 17, 18. Exod. XXIX. 10. Lev. I. 4. III. 2, 13. IV. 4. XXIV. 14. Num. VIII. 10. XXVII. 18. Daß selbige zu denen Zeiten, da der Heiland auf Erden wandelte, bey denen Jüden annoch sehr gebräuchlich müsse gewesen seyn; solches läst sich unter andern auch daher abnehmen, daß die, so sich der Wunder-Hülfe des Heilandes erfreuen wollen, gemeiniglich verlangen, er soll die Hände auf ihre Krancken legen. Marc. V. 23. VII. 32. Es ist bekannt, daß niemand ohne Auflegung der Hände ein Rabbi bey den Juden werden könne, welche Handlung sie besonders durch das Wort סמיכה ausgedruckt. Daher heist eben von dem Hände-Auflegen derjenige סמך (ein Auflegender,) welche die Ehre eines Rabbinen dem andern mittheilt, und der, dem sie mitgetheilt worden, נסמך, das ist, dem die Hände aufgeleget sind: Wobey zu mercken, daß bey Verleihung der Macht öffentlich zu lehren, auch die Absolution von Sünden mit Auflegung der Hände sey ertheilet worden. vid. Schœtgens horæ

horæ Hebr. in 1 Tim. IV. 14. p. 875. Sonst haben einige anmercken wollen, als wenn man fünf oder sechs Gattungen von Auflegung der Hände, nach denen unterschiedenen Handlungen, dabey solche gebraucht worden, zu den Zeiten alten Testaments zehlen könne. Sie nennen solche: simplicem benedictivam, sacrificialem, inauguralivam, judicialem, juratoriam & curativam. Doch dies kan uns gleich viel seyn. Unser Augenmerck geht lediglich auf die Zeiten Neuen Testaments, und unser Zweck ist zu zeigen, daß solche unter andern auch bey Ertheilung der Vergebung der Sünden sey gebräuchlich gewesen.

§. 2. Unser Erlöser JEsus Christus hielte nicht auf Ceremonien: gleichwohl finden wir, daß bey ihm die Auflegung der Hände in besonderer Achtung gestanden. Die Heilung der Krancken durch seine göttliche Wunder-Krafft geschahe gemeiniglich mit Auflegung der Hände. Er heilet nur wenige Siechen in seinem Vaterlande: Die er aber heilet, denen legt er die Hände auf. Marc. VI. 5. So wird auch bey dem Luca Cap. IV. 40. erzählt, daß bey der Sonnen Untergang alle die, so Krancken gehabt mit mancherley Seuchen, solche zu JEsu gebracht, und er habe auf einen jeglichen die Hand gelegt, und sie gesund gemacht. Ich glaube, daß dieser Umstand nicht vergeblich aufgeschrieben. Es sind aber nicht bloß die leiblich Krancken, denen der Heiland seine heilige Hände aufgelegt: Wir finden, daß solches auch in andern Fällen geschehen.

hen. Er legt seine Hände auf die kleinen Kinder, die zu ihm gebracht werden, und segnet sie. Marc. X. 16. Es ist auch nicht unglaublich, daß, als der Heiland bey seinem letzten Abschied seine Hände aufgehoben und die Jünger gesegnet, nach dem Luc. XXIV. 50, solches mit Auflegung der Hände geschehen. Griffen sie doch, als sie sein zum ersten mahl nach der Auferstehung ansichtig wurden, an sein heilige Füsse, und fielen vor ihm nieder. Matth. XXVIII. 9. Und so ist es sehr wahrscheinlich, daß die, so bey dem Empfang des letzten Segens für seinen Füssen gelegen, auch verlangt haben von seinen Händen berühret zu werden. Dieses war dem Heiland nichts ungewöhnliches.

§. 3. Zur Bestätigung des Satzes, daß der Heiland die Auflegung der Hände vor eine nützliche Handlung gehalten, dienet auch dieses, daß er unter die Zeichen, welche denen, die da glauben, folgen werden, mit rechnet, wie sie auf die Krancken werden die Hände legen, und so würde es besser mit ihnen werden. Marc. XVI 18. Wir erkennen daraus, daß der Heiland diesen Gebrauch seinen Jüngern gleichsam als eine göttliche Ordnung gelassen: Wie sie auch selbigen bey allerley Verrichtungen in der Kirchen beybehalten. Wenn Diener der Kirchen bestellet wurden, so geschahe es mit Auflegung der Hände. Solcher gestalt wurden die sieben Allmosen-Pfleger zu ihrem Amt verordnet. Act. VI. 6. Und wenn Barnabas und Paulus zu dem Werck, wozu der HErr sie beruffen hatte, ausge-

gesondert werden, so fasten die Jünger und beten, und legen die Hände auf sie. Act. XIII. 3. Wenn die Gaben des heiligen Geistes mitgetheilet wurden, so wurden gleichfalls die Hände aufgelegt, wie wir dieses Act. VIII. 17. Act. XIX. 6. und andern Oertern heiliger Schrifft deutlich lesen. Wann auch Paulus den Timotheum ermahnet, er soll nicht aus der Acht lassen die Gabe, die ihm gegeben ist durch die Weissagung mit Hand-Auflegung der Aeltsten, 1 Tim. IV. 14. so versteht er solches nicht bloß von der ordination; sondern auch von denen Gnaden-Gaben, die er mit der Auflegung der Hände empfangen. Die Apostel haben nach der Verheissung JESU Christi mit Auflegung der Hände die Krancken geheilet, wie solches nebst andern auch das Exempel Pauli Act. XXVIII. 8. deutlich beweiset.

§. 4. Ich werde mir an diesem Ort nicht die Mühe machen, weitläufftig zu untersuchen, wie die Auflegung der Hände, welche unter den Zeiten Neuen Testaments gebräuchlich gewesen, am füglichsten könne eingetheilet werden. Ob wir mit dem Thoma eine gedoppelte setzen sollen, als eine wunderthätige und Sacramentliche, Chamier. Panstrat. Cath. T. IV. l. 4, und diese wieder mit dem Cornelio a Lapide in eine dreyfache eintheilen, da sie entweder zu dem Sacrament der Ordination, oder der Firmung, oder der Busse gehöret. *In cap. 8. Act.* Oder ob wir dem Hornejo sollen beypflichten, der einen Unterschied macht unter der Auflegung der Hände, welche in curatione miraculosa, in ordinatione Episcoporum

rum und Presbyterorum, und endlich post baptismum gebrauchet worden. *Comm. in epist. ad Hebr. 6.* Oder ob die Meinung des sel. Tribbechovii mehr Wahrscheinlichkeit habe, der da will, daß man sie in curativam, simplicem benedictivam, curativam sensu ecclesiastico & ordinativam soll eintheilen. *Tribb. diss. de impos. manuum cap. I. §. 5.* Meine Bemühung wird lediglich die seyn, daß ich beweise, es sey die Auflegung der Hände schon bey dem Anfang der Christlichen Religion in Achtung gewesen, und von den Aposteln selbst in Fällen, da solche gebräuchlich gewesen, vor eine nohtwendige Verrichtung angesehen worden. Es findet sich davon insonderheit ein sehr bündiger Beweis in dem Brief Pauli ad Hebr. c. VI. v. 2. Der Apostel rechnet hie die Lehre von Auflegung der Hände unter die ersten Gründe des Christenthums. Er sagt, er wolle diesmahl **nicht Grund legen von der Busse der todten Wercke, vom Glauben an GOtt, von der Taufe, von der Lehre, von Hände-Auflegen, von der Todten Auferstehung und vom ewigen Gericht.** Hie sehen wir, daß Paulus die Lehre von Auflegung der Hände zwischen der Lehre und der Auferstehung der Todten einrückt. Ob er unter der Lehr das heilige Abendmahl verstehe, solches kan ich nicht eben gewiß darthun: Das aber ist unstreitig, daß wenn er hie die Auflegung der Hände unter die wichtigsten Articul zählet, solches nicht von ohngefehr und vor die lange Weile geschehen. Paulus, als ein von GOtt erleuchteter Lehrer, schrieb kein Wort

ohne

ohne Bedeutung und Absicht. Der Erasmus Roterod. schließt die drey Stücke, von der Taufe, von der Lehre und von Auflegung der Hände in seiner Edition des N. T. in einer parenthesi ein, dessen Fußstapffen der sel. Gebh. Theod. Meierus in einem besondern Buch, de tribus novellorum nascentis ecclesiæ initiamentis, catechesi, baptismo & manuum impositione, Helmst. 1690. 4to, nachfolget. Der Grund, welchen letzter von dieser seiner genommenen Freyheit anführt, ist der, daß die Auflegung der Hände als ein ritus indifferens unter die ersten Gründe des Christenthums nicht könne gerechnet werden. Man sieht aber offenbahr, daß der sel. Meierus hie einen Satz voraus setze, welcher noch erst muß bewiesen werden. Er sagt, die Auflegung der Hände sey eine res indifferens, und darum könne sie nicht unter die ersten Gründe des Christenthums gerechnet werden. Da es doch vielmehr umgekehrt heissen sollte: Weil der Apostel die Auflegung der Hände unter die ersten Gründe des Christenthums rechnet, so muß es keine res indifferens seyn. In meinen Augen ist es eine verwegene und unverantwortliche Art, mit der Schrifft also willkührlich und nach Gutdüncken umzugehen. Ich sollte gedencken, daß man nach der Ehrerbietung, so wir vor GOttes Wort haben sollen, schliessen und glauben müsse, daß das, was der Apostel unter die Grund-Articul der Christlichen Religion zehlet, auch vor ein solcher müsse angenommen, oder vor keine indifferente Sache erkläret werden. Es hat auch der Herr

Wolf

Wolf nach seiner reifen Einsicht obgedachte gründlich wiederlegt. Curæ philol. ad h. l. p. 659. und den wahren Sinn des Apostels p. 660. gewiesen. Gegen diese Erklärung ist nach meiner Meinung nichts zu erinnern. Es stehen zwar viele Ausleger in den Gedancken, als wenn der Apostel die Auflegung der Hände an diesem Ort von einer gewissen, determinirten heiligen Handlung verstehe: und die meisten erklären es von derjenigen, da man denen Getaufften, zur Bestätigung ihres Glaubens, die Hände aufgelegt. Die Papisten, welche ohne dem diese Handlung zu einem Sacrament machen, sind fast alle dieser Meinung. Grotius ad h. l. versteht unter der Auflegung der Hände alle Gebräuche, welche ausser der Taufe und dem Nachtmahl des HErrn, in der Kirchen Christi gewöhnlich gewesen. Er rechnet dahin die Confirmation, Ordination, Heilung der Krancken, und dergleichen mehr. Dallæus will, daß man dies nicht von einer gewissen determinirten Verrichtung, sondern überhaupt von allen, dabey solche gebraucht worden, verstehen soll. Ich kan nicht leugnen, daß mir die letzte Meinung, wenn sie recht verstanden wird, für andern wahrscheinlich. Paulus macht hie von Auflegung der Hände einen besondern Articul. Er unterscheidet denselben eben so von denen vorhergehenden, wie er den Articul von Auferstehung der Todten wieder von diesem unterschieden. Dies dienet zum sichern Beweis, daß zu der Zeit in der Kirchen JEsu Christi auch eine Lehre sey bekandt gewesen, darin man die

Gläubige von der Auflegung der Hände, von dessen Ursache, Nutzen, Bedeutung, Nohtwendigkeit, imgleichen von den Fällen, wie solche müsse gebraucht werden, unterrichtet. Und hieraus läst sich sicher schliessen, daß dieser ritus in besonderer Achtung zu der Zeit gewesen, imgleichen daß der Apostel solchen vor nützlich und nohtwendig in der Kirchen gehalten habe, welches das erste ist, so wir zu unserm Zweck haben beweisen wollen.

§. 5. Wir kommen also zu der Frage, worauf die Abhandlung des gegenwärtigen Capitels abzielet: **Ob nemlich die Diener JEsu Christi die Vergebung der Sünden mit Auflegung der Hände von Anfang her denen bußfertigen Sündern verkündiget?** Ich bin der gäntzlichen Meinung, daß man diese Frage sicher mit Ja beantworten könne. Zwar sind die besondern Fälle, da die Apostel und übrigen Diener der Kirchen, nach Inhalt der Stifftung JESU Christi, denen Bußfertigen Gnade und Vergebung angekündiget, nicht aufgezeichnet, welches dann auch, da nicht etwas sonderliches dabey zu bemercken, nicht eben nöhtig gewesen. Immittelst findet sich doch ein Zeugniß, daß diese unsere Meinung nicht wenig befestiget. Wir nehmen solches aus der Erinnerung, die Paulus seinem Timotheo mit diesen Worten gibt: **Die Hände lege niemand bald auf; mache dich auch nicht theilhafftig fremder Sünden.** 1 Tim. V. 22. Ich weiß wohl, daß dieser Spruch gemeiniglich von der Ordination der Leh-

Lehrer pflegt erklärt zu werden. Wie weit solche Erklärung Grund habe, solches wird sich aus dem folgenden beurtheilen lassen. Ich gestehe gern, daß mir solche nicht eben wahrscheinlich. Mir ist es vielmehr glaublich, daß der Apostel hie von der Ubung des Amts der Versöhnung rede. Der Zusammenhang und die natürliche Folge der Rede leidet keine andere Erklärung. Er will, daß Timotheus dies behutsam verwalten soll. Er soll niemanden ohne vorgängige Prüfung die Gnade GOttes und die Vergebung der Sünden verkündigen. Wenn diese meine Erklärung einem oder dem andern nicht gefallen sollte; so ist sie doch nicht wider die Aehnlichkeit des Glaubens. Auch sind schon andere auf Gedancken gefallen, die mit dieser Meinung eine grosse Aehnlichkeit haben, ob sie gleich nicht völlig damit übereinstimmen. Matthæus Polus führt in seiner Synopsi über diesen Ort unter andern auch die Meinung derer an, welche selbigen von der Absolution derer, so unter der Kirchen-Censur gestanden, und nunmehro bey bezeugter Busse wieder aufgenommmen worden, wollen erkläret wissen. Also soll die Paraphrasis der Worte Pauli: Lege die Hand niemand bald auf, diese seyn: Ne cito nimis absolvas censuris constrictos, antequam pœnitentiam suam & reformationem ostendant, ne te reum facias peccatorum, quibus tollendis censuræ destinatæ erant. Der Cyprianus und Pacianus sollen diesen Spruch Pauli auch also verstanden haben. Daß indeß diese Erklärung dem Episcopio die wahrscheinlichste gewesen, sol-

ches erhellt aus dem, was er P. II. opp. Theol. in cap. XIX. Matth. & c. III. Apocal. hievon angeführt. Der Zusammenhang hat sie genöhtiget, diese Rede des Apostels von Vergebung der Sünden anzunehmen, sie sind aber bey der bestehen geblieben, welche in dem Namen der Kirchen an gröblich irrenden und sündigenden bey ihrer Buß und Wiederkehr geschehen. Ich kan aber nicht anders finden, als daß hie der Apostel auf die Pflichten der Seelen-Sorge des Timothei sein Augenmerck richte. Dazu gehört für allen, mit den müden zu rechter Zeit zu reden. Wo ein Lehrer rechtschaffene Busse findet, da muß er seinen Trost und die Verkündigung der Gnaden GOttes nicht lang zurück halten: Wo er aber dieselbe nicht merckt, da muß er auch nicht zu geschwind seyn, solche zu ertheilen. Von dem letztern redet hie der Apostel. Meine Gründe, warum ich dies glaube, sind folgende, und ich bitte meinen Leser, sie mit mir mit einem aufrichtigen und Wahrheit-liebenden Hertzen zu prüfen, darum es einem jeden, der sein Heil lieb hat, fürnemlich zu thun seyn sollte.

§. 6. Zuerst setze ich als eine unumstößliche Wahrheit voraus, daß die Gedancken des Apostels ordentlich und fest an einander hangen, und daß man folglich unter dem Fluß seiner Rede das reinste und deutlichste gedencken muß, was nur immer darunter kan gedacht werden. Dies ist um desto nöhtiger, weil die Schreib-Art der Orientalischen Völcker sehr abgebrochen und kurtz, daß man den Zusammenhang mehr in denen Begrif-

griffen, als in denen Verbindungs-Particuln suchen muß. Wir sehen, daß die Bemühung des Apostels in diesem Briefe überhaupt dahin gehe, seinen Timotheum zu einem rechtschaffenen Diener JEsu Christi zuzubereiten. Er erweckt ihn also, mit allem Eifer daran zu seyn, daß er das Gute befodern und dem Bösen nachdrücklich steuren möge. Solcher gestalt gibt er ihm in dem 20sten Vers dieses 5ten Capitels diese Erinnerung: Die da sündigen, die strafe für allen, auf daß sie auch die andern fürchten. Dies versteht er von allen Sündern überhaupt, die mit groben, fürsätzlichen Ubertretungen in der Gemeine Gottes Aergerniß und Schaden anrichten. Dies ist nun freylich eine Verrichtung, welche für Fleisch und Blut nicht so gar leicht. Es kan uns bald verführen. Wir haben menschliche Schwachheiten nnd Leidenschafften. Offt hält uns eine Menschen-Furcht zurück: Offt geben wir unserer Blödigkeit und Zärtlichkeit zu viel nach: Offt steht eine gewisse Art von Verbindlichkeit und Freundschafft im Wege, daß man einem andern seine Fehler nicht so gerade mag unter die Augen halten, oder daß auch sonst in dem Straf-Amt sich eine Partheylichkeit zeiget. Um seinen Timotheum davon zurück zu halten; setzt der Apostel v. 21. eine gantz kräfftige Erinnerung hinzu. Er nimt GOtt, unsern Heiland und die heiligen Engel über ihm zu Zeugen, daß er hierin aufrichtig und unpartheyisch soll zu Wercke gehen. Wenn indessen Leute zu ihm kommen, die das Amt der Versöhnung begehren; so

soll er, ob sie sonst eben keine groben Sünder, dennoch in der Ausübung dieses Amts behutsam verfahren. Er soll sich mit Auflegung der Hände, zur Vergewisserung der Vergebung der Sünden, nicht übereilen v. 22, und zwar deswegen, weil er sich so dann ihrer Sünden leicht könne theilhafftig machen. Die Ursache davon ist offenbar. Ein solcher Mensch, der so bald absolvirt wird, wird sicher. Er sündiget in dem Vertrauen, daß er durch des Priesters Hand leicht wieder könne Vergebung erlangen, immer darauf ein: Und daran ist freylich die Leichtsinnigkeit des Priesters Ursach. Dieser macht sich auch des andern Sünden theilhafftig, in so fern er durch Nachläßigkeit zu dessen Bewerckstellung das seinige mit beygetragen. Dabey aber verlangt Paulus v. 22, daß Timotheus selbst soll unsträflich seyn und sich rein halten. Dies lehrt das Wort ἁγνὸν, welches nicht bloß von der Keuschheit, wie es Lutherus übersetzt; sondern überhaupt von aller Reinigkeit des Lebens zu verstehen. Es soll nichts auf ihn zu sagen seyn. Doch soll er sich in seiner Lebens-Art nicht gar zu streng halten. Er soll so viel Wein nehmen, als ihm zur Stärckung seines Magens, und zur Erhaltung seiner Gesundheit dienlich, v. 23. Wenn indessen Timotheus gegen die v. 22. gegebene Erinnerung, die Hände niemanden bald aufzulegen, möchte einwenden, wie er keinem könne ins Hertz sehen, und folglich nicht wissen, ob jemand im Stand der Busse, und der Vergebung würdig sey, so antwortet der Apostel v. 24.

gar

gar gründlich darauf. Er sagt, daß etlicher Menschen Sünde schon so offenbar wären, daß man sie vorhin richten könne. Das ist: Man könne aus ihrem vorhin geführten Wandel urtheilen, wie sie gegen GOtt gesinnet, und was man sich von ihrer Busse zu versprechen habe. Ihre Sünden können von einem treuen Diener GOttes zum voraus gerichtet und beurtheilet werden, welches eben die Wörter προάγουσαι εἰς κρίσιν anzeigen wollen. Hingegen habe es mit andern die Beschaffenheit, daß ihre Wercke hinten nach und mit einem Ablauff der Zeit erst offenbar werden. Sie können ihre Tücke besser verhehlen. Wenn man aber nur genau auf ihren Wandel mercke, so kommen sie doch endlich auch an den Tag. Eben so gehe es mit gottseligen guten Wercken. v. 25. Ein Lehrer, der den Geist der Prüfung hat, und nur etwas genau auf die, so seiner Seelen-Sorge anvertrauet sind, und sich seines Amtes gebrauchen wollen, Achtung gibt, kan bald mercken, was er an denselben habe. Und damit ist der Einwurf, den Timotheus etwa gegen die Erinnerung: er soll niemand die Hände bald auflegen, machen könnte, gründlich gehoben. Alles aber zeiget zur Genüge an, daß durch und durch von behutsamer Ausübung des Amts der Versöhnung die Rede sey.

§. 7. Um meinen Leser völlig zu überzeugen, daß nicht ein Trieb zur Neuerung, oder eine Begierde, meine voraus gesetzte Meinung zu verthädigen; sondern eine uninteressirte Liebe zur

Wahrheit mich auf obige Erklärung des Spruchs Pauli gebracht; so will ich meine Gründe in der Ordnung hersetzen, um demselben die Gelegenheit zum Nachsinnen desto leichter zu machen.

(1) Ist offenbahr, daß v. 20. die Rede von Sündern überhaupt sey, und daß solche v. 24. annoch fortgesetzet werde, folglich kan der Apostel v. 22. von keiner andern Hand-Auflegung handeln, als welche bey bußfertigen Sündern statt findet. Will man sagen, er verstehe v. 20. unter die Sünder die Aeltsten, davon er v. 19. geredet, so leidet solches der Zusammenhang der Wörter nicht, und es kan auch mit dem ersten Vers dieses Capitels nicht bestehen. Da sagt der Apostel ausdrücklich, man soll einen Alten nicht schelten: Und was wäre es anders, als ihn schelten, wenn man ihn öffentlich bestraffen wollte. Die Natur der Sachen leidet es auch nicht. Die Sünden eines Lehrers sind entweder offenbar oder geheim. In dem ersten Fall wäre es wohl am nützlichsten, einen solchen Lehrer seines Amts überall unwürdig zu erklären, weil durch ihn die Gemeine nur geärgert, nicht aber erbauet würde. In dem letztern wäre es viel klüger, ihn ins geheim zu bestraffen, als selbigem durch öffentliche Bestraffung eine übele Meinung bey seiner Gemeine zu verursachen, wohin auch die Gedancken des Apostels v. 1. dieses Capitels gehen. Der Apostel ist in seinen Begriffen viel zu fest und gegründet, als daß er in seiner Rede solcher gestalt wancken sollte.

(2)

(2) Ist zu überdencken, daß in der Schrifft nicht die geringste Spuren verhanden, daraus sich zuversichtlich schliessen läst, daß die Auflegung der Hände, wenn solche absolute gesetzt, eben von der Ordination der Prediger zu verstehen sey. Es ist gewiß, wenn man sich dies einbildet, ein blosses Vorurtheil. Wir haben oben angemerckt, daß solche bey Zueignung allerley Evangelischen Gnaden-Wohlthaten nicht weniger, als bey der Ordination gebräuchlich gewesen. Ja, es wird so gar nicht einmahl bey der Einweihung des Matthiä zum Apostel-Amt der Auflegung der Hände gedacht. Act. I. 26. Ich kan also gar keine Ursache finden, warum man eben bey diesem Spruch auf die Ordination der Lehrer verfallen soll, da doch in dem Zusammenhang die Rede von der Art und Weise ist, wie man mit Sündern umzugehen habe. Warum wollen wir uns einbilden, daß ein so erleuchteter Apostel, der da aus Trieb des heiligen Geistes geschrieben, von einem Begriff auf den andern gefallen, wenn die Wörter ohne Zwang eine Erklärung leiden können, da alles an einander hängt?

(3) Es leuchtet auch einem jeden von selbst in die Augen, daß der Bewegungs-Grund des Apostels, **Timotheus soll sich keiner fremden Sünden theilhafftig machen**, sich viel besser zu der Absolution der Unbußfertigen, als der Ordination der Unwürdigen schicke. In dem letztern Fall muß die Art, wie einer, der einen unwürdigen zum Lehrer ordinirt, sich seiner Sün-

den theilhafftig mache, sehr weit hergehohlet werden. Wenigstens ist der Begriff nicht so eigentlich und rein, als wenn man es von der Absolution der Unbußfertigen versteht. Hie liegt es am Tage, daß, wer einen Unbußfertigen leichtsinnig absolviret, sich der Sünden, die zu der Zeit würcklich auf ihm liegen, theilhafftig mache. Denn dieser wird darin gestärckt. Er hält sich bey seinem sündlichen Wandel sicher und ausser Gefahr zu seyn. Er geht desto verwegener darin fort, welches dem, der daran Ursache ist, billig zur Missethat zugerechnet wird.

(4) Hat man nicht aus der Acht zu lassen, daß bey unserer Erklärung die gantze Rede des Apostels, nach Anzeige des vorigen §i, in einem ordentlichen und bündigen Zusammenhang gefunden werde. Darauf aber hat man in Beurtheilung der Schrifften, die aus der Feder des heiligen Geistes gekommen, für allen Dingen zu sehen, wenn man die darin ausgedrückte Meinung recht fassen will. Sie sind gewiß in einer ordentlichen Verbindung und natürlichen Zusammenhang geschrieben. Es fehlt offt an zulänglicher Aufmercksamkeit, wenn solches nicht immer eingesehen und begriffen wird. Und es thut in Erklärung heiliger Schrifft allemahl gute Dienste, wenn man voraus setzt, daß unter den Ausdrückungen derselben in der Sprache des heiligen Geistes das vollenkommenste, was möglich ist, müsse gedacht werden. Man wird unterweilen von göttlichen Dingen allerley schöne

Be-

Begriffe erlangen, auf welche wir vielleicht sonst nicht gerahten wären. Ich habe es selbst also erfahren.

Dazu kommt endlich (5) daß dieser Gebrauch, die Vergebung der Sünden mit Auflegung der Hände zu ertheilen, von Anfang her in der Kirchen JEsu Christi üblich gewesen. In dem dritten Seculo wird solcher schon als eine von Alters her übliche Gewohnheit angegeben. Wir finden hievon ein merckliches Zeugniß bey dem Eusebio in seiner Kirchen-Historie. Er erzählet, daß zwischen denen Römischen und Africanischen Bischöffen ein Streit entstanden: Ob die Ketzer nach ihrer Wiederkehr von neuen müsten getaufet werden? Er sagt, daß der Römische Bischoff und die Italiänischen Priester überhaupt davor gehalten, es müsse die Taufe nicht wiederhohlet werden. Man könne es bey der alten Regul lassen, die hierüber von den Vätern gegeben, daß dergleichen wiederkehrende Sünder mit Auflegung der Hände gereiniget würden. Statuentes, heissen des Eusebii Worte, antiquitus a patribus super hoc traditam regulam debere servari, quæ continebat, post abjectionem pravi & confessionem recti dogmatis, *sola eos manus impositione purgandos.* Hist. Eccl. L. VII. c. 2. Diese Begebenheit fällt ohngefehr in das 251ste Jahr nach Christi Gebuhrt. Was also zu der Zeit als eine Sache angegeben wird, die antiquitus a Patribus geordnet, das muß gewiß bis an der Apostel Zeiten hinan reichen. Dazu gehörten dazumahl etwa 160. bis 170. Jahre, wel-

welches die kleinste Zeit ist, so man antiquitus nennen kan.

§. 8. Wer hievon mehr Nachricht haben will, darf nur unter andern in des Cypriani Schrifften sich umsehen. Es findet sich in selbigen eine Menge von Zeugnissen, die hieher gehören. Zur Probe will ich nur eines und das andere anführen. Wenigstens kan man daraus erkennen, daß man diesen ritum bey Absolution der Bußfertigen sorgfältig und mit grossem Fleiß in Acht genommen. Wenn dieser Lehrer in seinem Brief an die Presbyteros und Diaconos über dem Verfall der Kirchen-Zucht klagt, so läst er unter andern diese Wörter mit einfliessen: Nam cum in minoribus peccatis agant peccatores pœnitentiam justo tempore & secundum disciplinæ ordinem ad exomologesim veniant & *per manus impositionem Episcopi & Clerici jus* communicationis accipiant; nunc crudo tempore, persecutione adhuc perseverante, nondum restituta ecclesiæ ipsius pace, ad communicationem admittuntur & offertur nomen eorum & nondum pœnitentia acta, nondum exomologesi facta, *nondum manu eis ab Episcopo & Clero imposita*, eucharistia illis datur &c. Epist. X. p. m. 25. In seinem Buch de lapsis eifert er wider diejenige, welche, da sie sich mit denen Heidnischen Greueln besudelt, ohne vorgängige rechtschaffene Bereitung zu dem Tisch des HErrn gehen. Er zeiget, welches die Ursachen sind, daß sie das Abendmahl unwürdig empfangen. Ante explata delicta, ante exomologesin factam criminis,

minis, ante *purgatam conscientiam* sacrificio & *manu sacerdotis* &c. p. m. 241. (b) Wie nöhtig er diese Ceremonie bey Ertheilung der Absolution halte, solches läst sich daraus abnehmen, daß er die Lehrer der Kirchen erinnert, sie sollen, dafern von denen gefallenen und mit der Kirchen ausgesöhnten jemand kranck würde, und er, der Bischoff nicht gegenwärtig seyn könnte, einen solchen für dem Presbytero, oder, wenn es die Noht erfordere, auch wohl für einem Diacono beichten lassen, der ihn dann mit Auflegung der Hände soll absolviren, und also im Frieden fahren lassen. Si incommodo aliquo, heissen seine Worte, & infirmitatis periculo occupati fuerint, non expectata præsentia nostra apud presbyterum quemcunque præsentem, vel si presbyter repertus non fuerit & urgere exitus cœperit, apud diaconum quoque exomologesin facere delicti sui possint, ut *manu eis in pœnitentiam imposita* veniant ad Dominum cum pace. Epist. XIII. p. m. 31. (a)

§. 9. Aus denen folgenden Zeiten, da die Zahl der Scribenten sich vermehret, könnte auch eine grössere Anzahl von Zeugnissen angeführet werden, wenn es die Noht erforderte und unser Vorhaben es leiden wollte. Samuel Basnage in seinen exercit. historico - crit. ad annum XXXV. p. m. 63. mercket an, daß denen Bußfertigen auf eine dreyfache Art die Hände aufgeleget worden, und beweiset solches aus verschiedenen Conciliis. Doch, es würde uns zu weitläufftig fallen, hievon mit mehren zu handeln. Die Sa-

Sache an sich ist richtig. Nur dieses kan ich nicht unerinnert lassen, daß etliche bemüht gewesen, die göttliche Absicht, so etwa unter dieser Ceremonie verborgen seyn möchte, zu errahten. Sanctius in acta Apost. steht in den Gedancken, daß der, so die Hände auflegt, allezeit grösser sey, als dem solche aufgeleget werden, und also hält er davor, daß eine gewisse Macht, so man über den andern ausübet, dadurch angedeutet werde. Grotius will, daß es eine Wirckung göttlicher Macht soll anzeigen und zu erkennen geben. In Matth. IX. Augustinus hält es im Grunde vor ein Gebet. Manus impositio, sagt er, non sicut baptismus repeti non potest: quid enim aliud, nisi oratio super hominem, Tom. V. de bapt. contra Donatistas L. III. c. XVI. Tertullianus sucht eine gewisse Symbolische Bedeutung darin. Caro, spricht er, manus impositione obumbratur, ut anima spiritu illuminetur. L. de baptismo & de resurr. c. 8. Nach meinem Begriff ist es ein Bild einer besondern Zueignung gewisser göttlichen Gnaden-Wohlthaten, welche auf eine desto festere Uberzeugung desjenigen, der selbige empfängt, abzielen. Mehr läst sich wohl nicht davon sagen. Immittelst ist unleugbar, daß GOtt zu aller Zeit ein Wolgefallen an diesem ritu in seiner Kirchen gehabt, und daß solcher folglich in seinem heiligen Willen gegründet.

§. 10. Wenn es also endlich auf die Frage ankommt: **Ob es in der Gewalt der Kirchen stehe, diesen Gebrauch abzuschaffen,**

und

und ohne Auflegung der Hände die Erlassung der Sünden zu ertheilen? So sehe ich nicht ab, wie man anders, als mit Nein darauf antworten könne. Was wir vorhero angeführt, zeiget deutlich, daß es die Kirche nicht geordnet: und also kan sie es auch nicht aufheben. Die Apostel selbst haben schon diesen Gebrauch in Acht genommen. Er ist von jeher in der Kirchen sorgfältig beybehalten. Womit wollen dann diejenige sich rechtfertigen, die solchen wollen abgestellet wissen? Wenn man eine Ceremonie, so durch die praxin in allen Seculis in der Kirchen fest gesetzt, will aufheben, so müssen die Gründe, welche uns dazu bewegen, kräfftiger seyn als diejenige, um derent willen solche in die Kirche eingeführet worden. Woher aber sollten selbige genommen werden? Ich sehe nicht, wie sie möglich. Also ist es nach meinem Begriff eine Zerstümmelung der Absolution, wenn sie nicht mit Auflegung der Hände geschicht. Hat Christus Ursachen gehabt, die Auflegung der Hände hochzuachten; so haben wir gewiß keine, dieselbe zu verwerffen. Und wie können wir uns von der Anklage einer Leichtsinnigkeit frey machen, wenn wir uns nichts daraus machen wollten, ob unsere Anordnungen mit der Ordnung der Apostel und derer Lehrer, die ihren Zeiten am nächsten sind, übereinstimmeten oder nicht. Es ist wahr, daß die Papisten aus denen äusserlichen Ceremonien zu viel machen. Wir haben uns aber auch zu hüten, daß wir nicht auf den andern Abweg gerah-

rahten, und eines mit dem andern aufheben. Es steckt zuweilen in vielen Dingen, die wir gering schätzen, ein Nutze, den wir nicht begreiffen. Uns kommen offt einige Dinge geringschätzig, klein und unnütz vor, weil wir sie in einer Gestalt betrachten, welche sich unser Wahn und Einbildung davon gemacht. Wir haben aber wohl zu bedencken, daß wir unsere Einbildung und Empfindung nicht zur Richtschnur annehmen können, wonach wir das, was in anderer Menschen Seelen vorgeht, richten und beurtheilen. Es geht gar zu viel in dem menschlichen Gemüht vor, so uns durch die Erfahrung erst bekannt wird. So sind auch die Fälle, da etwas einen Nutzen haben kan, so mannigfaltig, daß sich der menschliche Verstand solche unmöglich insgesamt vorstellen kan. Unserm Erlöser, dessen Verstand unendlich, können wir es sicher zutrauen, daß er sie alle gekannt, und auch seine heilige Anordnungen darauf eingerichtet. Dies verpflichtet uns, alles das, was nur irgends in der Kirchen JEsu Christi von seiner und der Apostel Zeiten her gebräuchlich gewesen, beyzubehalten. Zum wenigsten ist dieses gewiß, daß wir in Kirchen-Sachen nicht sicherer und behutsamer handeln können, als wenn wir alle Verrichtungen so vornehmen, wie sie mit der praxi der Apostel und der ersten Kirchen am meisten überein kommen. Alsdenn behält die Kirche Christi ihre rechte Gestalt, uud dabey werden die Glieder derselben auch gewiß wohl fahren und die wenigste Verantwortung haben.

Das

Das zwölfte Capitel.

Darin bewiesen wird/ daß der Prediger nur nach Gründen der Wahrscheinlichkeit von der Bußfertigkeit seiner Beicht-Kinder urtheilen könne/ auch ohne solche die Absolution denenselben nicht ertheilen dürfe: daß aber/ wenn er dieselbe ertheilt/ solches allemahl ohne Einschrenckung und Bedingung geschehen müsse.

§. 1.

In dem gegenwärtigen Capitel sind zwey Haupt-Sätze nach Inhalt der Uberschrifft kürtzlich abzuhandeln. Der erste ist, daß der Prediger nach Gründen der Wahrscheinlichkeit glauben müsse, daß der, dem er die Absolution ertheilt, in dem Stande der Bußfertigkeit stehe. Der andere aber, daß, wenn er die Absolution ertheilt, solches allemahl rein und ohne Einschrenckung geschehen müsse. Der erste Satz gründet sich auf die göttliche Wahrheit, daß eine rechtschaffene Busse abseiten des Sünders das von GOtt in seinem Gnaden-

Reich verordnete Mittel sey, wodurch derselbe Vergebung seiner Sünden erlangen muß. Wo also keine Busse ist, da findet auch keine Vergebung statt. Diese Busse bestehet in einem innerlichen Schmertz und hertzlicher Traurigkeit über die Sünde, und in einem gläubigen Vertrauen auf den Mittler und Heiland der Welt, der dieselbe gebüsset hat. Mehr darf diesmahl nach dem Zweck unser gegenwärtigen Abhandlung nicht davon gesagt werden. Das aber haben wir als eine göttliche Wahrheit zu mercken, daß die Busse allemahl und ohne Ausnahme vorher gehen müsse, wo die Vergebung folgen soll. Es ist so unmöglich, daß die Vergebung da, wo keine Busse ist, sollte statt finden, als unmüglich es ist, daß dem reinen und heiligen GOtt gottloß Wesen könne wohlgefallen. Psalm V. 5. Daher finden wir auch, daß Busse und Vergebung der Sünden in heiliger Schrifft in einen Band zusammen gefüget werden. Also wird von Johanne gesagt, er habe geprediget von der Taufe der Busse zur Vergebung der Sünden. Marc. I. 4. Unser Heiland selbst läßt nach seiner Auferstehung in seinem Namen Busse und Vergebung der Sünden unter allen Völckern predigen. Luc. XXIV. 47. Wenn Petrus denen, die durch seine Predigt waren gerühret worden, dasjenige, was ihnen zu dem Heil ihrer Seelen nöhtig ist, in der Kürtze will vorhalten, so sagt er: Thut Busse, und lasse sich ein jeglicher taufen auf den Namen JEsu Christi zur Vergebung der Sünden. Act. II. 38. Und kurtz hernach redet er zu

denen, die seine Brüder nach dem Fleisch waren, also: So thut nun Busse und bekehret euch, daß eure Sünde vertilget werde. Act. III. 19. Vergibt also GOtt keine Sünden ohne wahre Busse und Bekehrung; so versteht sichs von selbst, daß er Busse und Bekehrung muß verlangen, wenn er die Sünde durch seine Knechte auf Erden will vergeben lassen. Die Loßkündigung des Predigers ist nichts anders, als eine Versicherung von der göttlichen Vergebung der Sünden. Was also demjenigen noht ist, der die Vergebung der Sünden bey GOtt erlangen will, das muß nicht weniger bey dem gefunden werden, der davon die Versicherung durch den Mund der Knechte GOttes zu haben wünschet. Hieraus folgen zwo Wahrheiten, die hiesiges Ortes wohl zu mercken. Die eine ist, **daß die Absolution des Predigers einem Unbußfertigen zur Erlangung der Vergebung der Sünden nicht dienen könne, wenn selbige ihm noch so offt und viel gesprochen würde.** Die andere aber, **daß der Prediger, wenn er einem Unbußfertigen, den er als einen solchen kennet und NB. kennen können, die Vergebung der Sünden verkündiget, mit seinem Amt treu-loß umgehe,** und nach dem Zeugniß Salomonis Prov. XVII. 15. ein Greuel werde in den Augen GOttes.

§. 2. Hie kommt es darauf an, daß die Frage wohl erörtert werde: **Ob die Bußfertigkeit des Sünders von der Natur, daß solche von Menschen mag erkannt werden, und wel-**

ches das sicherste Merckmahl, wornach man dieselbe beurtheilen könne? Eine gründliche Untersuchung dieser Frage hat einen gedoppelten Nutzen. Einmahl dienet sie dazu, daß die, so das Amt der Gnaden auf Erden verwalten, deutlich begreiffen, was sie von ihren Beicht-Kindern für Zeugnisse der Bußfertigkeit begehren können, wenn sie, ohne ihr eigen Gewissen zu beschweren, denenselben die Absolution sprechen wollen. Dann kan man auch damit denen Einwürffen derjenigen begegnen, die daher, daß die Prediger keine Hertzens-Kündiger, Gründe nehmen wollen, dem Lehr-Amt die Macht, Sünden zu vergeben, streitig zu machen. Wenn wir die Busse in ihrer Natur und rechten Gestalt ansehen, so ist solche ein innerliches Geschäfft des Geistes, und hat lediglich ihren Wohnsitz im Hertzen. Sie besteht in Erkänntniß der Sünden, in einem Gefühl ihrer Schädlichkeit, in Schmertz und Traurigkeit über dieselbe, in der Erkänntniß des Sünden-Büssers, in einer gläubigen Empfindung von der Krafft seines Mittler-Amts. Hiemit ist verknüpfft der Vorsatz, die Sünde zu meiden, und das Leben mehr und mehr zu bessern. Dies alles geht in dem innerlichen vor. Es sind Geschäffte des Geistes, die kein Mensch wissen und erkennen kan. Bis dahin kan niemand, als GOtt allein sehen. Er hat dies für allen seinen vernünftigen Geschöpffen voraus, daß er ein Hertzens-Kündiger. Von ihm spricht David: Du gerechter GOtt prüfest Hertz und Nieren. Psalm

VII.

VII. 10. GOtt selbst gibt es als ein Vorrecht an, das ihm eigenthümlich zugehöret. Wenn gesagt wird: Es ist das Hertz ein trotzig und verzagt Ding, wer kan es ergründen? so heist es in der Antwort: Ich der HErr kan das Hertz ergründen und die Nieren prüfen, und gebe einem jeglichen nach seinem Thun, und nach den Früchten seiner Wercke. Jer. XVII. 9, 10. Die Sache ist klar, und also wäre es etwas überflüßiges, ein mehres davon zu erwehnen.

§. 3. Die Bußfertigkeit hat zwar ihren Sitz in dem inwendigen: unterdessen kan sie doch durch äusserliche Merckmahle ausgedrückt und an den Tag geleget werden. Es finden sich in unserm Leben gewisse äusserliche Bezeugungen, die der innerlichen Bewegung des Geistes gleichsam eigen zu seyn scheinen, als wenn sie ihnen zugehörten. Dies nehmen wir auch bey geistlichen Handlungen, insonderheit bey der Busse wahr. Wir finden derselben unterschiedliche. Dahin gehört das Weinen und die Thränen. David versichert, daß er in seinem Buß-Kampff sein Bette die gantze Nacht geschwemmet und sein Lager mit Thränen genetzet. Psalm VI. 7. Und von Petro, dem Apostel JEsu Christi, wissen wir, daß er über seinen Sünden-Fall, da er den Heiland der Welt verleugnet, bitterlich geweinet. Matth. XXVI. 75. Andere haben ihre Kleider zerrissen, Säcke angezogen, sich in Asche gesetzt, und solche auf ihr Haupt gestreut. Nachfolgende Oerter der Schrifft geben davon bewehrte Zeugnisse. 1 Reg. XX. 31. XXI. 27. 2 Reg.

XIX. 1. Ps. LXIX. 13. Dan. IX. 3. Jona III. 8. Esth. IV. 1. Judith. IV. 8. 1 Maccab. III. 47. Matth. XI. 21. So kan man es auch vor ein äusserliches Merckmahl der Busse ansehen, wenn Leute, welche in diesen oder andern Sünden gewandelt, von solchen ablassen, ihre Lebens-Art ändern, und einen neuen Wandel anfangen.

§. 4. Es ist eine unleugbare Wahrheit, daß Menschen von dem, was bey andern in dem innerlichen vorgeht, nur bloß nach den äusserlichen Bezeugungen urtheilen können. Paulus will deswegen, daß man ihn nicht höher achten soll, denn man an ihm siehet oder von ihm höret. 1 Cor. XII. 6. Also kan man das, was bey dem Menschen die Busse und Bekehrung ausmacht, nicht anders, als aus denen Merckmahlen kennen, worin sich solches zu äusern pfleget. Immittelst ist dabey wahr, daß unter dem äusserlichen und innerlichen nicht ein nohtwendiges und auflößliches Verband sey. Es kan jemand alle Anzeigen der Busse von sich geben, und doch ein unbußfertiges Hertz haben. Es ist viel Betrug, Verstellung und Heucheley möglich. Ob einer auch alle vorangeführte Anzeigen der Busse von sich sehen liesse; so kan man doch darum nicht mit Uberführung sagen, daß er wahrhafftig bußfertig sey. Das Gegentheil ist immer möglich. Es scheinet zwar das Merckmahl, da einer von gewissen kundbaren Sünden abläst, insonderheit sehr gewiß zu seyn. Wer aber auf das, was täglich bey Menschen vorgeht, ein wenig gemercket, der wird leicht begreiffen, daß man auch hierin

könne

könne betrogen werden. Es sind viele Fälle möglich, da jemand seine Sachen kan heimlich treiben, und sich in dem Mantel der Heucheley verhüllen und verstecken.

§. 5. Aus diesem allen folget deutlich und offenbar, es sey eine an sich selbst unmögliche Sache, daß ein Lehrer von der Bußfertigkeit derer, die sich seiner Seelen-Sorge anvertraut, eine Uberzeugung ohne Furcht des Gegentheils haben könne. Es folget aber auch daraus, daß er es auf die Erklärung, so ihm jemand von der Beschaffenheit seines Hertzens gibt, müsse ankommen und dabey beruhen lassen. Er muß damit, wenn nicht die Wercke offenbar wiedersprechen, zufrieden seyn. Es heist auch hie: **Die Liebe gläubet alles, sie hoffet alles.** 1 Cor. XIII. 7. Vieles kommt auch auf Umstände und Klugheit an, welches sich nicht alles bestimmen noch in Reguln bringen läst. In solchen Fällen muß ein Diener JEsu Christi sehr viel mit seinem eigenen Gewissen zu Rahte gehen. Auch läst es GOtt, wenn er nur ein aufrichtiges Hertz und redliche Absicht siehet, an der Gnade nicht fehlen, die da nöhtig ist, das Amt der Versöhnung nach seinem Willen zu verwalten. Wenn die Vermahnungen des Seel-Sorgers bey Seelen, da er es nöhtig findet, vorher gegangen; wenn dies mit solchen Gründen und Nachdruck geschehen, als eines jeden Gaben es an die Hand geben, und ein Beicht-Kind gibt von seiner Bußfertigkeit Zusage und Versicherung; so muß solches einem Diener GOttes

genug seyn. Er kan zu seiner Sicherheit keine andere Merckmahle verlangen. Er kan, ohne sein Gewissen zu beschweren, demselben die Absolution ertheilen. Ja, er ist nach der Beschaffenheit seines Amtes dazu verbunden. Er kan nicht wissen, was in einer solchen Seele vorgeht. Es ist ihm auch nicht erlaubt, derselben die Wohlthaten zu vorenthalten, die der Heiland der Welt seiner Kirchen geschenckt, und davon er nur ein geringer Haußhalter ist.

§. 6. Wir haben bewiesen, es sey eine an sich selbst unmögliche Sache, daß ein Lehrer von der Bußfertigkeit seines Beicht-Kindes eine Uberzeugung ohne Furcht des Gegentheils haben könne. Dies läst sich aber nicht von der Unbußfertigkeit behaupten. Menschen können zwar selbige gar sehr verbergen und verstecken. Unterweilen aber liegt solche so offenbahr am Tage, daß sie sich nicht verbergen läst. Solchemnach ist es ein Satz, der ohne Bedacht und Prüfung hin geschrieben, wenn Gottlieb Gerhard Titius in seiner Probe des deutschen geistlichen Rechts diese Wörter mit einfliessen lassen: Der Priester ist von der Unbußfertigkeit der Communicirenden nie gewiß versichert, weil er kein Hertzens-Kündiger ist. L. III. c. IV. §. 30. p. 475. Wenn das äusserliche böß ist, so kan das innerliche unmöglich gut seyn. Daher kan man bey sündlichen Wercken gantz sicher von dem äusserlichen aufs innerliche schliessen. Der Hr. Titius scheinet auch selbst dies eingesehen zu haben, weil er fort darauf schreibt: Gesetzt, es hätte

mit

mit der Unbußfertigkeit der Communicirenden seine Richtigkeit ꝛc. Diese Worte können in ihrer natürlichen Ordnung nicht anders, als in Absicht auf den Prediger verstanden werden, daß es nemlich bey demselben in seiner Erkänntniß und Uberzeugung mit der Unbußfertigkeit des Beicht-Kindes seine Richtigkeit habe. Dieser Sinn stimmt mit dem unmittelbar vorhergehenden überein, als woselbst die Rede ist, in wie weit ein Priester von der Unbußfertigkeit der Communicirenden könne gewiß seyn. In dem aber, was er unmittelbar hinzu fügt, da es heist: Gesezt, es hätte mit der Unbußfertigkeit des Communicirenden seine Richtigkeit, so ist doch der Priester fremder Sünden nicht theilhafftig, denn er absolvirt ihn unter Beding, wenn er bußfertig, nicht aber, wenn er unbußfertig; zeiget sich eine grosse Ubereilung und Leichtsinnigkeit in göttlichen Dingen. Denn erkennet der Prediger, daß es mit der Unbußfertigkeit des Beicht-Kindes seine Richtigkeit habe; so kan ja unmöglich der Beding der Bußfertigkeit mehr statt finden. Und also sind es recht ungereimte Gedancken, die Herr Titius hie zu Papier gebracht.

§. 7. Es läst sich in dieser Sache nichts gründlichers heraus bringen, als wenn man sagt, daß, wenn ein Prediger sein Beicht-Kind in dem Stande einer offenbaren Unbußfertigkeit findet, er solchem die Absolution allerdings so lang versagen müsse, bis es ihm Ursache gibt, sich eine bessere Meinung von selbigem zu machen. Dies

erfodert der Spruch JEsu Christi: Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und die Perlen sollt ihr nicht für die Säue werffen. Matth. VII. 6. Dabey aber muß es der Lehrer seines Orts nicht an Flehen, Vorstellungen, Bitten und Ermahnungen fehlen lassen. Doch muß die Unbußfertigkeit sich in solchen Kennzeichen zu Tage legen, daß sie von dem selbst, der darin steht, nicht mag geleugnet werden. Der Prediger muß allemahl solche Gründe haben, die den Sünder also überzeugen können, daß er selbst erkennen müsse, er sey der göttlichen Gnaden-Versicherungen unwürdig, und werde die Absolution und das Nachtmahl des HErrn zu seinem Gericht und Verdammniß nehmen. Finden sich aber nicht solche Merckmahle der Unbußfertigkeit, so bleibt es bey dem, was oben erinnert. Ein Seelsorger thut nach dem Exempel Johannis Matth. III. 7-10. alle mögliche Vorstellungen. Er warnet, dräuet, bittet, flehet. Gibt dann sein Beicht-Kind Versicherung von einer rechtschaffenen Busse, so läst er dasselbe die süsse Würckung seines Amts geniessen. Er glaubt, daß es auch werde bey GOtt Gnade und Barmhertzigkeit finden. Derselbe werde es in seinem Gericht frey und loß sprechen. In dem Vertrauen ertheilt er selbigem auch die Absolution, und dieses ohne Zweifel, Furcht und Bekümmerniß.

§. 8. Bey aller Sorgfalt und Amts-Treu, die ein Seel-Sorger bey seinen Beicht-Kindern gebraucht, kan es gleichwohl geschehen und geschieht

schieht wohl leider! mehr dann zu viel, daß er denen die Vergebung der Sünden verkündiget, welche noch in dem Stand der Unbußfertigkeit stehen, und folglich keine Vergebung bey GOtt erlangen. Dieser Umstand hat zu der Casual-Frage Gelegenheit gegeben: **Ob die Absolution des Predigers schlechthin und rein soll abgefasset, oder ob solche unter einer gewissen Bedingung müsse eingeschrencket werden?** Ich will mich nicht dabey aufhalten, wie etliche der Herrn Juristen eine bedingte Absolution in der Absicht behaupten, damit sie nur denen Geistlichen mögen die Hände binden, wenn sie sich um die Sünden und den Seelen-Zustand ihrer Beicht-Kinder gar zu genau bekümmern wollen. Herr Titius hat davon an obangezogenem Ort eine kennbare Probe gegeben. Ich erinnere nur diesmahl, daß etliche Lehrer der Evangelischen Kirchen über dieser Frage in Wiederspruch gerahten. Einige meinen, es müsse die Absolution, wo nicht allezeit, doch sehr offt Bedingungs-Weise eingerichtet werden: Andere aber bleiben dabey, daß solche schlechthin und ohne Beschrenckung geschehen müsse. Wir werden unsere Gedancken über dieser Streit-Frage mit wenigem eröffnen, und die Einwürffe derer, von welchen wir abweichen, mit behöriger Bescheidenheit gründlich zu wiederlegen und aufzuheben suchen.

§. 9. Zuerst ist es nöhtig, meinem Leser einen reinen Begriff von dem statu controversiæ in dieser Sache bey zu bringen. Und da erinnere ich

zum

zum voraus, daß wenn hie von einer Bedingung geredet wird, unmöglich diejenige, unter welcher wir eintzig und allein Vergebung der Sünden erlangen, könne verstanden werden. Die Bedingung der Bußfertigkeit wird immer voraus gesetzt, wenn man Vergebung haben will. Wo keine Busse ist, da bleibt der Mensch in seinen Sünden, ob er auch alle Tage zur Beicht und zu dem heiligen Abendmahl gehen würde. Dies ist eine Sache, die sich von selbst versteht, und darüber gar kein Zweifel kan gemacht werden. Also ist die Frage nicht, **ob demjenigen, bey welchem die Absolution kräfftig seyn soll, die Bußfertigkeit nöhtig sey?** Hierüber muß und kan gantz und gar nicht gestritten werden. Die Frage ist vielmehr von der Absolutions-Formul: **Ob** nemlich **derselben diese** *Condition* **der Bußfertigkeit müsse eingerücket, oder ob sie dabey als gewiß müsse voraus gesetzet werden?** Denn dies macht in der Absolution einen grossen Unterschied. Es hat einen gantz andern Einfluß in das Gemüht desjenigen, dem selbige ertheilt wird, wenn der Prediger die Bußfertigkeit bey seinem Beicht-Kinde als gewiß voraus setzet, als wenn er an derselben zweifelt, und also seine Absolution zweifelhafft einrichtet. Also wird die Frage darauf hinaus kommen, ob es in der Absolutions-Formul heissen soll: **Ich absolvire dich, weil du gläubest und in dem Stand der Busse bist, oder, ich absolvire dich, dafern du gläubest und rechtschaffene Busse thust?**

§. 10.

§. 10. Es ist offenbahr, daß diese zwey Formuln zwey unterschiedene Begriffe in sich fassen. Nach der ersten wird die Absolution ohne Einschrenckung und Zweifel; nach der andern aber mit Einschrenckung und zweifelhafft gegeben. Es sind auch dies eigentlich die Fälle, welche man einander kan entgegen setzen. Hie kommt es nun auf die Frage an, **welche Formul von diesen beyden ein Prediger bey der Absolution seiner Beicht-Kinder erwählen soll?** Nach meiner Einsicht muß solches allemahl ohne Einschrenckung und Zweifel geschehen. Der Prediger muß entweder gar nicht absolviren, oder auch seine Absolution rein und ohne Bedingung ertheilen. Die Beweisthümer, worin ich diese Meinung gegründet zu seyn glaube, sind folgende.

(1) Der Heiland hat seinen Jüngern und ihren Nachfolgern, die Macht Sünde zu vergeben, also übertragen, wie er solche selbst ausgeübt. Er spricht zu ihnen: **Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen** ꝛc. Der Heiland redet hie von keiner Einschrenckung und Bedingung. Er selbst ertheilt die Absolution auf den Glauben, der gegenwärtig war. Wir sehen es deutlich an dem Exempel des Gichtbrüchigen. Matth. IX. 2. So müssen seine Diener es auch thun. Es ist wahr, der Heiland hatte ein schauendes Erkäntniß von dem Inwendigen des Menschen. Er bedurffte nicht, daß jemand Zeugniß gäbe von einem Men-

Menschen, denn er wuste wohl, was in dem Menschen war. Joh. II. 25. Das haben seine Knechte nicht. Selbst die Apostel habens nicht gehabt. Aber dies war ihm wohl bekannt. Hätten sie deswegen ihre Absolution einschrencken sollen, so würde er es ihnen gesagt haben. Immittelst bemühen sie sich, von der Bußfertigkeit ihrer Beicht-Kinder so viel Erkänntniß zu haben, als möglich, und darauf richten sie ihre Absolution ohne Bedingung ein. Dabey sind sie auch viel sicherer, als wenn sie in dergleichen göttlichen Gnaden-Stifftungen, dabey sie nur geringe Knechte sind, künsteln, und auf eine Art, die sie nicht rechtfertigen können, vor ihr Gewissen sorgen wollen.

(2) Man hat auch hiebey wohl zu bedencken, daß der Heiland der Welt die Macht, Sünden zu vergeben, um der menschlichen Schwachheit und der blöden Gewissen willen auf Erden bey dem Lehr-Amt gelassen. Dieser Zweck würde bey einer zweifelhafften Absolution nicht erreichet werden. Die Absolution soll eine Versicherung von der Vergebung der Sünden seyn, und wenn dieselbe zweifelhafft eingerichtet, so würden viele Seelen ehe wanckend gemacht und in Unruhe und Verwirrung gesetzet werden. Wir müssen die Menschen in der Welt nehmen, wie sie sind. Wer in solchen Fällen mit ihnen umgegangen, dem kan es nicht an Erfahrung fehlen, daß man unterweilen nicht behutsam genug mit selbigen handeln könne. Es gilt auch hie die Regul des Apostels: Den Schwachen im Glauben nehmet

met auf, und verwirret die Gewissen nicht. Röm. XIV. 1. Es würde denen meisten zu einem grossen Anstoß gereichen, wenn man sie auf eine zweifelhaffte Art absolviren wollte. Sie würden über der Vergebung ihrer Sünden ehe in Zweifel und Ungewißheit gesetzet werden, als daß ihnen eine solche Absolution zur Versicherung derselben gereichen sollte.

(3) Die gute Meinung, welche ein Lehrer von seinem Beicht-Kinde, wenn er diese Handlung bey demselben vornimmt, haben muß, leidet eine solche beschrenckte, zweifelhaffte Formul nicht. Ein Seelsorger hat entweder gegründete Ursache, an der Bußfertigkeit des Beicht-Kindes zu zweifeln, oder nicht. Ist ersteres, so muß er seine Absolution so lang anstehen lassen, bis ihm sein Zweifel benommen, oder er setzt seine und seines Beicht-Kindes Seele in Gefahr. Doch hat er sich auch in Acht zu nehmen, daß er seinen Zweifel nicht höher treibe, als es nöhtig ist. Ist das letztere, so muß er die Absolution so ertheilen, wie es dem Beicht-Kinde kan tröstlich und vergnüglich seyn, und die gute Meinung, so es von seinem Seelsorger haben muß, bey demselben erhalten. Ich kan also demjenigen, was der sel. Herr Buddeus hierüber lehret, nicht beypflichten. Er erkennet zwar die Wahrheit, daß die Sache selbst und auch die Klugheit eine unbedingte Absolution befehle; er verdunckelt aber dieselbe wiederum nicht wenig, wenn er also schreibt: **Wenn derjenige, welcher die Vergebung verlangt, sehr verdächtig ist, daß ihm**

ihm die Absolution könne verweigert werden; so kan der Beicht-Vater seinem Gewissen auf solche Weise (daß er nemlich seine Absolution Bedingungs-Weise einrichte) rahten. Instit. Theol. mor. p. 696. Wie läst sich eine solche Lehre mit dem Spruch des Apostels vergleichen: Was nicht aus dem Glauben geht, das ist Sünde? Röm. XIV. 23. Ich glaube, daß das Gewissen viel ehe leiden könne, wenn man jemand mit zweifelhafftem Hertzen absolvirt, als wenn man solches anstehen läst, bis wir eine Versicherung haben, die uns zulänglich seyn kan. Es kan uns aber die zulänglich seyn, welche ein Beicht-Kind mit dem Munde gibt, es wäre dann, daß es eine confessio ipsi facto contraria. Man muß auch von denen grösten Sündern, wenn sie nur nicht in der Zeit, da sie Busse thun, in würcklicher Ausübung der Sünden gefunden werden, das beste glauben, und sie als bußfertig auf- und annehmen, wenn sie sonst sich so betragen, daß man sie davor halten kan.

(4) So ist auch wohl zu erwegen, daß dieses gantze Werck eine Gnaden-Stifftung unsers Erlösers JEsu Christi sey. Er hat die Verwaltung desselben Menschen anvertraut. Er wuste wohl, wie weit menschlich Erkänntniß und Krafft gehe. Er wird, wenn seine Diener alle mögliche Sorgfalt bey Prüfung der Seelen anwenden, und selbigen dann schlechthin die Gnade verkündigen, mit ihnen gewiß zufrieden seyn. Von seinen Haushaltern wird ja nicht mehr erfor-

fordert, denn, daß sie treu mögen erfunden werden. 1 Cor. IV. 2. Die übrige vermeinte Behutsamkeit in Beschrenckung der Absolutions-Formul siehet so gar sehr nach Menschen-Klugheit aus. Solche ist in göttlichen Dingen nicht allezeit wohl angebracht. Man kan damit ehe etwas verderben, als bessern. Je weniger man in Dingen, die zu der Religion und denen dahin gehörigen Anstalten gehören, künstelt, je besser ist es. Es ist nichts schöners, als wenn man von beyden Seiten, so wohl von Lehrern als Zuhörern einen Glauben und gut Vertrauen mercken kan. Mir gefallen daher die Worte unsers sel. Lutheri ungemein wohl, die beydes mit Verstand und Freudigkeit geschrieben, wenn er wider die Zweifler in dem Gebrauch des Amts der Schlüssel also eifert: Sie haben solches Unglaubens weder Gewissen noch Sorge, so es doch eine greuliche Sünde ist des Unglaubens auf beyden Theilen, beyde der da bindet oder löset, und deß, der gebunden oder gelöset wird. Denn es ist GOttes Befehl und Wort, das jener spricht und dieser höret, sind beyde schuldig bey ihrer Seelen Seligkeit solches gewiß und fest zu glauben, als alle andere Articul des Glaubens. Denn wer da bindet und löset, gläubet aber nicht, sondern zweifelt, ob ers getroffen, gebunden oder gelöset habe, oder denckt so leichtfertig hin, o triffts, so triffts, der lästert GOtt, verleugnet Christum, tritt die Schlüssel mit Füssen, und ist ärger denn ein

Heide, Türck und Jude. Tr. von den Schlüsseln Tom. V. Jen. Germ. p. m. 233. b.

(5) Viele, welche die gegenseitige Meinung behaupten wollen, geben doch zu, daß, wenn der Prediger von der Bußfertigkeit des Confitenten überzeuget, er denselben pure und ohne Bedingung absolviren könne. Aus diesem concesso kan man sicher schliessen, daß er es allezeit thun könne und müsse. Wir haben bereits angemerckt, daß die Uberzeugung des Predigers von der Bußfertigkeit seines Beicht-Kindes nicht anders, als aus der Erklärung, so dasselbe davon gibt, entstehen könne. Man bildet sich zwar eine besondere Prüfung der Geister ein; aber die läufft in diesem Fall auf nichts aus. In geistlichen Dingen kommt das meiste und fast alles auf das innerliche an. Und also liegt auch das, was zum Wesen der Busse und Bekehrung gehöret, in dem Hertzen verborgen. Es kan einer den Schein der grösten Heiligkeit haben, und doch ein Greuel in denen Augen GOttes seyn. Der seligmachende Glaube, welcher das wichtigste Stück in dem Werck der Bekehrung, ist eine unsichtbare Sache, und folglich für Menschen-Augen gantz und gar verdeckt. Man mag es also betrachten, wie man will, so muß es der Seelsorger doch zuletzt auf die Erklärung und Versicherung seines Beicht-Kindes ankommen lassen. Diese muß ihm die Uberzeugung geben, worauf er seine Absolution einrichtet. Und da kein Grund verhanden, warum er dieselbe von dem einen nicht so wohl sollte haben können, als von dem

dem andern; so muß er sie auch alle nach diesem seinen guten Vertrauen auf gleiche Weise absolviren. Es kan hie füglich hergezogen werden, was dort der Heiland zu dem Petro sagt, daß es nicht genug sey, siebenmahl seinem Bruder, der an uns sündiget, zu vergeben; es soll siebenzig mahl sieben mahl geschehen. Matth. XVIII. 22. Es ist in diesen Worten ein Zeugniß, daß die brüderliche Vergebung auf eine Erklärung der Reue erfolgen soll. Wer seine Reue für GOtt mit aufrichtigen gläubigen Hertzen bezeuget, wird auch immer bey ihm Erbarmung finden, er komme, wie offt er wolle, und seine Diener müssen auch damit zufrieden seyn. GOtt, als ein Hertzens-Kündiger, kan wissen, wer es aufrichtig meinet, und diese müssen es der Liebe nach glauben. Also trauet ein Lehrer dem Zeugniß seines Beicht-Kindes. Er absolviret es nicht anders, als wenn er demselben glaubwürdig trauen kan; wann er aber dies kan, so richtet er seine Absolution so ein, daß es dem Gewissen tröstlich seyn, und zur völligen Beruhigung gereichen kan, welches alsdenn geschiehet, wenn solche ohne Bedingung und Einschrenckung abgefasset wird.

§. 11. Ich überlasse diese Gründe zur fernern unpartheyischen Prüfung meines Lesers, und zweifle nicht, daß solche bey denen, die die Wahrheit lieb haben, werden Achtung und Beyfall finden. Wenigstens erhellet daraus, daß der sel. Ph. L. Hannekenius, ehemahliger Professor Theologiæ zu Wittenberg, nicht ein so hartes Urtheil verdienet, als der Herr Prof. Joachim

Lange über selbigen gefällt, wenn er deswegen, daß er gelehrt, man müsse eine reine und unbeschrenckte Absolutions-Formul gebrauchen, von ihm schreibt: Lutheri cathedra, quod & sola & prima huic veritati per D. Hannekenium contradixit, suam rursus a non levi doctrinæ evangelicæ parte apostasiam prodidit. *Langii antibarb. T. II. Sect. I. c. 11. propos. IV. §. 4.* Es wäre gewiß bey demjenigen, was der Hr. Lange hievon an dem angezogenen Ort §. 11. lehret, vieles zu erinnern, wenn es unser Zweck wäre, uns in dieser Sachen weitläufftig abzugeben. Man sieht daselbst offenbar, daß er eine unbedingte Absolution für zaghaffte, blöde Gewissen viel sicherer und zuträglicher halte, als die bedingte. Er steht zu, daß in Fällen, da man von jemandes Bußfertigkeit gewiß seyn kan, man auch eine unbedingte Absolution gebrauchen müsse. Gleichwohl eifert er wider diejenige, welche eine unbedingte Absolution behaupten, und beschuldiget sie eines Abfalls von der recht-gläubigen Evangelischen Kirchen. Doch dies soll mich jetzo nicht aufhalten. Immittelst aber wird es nach dem Zweck meiner gegenwärtigen Arbeit nicht übel gethan seyn, wenn ich die Gründe, so von denen, die die gegenseitige Meinung verthädigen, angebracht werden, noch mit wenigen prüfe und wiederlege. Es werden damit die Zweifel, welche sich etwa darunter verstecken möchten, völlig gelöset, mithin die dahin gehörige Begriffe in solche Deutlichkeit gesetzt, als nur immer möglich ist. Ich will sie in der Ordnung nehmen, wie sie in

einer

einer dissertation, die 1733. den 22sten und 23sten Sept. unter dem Hrn. Cantzler Pfaff zu Tübingen gehalten, und den Titul führt: *dissertatio theologica casualis de absolutione ministri ecclesiæ hypothetice vel categorice concipienda*, in der Reihe angeführt. Ich habe die dissertation selbst nicht bey der Hand, und werde also demjenigen folgen, was in dem fünfften Stück des zweyten Bandes der Auszüge aus denen neusten disputationibus davon extrahiret, und darin eben so, wie es in der dissertation lautet, angeführt worden. Daselbst finden wir folgende Gründe:

Erste Ursache,
Warum man eine eingeschrenckte und bedingte Absolution gebrauchen müsse.

Weil GOtt nur denen wahrhafftig Bußfertigen die Sünde vergibt, so siehet man leicht, daß alle Absolution ihrer Natur nach bedingt sey.

Antwort.

Daß die Vergebung auf eine rechtschaffene Busse und Bekehrung folge, auch GOtt selbst dem Sünder nur in dem Stande der Bußfertigkeit seine Sünden vergebe, solches ist eine unstreitige Wahrheit. Aber darum ist die göttliche Absolution nicht bedingt. Er vergibt nicht ehe, bis er den Menschen in dem Stand der Bußfertigkeit findet, und denn vergibt er die Sünde ohne Bedingung. Er sagt nicht: Ich spreche dich loß, dafern du Busse thust; sondern:

dern: Weil du Busse thust, so vergebe ich dir deine Sünde. Der Prediger, als ein Knecht GOttes, handelt hierin nach der Vorschrifft und dem Exempel seines HErrn. Er verlangt von dem, der die Vergebung haben will, eine rechtschaffene Busse und Bekehrung. Dazu erweckt und vermahnet er seine Beicht-Kinder. Er darf es nicht wagen, ihnen die Absolution zu ertheilen, wenn er gegründete Ursache hat, an ihrer Bußfertigkeit zu zweifeln. Wenn er solche nicht hat, und folglich glaubt, daß sie in dem Stand der Busse stehen, nimt er sie als Bußfertige an, geht mit ihnen als Bußfertigen um, und muß sie auch als Bußfertige absolviren. Dies aber leidet nicht, noch Bedingungen einzurücken, die das Beicht-Kind glauben machen, daß der Prediger an dessen Busse zweifle. Eben darum, daß er demselben keine zweifelhaffte Absolution ertheilen dürfe, muß er sich von dessen Bußfertigkeit versichern, so viel, als möglich ist. Man muß also die Condition der Vergebung mit der Condition der Verkündigung derselben nicht confundiren. Man muß die Condition, worauf die Vergebung folgt, bey dem Confitenten immer als gewiß voraus setzen, und darauf die Absolution ohne Condition ertheilen.

Zweyte Ursache.

Weil man bloß aus dem äusserlichen Bekänntniß und aus dem Leben, das von offenbaren Sünden frey ist, auf die Busse eines Beichtenden schliesset, und diese Kenn-

zei-

zeichen auch ein Heuchler haben kan; so kan die Vergebung nicht unbedingt seyn.

Antwort.

Dieser Einwurff scheinet von einiger Erheblichkeit zu seyn. Es gründet sich aber derselbe auf ein Vorurtheil, ob wäre die Absolution just des Priesters Sache, und ob müsse er eben einem jeden ins Hertz sehen, und über der Bußfertigkeit und Unbußfertigkeit anderer Menschen ein Urtheil fällen können: da man doch bedencken sollte, daß er bloß ein Knecht, dessen Amt sich GOtt in seiner Kirche auf Erden gebraucht, seine Gnaden-Güter auszuspenden. Er muß thun, was ihm befohlen, und das übrige auf GOTT ankommen lassen. Es ist wahr, daß einer alle äusserliche Zeichen der Busse und Bekehrung geben, und doch im Hertzen ein Heuchler seyn könne. Aber dabey ist auch wahr, daß viele sind, die für GOtt rechtschaffen erfunden werden, und der Absolution würdig sind. Sollen denn diese mit denen Unbußfertigen in Zweifel und Unruhe gesetzet werden? Was wäre alsdenn das Amt der Versöhnung in der Kirchen nutz, welches eben um der blöden Gewissen willen gestifftet worden? Dem Prediger ist es eine zulängliche Entschuldigung für seinem Richter, daß er sein Beicht-Kind nach denen Gründen der Wahrscheinlichkeit für bußfertig gehalten, und als bußfertig solcher gestalt absolviret, wie eine Evangelische Absolution seyn muß. Wenn er nur sein Amt mit rechtschaffener Treue und in Un-

schuld des Hertzens auf Erden verwaltet, so wird GOtt solches schon im Himmel zu dem Zweck gebrauchen, dazu es dienen kan. Die Absolution behält immer ihre Krafft, es mag derjenige, welcher sich solche ertheilen läst, derselben würdig oder unwürdig seyn. Es gilt auch hie der Satz: in sententia affirmativa contineri negativam. Die Absolution, so denen Bußfertigen zum Trost und Leben dienet, gereicht denen Unbußfertigen zum Schreck und zur Verdammniß. Dasselbe Amt, so die Gläubigen löset, bindet die Ungläubigen. Dort befahl der Heiland seinen Jüngern, sie sollten, wenn sie einem Hause ihren Friedens-Gruß ertheilen wollten, sich vorhero erkundigen, ob es desselben wehrt sey. Wenn sie hievon eine nöhtige Nachricht und Kundschafft eingezogen, so sollen sie es grüssen. Dies soll ohne Bedingung und Einschrenckung geschehen. Wenigstens spricht der Heiland nichts von einer Bedingung. Gleichwohl bezeugt er, daß ihr Gruß auch an die kommen könne, welche des Friedens nicht wehrt sind. Alsdenn aber würde der angewünschte Friede sich wieder zu ihnen wenden. Seine eigene Wörter sind diese: **So es dasselbe Haus wehrt ist, wird euer Friede auf sie kommen. Ist es aber nicht wehrt, so wird sich euer Friede wieder zu euch wenden.** Matth. X. 13. Fast dieselbige Beschaffenheit hat es mit der Absolution. Wer solche würdig empfängt, geneust aus selbiger die verheissene Gnade und den Evangelischen Trost. Wer sich solche in dem

Stand

Stand der Unbußfertigkeit ertheilen läst, bringt GOttes Gericht über sich, und befodert seine eigene Verdammniß.

Dritte Ursache.

Die Scheinheiligen werden durch eine unbedingte Absolution in ihrer fleischlichen Sicherheit gestärcket, und meinen, daß das äusserliche Werck genug sey.

Antwort.

Bey Untersuchung dessen, was in geistlichen Verrichtungen recht oder unrecht sey, kommt es nicht auf die Frage an, mit welchen Augen Menschen dieselbe ansehen, und was sie daraus vor Folgen ziehen. Vielmehr ist die Frage die, was nach der Absicht GOttes darin soll geschehen oder unterlassen werden. Es geschiehet leider! mehr denn zu viel, daß die Scheinheiligen durch die Lehre von der Gnade GOttes und dem Verdienst unsers Erlösers JEsu Christi sich in ihrer fleischlichen Sicherheit stärcken; soll man deswegen die theure Lehre von der Gnade verwerffen, oder aufhören von dem Verdienste JEsu Christi zu predigen? Eine unbedingte Absolution schließt die nöhtige Erinnerungen, so vor der Busse vorher gehen müssen, so gar nicht aus, daß sie vielmehr dieselbe als nohtwendig in der Seelen des Confitenten voraus setzt. Sie bezieht sich eben auf den Stand der Bußfertigkeit. Also muß man allen und jeden, so das

Amt der Versöhnung gebrauchen wollen, durch Gründe und Vorstellungen überzeugen, daß das äusserliche des Beichtens keine Gnade und Vergebung zuwege bringe; so wenig als es das Sprechen der Absolution thun kan; solche mag bedingt oder unbedingt seyn. Bey dem aber dies nichts verfängt, der wird sich auch wenig daran kehren, wie dieselbe eingerichtet. Er wird bey einer bedingten Absolntion eben so in seiner fleischlichen Sicherheit dahin gehen, wie bey einer unbedingten.

Vierte Ursache.

Weil rechtschaffene Prediger die Gabe, die Geister zu prüfen, haben, 1 Joh. IV. 1. so hat man es ihrer geistlichen Klugheit zu überlassen, auf was Weise die Absolution abzufassen sey.

Antwort.

Gegen diesen Grund ist sehr vieles zu erinnern. Zuerst ist der Spruch Johannis an diesem Ort gar nicht wohl angebracht. Die Prüfung der Geister, davon hie die Rede ist, bezieht sich auf die Lehrer, welche man bey der Lehre, die sie predigen, kennen muß. Insonderheit nimt der Apostel die allerwichtigste Lehre zum Merckmahl, nemlich die von der Ankunfft Christi ins Fleisch. Also handelt er gar nicht von der Gabe der Prüfung, da man den moralischen Zustand der Menschen, und insonderheit

heit die Beschaffenheit des Hertzens erforschet. In diesem Spruch ist nichts weniger als ein Beweis, daß die Prediger die Gabe haben, die Geister auf solche Art zu prüfen, daß sie wissen können, wer bußfertig und nicht bußfertig. Er redet von einer Prüfung, die allen Gläubigen zukommt, und die dahin abzielet, daß sie durch falsche Lehre und Irrthümer von der göttlichen Wahrheit nicht abgeführet werden. Diese Gabe der Prüfung ist möglich und nützlich. Es kan sich aber der Prediger derselben, um seine Beicht-Kinder zu kennen, nicht gebrauchen. Also ist der Spruch an hiesigem Ort gar nicht wohl angebracht. Es bleibt vielmehr, was die Erkäntniß des inwendigen betrifft, bey dem, was wir davon §. 4. bereits angeführt. Wann also das antecedens wegfällt; so muß auch das consequens, so daraus gezogen, hinfallen. Die Prediger wissen nichts von dem innerlichen, und also kan man es ihrer geistlichen Klugheit überall nicht überlassen, auf was Weise die Absolution abzufassen sey. Es würde dies gewiß seltsame und wunderliche Folgen haben. Sie würden gantz gewiß viele vor heilig und fromm halten, die es nicht wären. Vielleicht aber würden sie auch bey etlichen ihre Absolution einschrencken, die bey GOtt Gnade und Vergebung erlangen. Viele würden sich gar so weit vergessen, daß sie meinten, die Absolution käme auf ihre geistliche Klugheit an. Und dabey würde vielen armen Seelen gewiß nicht wohl gerahten seyn. Die Prediger haben in Verwaltung des Amts der

Ver-

Versöhnung nichts mehr, als das Recht der Knechte, welches darin besteht, daß sie nicht nach ihrer Klugheit die Güter ihres HErrn austheilen, sondern dieselbe lediglich nach seiner Absicht und Vorschrifft in Einfalt des Hertzens verwalten. Alle geistliche Klugheit des Predigers in Ertheilung der Absolution bestehet darin, daß er solche also abfasse, wie sie mit der Absicht der Gnaden-Stifftung des Erlösers am vollenkommensten übereinkommt. Wir haben in dem vorigen §. argum. (2) gewiesen, daß eine reine, ohne Zweifel und Einschrenckung abgefaßte Absolution hiezu am geschicktsten sey.

Fünffte Ursache.

Wie unterschiedene Artzneyen bey unterschiedenen Patienten anzuwenden sind, so müssen auch nach dem Unterschied der Beichtenden unterschiedene Absolutions-Formuln gebraucht werden.

Antwort.

Auch dies Gleichniß und die daraus gezogene Folge ist hier übel angebracht. Wenn die Absolution als eine Application einer Artzney soll betrachtet werden; so muß die Kranckheit die Sünde seyn: und folglich die Artzney das Verdienst JEsu Christi. Auf solche Art ist es offenbar, daß einerley Artzney bey denen geistlich-Krancken müsse gebraucht werden. Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein ander Name ge-

ge-

geben, darin wir sollen selig werden, als in dem Namen JEsu Christi. Act. IV. 12. In der That liegen die, so da geistlich kranck sind, an einerley Kranckheit, welches der Ubelstand der Seelen ist, darnieder, ob gleich etliche gefährlicher daran sind, als andere. Also ist für alle einerley Artzney geordnet, und die muß ihnen auf einerley Art zugeeignet werden. Wenn es bis auf die Absolution kommt, so muß ein grober Sünder eben so absolviret werden, als der, von welchen man glaubt, daß er nicht so viele Sünden begangen. Die Menge und Grösse der Sünden kan in der Absolutions-Formul keine Veränderung machen. Man leugnet nicht, daß ein Lehrer überhaupt in seinem Lehr-Amt, und also auch in der Vorbereitung seiner Beicht-Kinder zu der Buß; ja selbst in der Anrede in dem Beichtstuhl mit unterschiedenen Personen auf eine unterschiedene Art handeln könne. Wenn aber die Absolution erfolgen soll, so höret aller Unterschied auf. Er muß einen, den er absolvirt, nicht mehr in dem Stand der Sünden, sondern in dem Stand der Bußfertigkeit ansehen; folglich kan er ihn nicht anders als bußfertig absolviren, das ist vermöge deß, was wir oben bewiesen, rein und ohne Einschrenckung. Der Zweck der Absolution ist und muß bey allen einerley seyn, und folglich auch die Formul der Absolution selbst. Wobey dann der Prediger für allen Dingen nicht vergessen muß, daß er nicht ein Herr der Absolution sey, sondern ein Knecht um Christus willen.

Sechste Ursache.

Die Gerichtliche Formul: Ich spreche dich von allen deinen Sünden loß, ist bey der alten Kirchen gantz unbekannt, und im 13ten Seculo erst aufgekommen. Vorzeiten bestand die Absolution darin, daß man über die Confitenten betete, und GOtt um Vergebung ihrer Sünden anrief, u. s. w.

Antwort.

Wenn es auf die Frage ankommt, wie die Formul der Absolution muß eingerichtet werden; so kan uns nichts, als die Stifftung JEsu Christi, daher dies gantze Werck seinen Ursprung nimmt, zur Richtschnur dienen, darnach wir dieselbe beantworten. Nun aber heisset dieselbe also: Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen ꝛc. Vermöge dieser Worte muß die Formul der Absolution nohtwendig heissen: Ich erlasse dir auf Befehl und in dem Namen JEsu Christi alle deine Sünde. Es kommt also nicht darauf an, wie die Absolution der Alten eingerichtet gewesen. Immittelst ist es mir sehr glaublich, daß sie solche Formuln werden gebraucht haben, die mit der Anordnung JEsu Christi überein kommen. Wir haben oben p. 24, 25. mit unverwerflichen Zeugnissen bewiesen, daß sie geglaubt, es habe der Erlöser die Macht Sünden zu vergeben, so er selbst auf Erden ausgeübt, dem Lehr-Amt wieder anvertraut. So versteht sichs von selbst, daß sie solche Formuln in der Absolution haben gebrauchen müssen, die mit diesen Begriffen übereinstimmen. Wenn immittelst die Formul der Absolution so abge-

abgefaßt, wie sie in der Stifftung JEsu Christi bestimmt ist, so muß solche mit seinem heiligen Willen übereinstimmen, und kan folglich von Menschen nicht getadelt werden.

Siebende und achte Ursache.

Die meiste Kirchen-Agenden tragen eine bedingte Absolutions-Formul vor ꝛc. Item, eine grosse Menge derer recht-lehrenden Theologen behaupten eine bedingte Absolutions-Formul, u. s. w.

Antwort.

Dieser Einwurf gibt deutlich zu erkennen, daß der Herr Verfasser über dem, was man eine bedingte Absolutions-Formul nennen könne, seinen Begriff noch nicht gereiniget habe. Er confundirt die Condition der Formul mit der Condition der Vergebung. Wenn in denen Kirchen-Agenden oder auch bey dem sel. Maier, Hartmann und andern die Formul gebraucht wird: Auf solches euer Bekäntniß, auf solchen euern Glauben, in der Zuversicht, daß eure Gottesfurcht keine Heucheley; so ist solches im Grunde nichts anders als eine Erklärung, daß man den Confitenten in dem Stand der Bußfertigkeit, und an demselben dasjenige finde, was ein gottseliges Beicht-Kind mit sich bringen muß. Wenn es hiesse: Dafern euer Bekänntniß rechtschaffen, dafern ihr Glauben habt, dafern eure Gottesfurcht keine Heucheley ꝛc. so könnte man es eine bedingte Absolution nennen. Aber dergleichen Formuln wird man bey obgedachten GOttes-Gelehrten nicht finden. Also hat Hr. Lange für seine bedingte

te Absolution die Wörter Lutheri vergeblich angeführet, Antib. T. II. Sect. I. c. II. prop. IV. §. V. wenn dieser T. VII. Altenb. p. 395. b. schreibet: **Eine jede Absolution, beyde privat und gemein, hat die Condition des Glaubens. Denn ohne Glauben entbindet sie nicht.** Diese Condition fodert GOtt selbst, aber darum ist seine Absolution nicht bedingt. Die Frage ist eigentlich, ob wir in der Absolution solche als gegenwärtig bey unsern Beicht-Kindern betrachten, oder daran zweifeln, und unsere Absolution zweifelhafft einrichten sollen? Und da wird nach der Wahl des besten das erste erwählt, und das letzte verworffen.

Neunte Ursache.

Die Lehrer der Römischen Kirchen pflegen hauptsächlich eine bedingte Absolution zu verwerffen. **Antw.**

Ist denn darum eine Lehre richtig, weil sie in der Römischen Kirchen verworffen wird? Man verwirfft in der Römischen Kirchen die verdammliche Lehre der Arianer, ist solche denn deßwegen wahr? Es leuchtet gar zu sehr in die Augen, daß diese Art zu schliessen unbündig sey. Ich immittelst halte es vor unnöhtig, meinen Leser diesmal weiter aufzuhaltē, sondern schliesse mit dem Apostolischen Wunsch: **Gott der Gedult und des Trostes gebe, daß wir einerley gesinnet seyn unter einander nach JEsu Christ. Auf daß wir einmühtiglich mit einem Munde loben GOtt und den Vater unsers HErrn JEsu Christi, welchem auch Ehr, Lob und Preiß sey in alle ewige Ewigkeiten. Amen.**

Anhang

Anhang

Etlicher Fragen / welche der Evangelisch-Lutherischen Lehre von dem Beicht-Stuhl entgegen gesetzt / samt derselben gründlichen Beantwortung.

I.

Ob ein Priester, oder die Priesterschafft überhaupt, mit gutem Gewissen für GOtt nach dem bis hieher gewöhnlichen Kirchen-Gebrauch, jährlich drey oder viermahl einem jeden, oder der daselbst erscheinenden Menge, könne die Absolution und die Vergebung aller ihrer Sünden mit Hand-Auflegung sprechen in dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes?

Antwort.

Wenn der Prediger hierin also handelt, wie es die göttliche Vorschrifft und das Wohl der Seelen seiner Beicht-Kinder erfordert, so sehe ich keinen Grund, warum er

denen, die es verlangen, nicht sollte mit gutem Gewissen die Vergebung der Sünden verkündigen können. Wir haben in unser **Betrachtung von der Beichte** Cap. V. gründlich gewiesen, daß die Macht, Sünden zu vergeben, dem Lehr-Amt nach göttlichen Rechten zukomme. Soll er dann diese Macht nicht ausüben? Muß er nicht thun, was ihm befohlen? Ist er nicht ein Haushalter über GOttes Geheimnisse, und ein Bothe des Friedens? Daß er aber diese Vergebung der Sünden mit Auflegung der Hände verkündigen müsse, solches ist von uns in obgedachter **Betrachtung** Cap. XI. gründlich ausgeführet worden. Indem aber der Prediger diese Vergebung in dem Namen GOttes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes verkündiget, so gibt er zu erkennen, daß die Krafft und das Ansehen dieser Handlung nicht von ihm, sondern von dem dreyeinigen GOTT herab hange und den Ursprung nehme. Also würde der Priester nicht mit gutem Gewissen für GOtt handeln, wenn er Seelen, die von ihm zur Versicherung der Vergebung ihrer Sünden, die Absolution begehrten, wollte damit zurück weisen, daß sie sich an die allgemeine Gnaden-Predigt halten sollten. Solches würde ihm gewiß für dem Richter-Stuhl JEsu Christi zu einer schweren Verantwortung gereichen.

2.

Ob der Glaube auf GOttes Wort und das Evangelium, solches zu glauben, nicht ohne

ohne dem genug sey, so wohl zur Vergebung der Sünden, als auch zur Befestigung mit des heiligen Geistes Versiegelung in dem Hertzen, wie die Schrifft spricht? 2 Cor. I. 20, 22. Eph. I. 13, 14.

Antwort.

Die Wörter sind etwas dunckel. Ich verstehe den Fragsteller so, daß er lehren wolle, es sey der Glaube an Christum für sich zulänglich zur Erlangung der Vergebung der Sünden, welches der heilige Geist in dem Hertzen versiegle. Man gebrauche weiter keine Mittel, dieselbe zu erlangen. Aber hiebey hat man wohl zu mercken, daß die Ursache der Vergebung mit denen Mitteln, wodurch GOtt uns dieselbe zueignet, und davon gewiß macht, nicht müsse confundiret werden. Christus und sein Verdienst ist die zulängliche und vollständige Ursache der Vergebung der Sünden, und durch den Glauben erlangen wir dieselbe. Immittelst hat GOtt unterschiedliche Mittel in seiner Kirchen geordnet, die uns gewiß machen sollen, daß wir durch den Glauben Gnade und Vergebung der Sünden haben. Dazu dienet die heilige Taufe. Also wird von Johanne dem Täufer gesagt, er habe geprediget von der Taufe der Busse zur Vergebung der Sünden. Marc. I. 4. Es gehört dahin der Gebrauch des heiligen Abendmahls, da es in den Worten der Einsetzung heist: Das ist mein Blut des neuen Testaments, welches vergossen wird für viele zur Vergebung

der Sünden. Matth. XXVI. 28. Dazu gebraucht GOtt auch das Amt der Versöhnung. Eine Gnaden-Beschäfftigung hebt die andere nicht auf. GOtt gebraucht offt zu einerley Endzweck unterschiedene Mittel. Die Sprüche Pauli 2 Cor. I. 20, 22. und Eph. I. 13, 14. sind dieser Meinung nicht zuwider. GOtt versiegelt seine Verheissung auch durch den Mund seiner Knechte. Womit will der Fragsteller beweisen, daß der heilige Geist nicht auch von der Evangelischen Gnaden-Versicherung ein Pfand sey, so bußfertigen Sündern durch dieselbe gegeben wird? Wenn das Evangelium mit der Versieglung des heiligen Geistes in dem Verstande, wie es der Fragsteller nimmt, genug wäre, so könte man eben so beweisen, daß es nicht nöhtig, sich taufen zu lassen, oder zu dem heiligen Abendmahl zu gehen.

3.

Ob ein gottloser Priester, oder derjenige, welcher nicht die Vergebung seiner eigenen Sünden hat, von GOttes wegen andern die Sünde vergeben könne? Luc. VI. 42.

Antwort.

Diese Frage ist nicht so wohl wider den Beicht-Stuhl selbst, als wider diejenige gerichtet, so selbigem vorstehen. Sonst ist dieselbe bereits vielfältig durchgestritten, und von unsern rechtlehrenden Theologis, als Schelwig, Löscher, Fecht, Wernstorff und andern so gründlich beant-

antwortet worden, daß die, welche den Vorsatz haben der Wahrheit zu gehorchen, sich schon darin befriedigen könnten. Ich antworte kürtzlich auf diese Frage zweyerley. (1) Die Wirckungen der göttlichen Gnaden-Stifftungen können unmöglich ihren Ursprung und innerliche Krafft von dem haben, der sie verwaltet: indem sie alsdenn nicht ihre Vollenkommenheit von ihrem Stiffter hätten, welches an sich ungereimt und sündlich zu glauben. Vermöge der göttlichen Vollenkommenheiten sind seine Anordnungen und Gnaden-Stifftungen auch vollenkommen. Was aber an sich vollenkommen ist, dabey kan die Intention und moralische Beschaffenheit deß, der sie verwaltet, nichts geben oder nehmen: so wenig als ein Geschenck darum etwas von seinem Wehrt verleuret, weil es uns von dem, der ein Feind unsers Wohlthäters ist, gereichet wird. (2) So würde auch die gefährliche Folge daher entstehen, daß kein Mensch gewiß seyn könnte, ob er durch das Lehr-Amt der göttlichen Gnade theilhafftig würde, indem die Kinder GOttes das Siegel tragen, daß der HErr sie nur kenne. 2 Tim. II. 19. Es ist bereits erinnert, daß kein Mensch die innerliche Gestalt des Hertzens, und wer in der Wiedergebuhrt für GOtt stehe, sehen könne. Es ist also keine Frage schwerer auszumachen, als die: Welche man vor wiedergebohrne und heilige Priester halten soll? Sollen es etwa diejenige seyn, welche in Demuht und Geistlichkeit der Engel einher gehen? Kan dann keine Schalck-

heit unter dem Namen der Wiedergebuhrt und der Pietät ausgeübet werden? Machen die heiligen Stellungen und gewisse Formuln zu reden einen wiedergebohrnen Priester aus? Besteht die brüderliche Liebe in gewissen andächtigen Minen und Liebes-Wörtern? Sind keine Heuchler in der Welt? Kan man nicht unter dem Namen der Heiligkeit seinen Nächsten drücken und allerley Streiche spielen, die zuletzt auf des andern Schaden und eigenen Welt-Vortheil auslaufen? Fragen, die so gar heilig aussehen, verrahten offt ein unheiliges Hertz. Daß auch der Spruch Luc. VI. 42. hie gar nicht her gehöre, solches wird ein jeder erkennen, der da weiß, daß unter dem Splitter-Richten des Bruders und unter der Ausspendung der Gnaden-Güter Gottes ein wahrer Unterschied sey.

4.

Ob das heisse mit Wahrheit und Recht auf GOttes Wort und das Evangelium trauen, wenn man nicht sonst von der Vergebung der Sünden versichert und gewiß ist, oder sich auf den HErrn verlasse, es sey denn, daß der Priester uns jährlich drey oder viermahl von unsern Sünden frey spreche? Esaiæ X. 21. VIII. 11, 13.

Antwort.

Freylich hiesse das, nicht mit Wahrheit auf GOttes Wort und das Evangelium trauen, wenn man sonst nicht von der Vergebung der Sün-

Sünden vergewissert wäre, oder sich auf den HErrn verließ, es sey dann, daß der Priester uns jährlich drey oder viermahl von unsern Sünden frey spräche. Man würde aus dem Beicht-Gehen ein opus operatum machen, und sich einbilden, daß das Herbeten der Beichte und die Absolution des Predigers die Ursache der Vergebung. Aber dies wäre ein Seelen-verderbliches Vorurtheil. Wo wird in der Evangelischen Kirchen gelehret, daß man den Beichtstuhl mit solchen Augen ansehen soll? Ich bin gewiß überzeugt, daß der Fragsteller keinen eintzigen rechtschaffenen Lehrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche wird nennen können, der dergleichen sündliche Meinungen hegen, viel weniger öffentlich verthädigen wird. Wenn aber einige übel-unterrichtete Leute, daran es denn leider! in der Kirchen nicht fehlet, gefunden werden, die sich einbilden, sie können darin, daß sie drey oder vier mahl zum Beichtstuhl gehen, von der Vergebung ihrer Sünden gewiß seyn; so ist solches ein sträflicher Misbrauch. Abusus vero non tollit usum. Es ist gut, in seiner Seelen- und Sünden-Noht sich auf den HErrn verlassen. Es ist aber auch nicht böß, von seinem Diener sich die Versicherung geben zu lassen, daß, wenn wir mit einem rechtschaffenen Glauben uns auf ihn verlassen, wir auch Gnade und Barmhertzigkeit finden werden, und von der Vergebung aller unser Sünde gewiß seyn können. Es sind viele blöde Gewissen, denen dieses tröstlich und heilsam, und darum hat der Er-

löser diese Ordnung in seiner Kirchen gemacht. Das letztere hebt das erstere nicht auf, sondern hängt mit demselben als das consequens mit seinem antecedente fest zusammen. Die angeführte Sprüche gehören hie gar nicht her; welches ein unpartheyischer Leser von selbst einsehen wird.

5.

Ob, wenn jemand auf solche Art nicht den Glauben hat, und mit dem Glauben die Vergebung, ausser dem davon gewiß seyn könne durch des Predigers Zusprache und Absolution im Beichtstuhl?

Antwort.

Mit nichten, und das versteht sich von selbst. Die Vergebung des Predigers ist keine andere, als GOttes Vergebung. Was GOtt thut als HErr und Urheber, das thut der Prediger als Knecht und Diener. Wie das Erkäntniß der Wahrheit, so durch Lesung des Wortes GOttes in der Seelen angezündet wird, von demjenigen, so durch die Predigt aus dem Wort erwecket wird, nicht unterschieden; so unterscheidet sich auch die Vergebung im Beichtstuhl nicht von der göttlichen Vergebung. Die Absolution, so daselbst ertheilet wird, ist die Stimme GOttes durch den Mund seiner Knechte. Die Absolution im Beichtstuhl folgt auf Buß und Glauben, wodurch man bereits bey GOTT Vergebung erlanget. Der Fragsteller hätte also nach dem Zweck seines Vorhabens viel besser ge-

gethan, wenn er gefragt hätte: **Wozu dienet des Priesters Absolution, wenn man schon vorhero bey GOtt Vergebung haben muß?** Antwort: Ich könnte eben so fragen, wozu nützt der Gebrauch des heiligen Abendmahls, wenn ich schon in dem Stand der Gnaden stehe, und stehen muß, indem ich hinzu trete? Es dienet zu mehrer Versicherung. Die Gnaden-Mittel GOttes sind nach dem Zustand der Seelen eingerichtet. Er hat denselben so beschaffen gefunden, daß es nöhtig ist, durch allerley Mittel sie von seiner Gnade zu versichern und gewiß zu machen.

6.

Ob jemand, welcher sich solchen Lüsten und Sünden ergeben, davon doch die Schrifft sagt, daß, die solches thun, nicht Erbe und Theil haben an dem Reich Christi und GOttes, doch der Vergebung durch des Priesters Zusage und Absolution im Beichtstuhl könne versichert seyn, ob er gleich entweder darin fortfähret, oder auch sich zu seiner Thorheit und Sünde wieder wendet? 2 Petr. II, 20-22. Judæ v. 4, 5. Jer. XXIII. 14. Ezech. III. 21.

Antwort.

Diese Frage ist dem Inhalt nach fast einerley mit der vorhergehenden: und also gilt auch hie dasselbe, was auf die vorige Frage geantwortet worden. Doch kan zu mehrer Deutlichkeit und Erläuterung noch wohl etwas hinzu gethan wer-

den. Ehe man auf die Frage: Ob jemand, der in groben, verdammlichen Sünden lebt, durch des Priesters Zusage im Beichtstuhl der Vergebung derselben könne gewiß seyn? kan antworten, muß vorhero die Frage erörtert werden: Ob jemand, der in groben, verdammlichen Sünden lebt, und jetzo zu GOtt kommt und um Vergebung derselben bittet, solche erlange? Findet er solche bey GOtt, so hat er auch die Versicherung davon durch die Absolution im Beichtstuhl. Es kommt hie alles auf die innerliche Verfassung der Seelen an, mit welcher ein solcher Sünder sich zu GOtt nahet. Ich setze davon drey Fälle. Entweder hat ein solcher überall den Vorsatz nicht, seine Sünden-Wege zu verlassen, und geht also bloß zum Schein zur Beichte; oder er hat einen wahren Greuel gegen die Sünde, und will von solchen abstehen, fällt aber wider seinen gefaßten Vorsatz wieder in dieselbe, oder, er hat den Vorsatz, und richtet solchen auch durch GOttes Gnade ins Werck, daß er für GOtt in einem neuen Leben wandelt. In dem ersten Fall bleibt ein solcher Mensch in seinen Sünden. Kan der Priester nach Gründen der Wahrscheinlichkeit solches einsehen, so kan und muß er ihm nicht Gnade und Vergebung verkündigen. Hat er es aber nicht wissen können, und ein solcher Gottloser nimmt die Absolution, so wird, wie es oben gelehret, solche ihn binden und nicht lösen. In dem dritten Fall hat es überall keinen Zweifel. Ein solcher erlangt Vergebung bey GOtt, und auch die Versicherung durch

den

den Mund seines Dieners in der tröstlichen Absolution. Also bliebe der andere Fall zur Untersuchung übrig. Hie ist die Frage, ob GOtt dem die Sünde vergibt, den er zwar gegenwärtig in dem Stand der Busse findet, von dem er aber vorher siehet, daß er wieder in seine vorige Sünden zurück fallen werde? Ich kan nicht anders absehen, als daß ein solcher in der Zeit, da er demühtig darum bittet, würcklich über seine begangene Sünden Vergebung erlange. Mein Grund ist der, daß GOtt den Menschen nicht so, wie er künfftig seyn wird, sondern, wie er ihn gegenwärtig findet, betrachte. Wenn das nicht wäre, so hätten David und andere, die nach ihrer ersten Busse wieder in Sünden gefallen, dazumahl keine Vergebung bey GOtt erhalten. Vergibt denn GOtt dem Sünder, ob er sich nachhero auch wieder zu seiner Thorheit wendet, so lange er in dem Stand der Bußfertigkeit ist, die Sünde; so kan ihm auch die Absolution zu dessen Versicherung dienen: Ob er gleich dann, wann er nachhero in vorsätzliche Sünden fällt, die Gnade wieder verleuret, welche er in der Ordnung des Heils empfangen. Es fehlt also der Fragsteller darin, daß er die Absolution im Beichtstuhl von der göttlichen Vergebung absondert, welche doch niemahls müssen getrennet werden. GOtt vergibt die Sünde ohne und auch durch den Prediger, und wird dies vermöge seiner heiligen Stifftung schon so zu gebrauchen wissen, wie es die Absicht, warum er solches gestifftet, erfodert. Die angezogene

Sprü-

Sprüche gehören hier gar nicht her. Sie bestraffen die Heuchler, so nur zum Schein Busse thun; nicht aber die Priesterliche Absolution, wenn solche in ihrer rechten Gestalt betrachtet wird.

7.

Ob nicht der Predigt-Stuhl und der Beicht-Stuhl zweene wider einander streitende Dinge in einer und zwar derselben Gemeine, wo die meisten gottloß sind, worüber der Prediger auch von dem Predigt-Stuhl klaget, richtet und verdammet in diesen letzten und bösen Zeiten, 2 Tim. III. 3. und dennoch jährlich drey oder vier mahl im Beicht-Stuhl sie absolviret, und ihnen die Vergebung aller ihrer Sünden mit Auflegung der Hand und Bestätigung in dem Namen GOttes zustehet?

Antwort.

Diese Frage scheinet bey dem ersten Anblick recht speciens zu seyn, und in der That steckt doch ein Betrug dahinter. Es ist ein ungegründetes Vorgeben, daß der Predigt-Stuhl und der Beicht-Stuhl zwey wider einander streitende Dinge. Wenn der Prediger auf der Cantzel klaget, richtet und verdammet; so richtet und verdammet er die Laster, und das thut er auch zu dem Ende, daß man nicht mit dem Vorurtheil, man könne ohne Buß und Bekehrung Vergebung in dem Beichtstuhl haben, zu demselben kommen soll. Man wird sagen, daß er

sie

sie gleichwohl alle absolvire, und unter denenselben müsten auch nohtwendig viele Gottlose seyn? Antwort: Wenn der Prediger nach Gründen der Wahrscheinlichkeit handelt, so kommt solches nicht ihm, sondern dem Confitenten zur Last. Entweder er muß einen jeden, der in dem Stand der Bußfertigkeit, so weit er muhtmassen kan, zu ihm kommt, absolviren, oder er kan überall keinen absolviren, denn eine überzeugende Gewißheit kan er von keinem Menschen haben. Und was will dann aus der Stifftung JEsu Christi werden? Man müste auch überall keine Heiligthümer in der Kirchen ausspenden. Man könnte keinen zum heiligen Abendmahl lassen. Wenn die, welche der Prediger auf der Cantzel verdammt, sich in dem Stand der Unbußfertigkeit die Absolution im Beicht-Stuhl sprechen lassen, so wird es ihnen ein Band und Strick des Todes werden; wie die, so in dem heiligen Abendmahl den Leib und Blut des HErrn unwürdig essen und trincken, ihnen selbst das Gericht essen und trincken. Dies zeiget offenbahr, daß der Beichtstuhl diejenigen nicht absolviret, welche der Predigt-Stuhl mit Grund verdammet, und also sind sie keine wider einander streitende Dinge.

8.

Ob die Verkündigung des Evangelii und der Vergebung der Sünden entweder befohlen, oder erlaubt, daß solche jetzo den Sündern auf eine andere Art soll verkündiget und zu-

zugesaget werden, als man in der Schrifft lieset, daß Christus und seine Apostel solches verrichtet? Joh. XX. 21. Gal. I. 8, 9. 1. Cor. XV. 2.

Antwort.

Der Fragsteller setzt hie einen Satz fest, den er nicht beweisen, und auch in Ewigkeit nicht wird beweisen können. Nemlich, daß Christus und seine Apostel die Verkündigung der Vergebung der Sünden anders verrichtet, als solche jetzo in dem Beichtstuhl verrichtet wird. Vielleicht soll der Beweis in den angeführten Sprüchen stecken. Wir wollen solche mit wenigem durchgehen und prüfen. Der Spruch Joh. XX. 21. heist: **Da sprach JEsus abermahl zu ihnen, Friede sey mit euch. Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.** Ich möchte wohl wissen, was der Fragsteller hieraus machen wollte, oder wo der nervus probandi stecken soll? Man sehe nach, was in unser Betrachtung p. 21. sq. dabey angemerckt, so wird uns des Fragstellers Einwendung nicht irre machen können. Die Wörter, so aus dem Brief Pauli an die Galater C. I. 8, 9. angeführt, lauten also: **So auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen anders, denn das wir euch geprediget haben, der sey verflucht. Wie wir jetzt gesagt haben, so sagen wir auch abermahl, so jemand euch Evangelium prediget anders, denn das ihr empfangen habt, der sey verflucht.**

flucht. Hie verflucht der Apostel denjenigen, der ein ander Evangelium prediget, als er bisher geprediget hat. Wie aber ist das auf den Beichtstuhl zu appliciren? Wird dann da eine andere Rechtfertigung vorgetragen, als in dem Evangelio überhaupt? Wird nicht Christus und sein theures heiliges Verdienst, als der Grund und die Ursache der Vergebung der Sünden, eben so in dem Beichtstuhl vorgestellt, wie er von den Aposteln geprediget worden? Man wendet ein: Es werde doch gleichwohl dem Unbußfertigen die Absolution gesprochen? Antwort: Die Apostel geben zu, daß auch denen Unwürdigen der Leib und das Blut Christi gereichet werde. Folgt dann daher, daß sie lehren, man soll dem Gottlosen das heilige Abendmahl reichen? Es ist wahr, denen Unbußfertigen wird offt die Absolution gesprochen, aber wird damit gelehrt, daß sie die Vergebung der Sünden empfahen? Es ist schon offt erinnert, daß solchen das Amt ein Binde-Schlüssel wird: Indem der Prediger nur ein Diener bey der Absolution, dessen Amt GOtt nach dem Zustand einer jeden Seelen schon wird zu gebrauchen wissen. In der That hat es dem Fragsteller an diesem Begriff gefehlet, wie man es durch und durch in diesen Fragen sehen kan. Bey dem Spruch 1 Cor. XV. 2. finde ich nicht nöhtig, etwas zu erinnern. Es liegt gar zu deutlich am Tage, daß das, was der Fragsteller damit beweisen will, nicht darin gefunden werde.

9. Ob

9.

Ob es dem Prediger nicht gebühre, vor Zusage der Vergebung der Sünden, oder vor Darreichung des Nachtmahls des HErrn, einem jeden das vorzuhalten, was der HErr sagt: Wenn du zum Altar kommst, und wirst allda eindenck, daß dein Bruder etwas wider dich habe, so laß allda deine Gabe, und gehe hin, und versöhne dich mit deinem Bruder? Matth. V. 23, 25.

Antwort.

In dieser Frage gibt der Fragsteller dasjenige zu, was er sonst bestreiten will, nemlich, daß der Prediger Vergebung der Sünden könne zusagen. Denn hie fragt er, was ihm gebühre, ehe er diese Zusage thut, also gesteht er ja, daß er die Zusage thun könne. Also ist das Verband seiner Gedancken gar nicht feste. Unterdessen antworte ich auf die Frage selbst also. Wenn der Prediger einen gegründeten Argwohn auf einen oder den andern seiner Beicht-Kinder hat, daß derselbe mit seinem Nächsten in Feindschafft und Unversöhnlichkeit lebe, oder auch mit andern Sünden wider das Gewissen sich beschwere, so erfordert es allerdings seine Schuldigkeit, demselben den angeführten Spruch des Heilandes, nebst andern heilsamen Erinnerungen vorzuhalten. Ja, dies eben ist einer der Gründe, womit unsere GOttes-Gelehrte behaupten, daß die Privat-Beichte in der Kirchen beyzubehalten sey. Der Prediger hat auf

solche

solche Art eine schöne Gelegenheit, mit einem jeden seiner Pfarr-Kinder insonderheit zu reden, den Zustand ihrer Seelen zu erforschen, und also, so viel möglich, zu verhüten, daß das Heiligthum nicht möge den Hunden gegeben werden. *Melancht. corp. doctr. p. m. 542. Chemnitii exam. conc. Trid. P. II. de confessione p. m. 351. Gerhard. L. Theol. Tom. III. de pœnit. p. m. 775.* (z) *Mentzerus in A. C. artic. XI. p. 336.*

10.

Wenn ein Prediger dies nicht thut, oder von des Sünders Umkehr und Glauben an GOtt nicht versichert ist, ob der Prediger sich gleichwohl ohne Sünde erdreisten könne, die Vergebung der Sünden von GOttes wegen zu verkündigen?

Antwort.

Der Prediger muß in Ertheilung der Absolution freylich nicht leichtsinnig seyn. Er muß Gründe der Wahrscheinlichkeit von der Bußfertigkeit seines Beicht-Kindes haben. Wenn aber die gegenwärtig sind, so kan er, ohne sich dabey in seinem Gewissen zu verunruhigen, die Absolution ertheilen. Er hält sich an die Stifftung seines Erlösers, und weiß, daß es demselben mehr dann zu wohl bekannt gewesen, daß Menschen keine Hertzens-Kündiger. Er darf sich keine Sorgen machen, wenn er nur treu erfunden wird. Ich beruffe mich hiebey auf dasjenige, was in der Betrachtung Cap. XII.

§. 10. (3) p. 255. sq. weitläufftiger abgehandelt.

II.

Ob der Prediger nicht verdammt sey, welcher bey sich selbst zweifelt, ob er von GOttes wegen möge oder könne die Sünde also erlassen, wie er solches verrichtet im Beichtstuhl, oder wenn er bey ihm selbst an der Busse und dem Glauben desjenigen, dem er solche zusagt, zweifelt, und thut es doch; indem die Schrifft denjenigen verdammt, der im geringsten an einer Sache zweifelt, und thut sie doch? Röm. XIV. 22, 23.

Antwort.

Diese Frage begreifft eigentlich zwey Fragen in sich, die wohl müssen von einander unterschieden werden. Die eine ist: Ob der, welcher sich ein Gewissen macht, oder auch zweifelt, ob er dem Beicht-Stuhl nach Gewohnheit der Evangelischen Kirchen vorstehen könne, und es dennoch thut, nicht verdammt sey? Die andere: Ob nicht der auch verdammt sey, welcher an der Bußfertigkeit des Beichters zweifelt, und ihn dennoch absolvirt? Was die erste Frage betrifft, so ist es unstreitig, daß es demjenigen, welcher sich ein Gewissen daraus macht, Beicht zu hören und die Absolution zu ertheilen, Sünde sey, wenn er es nichts desto weniger thun wollte. Es würde ihm aber auf eben solche Art Sünde seyn, das heilige Abendmahl auszutheilen, wenn er sich einbildete,

dete, solches mit gutem Gewissen nicht thun zu können. Aber ein solcher muß auch diese seine Meinung mit Liebe zur Wahrheit prüfen, damit er eines bessern möge unterrichtet, und von der Meinung, damit das Gewissen ohne Noht beschweret wird, wieder befreyet werden. Ist das aber nicht, so ist einem solchen Menschen zu rahten, lieber das Predigt-Amt überall niederzulegen, als mit einem ungegründeten Gewissens-Scrupul der gantzen Evangelischen Kirchen Aergerniß zu geben. Was die andere Frage betrifft; so ist schon mehrmahls erinnert, daß der Prediger von der Bußfertigkeit seiner Beicht-Kinder nach Gründen der Wahrscheinlichkeit urtheilen müsse. Nun kan er zwar dadurch nicht eine solche Gewißheit erlangen, welche alle Furcht des Gegentheils auf hebt: Aber das ist auch nicht nöhtig. Es ist mehr, als einmahl gesagt, daß zu der Absolution des Predigers die Hertzens-Kundschafft nicht erfordert werde. Diese ist und bleibet GOttes Werck. Ich wiederhohle also nochmahls, daß der Prediger sich keine Sorgen zu machen habe, wenn er nur treu erfunden wird.

12.

Ob der, welchem die Vergebung der Sünden verkündiget wird, nicht auch ein von allen Sünden sich bekehrender seyn müsse, und der da will und thut nach allen Worten und Geboten GOttes: Und ob wohl solchen Falls die Gottlosen eine Gewißheit von der Vergebung ihrer Sünden

haben können? Ezech. XVIII. 21, 30, 31. Es. XL. 22, 23.

Antwort.

Es muß freylich derjenige, welcher Vergebung der Sünden haben will, sich von allen seinen Sünden bekehren. Sein fester Vorsatz muß der seyn, seine Sünden-Wege zu verlassen, und in wahrer Frömmigkeit für dem Angesicht GOttes zu wandeln. Dabey aber hat man zweyerley wohl zu mercken. Erstlich ist diese Umkehr nicht die Ursache der Vergebung; sondern allein das vollgültige heilige Verdienst unsers Erlösers JEsu Christi. Vors andere ist die Vergebung nicht an die Unschuld und Vollenkommenheit unsers Wandels, sondern an GOttes Barmhertzigkeit gebunden. Wenn der Mensch nicht ehe sollte Vergebung haben, als bis er thäte nach allen Geboten GOttes, so würde er sie nimmermehr erlangen. Ein solches Thun nach allen Worten und Geboten GOttes ist bey gegenwärtiger Schwachheit nicht möglich. Es ist wider die Zeugnisse der Schrifft und alle Erfahrung. Johannes war ausser allem Zweifel in dem Stand der Bekehrung, als er schrieb: So wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. 1 Joh. I. 8. Kein Mensch und selbst der Fragsteller könnte alsdenn von der Vergebung der Sünden gewiß seyn. Es würde nur eine kleine Untersuchung gebrauchen, um demselben mehr als tausend

moraliſche Fehler und Unvollenkommenheiten in ſeinen Handlungen zeigen zu können. Immittelſt muß man diejenige, welche nach ihrer Buſſe aus Schwachheit ſündigen, nicht zu den Gottloſen zählen, wie der Fragſteller ſolches in ſeiner Frage zu thun ſcheinet. Die Gottloſen können freylich keine Gewißheit von der Vergebung ihrer Sünden haben, denn bey ihnen iſt überall kein Glaube, ohne welchen keine Vergebung in oder auſſer dem Beichtſtuhl zu erlangen. Und was ſoll denn endlich aus dieſem allen vor eine Folge wider den Beichtſtuhl gezogen werden? Wenn in der Evangeliſchen Kirche gelehret würde, daß die Gottloſen durch die Abſolution eine Gewißheit von der Vergebung ihrer Sünden haben können; ſo hätten dergleichen Fragen wider dieſelbe können aufgeworffen werden. Da man aber, GOTT ſey Danck! dergleichen Beſchuldigung auf die Evangeliſche Kirche auf keine Weiſe bringen kan; ſo ſind dergleichen Fragen boßhafft, unbedachtſam und vergeblich.

13.

Ob nicht ſolche Zorns-Zeit über die Sünder ſeyn könne, daß GOtt nicht einmahl ihr Gebet will hören, viel weniger ihnen die Vergebung der Sünden mit Hand-Auflegung in ſeinem Namen verkündigen laſſen? Sprüche Salomonis I. 24, 28. Eſ. I. 15. Jer. VII. 16. Ezech. XVIII.

Antwort.

Es kan niemahls eine solche Zorns-Zeit über den Sünder seyn, daß GOtt nicht durch wahre Busse und Bekehrung sein Hertz sollte erweichen lassen, und dem Ubertreter die Missethat vergeben. Busse und Bekehrung aber wird in der Beichte allezeit voraus gesetzt. Wenn Menschen sich für GOtt demüthigen und in dem Stand der Bußfertigkeit sich zu dem Beichtstuhl nahen; so höret die Zorn-Zeit gewiß auf. GOtt zürnet nicht, wie ein Mensch, daß er sich nicht wieder versöhnen lasse. Judith VIII. 13. Alsdenn läst er ihnen die Vergebung der Sünden in seinen Namen verkündigen. Gesetzt aber, daß einer sich nicht rechtschaffen zu GOtt wendet, und also würcklich in der Zorns-Zeit stehet, immittelst aber sich die Vergebung der Sünden verkündigen läst; wird denn derselbe damit absolviret? Es ist offt erinnert, daß das Amt, so denen Bußfertigen tröstlich, denen Unbußfertigen schröcklich sey. Kan ein Prediger mit Uberzeugung wissen, daß jemand unter GOttes Zorn steht, so muß er ihn nicht absolviren. Hält er ihn aber nach Gründen der Wahrscheinlichkeit vor bußfertig, und er ist es nicht; so wird ihm die Absolution im Beichtstuhl werden, wie ein Mühl-Stein, der an seinem Halß gehengt.

14.

Ob nicht noch eine Sünde wider den heiligen Geist zu finden, und zwar solche Sünde,

de, welche nicht soll vergeben werden? 2 Tim. III. 8. Dan. VII. 25. Offenb. Joh. IX. 13, 20. XVI. 11.

Antwort.

Der Fragsteller hätte hie wohl mögen eine Beschreibung von der Sünde wider den heiligen Geist hinzufügen, und sich insonderheit erklären, welche Sünden er noch sonsten kenne, die nicht sollen vergeben werden. Vielleicht hätte er alsdenn eingesehen, daß seine hieraus formirte Frage nicht wider den Beichtstuhl gerichtet, und hätte vielleicht so dann dieselbe weggelassen. Nach einhelliger Meinung unserer GOttes-Gelehrten ist diese Sünde eine offenbare, hartnäckigte Verleugnung der einmahl erkannten Evangelischen Wahrheit wider besser Wissen und Uberzeugung, wobey der Mensch bis an sein Ende verharret. Diese Beschreibung gibt zu erkennen, daß der, welcher in solcher Sünde lebt, nicht werde zum Beichtstuhl kommen und Vergebung der Sünden bey dem Prediger suchen. Busse thun wollen und wider den heiligen Geist sündigen, sind zwey widersprechende Dinge. Es wäre zu wünschen, daß Leute, ehe sie Zweifel gegen die Religion und die dahin gehörige Wahrheiten erregten und solche in die Welt ausstreueten, ihre Gedancken und Einfälle sorgfältig prüfen möchten, damit nicht vergeblich und für die lange Weil Aergerniß durch sie angerichtet würde.

15.

Ob das nicht heisse GOttes Namen in dem Beichtstuhl entheiligen und eitel achten, wenn irgends ein Prediger unrechtmäßig Vergebung der Sünden verkündiget, Ezech. XIII. 19. der ja für sich nicht allein soll unschuldig gehalten werden, Exod. XX. 7. sondern darum wir auch in der ersten Bitte in unserm Gebet für andern bitten, dein Name werde geheiliget?

Antwort.

Wenn der Prediger jemanden in dem Beichtstuhl die Vergebung der Sünden in dem Namen GOttes verkündigte, von welchem er gewiß überzeuget wäre, daß derselbe in dem Stand der Unbußfertigkeit; so könnte man dies freylich eine Entheiligung des göttlichen Namens nennen. Solches würde auch dem Prediger zur Missethat zugerechnet werden. Immittelst würde es ungereimt seyn, deswegen den Beichtstuhl zu tadeln und zu verwerffen. Wann einer oder der andere sein Amt nachläßig treibt, so kan es nicht der Kirchen und dem gantzen Evangelischen Lehr-Amt beygemessen werden. Gesetzt aber, daß der Prediger einem Menschen, den er vor bußfertig hält, und nach den Gründen der Wahrscheinlichkeit halten muß, der aber gleichwohl ohne Buß wäre und bey GOtt in dem Stand des Zorns stünde, die Vergebung der Sünden in seinem Namen verkündigte; so kan in solchem Fall der Prediger eben so wenig

einer

einer Entheiligung des göttlichen Namens beschuldiget werden, als wenig es geschehen mag, wenn er einem wahrhafftig Bußfertigem dieselbe in dem Namen des dreyeinigen GOttes zusagt. Die Ursache, welche ihn bewegt, dem letztern die Absolution zu ertheilen, muß ihn auch bewegen, bey dem erstern ein gleiches zu thun. Er kan nicht anders als nach Gründen der Wahrscheinlichkeit handeln. Wer wollte aber begehren, daß, weil bey diesem Amt dieser oder jener Misbrauch vorgeht, solches überall soll abgeschaffet werden? Auf solche Art müsten alle gute Ordnungen, ja die Religion selbst, aufhören. Man wird sagen: Es werde gleichwohl der Name GOttes bey einer solchen Absolution entheiliget? Antwort: Daran ist nicht der Prediger, sondern der unbußfertige Confitent schuld. Der wird es auch für GOtt entgelten müssen. Es bleibt hie abermahls bey demjenigen, was schon so offt gesagt, daß die Absolution denjenigen binde, der sie im Stande der Unbußfertigkeit nimmt; so wie der, welcher unwürdig von dem Brodt des HErren isset und aus seinem Kelch trinckt, ihm selbst das Gericht isset und trincket. 1 Cor. XI. 29.

16.

Ob nicht das, was die Schrifft sagt: 1. Tim. V. 21, 22. Die Hände lege niemand balde auf, mache dich auch nicht theilhafftig fremder Sünden; auch billig in dem Beichtstuhl und der Absolution sollte in Acht genom-

nommen werden, und noch vielmehr 1 Petr. I. 12, 19. Judä v. 22, 23.?

Antwort.

Es muß diese Erinnerung des Apostels 1 Timoth. V. 21, 22. nicht nur auch billig in dem Beichtstuhl in Acht genommen werden; sondern sie handelt von nichts anders, als von dem Beichtstuhl. Es ist solches in der Betrachtung Cap. XI. §. 5. p. 226. sq. gründlich bewiesen. Aber wie stimmt der Inhalt dieser Frage mit dem Hauptzweck des Fragstellers überein? Es läst derselbe sich in vielen der übrigen Fragen gar zu deutlich mercken, daß er den Beichtstuhl überall vor keine göttliche Ordnung halte. Wie ändert er denn hie seine Sprache? Oder mit wem streitet er in dieser Frage, da die gantze Evangelische Kirche lehret, daß man mit dem Beichtstuhl behutsam umgehen, und das Amt der Versöhnung mit grosser Sorgfalt verwalten soll? Man sieht auch hie, daß die, welche sich einmahl von der Richtschnur der Wahrheit abgegeben, immer hin und her wancken, und selbst nicht wissen, was sie recht haben wollen.

17.

Ob nicht der HErr mit Unterschied gesagt: Dafern ihr EINIGE Sünden erlasset, so sind erlassen. Nicht aber sagt er ALLE, sondern etliche. Und dazu gab er denen, zu welchen er dies sagte, des heiligen Geistes besondere Unterscheidungs-Gaben?

Ant-

Antwort.

Der Heiland setzt in dem Spruch: Welchen ihr die Sünde erlasset ꝛc. bey dem Wort Sünde weder die Particul einige noch alle. Er spricht indefinite: Welchen ihr die Sünde erlasset. Ich weiß also nicht, wie der Fragsteller so verwegen seyn kan, und das Wort etliche davor setzen. Wer hat ihn gelehrt, daß eine propositio particularis mit der indefinita einerley sey? Sind nicht hundert Oerter in der Schrifft selbst, da die indefinita der universali gleich ist? Wenn es z. E. Act. X. 43. heist, daß alle, die an JEsum glauben, Vergebung der Sünden empfahen sollen; so wird er ja nicht behaupten wollen, daß solches nur von etlichen Sünden zu verstehen. Eben so: Durch das Gesetz kommt Erkänntniß der Sünden. Röm. III. 20. Wo kein Gesetz ist, da achtet man der Sünde nicht. Röm. V. 13. Lasset die Sünde nicht herrschen in eurem sterblichen Leibe. Röm. VI. 12. Der Tod ist der Sünden Sold. ib. v. 23. In diesen und vielen andern Oertern mehr wird das Wort Sünde indefinite gesetzt, und es ist doch offenbahr, daß es universaliter müsse genommen werden, womit denn dem Fragsteller deutlich genug widersprochen wird. Was den Zusatz betrifft, daß nemlich der Heiland seinen Jüngern mit dem heiligen Geist eine besondere Unterscheidungs-Gabe gegeben, so wird davon nicht eine Sylbe in dem vorangeführten Spruch gefunden. Es hat also der Fragsteller Dinge hin-

hingesetzt, die er nicht beweisen kan, und die folglich bloß in seiner Einbildung gegründet sind.

18.

Ob nicht die *Theologi* in ihrer *Theologie* sagen, daß die Prediger nun nicht eine solche besondere Unterscheidungs-Gabe, wie die Apostel haben, und ob man nicht daher möge folgern und schliessen: Also habe ihre Absolution und Zusage von der Vergebung der Sünden in dem Beichtstuhl auch nicht dieselbe Krafft und Gewißheit?

Antwort.

Rechtschaffene Theologi geben gern zu, daß denen Aposteln JEsu Christi für andern Lehrern der Kirchen, so wohl in Ansehung ihres Berufs, als auch der besondern Gaben und des ausserordentlichen Unterrichts ein grosser Vorzug gebühre. Was aber die Verrichtungen, so dem Lehr-Amt überhaupt zukommen, betrifft, so sind darin alle Diener JEsu Christi an Macht und Würde einander gleich. Paulus selbst unterscheidet sich nicht von den übrigen Lehrern. Dafür halte uns jedermann ꝛc. 1 Cor. IV. Wir sind Bothschaffter an Christus statt. 2 Cor. V. 20. Es haben auch würcklich die Amts-Verrichtungen einerley Krafft. So ist z. E. das Predigen, die Verwaltung der Sacramente, und, welches man billig dazu rechnen muß, die Macht, Sünde zu vergeben, noch eben so kräfftig in der Kirchen, wie es zu den Zeiten der Apostel gewesen. Die

Lehrer

Lehrer sind nur Mittels-Personen, und geben den heiligen Verrichtungen nicht das Wesen und die Krafft. Diese beruht lediglich auf der Göttlichkeit der Handlung selbst und dem, was darin zum Heil unserer Seelen geschencket wird. Ubrigens ist auf diese Frage und was daraus wider die Macht des Lehr-Amts, Sünden zu vergeben, kan eingewandt werden, in der Betrachtung Cap. III. §. 13. p. 40. gründlich und umständlich geantwortet, und will ich meinen Leser um beliebter Kürtze willen dahin verwiesen haben.

19.

Ob das Binden und Lösen auf Erden, wie die Schrifft sagt Matth. XVI. 19. XVIII. 18. soll insonderheit davon verstanden werden, die Sünden zu behalten und zu erlassen, wie bis hieher im Beichtstuhl, und sollte das aus der Schrifft beweißlich seyn? Oder erklärt und legt die Schrifft selbst nicht auf andere Art und in anderer Absicht das Wort Binden und Lösen aus? Es. XXII. 22. XXXI. 20. Psalm II. 3. Jerem. X. 20. Matth. V. 18, 19. Offenb. Joh. III. 7.

Antwort.

Alles, was hierauf kan geantwortet werden, ist in der Betrachtung Cap. IV. gründlich und völlig ausgeführt. Ich verweise dahin meinen Leser, und bin versichert, daß, wenn er dasjenige, so in diesem Capitel abgehandelt, mit behöriger Aufmerckſamkeit prüfet, ihm kein Zweifel

fel in dieser Sachen werde übrig bleiben können.

20.

Ob dies nicht auch insonderheit seine Absicht habe auf die brüderliche Vergebung oder Behaltung, und zum theil auf etliche, die da eins worden, auf Erden und warum zu bitten? Matth. XVIII. 15–35.

Antwort.

Der Fragsteller möchte seine Begriffe in dieser Frage wohl etwas deutlicher ausgedrücket haben. Sie sind ziemlich verworren und in einander gewickelt. Insonderheit ist es schwer zu errahten, worauf seine Meinung gehe, wenn er sagt, daß das Binden und Lösen zum theil auf etliche, die da eins werden auf Erden und darum bitten, seine Absicht habe. Der Fragsteller mag es unterdessen drehen, wie er will, so wird er das, was er sucht, in diesen Worten nicht finden. Sie stimmen gar zu schön mit dem vorhergehenden überein, wenn man das, was in dem 18ten Vers gesagt wird, von der Macht des Lehr-Amts, Sünde zu vergeben, erklärt. Der Heiland lehrt in demselben, daß, was seine Diener auf Erden binden, auch im Himmel soll gebunden seyn, und was sie lösen, auch im Himmel soll loß seyn. Dies könnte manchem fremd und seltsam vorkommen, daß GOtt sich also an die Verrichtungen der Menschen auf Erden wolle binden, daß das, was sie lösen, auch im Himmel soll loß seyn, und was sie binden, auch im Him-

Himmel gebunden seyn. Diesen Gedancken will der Heiland begegnen. Er gibt also ein neues Zeugniß, wie viel seine Kirche bey seinem himmlischen Vater gelte. Weiter sage ich euch, heist es, wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen wiederfahren von meinem Vater im Himmel. Er fügt einen herrlichen Grund hinzu. Er versichert, daß sein Vater dies alles thue um seinet willen. Wo zween sind, da sey er der dritte. Wo zween oder drey, spricht er, versammlet sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. Was hat denn nun der Fragsteller bey diesem Spruch gewonnen?

21.

Ob nicht das Wort selbst und die Aufmerckung auf eben dies Wort des HErrn: zu binden und zu lösen, zu erkennen gebe, daß das Band vor der Auflösung und die Behaltung der Sünden vor der Vergebung hergehe, wenn man es auch gleich so verstehen wollte? Matth. XVI. 19. XVIII. 18.

Antwort.

Der Fragsteller macht hie abermahl einen Zweifel, welcher nichts sagen will, und darauf auch wohl schwerlich sonst jemand würde gedacht haben. In den Worten JEsu Christi: **Was ihr auf Erden binden werdet** ꝛc. ist nichts weniger enthalten, als ein Zeugniß, daß Binden vor Lösen müsse hergehen. In dem Spruch

Spruch Joh. XX. 23. aber hat der Heiland das Behalten ausdrücklich nach dem Erlassen gesetzt. Also ist die Frage ohne Nachsinnen und Aufmercksamkeit hingeschrieben. Die Wörter des Heilandes geben ja deutlich genug zu erkennen, daß das Lösen und Binden sich auf den unterschiedlichen Zustand, so bey unterschiedenen Personen gefunden wird, beziehe. Er sagt nicht: Ehe ihr jemanden die Sünden erlasset, sollt ihr ihm solche behalten. Es heist: Welchen ihr die Sünde erlasset ꝛc. Wie also des Menschen Busse und Bekehrung beschaffen ist, so wird er entweder gebunden oder gelöst, ihm werden die Sünde behalten oder erlassen. Da ist keines das erste und das letzte. Wie ein Diener JEsu Christi den Menschen nach Gründen der Wahrscheinlichkeit findet, so muß er den Löse- oder Binde-Schlüssel gebrauchen, das ist: Gnade oder Zorn verkündigen.

22.

Ob nicht angefochtene, betrübte oder schwache, es sey am Glauben oder im Gewissen, und desfalls für GOtt betrübte, als arme im Geist, suchende, hungernde und durstende nach der Gerechtigkeit und der Vergebung der Sünden bey GOtt, ob nicht solche, sage ich, ausser dem Beichtstuhl gegenwärtig einen bessern und festern Trost in GOttes Wort und dem Evangelio haben, um sich darauf zu verlassen? Matth. V. 3, 6. 2 Cor. VII. 10. Es. LVII. 15.

Ant-

Antwort.

Der Fragsteller gibt hie nicht undeutlich zu erkennen, daß er den Trost, so einem angefochtenen, betrübten Sünder im Beichtstuhl gegeben wird, von anderer Beschaffenheit zu seyn glaube, als derjenige ist, den wir in GOttes Wort und dem Evangelio haben. Diesen Trost setzt er dem Trost im Beichtstuhl entgegen, und gibt jenem den Vorzug, gerade als wenn dort ein Trost verkündiget würde, der hie unbekannt wäre. Es ist also eine wunderliche Frage: Ob der Trost, den wir aus GOttes Wort haben, nicht besser sey, als der uns im Beichtstuhl gegeben wird, da es doch im Grunde einer und derselbe ist? Die Absolution im Beichtstuhl ist nichts anders, als die Zueignung des Evangelischen Trostes an arme, betrübte Sünder, in dem Stande der Bußfertigkeit. So wenig als ich fragen kan, ob angefochtene, Gnaden-hungerige Seelen nicht ausser dem heiligen Abendmahl einen bessern und festern Trost in GOttes Wort haben, um sich darauf zu verlassen; so wenig kan man auch fragen, ob sie solchen haben ausser dem Beichtstuhl? Es sind Gnaden-Mittel, die GOtt auf den Zustand der schwachen und Gnaden-bedürfftigen Seelen eingerichtet. Sie erquicken dieselbe mit himmlischem Trost, welcher allein in dem theuren Mittler-Amt und dem vollgültigen Verdienst unsers Erlösers JESU Christi gegründet. Also werden die Seelen im Beichtstuhl nicht anders getröstet, als es das

Evangelium selbst an die Hand gibt. Es ist also abermahl eine unbedachtsame Frage, die aus verwirrten, unreinen Begriffen den Ursprung nimmt. Die bey dieser Frage von dem Fragsteller angeführte Sprüche beweisen nichts anders, als daß diejenige, welche Gnade und Vergebung ihrer Sünden haben wollen, solche mit hertzlicher Reu und Busse suchen sollen. Das aber streitet für die Rechte des Beichtstuhls. In der Evangelischen Kirche wird nicht gelehrt, daß die Unbußfertigen daselbst Gnade und Trost finden. Man lehrt vielmehr daselbst das Gegentheil, daß nemlich nur denen, die sich von Hertzen zu GOtt bekehren, die Absolution des Predigers könne tröstlich und erfreulich seyn.

23.

Ob nicht auch die, so anders dagegen lehren, oder geloben und versprechen Fried und Freyheit, wenn GOtt den Sünder zu seiner Bekehrung und Seligmachung züchtiget, unter die Diener des Verderbens gehören, und solche falsche Lehrer, davon die Schrift sagt 2 Petr. II. 18, 22. Jer. VI. 14. XXIII. 14. Ezech. XIII. 17, 22?

Antwort.

Wenn GOtt den Sünder zu seiner Bekehrung und Seligmachung züchtiget, so bekehret sich entweder der Sünder, oder er bekehrt sich nicht. Bekehrt er sich nicht, sondern bleibt in seinen Sünden-Wegen immer fortgehen, und

der

der Prediger wollte, ungeachtet er von seiner Unbußfertigkeit überzeugt, demselben dennoch Fried und Freyheit verkündigen; so würde er sein Amt misbrauchen, die Perlen für die Säue werfen, und sich fremder Sünden theilhafftig machen. Ein solcher wäre kein rechtschaffener, Evangelischer Prediger. Die Evangelische Religion erlaubt so gar nicht also zu handeln, daß sie vielmehr dergleichen Leichtsinnigkeit höchlich straffet und verdammet. Solche Leute kan man mit Grund Diener des Verderbens nennen. Man kan die von dem Fragsteller angeführte Zeugnisse mit Fug auf dieselbe deuten. Wenn auch der Fragsteller auf diese insonderheit sein Augenmerck hätte, so wäre keine Ursache verhanden, warum man ihm widersprechen sollte. Fühlt aber der Sünder die Züchtigung zur Aenderung seines Sinnes, oder gibt auch dem Prediger solche Merckmahle, aus welchen er nach menschlichem Vermögen nicht anders schliessen kan, als daß er solche fühle, so ist kein Grund zu begreifen, warum er nicht demselben Gnade und Vergebung verkündigen sollte. Der Prediger kan nicht mehr, als die äusserliche Zeichen der Busse sehen: Das Inwendige kennet GOtt. Er darf auch nach dem Endzweck seiner Verrichtung nicht mehr sehen, denn er ist nur ein Diener bey der Absolution, der in Treu und Einfalt des Hertzens thun muß, was ihm sein HErr befohlen hat. Wenn er auch dann so unglücklich ist, wie es dann leider! wohl mehr, dann zu viel geschiehet, daß er einem Unbußfertigen

Gnade und Freyheit verkündiget; so kan man ihn darum keinen Diener des Verderbens nennen. Niemand würde ihn so nennen, wenn er nach eben solchen Gründen der Wahrscheinlichkeit einen Bußfertigen absolviret. Er thut ja in dem letztern Fall nicht mehr oder weniger, als in dem ersten. So hat auch die moralische Güte einer Handlung ihren Grund in dem, der sie verrichtet, nicht aber in der Wirckung, so daher entsteht. GOtt selbst erreicht in seinen heiligen Handlungen nicht allemahl die gewünschte Wirckung. So wenig man einen Diener Christi kan einen Verschwender seiner Heiligthümer nennen, wenn er unwürdigen, die er vor würdig hält, und auch nach äusserlichem Bezeugen davor halten muß, das heilige Abendmahl reichet; so wenig kan man ihn auch einen Diener des Verderbens nennen, wenn er Leute, die alle Anzeige der Busse von sich geben, und dennoch unbußfertig sind, absolviret. Sollte nun der Fragsteller auf alle Evangelische Lehrer, die da Beichte hören und die Absolution ertheilen, seine Absicht gerichtet haben; so wäre es gewiß sehr unbedachtsam von demselben gehandelt. Er richtete, was er nicht genugsam geprüfet, und belegte die Diener JEsu Christi mit Scheltwörtern und Schmähungen, ehe er ihre Missethat recht erkannt und eingesehen.

24.

Ob es aus einiger Schrifft oder Kirchen-Historie könne bewiesen werden, daß die Apo-

steln

steln, oder andere zu ihrer Zeit, oder in den nächsten hundert Jahren darnach, diese Weise gebraucht, zum Beichtstuhl zu gehen, und die Vergebung aller Sünden von einem andern zu nehmen, wie von GOtt selbst, gleichwie jetzo gelehret wird und geschiehet?

Antwort.

Dafern der Fragsteller auf die Beichtstühle, in so fern es gewisse Behältnisse in der Kirchen sind, wo der Prediger um mehrer Bequemlichkeit willen Beichte höret und absolviret, in dieser Frage seine Absicht richtet; so hat er vollenkommen recht. Die Apostel und andere zu ihrer Zeit sind nicht zum Beichtstuhl gegangen, denn sie haben keinen gehabt. Ich glaube aber nicht, daß seine Meinung hierauf gehe. Es ist eine gar zu bekannte Sache, daß die Beichte so wenig an den Beichtstuhl, als das Predigen an die Cantzel gebunden. Seine Gedancken sind wohl die, daß die Handlung selbst, so man im Beichtstuhl vornimmt, und warum dieselbe gebauet, nicht von Anfang in der Kirchen üblich gewesen. Er will also auch das, was zu dem Wesen der Beichte gehöret, zu einer menschlichen Erfindung machen. Er gibt es deutlich genug zu verstehen, wenn er die Wörter hinzu setzt: **und die Vergebung aller Sünden von einem andern zu nehmen.** Hierin aber hat der Fragsteller offenbar unrecht. Die Gewohnheit, die Sünden dem Prediger zu beichten, ist von Anfang her in der Kirchen JEsu Christi gebräuchlich ge-

wesen. Es ist diese Wahrheit in der Betrachtung Cap. IX. gründlich und umständlich ausgeführt. Also wird mein Leser da die völlige Antwort zu lesen gelieben, welche auf diese Frage gehöret.

25.

Ob das nicht eine abgöttische Scheinheiligkeit, für dem Prediger auf die Knie zu fallen, mit diesen Worten: Würdiger, lieber Herr, ich bekenne für GOtt und euch ꝛc. wie es in dem Catechismo gelehret wird, und bey dem allgemeinen Haufen geschiehet, ja meist ohne weitere Busse und was dazu gehöret? Man sehe dagegen des HErrn Wort und Willen. Es. XLV. 23. XLII. 8. Phil. II. 9, 11. Ebr. IV. 14, 16.

Antwort.

Ohne Busse und was dazu gehöret zum Beichtstuhl gehen, daselbst seine Beichte für dem Prediger ablegen, auch sich daranf die Absolution sprechen lassen; ist und bleibt an sich sündlich und verdammlich. Solches ist in Beantwortung dieser Fragen und vorhero so offt erinnert, daß ich befürchten muß, es werde meinem Leser Verdruß erwecken, solches so offt zu wiederhohlen. Man leugnet auch nicht, daß solches nicht allein von dem gemeinen Hauffen, sondern auch von andern vielfältig geschehe. Wer wollte aber so unbillig seyn, und solches der Religion zumassen, darin diese Leute äusserlich stehen? Die Lehren, so dieselbe in sich fast,

sind

sind gewiß nicht Schuld daran, sondern die Menschen, welche ihrem fleischlichen Sinn allein gehorchen. Was aber das Niederfallen auf die Knie für dem Prediger betrifft, so kan die Moralität dieser Handlung nur nach der Beschaffenheit des Hertzens, mit welcher solche geschieht, beurtheilet werden. Bildete sich jemand ein, daß dies eine Verehrung, die man dem Prediger zu beweisen schuldig, so wäre es freylich eine sündliche Einbildung und ein sträflicher Irrthum. Kein vernünfftiger Prediger würde auch dergleichen Ehre begehren. Er weiß ja, daß er nur ein Knecht um Christus willen. Ist es aber eine Anzeige der Demühtigung des Hertzens für GOtt, als von welchem der Mensch allerdings auch in dem Beichtstuhl die Vergebung der Sünden haben muß; so sehe ich nicht, was daran zu tadeln? Wie, wenn einer sich kniend läst das heilige Abendmahl reichen, sündiget er darin? Und warum sollte er denn sündigen, wenn er auf seinen Knien als ein armer Sünder die Absolution empfängt? Man misbilliget es nicht, wenn der Sünder seine Beichte mit Thränen ablegt: und zwar, weil sie ein Zeichen der Zerknirschung und innerlichen Traurigkeit des Hertzens. Ist das Knien mehr als ein Zeichen? Und warum wollte man dasselbe dann tadeln und verwerffen? Also fallen die bey dieser Frage angeführte Sprüche gäntzlich weg. Ihr Inhalt ist der, daß man die Ehre, so GOtt allein zukommt, nicht soll den Menschen geben, und das geschieht

hie nicht. Wer im Beichtstuhl niederkniet, der kniet für GOtt selbst, und nicht für dem Prediger. Die Handlung in dem Beichtstuhl ist eine göttliche Handlung. Der Diener desselben ist sichtbar, der HErr und Urheber aber unsichtbar. Immittelst ist dies eine Sache, die auf eines jeden Wahl und Wohlgefallen beruhet. So wenig der Prediger kan begehren, daß einer seine Beichte mit Thränen soll ablegen, so wenig wird er auch verlangen, daß er solches soll kniend verrichten. Will aber jemand solches nach dem Trieb seines Hertzens thun, so hat der Prediger keine Ursache, solches zu hindern und zu wehren.

26.

Ob ein Prediger, um in dem Beichtstuhl oder anderer Orten GOttes Verheissungen und Tröstungen andern zu bestätigen, möge diese Worte Christi gebrauchen, und so sprechen, wie er: Euch geschehe nach eurem Glauben? Oder, ob diese nicht auch in gewisser Maasse können zu der Art falschen Christi gerechnet werden, von welchen der Heiland gesagt, daß sie würden aufstehen, und verführen viele vor seiner Ankunfft und der Welt Ende? Matth. XXIV. 24.

Antwort.

Der Fragsteller verräht die Boßheit seines Hertzens gar zu sehr in dieser Frage. Er nimmt hie gewiß zu Lügen seine Zuflucht, und macht Heucheley zu seinem Schirm. Er will die Diener

ner des Evangelii gern in der Welt anschwärtzen und verhast machen, und gebraucht dazu das allerbitterste und boßhaffteste, was er nur erdencken kan. Er gibt vor, die Prediger führten sich in Verwaltung des Beichtstuhls auf als falsche Christi, und entblödet sich nicht hinzu zu fügen, als wenn der Heiland selbst sein Augenmerck auf selbige gehabt, da er gesagt, daß solche würden aufstehen und verführen viele vor seiner Zukunfft und der Welt Ende. Gewiß, eine tief-sinnige Erfindung, um die Evangelischen Prediger bey ihren Gemeinen verdächtig, und den Beichtstuhl verhast zu machen. Es ist aber im Grunde eine boßhaffte Lästerung. Last uns nur den Grund derselben mit wenigen prüfen. Der Fragsteller fragt: **Ob ein Prediger möge die Wörter Christi gebrauchen, und so sprechen, wie er: Euch geschehe nach eurem Glauben** ꝛc. Ich frage: Was meint denn wohl der Fragsteller, was die Prediger vor einen Glauben verstehen? Er darf nur nachsinnen, wie das Wort Glaube in der Evangelischen Kirchen gebraucht werde? In derselben wird unter dem Glauben nichts anders angezeigt, als die Hertz-gründliche Zuversicht auf die unendliche Krafft des Verdienstes und der Genugthuung unsers Erlösers JEsu Christi. Er ist ein angenehmes und kräfftiges Gefühl von seinem allertheursten Mittler-Amt. Last uns nun erwegen, was die Anrede: **Euch geschehe nach euren Glauben** ꝛc. eigentlich heisse und ausdrucke? Es heist so viel: Ich betrachte

euch in dem Stand einer rechtschaffenen Bußfertigkeit, in welchem ihr eure Sünden und derselben Greuel eingesehen; dieselbe verabscheuet; was ihr begangen, hertzlich bereuet; eure Zuflucht zu dem Mittler des Neuen Testaments nehmet; in seinen Wunden all euren Trost und Erquickung suchet. So geschehe euch dann nach diesem euren Glauben! Eure Sünden müssen euch vergeben und eure Missethat zugedeckt werden. Ihr müsset Freude und Wonne hören, daß die Gebeine frölich werden, so da zuschlagen sind. Psalm LI. 10. Ich lasse die gantze Welt, und den Fragsteller selbst urtheilen, ob man Leute, die so reden, könne falsche Christi nennen? Wie soll ein Knecht GOttes mit bußfertigen Sündern sonst reden, oder wie kan er von dem wahren Christo anders predigen? Wie erhält aber der Fragsteller bey solchen Fragen ein gut Gewissen? O wie wird er und alle diejenige, welche das Evangelische Lehr-Amt so vielfältig in unsern Zeiten zu verlästern suchen, es an jenem Tage zu verantworten haben? Man sieht aus solchen Proben, daß diese Leute, welche in Minen und Redens-Arten von Heiligkeit glänzen, in dem Schlamm der Lästerung und der Bitterkeit des Hertzens bis über die Ohren sitzen.

27.

Ob man möge in der Beicht und Absolution Beicht-Geld nehmen, oder ob dies nicht dasselbe wieder sey, was des Pabstes Ablaß gewesen, ob gleich die Umstände davon

davon sehr verändert? Offenb. Johannis XIII. 11, 12.

Antwort.

Endlich siehet man, daß den Fragsteller auch der Beicht-Pfenning ärgere. Es ist aber ein Beweis, daß er die Lehr-Sätze und Erklärungen, so hierüber von unsern recht-lehrenden Theologis so vielfältig gegeben worden, entweder nicht verstanden, oder auch nicht verstehen wollen. Ich will auf diese Frage nur kürtzlich und mit wenigem antworten. Der Fragsteller und alle die, welche das Lehr-Amt vor eine göttliche Ordnung halten, geben zu, daß der Zuhörer seinem Lehrer zu seinem Unterhalt nach Vermögen soll mittheilen: und daß der Lehrer, wenn ihm eine Gabe gereicht wird, solche mit gutem Gewissen könne nehmen. Wir haben hierüber nicht grosse Untersuchungen anzustellen. Es steht deutlich in GOttes Wort. Von den Zuhörern heist es: **Wer unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerley Gutes dem, der ihn unterrichtet.** Gal. VI. 6. Von den Lehrern aber, **die das Evangelium verkündigen, sollen sich von dem Evangelio nähren.** 1 Cor. IX. 14. Wenn man also die Moralität des Gebens und Nehmens zwischen Zuhörer und Lehrer ansieht; so ist darin gantz und gar kein Fehler und Sündlichkeit. Nun kommt es auf die Frage an: Ob dann der Zuhörer seinem Lehrer mit guten Gewissen etwas könne schencken, wenn er bey ihm zur Beich-

Beichte geht, und ob dieser es könne nehmen? Und da sehe ich nicht, wie dieser Umstand das, was in sich keine Sünde ist, könne sündlich machen. Es kommt auch hie die Moralität des Gebens und Nehmens auf die innerliche Beschaffenheit des Hertzens an. Wer seine Gabe, sie sey klein oder groß, mit unschuldigem Hertzen gibt, der sündiget nicht: und wer sie mit solchem Hertzen nimmt, sündiget auch nicht. In der That ist auch diese Art, zu des Predigers Erhaltung einen kleinen Beytrag zu thun, für die gantze Gemeine gar bequem. Sie kan niemand beschweren, weil es eines jeden gutem Willen anheim gestellt ist, ob er viel oder wenig geben kan, oder ob er überall nichts gibt. Man will einwenden, daß es den Schein habe, als wenn man die Vergebung der Sünden mit Geld erkauffe. Antwort: Die sich dies einbilden, thun wohl, wenn sie ihrem Prediger im Beichtstuhl nichts reichen; sondern ihm auf eine andere Art ihr liebreiches Hertz zu erkennen geben. Ich sollte aber kaum gedencken, daß unter Evangelischen Christen einige sollten gefunden werden, die so einfältig, daß sie sich dergleichen Begriff von ihrem armseligen Beicht-Heller machen. Wenn man dies aber merckte, so müste man ihnen andere Gedancken davon beybringen. Wäre es immittelst thunlich, das Lehr-Amt auf eine andere Weise zu versorgen; so sehe ich nicht, warum man sich der Abschaffung des Beicht-Pfennigs widersetzen sollte. Ich fürchte aber, daß solches denen Gemeinen drey-

dreymahl so beschwerlich werden würde, als die gegenwärtige Einrichtung ist. Dinge, die von unserm Wahn und Meinung herab hangen, sollten wir billig so ansehen, wie es sich vor erleuchtete und wohl unterrichtete Christen schicket.

28.

Ob das nicht in sich selbst zwey unterschiedene Dinge, die Absolution in der Gemeine eines vor sich, Matth. XVIII. 18. und des HERRN Nachtmahl ein anders vor sich: und sollte also nicht zusammen geschehen, sondern ein jeder Mensch prüfe sich selbst, und esse denn des HERRN Nachtmahl, sagt die Schrifft, 1 Cor. XI. 23 = 29?

Antwort.

In dieser Frage scheint der Fragsteller die Gewohnheit der Evangelischen Kirchen bestraffen zu wollen, da man, wenn man zu dem Tisch des HErrn gehen will, vorhero sich zu dem Beichtstuhl einfindet, und die Absolution von dem Diener des Evangelii verkündigen läst. Sein Grund ist der, daß, weil dieses zwey unterschiedene Dinge, solche nicht zu gleicher Zeit geschehen müssen. Man sieht aber leicht, daß dieser Grund sehr unbündig. Die Taufe und das Bekänntniß der Sünden sind auch zwey unter-

terschiedene Dinge, gleichwohl finden wir, daß solche zusammen geschehen. Denn so heist es von denen Zuhörern Johannis des Täufers: **Sie liessen sich tauffen von ihm in dem Jordan, und bekannten ihre Sünde.** Matth. III. 6. Der Fragsteller gibt vor, die Prüfung sey genug, um das heilige Abendmahl würdig zu nehmen, und bedencket nicht, daß das Erkänntniß unsers sündlichen, elenden Zustandes die Folge derselben, welche uns nachhero zur Busse und Beichte bringet, um der Vergebung der Sünden und der gnädigen Versicherung derselben theilhafftig zu werden. Es ist also eine gar heilsame und löbliche Ordnung der Kirchen, daß die, welche zu dem Tisch des HErrn gehen wollen, sich durch Busse und Beichte rechtschaffen dazu bereiten und anschicken. Zwar ist hierüber kein ausdrücklicher Befehl in der Schrifft verhanden, daß die, so das heilige Abendmahl wollen empfangen, vorhero beichten sollen. Wir finden auch kein Exempel davon aufgezeichnet. Immittelst kan man deswegen nicht sagen, daß solches niemahls geschehen sey. So viel ist gewiß, daß wir schon in den ältsten Zeiten, und zwar in dem Anfang des dritten Jahrhunderts nach Christi Gebuhrt, Spuren finden, daß die Christen sich vor Empfang des heiligen Abendmahls von ihren Sünden absolviren lassen. Wir haben einige schöne Zeugnisse bey dem Cypriano, so hieher gehören. Sie sind bereits in der Betrachtung C. XI. §. 8. p. 236. angeführt, wo-

woselbst der Leser solche nachzusehen gelieben wird. Es beruft sich der heilige Lehrer darauf, daß geschrieben stehe: Wer unwürdig von dem Brodt isset, oder aus dem Kelch des HErrn trincket, der esse und trincke ihm selber das Gericht. Und gleichwohl nehme man grobe Sünder zum heiligen Abendmahl an, ehe sie gebeichtet und die Absolution empfangen haben. Lehret er nicht damit ausdrücklich, daß er die Vorbereitung zum heiligen Abendmahl durch Beicht und Absolution vor unentbehrlich gehalten? So finden wir auch, daß der Sozomenus, wenn er erzählet, wie der Nectarius den presbyterum pœnitentiarium abgeschafft, unter andern anführe, es haben etliche gerahten, ut ille (sc. Nectarius) unicuique liberum permitteret, prout ipse sibi conscius esset & confideret, ad mysteriorum communionem accedere: welches deutlich beweiset, daß man nicht ohne vorher empfangene Absolution dazumahl zu dem heiligen Abendmahl gegangen. Wir haben gewiß keine Ursachen, dasjenige in der Kirchen GOttes abzuschaffen, was von so langen Zeiten her darin üblich gewesen. Doch, es bedarf nicht einmahl solcher Zeugnisse, da die Sache selbst redet. Es kan ja kein ander Mittel, um sich zu dem würdigen Genuß des heiligen Abendmahls rechtschaffen zu bereiten, als eine wahre Busse seyn, und nichts nimt den Zweifel der Unwürdigkeit mehr aus dem Hertzen weg, als die tröstliche Absolution durch den Diener JEsu Christi. Nur die Sünde, welche uns immer anklebt, und träg macht, kan uns

in

in Furcht und Zweifel setzen, ob wir auch würdige Gäste sind an der Gnaden-Tafel unsers Erlösers. In der Absolution haben wir die völlige Versicherung, daß unsere Sünden nicht auf uns bleiben, sondern in dem Blute JEsu Christi ewig ausgelöschet seyn sollen. Mir gefallen daher die Worte Ph. Melanchtonis überaus wohl, die er der Erklärung des Evangelii, Dom. I. p. Pasch., gehalten in dem letzten Jahr seines Lebens, mit einfliessen lassen. Amate illum morem privatæ absolutionis. Nam si ille mos aboleretur, qualis esset ecclesia? Etiam ille mos testimonium est, quod in ecclesia sit remissio peccatorum. GOtt sorge doch vor seine Kirche, daß die Güter, so er ihr aus Gnaden geschenckt hat, unverletzt bis an das Ende der Welt darin mögen erhalten werden.

Regi-

Register der wichtigsten Materien.

A.

Abendmahl. Dessen Vorenthaltung gehört zum Binde-Schlüssel 94
Wird billig nach geschehener Beichte empfangen 319

Absolution. Hat der Heiland selbst ertheilt 17, 18
Des Predigers gilt wenig bey den Reformirten 71
Muß mit Auflegung der Hände ertheilt werden 226
Ist sonst zerstümmlet 239
Kan den Unbußfertigen nichts zur Erlangung der Vergebung der Sünden helfen 243
Muß ohne Bedingung gesprochen werden 253
Bindet die Unbußfertigen 264, 294
Eine unbedingte kan die Menschen in ihrer fleischlichen Sicherheit nicht stärcken 265
Hat einen Nutzen / ob man auch schon Vergebung bey GOtt hat 281
Haben sich die ersten Christen vor Empfang des heiligen Abendmahls ertheilen lassen 319

Amt der Schlüssel. Ist kein Uberbleibsel des Pabstthums in der Evangelischen Kirchen 76
Mit denenselben hat der Heiland keine Richterliche Gewalt ertheilt 79

Was man im Pabstthum darunter verstehe 81
Apostel. Denen hat der Heiland nicht allein die Macht/Sünde zu vergeben/ ertheilt 32
Sind keine Hertzens-Kündiger gewesen 44
Haben für andern Lehrern N. T. in vielen Stücken einen Vorzug 300
Sind ihnen aber in denen Verrichtungen/die zum Lehr-Amt eigentlich gehören/ gleich ib.
Arnold (Gottfried) tadelt Philipp. Melancht. 112
Hält die Anordnung des presbyteri pœnitentiarii vor einen Abfall von der vorigen Ordnung 175
Auflegung der Hände. Eine uhralte Ceremonie, so bey den Heiden gebräuchlich gewesen 219
Auch bey den Juden 219
Unterschiedliche Gattung derselben 220, 222
Ist in dem N. T. vielfältig gebraucht 224
Wird unter die wichtigste Articul der Religion gezählt 223
Ist nach dem Spruch Pauli 1 Tim. V. 22. bey der Absolution geschehen 226. sq.
Mit derselben ist von Anfang her in der Kirche die Absolution ertheilt 235
Was solche vor Bedeutung habe 238
Kan bey Ertheilung der Absolution nicht weggelassen werden 239
Augustinus. Dessen Zeugniß von der Beichte 184

B.

Bann. Muß mit Behaltung der Sünden nicht confundiret werden 43
Was solcher eigentlich sey 96
Exempel desselben 104

Wie

Wie die Patres solchen ausgedruckt 107
Ist in der ersten Kirchen zu weit getrieben 107
Unrichtige Begriffe davon im Pabstthum 108
Was in den Symbolischen Büchern davon gelehret werde 109
Wird von der weltlichen Obrigkeit / in so fern sie die ecclesia repræsentativa, erkannt 129
Ist keine Bürgerliche Strafe 116
Basilius M. dessen Zeugniß / daß die Schlüssel dem Lehr-Amt zugehören 46
Zeugniß für die Privat-Beichte 183
Basnage (Samuel) Anmerckung von Auflegung der Hände 237
Bedingung. Ob solche bey der Absolution statt habe 251
Bedingung der Vergebung muß mit der Bedingung der Absolution nicht confundiret werden 262
Behaltung der Sünde. Darf nicht nohtwendig vor der Vergebung vorher gehen 304
Beichte. Des Zachäi hat alle Eigenschafften 18
Was solche sey 138
Kan nicht befohlen werden 139
Wie man ihre Nohtwendigkeit erkennen könne 143
Privat-Beichte ist die vollenkommenste 146
Kan die Kirche nicht aufheben ib.
Uber dessen Inhalt kan die Kirche nichts ändern 149
Dessen verschiedene Gattungen 153
Exempel der Beicht Act. XIX. 18. 162
Hat von der Anordnung JEsu Christi den Ursprung 166

Darin hat man nicht Ursach etwas zu ändern 216
Darin kan man offenbaren/ was man will ib.
Ist Göttlichen Rechtens 133
Könnte nicht beybehalten werden/ wenn sie Menschen-Werck 135
Ist kein Gebot/sondern ein Gnaden-Recht 137
Beicht-Gehen muß kein opus operatum seyn 279
Beicht-Pfenning ist kein Grund/ die Beichte beyzubehalten 136
Ob ein Prediger solchen mit gutem Gewissen nehmen könne 316
Beicht-Stuhl ist dem Predigt-Stuhl nicht zuwider 284
Beicht-Vater. Kan sein Beicht-Kind nur nach der Erklärung des Mundes absolviren 247
Kan keinem/ der in offenbarer Unbußfertigkeit steht/ die Absolution ertheilen 249
Muß unleugbare Gründe der Unbußfertigkeit haben/ wenn er die Absolution versagt 250
Bekehrung, wie solche muß befodert werden 78
Binden, ob solches mehr sey/ als die Sünde behalten 92
Binde-Schlüssel, wie solcher vom Bann unterschieden 103
Ob solcher eine politische Handlung 112
Was solcher sey 94
Bischöffe haben das Kirchen-Regiment an sich gezogen 127
Haben sich allein das Recht angemaßt/ jemanden in den Bann zu thun. 108

Boileau (*Iac.*) verthädiget die Ohren-Beicht wider Dallæum 155
Brendelius dessen irrige Meinung von der Beichte wird von Wernstorff wiederlegt 30
Buddeus, ihm wird widersprochen 255
Busse, was dieselbe sey 2. 242
Bußfertigkeit, ist innerlich im Hertzen 245
Wird durch äusserliche Merckmahle ausgedruckt und welche dieselbe sind ib.
Kan kein Mensch ohne Furcht des Gegentheils erkennen 246
Wird bey der Absolution als gewiß gegenwärtig voraus gesetzt 252
Besteht nicht in einer vollenkommenen Unschuld 292
Buß-Ubungen, worin solche im Pabstthum bestehen 209
Können mit Geld abgekaufft werden 210

C.

Calvinus (*Ioh.*) will nicht zugeben / daß das Amt der Schlüssel von der Predigt des Evangelii unterschieden 28
Wird wiederlegt ib.
Will der Kirchen eine geistliche Jurisdiction beylegen 102
Erkennet den Nutzen der Privat-Beichte 70
Hält die Absolution vor eine blosse Predigt des Evangelii 71
Cartheuser, geräht wegen der Ohren-Beichte in Verzweiflung 196
Chrysostomus, dessen Hochachtung für die Beichte 180

Cyprianus, dessen Zeugnisse von der Beichte 174
Lehrt / daß die Absolution mit Auflegung der Hände geschehen 236

D.

Dallæus (*Joh.*) verwirfft die Ohren-Beichte 155
Unterscheidet solche nicht genugsam von der Privat-Beichte. 156

E.

Enallage, ob solche in der Schrifft 90
Erasmus (*Roterod.*) lehrt / daß die Privat-Beichte aus der öffentlichen entstanden 187
Erzählung aller Sünden, solche verlangen die Papisten bey der Beichte 194
Die Papistischen Lehrer selbst erklären sie vor eine Gewissens-Marter 195
Wurde den Leuten ehedem abgefragt 199
Eusebius, dessen Zeugniß / daß die Absolution mit Auflegung der Hände geschehen 235
Exomologesis, so für dem Priester geschehen / ist in der ersten Kirchen von der / so für der Gemeine abgelegt / nicht so gar genau unterschieden 165

F.

Fleischer (Joh. Laur.) wird wiederlegt 39, 135
Erkennet keinen Bann in GOttes Wort 106
Hält solchen vor eine bürgerliche Strafe ib.
Beschuldiget den sel. Lutherum ohne Grund / daß er keine Moral und Kirchen-Historie verstanden 114
Lehrt / daß die Beichte eine blosse Kirchen-Ceremonie 134

Flœrckius (*Ioh. Ern.*) wird wiederlegt 99
Formul der Absolution, darin macht die Grösse der Sünde keine Veränderung 269
Muß rein und ohne Bedingung abgefasset werden 253
Ob die Kirchen-Agenden eine bedingte vorschreiben 271
Ist bey GOtt unbedingt 272

G.

Geist (Heiliger) ist nicht allein bey den Aposteln/ sondern auch bey andern Männern gewesen 40
Ist bey dem Evangelischen Lehr-Amt 41
Auch wenn es von Unheiligen verwaltet wird ib.
Sünde wider selbigen 295
Gewalt (äusserliche) hat Christus seinen Jüngern genommen 78
Gewissen, dessen Empfindung treibt zur Beichte 140
Griechische Kirche, in derselben ist die Beichte noch gebräuchlich 186
Grotius (*Hugo*) dessen Meinung/ was unter der Auflegung der Hände angedeutet werde 225

H.

Handlung (moralische) wornach ihre Güte zu beurtheilen 308
Hannekenius (*Ph. L.*) wird wider Hrn. Joach. Lange vertheidiget 259
Helmoldus, macht sich breit damit/ daß Henricus IV. in den Bann gethan 206

Henricus IV. (Römischer Kayser) wie Pabst Gregorius VII. mit selbigen gehandelt 205
Henricus II. (König in Engelland) läst sich von Mönchen geisseln 207
Himmelreich, was darunter verstanden werde 47

J.

JEsus Christus, hat als wahrer GOtt das Recht/ Sünden zu vergeben 13
Hat gelehrt/ daß ihm/ als Menschen-Sohn/ solche beygelegt 14
Hat die Vergebung der Sünden würcklich ertheilt 15
Hat kein Wort umsonst geredt 55
Hat sich die Sünden der Menschen beichten lassen/ und sie auch absolvirt 160
Innocentius III. (Römischer Pabst) übet eine geistliche Tyranney an dem König in Engelland Johanne II. aus 207
Johannes (der Täufer) prediget die Vergebung der Sünden 2
Ihm wird gebeichtet 157
Johannes (König in Engelland) macht sich und sein Volck zu Sclaven des Römischen Pabstes 208

K.

Kirche (sichtbare) wird als ein Collegium betrachtet 97
Kan die Widerspenstigen von ihrer Versammlung ausschliessen ib.
Wie weit ihre Macht gehe 98. 102

Was

Was sie bestimmen und anordnen könne 99
Hat keine äusserliche Gewalt 100
Was sie bey der Beichte ordnen könne 75
Bestehet aus Lehrern und Zuhörern 122
Ist in den ersten Zeiten von Aeltsten regieret worden 125. sq.
Wird unter den Protestanten von der weltlichen Obrigkeit regiert 128
Ist dabey glücklich ib.
Kan keine Sünde vergeben 134
Was sie bey der Beicht ändern und abschaffen könne 144
Kan über dem Inhalt der Beichte nichts ordnen 149
Knie, ob man auf solche bey dem Empfang der Absolution für dem Prediger fallen müsse 311

L.

Lange (Joachim) streitet mit dem sel. Deutschmann über die Beichte 30
Hält die Absolution bloß pro declarativa ib.
Wird von Krakewitz wiederlegt 31
Lehrt eine bedingte Absolution 260
Hält gleichwohl eine unbedingte vor sicherer. ib.
Lehrer, kan für sich niemand in den Bann thun 104
Kan aber von der Gemeine in den Bann gethan werden 16
Lehr-Amt, hat von Christo die Macht/Sünden zu vergeben/ empfangen 30. sq.
Solches wird mit Gründen bewiesen 33
Warum es διακονία τῆς καταλλαγῆς genannt werde 68

Dessen Verrichtungen sind von zweyerley Gattung 73
Leo I. ob er der Urheber der Privat-Beichte sey 188
Lightfoot, wird wiederlegt 53
Lösen und binden, was der Erlöser darunter eigentlich verstanden 56
Loß seyn im Himmel, was solches bedeute 61
Lutherus (*Mart.*) dessen Zeugniß von dem Bann 110
Ob er keine Moral verstanden 119
Dessen Zeugnisse von der rechten Beichte 141
Hat die Greuel der Papistischen Ohren-Beichte eingesehen 213
Die wahre Lehre von der Beichte fest gesetzt ib.
Dessen Zeugniß von der unbedingten Absolution 257
Λύτρον, dessen Bedeutung 4

M.

Macht Sünde zu vergeben, kommt ursprünglich GOtt zu 12
Ist Christo nach seiner menschlichen Natur beygelegt 13
Hat solche würcklich ausgeübt 15
Ist eine Gabe, die der Heiland für die streitende Kirche empfangen 20
Hat solche bey seiner Himmelfahrt auf Erden gelassen 23
Ist von der Predigt des Evangelii unterschieden 27
Ist dem Lehr-Amt aufgetragen ib. 65
Zeugnisse davon aus den Kirchen-Vätern 24. sq.

Warum der Heiland solche auf Erden gelassen 34
Ist allezeit von dem Lehr-Amt ausgeübt 36
Ist nöhtig auf Erden 40
Gehöret zu denen göttlichen Amts-Verrichtungen des Lehr-Amts 67/68
Die solche dem Lehr-Amt nehmen / begehen einen Kirchen-Raub 72
Ist keine Macht der Kirchen 74
Meierus (*Gebh. Theod.*) wird wiederlegt 224
Melanchton (*Phil.*) dessen Zeugnisse von der Privat-Beichte 320
Mentzerus (*Balth.*) verthädiget die Privat-Beichte 147
Meßias, wie er von den Hebräern genannt wird 4
Muscoviter, bey denenselben ist die Privat-Beichte üblich 185

N.

Nectarius, schafft den presbyterum pœnit. ab 178
Neumann (J. G.) lehrt / daß Beichten göttlichen Rechtens sey 133

O.

Obrigkeit, derselben Pflicht in Ansehung einer Religion, die sie duldet 100
Rechte bey derselben 101. 123
Derselben kan die Kirche die Besorgung ihrer äusserlichen Wohlfahrt auftragen 124
Ist unter den Protestanten die ecclesia repræsentiva 128
Handelt in Kirchen-Sachen nicht aus weltlicher Macht 129
Ohren-Beichte, ist von der Privat-Beichte unterschieden 154

Wird

Wird vergeblich aus der Schrifft bewiesen 163
Wenn solche fest gesetzt 200
Ist ein Mittel übers Volck zu herrschen 204/208
Gibt Anlaß nach unanständigen Dingen zu fragen 212
Wird wiederlegt 214
Origenes, Zeugniß/ daß die Schlüssel dem gantzen Lehr-Amt zugehören 46
Dessen Zeugniß von der Beichte für dem Priester 171

P.

Pabstthum, hat unrechte Begriffe von dem Ame der Schlüssel 81
Wird wiederlegt 85
Das Wesen der Beichte ist in demselben beybehalten 185
Petrus, ob ihm mehr gegeben/ als den übrigen Aposteln 86
Pfaff (Christoph Matth.) will Lightfoots Meinung von den Schlüsseln mit der Evangelischen conciliiren 52
Seine dissertation von einer bedingten Absolution wird wiederlegt 261
Prediger, haben in etlichen Verrichtungen sich nicht an menschliches Ansehen zu kehren 65
Dürffen sich die Macht/ Sünden zu vergeben/ nicht nehmen lassen 66
Was derselben Amts-Verrichtungen ib.
Haben Pflichten/ davon kein menschliches Ansehen sie entbinden kan 122
Müssen/ was ihnen in der Beicht geoffenbaret wird/ verschweigen 184

Ob

Ob das Amt der gottlosen kräfftig 277
Die unwiedergebohrne kan kein Mensch kennen 278
Verkündigen die Vergebung der Sünden nicht anders/ als Christus und seine Apostel 286
Müssen sorgen/ daß sie treu erfunden werden 289
Werden ohne Grund einer Herrschsucht beschuldiget 202
Entheiligen nicht GOttes Namen/ wenn sie unbußfertige unwissend absolviren 296
Ertheilen die Absolution nur als Diener 268 269
Ob sie in Verwaltung des Beichtstuhls falsche Christi 313
Presbyter pœnitentiarius, wenn solcher bestellt 175
Mit demselben ist die öffentliche Beichte nicht aufgehoben 176
Privat-Beichte, ist vor der öffentlichen vorher gegangen 174
Ist von Anfang her in der Kirchen gebräuchlich gewesen 188
Ist nicht aus der öffentlichen entstanden 189
Propositio particularis ist nicht mit der indefinita einerley 299
Prüfung der Geister, ob solche bey der Absolution nöhtig 266

R.

Religion, damit muß man behutsam umgehen 120
Rhenanus (*B.*) will/ daß die Privat-Beichte aus der öffentlichen entstanden

Roſæus (*Guillielmus*) iſt ein blinder Verehrer des Pabſtthums 83
Verſteht unter den Schlüſſeln die höchſte Gewalt 81

S.

Sarpius (*Paulus*) deſſen Zeugniß von der Einfalt der Papiſtiſchen Prieſter in Beſtimmung der Buß-Ubung 198
Satisfaction, iſt zuerſt in das Beichtweſen hineingeflickt 197
Schlüſſel des Himmelreichs, ſind allen Apoſteln auf gleiche Art gegeben 46
Was die Reformirten darunter verſtehen 48
Auch Hugo Grotius 49
Verſchiedene Meinungen davon ib.
Was Lightfoot davon gelehrt 50. ſq.
Sind Geſetz und Evangelium 55
Deuten keine äuſſerliche Gewalt an 79. 85
Dazu hat der Heiland ſelbſt ſie nicht gebraucht 80
Gehören der Kirchen als Kirchen nicht 130
Gehören dem Lehr-Amt ib.
Schmidius (*Seb.*) wiederlegt Lightfoots Meinung von den Schlüſſeln 53
Schrifft (Heil.) derſelben Haupt-Inhalt 1
Darin trifft man immer eine Ordnung an 234
Simeon Theſſalonicenſis, deſſen Zeugniß von der Beichte 185
Smalcius, deſſen Meinung von dem Zweck der Beichte 29
Sozomenus gibt Nachricht von dem Presbytero pœnitentiario 176

Straffe,

Straffe, damit unterscheidet GOtt das Böse von dem Guten 13
Kan GOtt selbst nur erlassen ib.
Sünde, ist die Gelegenheit der Menschwerdung JEsu Christi 1
Wird als eine Kette vorgestellt 58

T.

Taxa cancellaria, setzt auf allerley Gattungen von Sünden gewisse Geld-Busse 211
Tertullianus, dessen Zeugnisse von der Beichte 169
Theodorus Cantuariensis schreibt das pœnitentiale 197
Thomasius (*Christ.*) macht den Bann zu einer politischen Handlung 112
Wird wiederlegt 115
Thränen, können unterweilen eine Beichte seyn 150
Titius (*Gottl. Gerh.*) wird wiederlegt 248
Trost, im Beichtstuhl ist einerley mit dem / so wir aus GOttes Wort haben 305

V.

Valesius (*Hinr.*) will / daß die Privat-Beichte bey Abschaffung des presbyt. pœnit. beybehalten 179
Lehrt / daß Chrysostomus die Privat-Beichte nicht aufgehoben 182
Vergebung der Sünden, wird von Johanne dem Täufer geprediget 2
Ist der Zweck der Ankunfft JEsu Christi 3
Wird ausser Christo nicht erlangt 5

Wird von Christo auf Erden ertheilt 15
Folgt auf Busse und Bekehrung 242
Ursache derselben muß mit der Mittheilung nicht confundiret werden 275
Die im Beichtstuhl ist von der göttlichen Vergebung nicht unterschieden 280
Erlangt auch der / von welchen GOtt vorher sieht / daß er wieder sündigen werde 283
Umstände der Beichte, (äusserliche) kan die Kirche bestimmen 151
Unbußfertigkeit, kan offt mit Uberzeugung erkannt werden 248

W.

Wolf (J. C.) lehrt / daß die Privat-Beichte zu der Apostel Zeiten gewesen 164

Z.

Zeugnisse von der Privat-Beichte in den ersten Seculis sind verlohren 165.

olgeb. könnten geden-
iniger maassen schimpf-
neyne aber, daß, wie
so es vielmehr rühm-
umal nichts so schimpf-
hat der Sünden, und
des bösen Gelüstens,
impflich ist die bestän-
Gewissens wegen des
ttes, und das dabey
e Gerücht und langes
h auf Ew. Wolgeborn.
n künfftig beruffenden
er den Fehl erkennen,
en, und solchen seinen
begangene Sünde
m wissen / zu erken-
keines weges schimpf-
zur Beruhigung des
mlich in der Stunde
d Todten-Gerichts:
hen GOTT zur Ver-
entgegen, und hebet
wieder in die verlohre-
n seinem eigenen Fehl
dere vor dergleichen zu
rd, Hochgeehrter Herr,
llen durch seinen Pre-
diger